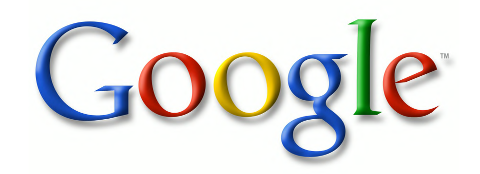
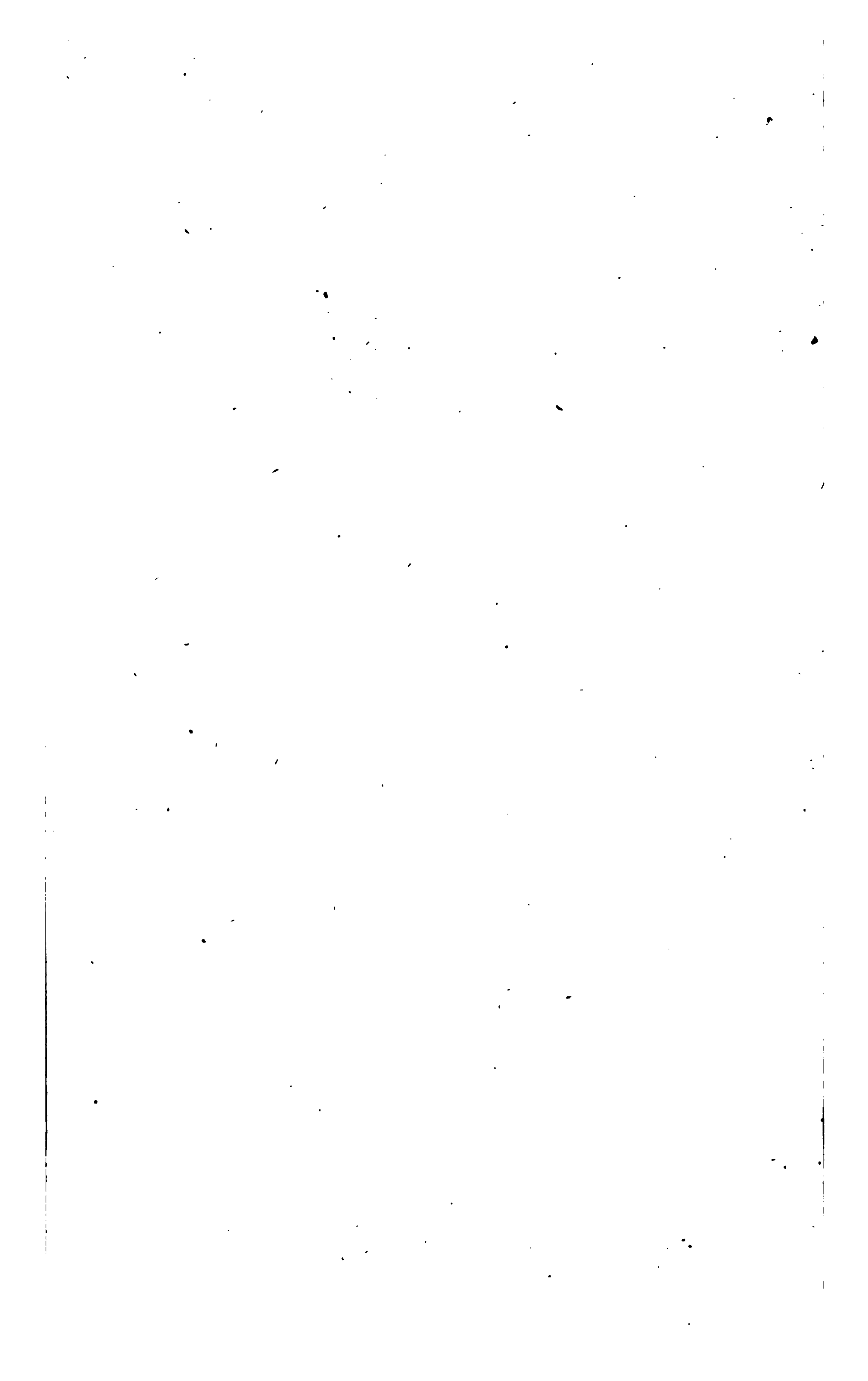



A 478193 DUPL



Dr. G. N. Schnabel's

# General-Statistik

der

# Europäischen Staaten.

Erster Band.

Seiner Excellenz,

dem Hochgebornen Herrn,

Herrn

Anton Friedrich

Grafen

# Mittrowsky von Mittrowitz
## und Nemischl,

Herrn der Herrschaften Morawetz und der Burg Mittrow in Mähren, dann der Güter Hrabin und Schmolkau in Schlesien; Großkreuz und Kanzler des Oesterreichisch-kaiserlichen Leopold-Ordens, k. k. wirklichem geheimen Rathe und Kämmerer, Obersten Kanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Präsidenten der k. k. Studien-Hofcommission, Mitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien, der k. k. Mährisch-Schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde und der k. Böhmischen ökonomisch-patriotischen Gesellschaft, dann Ehrenmitgliede der Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau und der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain,

Seiner Excellenz,

dem Hochgebornen Herrn,

Herrn

Anton Friedrich

Grafen

# Mittrowsky von Mittrowitz
## und Nemischl,

Herrn der Herrschaften Morawetz und der Burg Mittrow in Mähren, dann der Güter Hrabin und Schmolkau in Schlesien; Großkreuz und Kanzler des Oesterreichisch-kaiserlichen Leopold-Ordens, k. k. wirklichem geheimen Rathe und Kämmerer, Obersten Kanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Präsidenten der k. k. Studien-Hofcommission, Mitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien, der k. k. Mährisch-Schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde und der k. Böhmischen ökonomisch-patriotischen Gesellschaft, dann Ehrenmitgliede der Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau und der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain,

in tiefester Ehrfurcht

zugeeignet

vom Verfasser.

# Vorrede.

Ueber die Wichtigkeit einer Sammlung und systematischen Darstellung statistischer Thatsachen etwas sagen wollen, hieße in der That, sich unnöthige Mühe machen.

Wenn schon gleich bei Entstehung der Statistik ausgemacht war, daß sie den Staat, jenen großen Menschenverein, in welchem die erste Bedingung einer etwas schneller fortschreitenden Cultur und eines höheren Wohlstandes unter den Erdenbewohnern gelegen ist, zum Gegenstande habe; wenn es eben so lange entschieden ist, daß die Kenntniß statistischer Wahrheiten zur sichreren und leichteren Erreichung jener hohen Bestimmung des Staatsvereines wesentlich beitrage: so kann die Frage über die Wichtigkeit eines Systems der Statistik weiter wohl kein Problem für wissenschaftliche Forschung seyn.

Mehr aber wird über die Art nachgedacht, geschrieben und gestritten, in welcher die statistischen Wahrhei-

ten, deren Masse bei der immer zunehmenden Anzahl der Staaten und bei der fortwährend wachsenden Menge der wichtigen Thatsachen von Tag zu Tage sich häuft, mit Rücksicht auf deren relative Bedeutenheit und auf die Zeit des Aneignens am besten dem menschlichen Geiste zugänglich gemacht werden. Von Büsching und Schlötzer an bis auf Hassel und v. Malchus hat es keinen Statistiker von einiger Bedeutung gegeben, welcher bei der Darstellung einer, nicht etwa bruchstückweisen, sondern vollständigen, Statistik nicht die Schwierigkeit gefühlt hätte, mit Rücksicht auf die oben angedeuteten Gesichtspuncte, besonders für den akademischen Unterricht, die beste Methode zu treffen.

Klar ist indeß, daß hiebei in der Hauptsache ein doppelter Weg offen stehe: der ethnographische oder specialisirende, und der syncretistische (vergleichende) oder generalisirende.

Die erstere dieser beiden Darstellungsarten, bei welcher die einzelnen Staaten jeder für sich nach allen ihren Merkwürdigkeiten betrachtet werden, hat den Vorzug der Bestimmtheit und Ausführlichkeit für sich. Allein abgesehen davon, daß so eine Behandlung bei der stets zunehmenden Menge der Staaten und deren Merkwürdigkeiten immer schwieriger wird, nebstdem auch viele zeitverschwendende Wiederholungen nothwendig mit sich führt; so kann in derselben auf den Zusammenhang der Staaten, so nahe sie auch ihr Gebieth und verschiedene andere Umstände einander gestellt

haben mögen, dann auf ihre Wechselwirkung, und auf das gegenseitige Verhältniß ihrer Kräfte, so wichtig auch alle diese Beziehungen übrigens erscheinen müssen, gar keine Rücksicht genommen werden. Solche Erörterungen bleiben vielmehr einer vergleichenden oder General-Statistik vorbehalten.

Soll jedoch so eine vergleichende Statistik nicht auf einer andern Seite wieder der ethnographischen nachstehen, so muß sie neben der Erleichterung des Ueberblickes und der Total-Ansicht, die sie gewährt, auch den Vorzug der Bestimmtheit in den Angaben möglichst bewahren; sie muß nicht einer ungeregelten Vorliebe für das Generalisiren und für allgemeine Ansichten die historisch-statistische Wahrheit, die Individualität und Genauigkeit aufopfern. Darum muß eine vergleichende Statistik so wenig als möglich sich in tiefe Abstractionen verlieren; sie muß vielmehr ihren allgemeinen Angaben stets specielle Thatsachen zum Grunde legen, und das eigene Leben eines jeden einzelnen Staates, wenn es auch vielfach verschlungen ist in die Existenz der übrigen Staatskörper, immer möglichst im Auge behalten; oder sie muß, wenn ich mich bildlich ausdrücken darf, ein Gemählde darstellen, zu welchem den Umriß und die Grundtöne das Ganze der Staatenwelt, das Colorit aber die einzelnen Staaten hergeben.

Unter diesen Vorsichten wird eine General-Statistik, wo nicht aller Staaten überhaupt doch aller Staaten eines Welttheils, unverkenn-

bare Vortheile gegen ein Aggregat von Special-Statistiken gewähren *).

Der vorliegende Versuch enthält nun nach der eben bezeichneten vergleichend generalisirenden Methode eine Statistik der Europäischen Staaten, und zwar in einer zweiten, ganz neu bearbeiteten Ausgabe.

Die erste Auflage war vor beiläufig drei Jahren erschienen, und hat sich einer ermunternden Theilnahme des lesenden Publicums, und, was allerdings mehr sagen will, einer beifälligen Anerkennung sachkundiger Männer zu erfreuen gehabt. Ja es ist mir sogar die Befriedigung geworden, zu sehen, wie spätere Statistiker die von mir aufgestellten theoretischen Ansichten, namentlich über den Begriff und das System der Statistik in ihren Schriften adoptirt haben.

Insbesondere haben auch die mir bisher bekannt gewordenen Recensionen und recensirenden Anzeigen (in Wagner's Zeitschrift für Oesterreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, September-

*) Der einzige Uebelstand, welcher sich bei einer General-Statistik nicht ganz beseitigen läßt, ist der, daß sie es, wo nicht ganz unmöglich, doch äußerst schwierig macht, ein vollständiges Bild von einem einzelnen Staate zu erhalten; indem darin die Merkwürdigkeiten eines Staates neben Merkwürdigkeiten anderer Staaten unter die verschiedenen Hauptstücke zerstreut, wohl auch versteckt unter den allgemeinen Angaben vorkommen.

Heft 1829, dann in den zu Leipzig erscheinenden Blättern für literarische Unterhaltung, Nr. 163, 1830; ferner in der Leipziger Literaturzeitung, Intelligenzblatt 1830, Nr. 266), nicht nur den theoretischen Ansichten und dem darauf gegründeten Systeme, sondern auch der Ausführung im Ganzen ihre Anerkennung nicht versagt, und bloß, einige geringere Ausstellungen nicht leicht zu vermeidender historischer Unrichtigkeiten abgerechnet, sich gegen die zu wenig reiche Ausstattung mit speciellen Thatsachen erklärt.

Die wohlmeinenden Erinnerungen und Winke aller dieser Beurtheilungen dankbar benützend, habe ich mich in dieser gegenwärtigen Bearbeitung sorgfältig bemüht, nach den besten zugänglichen Quellen nicht nur alle die in der Zwischenzeit veralteten Angaben der frühern Auflage zu berichtigen, sondern auch die einzelnen Paragraphen um Vieles reicher mit speciellen Daten auszustatten, und so den streng historischen Gehalt auf das Möglichste zu erhöhen.

Gleichwohl, ich muß es gestehen, geschieht es nur mit einer Art scheuer Zögerung, daß ich zur wiederholten Herausgabe dieser Schrift schreite. Es ist dieß die mir mit jedem Augenblicke deutlicher werdende Einsicht in die fast unbezwingbaren Schwierigkeiten, welche sich der statistischen Auffassung eines Welttheils entgegenstellen, wo die Abänderungen, Verbesserungen und neuen Gestaltungen nicht bloß im Felde der Verwaltung, sondern auch in jenem der Verfassung und

selbst der Territorial-Elemente der Staaten einen so rasch fortschreitenden Gang nehmen.

Dieser Umstand ist es aber auch, welcher mich eine gemäßigte Beurtheilung, besonders des angewandten Theiles meiner Arbeit, nicht nur in Anspruch nehmen, sondern auch von Billigdenkenden erwarten heißt.

Prag im Februar 1832.

Der Verfasser.

# Inhalt.

## Einleitung.

# Erstes Hauptstück.

## Der innere Zustand der Staaten.

### Erste Abtheilung. Grundmacht.

#### I. Deren materieller Theil.



#### II. Der Grundmacht formeller Theil.

Seite

# Einleitung.

## §. 1.

### Deduction des Begriffes der Statistik.

Der Staat ist ein Organismus in der moralischen Weltordnung, d. i. ein System von freiwirkenden Kräften, die nach einem von der Vernunft geforderten Zwecke sich wechselweise unterstützend zusammenwirken.

In der physischen Weltordnung hängt alles nothwendig als Ursache und Wirkung zusammen, und es wird der den verschiedenen niederen und höheren Organismen vorgesteckte Zweck daselbst mit Nothwendigkeit erreicht. Die moralische Weltordnung hingegen erheischt, daß der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung durch die Einsicht sinnlich vernünftiger Wesen vermittelt, die Wirkung nach einem durch Erkenntniß des Zweckes und der Mittel bestimmten Entschlusse des freien Willens erzielt werde.

Dazu bedarf es aber nebst der allgemeinen Kenntniß des Zweckes und der schon aus dem Wesen desselben sich ergebenden Mittel auch der Einsicht in jene besonderen Umstände (Wirklichkeiten, Thatsachen), unter welchen nur jene allgemeinen Mittel ihre Anwendung finden. Und zwar ist die Kenntniß dieser besonderen Umstände von hoher Wichtigkeit; denn wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß durch die abstracten Sätze

über die Vernunftmäßigkeit eines gewissen Zweckes und über die allgemeinsten Wege denselben zu erreichen, der freien Thätigkeit die Richtung vorgezeichnet werden muß, die sie beim Streben nach jenem Zwecke nie ganz aus den Augen verlieren darf: so ist doch auch gewiß, daß die Kenntniß dieser abstracten Wahrheiten dem Handelnden nur dann nützen kann, wenn er auch mit den besonderen Umständen vertraut ist, durch deren Vorhandenseyn die Anwendung jener allgemeinen Wahrheiten bedingt ist, und welche oft an und für sich schon hinreichen, auch bei einer bloßen dunklen Ahnung jener allgemeinen Wahrheiten zum Handeln zu bestimmen. Während also jene allgemeinen Wahrheiten über die Vernunftmäßigkeit eines Zweckes und die Grundbedingungen zu dessen Erreichung an und für sich noch keineswegs hinreichen können, die freie Thätigkeit zur Erreichung jenes Zweckes gehörig zu bestimmen, wird dagegen die Kenntniß der besonderen Umstände, unter denen jener Zweck zu erreichen ist, und denen etwa höchstens ein dunkles Gefühl jener allgemeinen Wahrheiten zum Grunde liegt, dieses allerdings im Stande seyn.

Mit derselben Nothwendigkeit daher, mit welcher die moralische Vernunft das Streben nach irgend einem Zwecke fordert, muß sie auch fordern, jene thatsächlichen Umstände kennen zu lernen, die zur Anwendung eines von der Vernunft ausgesprochenen allgemeinen Mittels Gelegenheit geben, und durch welche sonach jener Zweck seiner Realisirung zugemittelt wird.

Diese Nothwendigkeit (der Grad der moralischen Verbindlichkeit) richtet sich aber nach der Wichtigkeit des Zweckes, um dessen Realisirung es sich handelt. Ist nun unter allen concreten Zwecken, welche sich die menschliche Freiheit vorsetzen kann, derjenige, den sich der

Staatsverein vorsetzt, der umfassendste, der wichtigste: so muß auch unter allen Kenntnissen von wirklich vorhandenen Umständen und Verhältnissen, unter deren Einfluß der handelnde Mensch steht, die Kenntniß derjenigen wirklich vorhandenen Umstände von der Vernunft besonders ausgezeichnet werden, durch welche der Staatszweck seiner Realisirung zugemittelt wird, und unter deren Einflusse daher die nach dem Staatszwecke ringende Thätigkeit sich befindet. Bei der nothwendigen Voraussetzung einer Oberherrschaft im Staate besteht aber die Thätigkeit zur Erreichung des Staatszweckes eigentlich in der Regierung, d.i. in der durch die Oberherrschaft bedingten Bestimmung aller in dem Organismus des Staates enthaltenen freithätigen Kräfte nach der Idee des Staatszweckes.

Sonach wird es von größter Wichtigkeit seyn, jene wirklich vorhandenen Umstände, von denen die Aeußerung der Regierungsthätigkeit, die Anwendung der Regierungs-Maßregeln, abhängt, kennen zu lernen. Es wird um dieser besondern Wichtigkeit willen nothwendig seyn, diese Thatsachen einer eigenen wissenschaftlichen Behandlung zu unterziehen: und hieraus geht die Wissenschaft hervor, die man Statistik nennt.

Statistik wäre demnach die wissenschaftliche Darstellung derjenigen wirklich vorhandenen Umstände (Wirklichkeiten, Daten), durch welche die Realisirung des Staatszweckes mittelst der Regierung, oder die Ausübung der Regierungskunst, bedingt ist; (oder eine wissenschaftlich geordnete Darstellung der Wirklichkeit zum Behufe der Regierungskunst.)

## §. 2.

### Rechtfertigung der eben aufgestellten Definition von Statistik.

Der aufgestellten Definition zu Folge ist die Statistik 1. eine Staatswissenschaft, d. i. eine Wissenschaft, die den Staat zum Gegenstande hat, aber nicht den Staat in abstracto, sondern einen wirklichen Staat. Sie ist also:

2. Eine historische Staatswissenschaft; befaßt sich mit Darstellung von Wirklichkeiten (Thatsachen) aus dem Staatsleben; und zwar:

3. Mit Darstellung von wirklich vorhandenen Umständen, von Wirklichkeiten aus der Gegenwart. Sie betrachtet diese endlich:

4. Aus dem Gesichtspuncte ihrer Brauchbarkeit für die Regierung des Staates, d. i. sie stellt nur jene Wirklichkeiten aus der Gegenwart dar, auf welche zur Realisirung des Staatszweckes mittelst der Regierung die allgemeinen Wahrheiten der Regierungswissenschaft angewendet werden müssen.

Wenn man nun untersucht, in wiefern der Sprachgebrauch mit den eben prätendirten Eigenschaften der Statistik übereinstimme: so wird man finden, daß allerdings die drei erst angeführten Eigenschaften mit allgemeiner Uebereinstimmung von den Statistikern angenommen werden. Die Definitionen, welche sie von Statistik aufstellen, so wie auch der Inhalt ihrer Statistiken liefern hinlängliche Belege zu dieser Behauptung.

Einige von diesen Statistikern definiren die Statistik geradeweg als die Schilderung des gegenwärtigen (oder als Gegenwart fixirten) Zustandes der Staaten *). Die übrigen, welche dafür

*) Wie Mader, Lueder, Sprengel, Keiser.

halten, daß eine solche Definition von Statistik zu weit sey, daß sie, um das Wesen der Statistik richtig zu bezeichnen, noch näher bestimmt werden müsse, stimmen gleichwohl auch darin jenen Ersteren bei, daß sie zugeben, der gegenwärtige Zustand der Staaten sey allerdings der entferntere Gegenstand der Statistik, jedoch müsse man für den eigentlichen und unmittelbaren Gegenstand derselben nur etwas aus diesem gegenwärtigen Zustande herausnehmen. Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der Staaten sey demnach vielmehr bloß der Gattungsbegriff der Statistik, welcher noch eines charakteristischen Merkmales bedürfe, damit er die Definition der Statistik herstelle *).

Allerdings kann nur Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der Staaten bloß der Gattungsbegriff der Statistik seyn, indem, wenn die Statistik nichts weiter wäre, als die Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der Staaten, sie offenbar eine Unzahl

*) Jene Ansichten über Statistik, welche Niemann (Abriß der Statistik und Staatenkunde, Altona 1807), dann Freyherr von Lichtenstern (Archiv für Geographie und Statistik, Wien 1801) aufstellen, und nach welchen die Statistik ein Inbegriff von Regeln, ein Inbegriff von Grundsätzen, folglich keineswegs eine historische, sondern eine philosophische Wissenschaft ist, stehen so isolirt da, daß sie jene aus der sonst allgemeinen Uebereinstimmung im Sprachgebrauche gezogene Folgerung keineswegs zu schwächen im Stande sind. Allein selbst der Widerspruch dieser wenigen Ansichten ist nur mehr scheinbar. Denn in der That bewähren jene beiden Schriftsteller in ihren statistischen Werken, daß sie auch nur — dem allgemeinen Gebrauche gemäß — Thatsätze, d. i. Sätze historischen Inhalts, für die Statistik geeignet finden.

von Wirklichkeiten in ihr Ressort aufnehmen müßte, welche offenbar von ihr ganz heterogen sind, und das Gebieth anderer bereits bestehender Wissenschaften, der Geographie, Naturgeschichte, Technologie u. a. bilden.

Es wird jetzt nur darauf ankommen, das zu dem eben bezeichneten Gattungsbegriffe noch hinzuzufügende charakteristische Merkmal, d. i. jenes Merkmal auszumitteln, durch welches die Statistik von jenen andern, auch den gegenwärtigen Zustand der Staaten in einer gewissen Beziehung schildernden, Wissenschaften sich unterscheidet, und dann zu zeigen, daß dieß eben jenes Merkmal sey, welches bei der im vorigen Paragraph aufgestellten Definition das Charakteristische ist.

Natürlich kann hierüber nichts anderes als der richtig aufgefaßte Sprachgebrauch entscheiden, so wie überhaupt die richtige Bedeutung der Wörter nur aus dem Sprachgebrauche, d. i. aus dem Zusammenhange, in welchem man sie mit andern Wörtern von bekannter und unbestrittener Bedeutung findet, hergeholt werden kann. Nun ist zwar öfters der Sprachgebrauch schwankend, so nämlich, daß man bei manchem Worte aus dem Sprachgebrauche eben so gut Belege für eine gewisse Bedeutung desselben, wie für eine ganz andere, herholen kann. Und in solchen Fällen würde freilich der Sprachgebrauch nur alternativ, folglich nicht bestimmt, entscheiden. Ja, man muß sogar zugeben, daß selbst bei dem Worte »Statistik« der eben erwähnte Uebelstand eintrete, indem davon wenigstens ganz verschiedene Definitionen von verschiedenen Schriftstellern aufgestellt werden. Aber gleichwohl wird man sich noch immer auf den Sprachgebrauch stützen können; denn so wie es bei allen jenen Wörtern, die dem Sprachgebrauche zu Folge zwei- oder mehrdeutig sind, immer

eine ursprüngliche Bedeutung gibt, und jene anderen immer als mehr oder weniger metaphorische und bloß übertragene Bedeutungen sich später eingeschlichen haben: so wird auch von dem Worte »Statistik« eine ursprüngliche und eigentliche Bedeutung sich auffinden lassen. Diese ursprüngliche und eigentliche Bedeutung von Statistik ist nun offenbar diejenige, in welcher dieses Wort von Achenwall ist gebraucht worden, indem Achenwall es war, welcher dieses Wort zuerst zur Bezeichnung einer Wissenschaft, und zwar einer von ihm selbst gebildeten Wissenschaft, sonach eines von ihm neu aufgefundenen Begriffes, angewendet hat.

Nun erklärt sich aber Achenwall *) über das Wesen dieser seiner Statistik auf folgende Weise: »Der »Inbegriff der wirklichen Merkwürdigkeiten eines Staates macht seine Staatsverfassung im weitern Verstande aus; »und die Lehre von der Staatsverfassung »eines oder mehrerer einzelner Staaten »ist Statistik.« Und damit es nicht zweifelhaft bleibe, was man unter den wirklichen Merkwürdigkeiten eines Staates zu verstehen habe, so liefert er §. 9 des erwähnten Werkes eine umständliche Beschreibung von diesen seinen Merkwürdigkeiten. Er sagt daselbst, daß sich derjenige wahrhaft statistische Kenntnisse eigen zu machen suche, der sich bemüht, »aus dem unzählbaren Haufen der Sa»chen, die man in einem Staatskörper an»trifft, dasjenige fleißig herauszusuchen, »und dessen Ursachen fleißig auszuspüren,

*) In seinem Werke: Staatsverfassung der europäischen Reiche im Grundrisse. 3te Aufl. Göttingen 1756.

»was die Vorzüge und Mängel eines Lan-
»des anzeigt, die Stärke oder Schwäche
»eines Staates darstellt, den Glanz einer
»Krone verherrlicht oder verdunkelt, die
»Unterthanen reich, vergnügt oder miß-
»vergnügt, die Regierung beliebt oder ver-
»haßt, das Ansehen der Majestät in und
»außerhalb des Reiches mehr oder weni-
»ger furchtbar macht; was einen Staat
»in die Höhe bringt, den andern erschüt-
»tert, den dritten zu Grunde richtet; dem
»einen die Dauer, dem andern den Um-
»sturz prophezeihet; kurz, was zur gründ-
»lichen Einsicht eines Reiches und zur
»vortheilhaften Anwendung im Dien-
»ste seines Landesherrn etwas beitra-
»gen kann.« In diesem Endsatze nun muß, da Achenwall in demselben das Gemeinschaftliche seiner Merkwürdigkeiten zusammen faßt, der näher bestimmte Charakter der statistischen Wissenschaft liegen, und zwar eigentlich in der letzten Hälfte dieses Satzes; denn »was zur gründlichen Einsicht eines »Reiches etwas beitragen kann,« dieses kann doch keineswegs der Statistik ausschließend eigen seyn, indem auch andere Wissenschaften sich mit Verbreitung gründlicher Kenntnisse über den Staat in seiner abstracten und concreten Form befassen. Daher muß der Nachsatz: »was zur vortheilhaften Anwendung »im Dienste des Landherrn etwas beitra- »gen kann,« zur näheren Erklärung und genaueren Bestimmung jener gründlichen Einsicht eines Staates, welche die Statistik zu verschaffen bestimmt ist, hinzugefügt seyn, und demnach das charak-

teristische und eigentlich unterscheidende Merkmal der statistischen Staatswissenschaft enthalten.

Hieraus ergibt sich nun, daß die Statistik jene Wirklichkeiten, jene wirklichen Merkwürdigkeiten darzustellen habe, welche im Dienste des Landesherrn, d. i. bei der Regierung oder Verwaltung des Staates, eine vortheilhafte Anwendung gestatten, daß also die Statistik in der That eine wissenschaftliche Darstellung des wirklichen Zustandes der Staaten zum Behufe der Regierungskunst sey.

Die am Ende des vorigen Paragraphs aufgestellte Definition von Statistik enthält sonach die eigentliche und richtige Bedeutung dieses Wortes; und wenn spätere Schriftsteller über Statistik andere Definitionen aufstellten, und jenem Worte einen andern Sinn unterlegten, so thaten sie daran offenbar unrecht, indem es ihnen wohl frei stand, eine ganz neue Wissenschaft zu erfinden, aber nicht auch, sie mit einem Worte, welches im Sprachgebrauche schon seine Bedeutung hatte, zu bezeichnen, und somit dem Sprachgebrauche entgegen zu handeln oder Zwang anzuthun. Nur in so weit könnte man spätere Abweichungen von Achenwall's Definition rechtfertigen, als diese Abweichungen lediglich sich darauf beschränken, Achenwall's etwas unbestimmt ausgedrückte Definition, jedoch nur aus Rücksicht auf dessen eigene späteren Erklärungen, und auf den Inhalt seiner eigenen Statistik, in einem bestimmteren Ausdrucke wieder zu geben *).

*) In der That sind aber auch die meisten Abweichungen von der Definition Achenwall's von der eben angedeuteten Art. So ist schon gleich die Definition, welche Schlö-

## §. 3.

### Beleuchtung einiger Scheingründe gegen die aufgestellte Definition von Statistik.

Die Richtigkeit der eben aufgestellten Definition von Statistik könnte man mit mehreren Scheingründen bestreiten.

---

zer, jener zweite Epochenmann in der Aera der Statistik, in seiner »Theorie der Statistik,« Göttingen 1804, aufstellt, in nichts weiter von jener seines Vorgängers im Lehramte verschieden, als daß er, um die Unbestimmtheit des Ausdruckes »Merkwürdigkeiten,« welcher das Charakteristische in der Achenwall'schen Definition ausmacht, in etwas zu mildern, denselben in »Staatsmerkwürdigkeiten« umwandelt. — Eben so stimmen diejenigen, welche die Statistik die »Darstellung der gegenwärtigen Verfassungen der Staaten« nennen (wie Remer, Meusel, Goeß, Nettelbladt u. A.), auch ganz mit Achenwall überein, indem dieser den Begriff seiner »Merkwürdigkeiten« mit einem andern Ausdrucke ebenfalls die »Verfassung des Staates« nennt, und jene eben angeführten Schriftsteller »Verfassung des Staates« in einem ähnlichen ausgedehnten Sinne nehmen. Auch Zizius, wenn er in seiner »Theoretischen Einleitung und Vorbereitung zur Statistik,« Wien 1810, die Statistik eine wissenschaftliche Darstellung derjenigen Daten nennt, aus welchen der Zustand der gegenwärtigen politischen Macht eines gegebenen Staates gründlich erkannt wird, versteht unter diesen Daten, so wie es sich aus seiner Zerlegung des Begriffes von politischer Macht des Staates ergibt, ebenfalls nichts anderes als Achenwall's und Schlözer's Staatsmerkwürdigkeiten. So unterscheiden sich wieder mehrere andere Definitionen von der Achenwall'schen bloß dadurch, daß sie zugleich die Hauptarten jener Staatsmerkwürdigkeiten per enumerationem ange-

1. Erstlich könnte man der aufgestellten Definition schon den Vorwurf machen, daß sie zu enge sey, indem zu Folge derselben die Darstellung der Staatsverfassung, d. i. die Darstellung der innern Grundeinrichtung des regierenden Subjectes, welche doch schon von Anbeginn der Statistik stets als ein wesentlicher Bestandtheil derselben betrachtet wurde, von ihrem Gebiethe ausgeschlossen zu werden scheine. Denn die Regierung des Staates, zu deren Behufe die Darstellung der statistischen Wirklichkeiten — der aufgestellten Definition zufolge — geschieht, ist von dem Acte,

---

ben, wie die Definition Hassel's, der die Statistik die systematische Darstellung der Staaten nach ihrem Bestande und nach ihrem inneren und äußeren Wirken nennt, und die Definition Fischer's, welcher in seinem »Grundriß einer neuen systematischen Darstellung der Statistik als Wissenschaft,« Elberfeld 1825, sagt: Statistik ist die Wissenschaft, die die Kräfte der Staaten theils ihrer Verbindung, theils ihrer Benutzung nach erforschen, beurtheilen und darstellen lehrt. Dagegen ist jene bereits oben berührte Definition, nach welcher die Statistik die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Staaten seyn soll, offenbar zu weit; jene wieder, welche Butte in seiner »Statistik als Wissenschaft,« Landshut 1807, aufstellt, und nach welcher die Statistik die wissenschaftliche Darstellung derjenigen Daten seyn soll, aus welchen das Wirkliche der Realisation des Staatszweckes gegebener Staaten in einem als Jetztzeit gegebenen Momente gründlich erkannt wird« zu enge; so wie jene bereits früher (§. 2) erwähnten Definitionen, nach welchen die Statistik eine apriorische Wissenschaft wäre, schon auf den ersten Anblick als unstatthaft erscheinen.

durch welchen das regierende Subject sich constituirt, oder seine Grundeinrichtung erhält, ganz unabhängig, setzt diesen vielmehr nothwendig voraus, indem die Regierung, als wirkendes Subject betrachtet, allerdings erst existiren, eine gewisse Grundeinrichtung, eine gewisse Form erhalten haben muß, bevor die Regierung, als Thätigkeit dieses Subjectes betrachtet, eintreten kann. Eben deßhalb aber kann auch die Kenntniß von der Staatsverfassung für die Regierungsthätigkeit von keinem Gebrauche seyn, indem das Regieren, als solches, keineswegs sich auch darauf erstreckt, auf die Staatsverfassung einzuwirken und sie abzuändern.

Dieser Vorwurf wird sogleich verschwinden, sobald man in Erinnerung bringt, daß die Kenntniß von der wirklichen Staatsverfassung nicht bloß zur Vornahme von Verfassungsabänderungen, sondern auch vielfach zur Modificirung der Verwaltungs- oder Regierungs-Maßregeln benützt werden könne; indem nicht nur die Regierungsacte stets die auf ganz anderen als Regierungsgesetzen beruhenden Verfassungsformen schonen müssen, sondern auch die Kenntniß, welche die Regierung von ihrer eigenen innern Grundeinrichtung besitzt, gewissermaßen als eine Kenntniß ihrer eigenthümlichen Kräfte und Vermögen, die zur Erreichung des Staatszweckes auf mancherlei Weise verwendet werden können, zu betrachten ist.

2. Einen andern Grund, die Richtigkeit der aufgestellten Definition von Statistik zu bestreiten, könnte man darin finden, daß durch dieselbe die Statistik zu sehr von einer andern Wissenschaft abhängig gemacht werde, was denn der nothwendigen Selbstständigkeit der Statistik als Wissenschaft Eintrag thue.

Nach der aufgestellten Definition kann man nämlich eine aufgefaßte Wirklichkeit nur in sofern als einen Thatsatz der Statistik betrachten, als sich aus Vergleichung mit den verschiedenen höheren und untergeordneten Zwecken der Regierung ergibt, daß die Kenntniß derselben einen Gebrauch für die Realisirung solcher Zwecke gewähre. Diese verschiedenen höheren und untergeordneten Zwecke der Regierung, oder die verschiedenen Zwecke und Mittel derselben, stellt aber eine eigene Wissenschaft, die Politik oder Regierungswissenschaft dar. Da nun die Lehrsätze dieser Politik von einer Statistik, so wie sie oben definirt worden, bei Aufstellung ihrer Thatsätze fortwährend berücksichtigt werden müßten, die Sätze der Statistik sonach von jenen der Politik durchaus abhängig wären, und in diesen sich gründeten: so müßten die Sätze einer solchen Statistik vielmehr bloß als Folgerungssätze der Politik erscheinen, und könnten keineswegs eine selbstständige Wissenschaft ausmachen.

Zur Beseitigung dieses Scheingrundes gegen die aufgestellte Definition bedarf es nur nachstehender Bemerkungen.

Wenn gleich zugegeben werden muß, daß Sätze, welche bloße Corollarien von den Lehrsätzen einer bestehenden Wissenschaft sind, keineswegs eine neue selbstständige Wissenschaft bilden können; so wird doch deßhalb keineswegs noch die Statistik nach der oben aufgestellten Definition aufhören, eine selbstständige Wissenschaft zu seyn. Denn wenn die Sätze der Statistik einer steten Berücksichtigung der Lehrsätze der Politik bedürfen, so sind sie deßwegen noch nicht wirkliche Folgerungssätze derselben. Dazu würde vielmehr erforderlich seyn, daß die Sätze der oben definirten Statistik mit

jenen der Politik sich aus einem und demselben Prinzipe herleiten lassen; was jedoch der Fall nicht ist, und schon deßwegen nicht seyn kann, weil die Sätze der Politik apriorische (Vernunft-) Sätze, jene der Statistik hingegen historische (Erfahrungs-) Sätze sind.

3. Endlich könnte man gegen die aufgestellte Definition von Statistik die Einwendung erheben, daß darin der Gesichtskreis der Statistik nicht auf die Gegenwart beschränkt werde, was doch schon das Wort »Statistik« seiner etymologischen Bedeutung nach erheische, und wodurch einzig auch die Statistik sich von der Staatsgeschichte unterscheide.

Darauf ist zu entgegnen: Wenn in der aufgestellten Definition nicht ausdrücklich bemerkt wird, daß die Statistik nur die Gegenwart zum Objecte habe, so kömmt diese Bemerkung doch implicite darin vor; denn in der aufgestellten Definition werden doch vorhandene Wirklichkeiten, oder auch nur Wirklichkeiten überhaupt, als der allgemeine Gegenstand der Statistik bezeichnet, und was vorhanden, oder auch überhaupt wirklich ist *), muß zugleich gegenwärtig seyn. Zwar behauptet man auch von der Geschichte, derer Bereich doch eigentlich die Vergangenheit ist, daß sie sich mit Darstellung von Wirklichkeiten beschäftige. Allein wenn man dieß thut, betrachtet man die Geschichte so, wie die Alten sich dieselbe bildlich darstellten: mit stets aufschauendem Blicke, Griffel und Tafel stets zur Hand habend, also die Be-

*) Denn der Ausdruck: vorhandene Wirklichkeiten, enthält eigentlich einen Pleonasmus, und ist in der obigen Definition nur der allgemeinen Verständlichkeit wegen gewählt.

gebenheiten bei ihrem Vorgange auffassend und niederschreibend, sonach in einem Momente, da sie allerdings eine wirkliche Erscheinung sind. Betrachtet man hingegen die Begebenheiten der Geschichte in einer spätern Zeit, so kann man sie, in sofern sie vergangen sind, keineswegs mehr Wirklichkeiten nennen, und nur dasjenige kann dann von ihnen als wirklich gelten, was als Resultat derselben noch jetzt besteht, und daher in die Gegenwart herüberreicht.

## §. 4.

### Oberste Begründung des Systems der Statistik.

Nach somit aufgestelltem Begriffe von Statistik, kommt es weiter noch darauf an, den aus demselben sich ergebenden Gegenstand der statistischen Wissenschaft in seine Haupt- und weiteren Bestandtheile zu scheiden, um dadurch sowohl das Gebieth dieser Wissenschaft nach seinem Umfange und zum Unterschiede von anderen ähnlichen Wissenschaften genauer zu bezeichnen, als auch ein System zur erschöpfenden Behandlung derselben zu begründen.

Den Gegenstand der Statistik bilden, dem aufgestellten Begriffe zufolge, diejenigen vorhandenen Wirklichkeiten, welche zum Behufe der Regierungskunst dienen.

So wie nun jeder einzelne Mensch, was schon oben §. 1 im Allgemeinen bemerkt worden, zur Erreichung seines Lebenszweckes, zum Behufe seiner Lebenskunst, die Kenntniß von gewissen vorhandenen Wirklichkeiten nöthig hat, und diese Kenntniß — der Hauptsache nach — in der Selbst- und der Menschenkenntniß, d. i. in der Kenntniß seiner eigenen Kräfte und in jener des Verhältnisses derselben zu den Kräften

seiner Umgebung bestehen: auf eben diese Art werden auch die vorhandenen Wirklichkeiten, deren Kenntniß der Regierung (dem Regierungssubjecte) zur Erreichung des Staatszweckes, d.i. zum Behufe der Staats- oder Regierungskunst nöthig ist, zum Theile die in dem Staatskörper und in der denselben leitenden obersten Intelligenz liegenden Kräfte, zum Theile das Verhältniß derselben zu den Kräften anderer Staatsvereine ausmachen.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich schon sogleich eine Abtheilung des statistischen Stoffes, welche dann auch zur Begründung des Systems der Wissenschaft angewendet werden kann, nämlich die Abtheilung in die eigenthümlichen Kräfte des Staates und in seine Verhältnißkräfte, oder in den inneren und äußeren Zustand des Staates.

Da aber die Kräfte, die an einem Staatsvereine gefunden und zur Realisirung seines Endzweckes verwendet werden können, eben so wie die Kräfte jedes Einzelnen, zum Theile wieder Kräfte an und für sich, und abgesehen von jeder vervollkommenden Einwirkung des Subjectes, also Kräfte in den Anlagen sind, zum Theile aber auch durch veredelnde Einwirkung erhöhte, ausgebildete Kräfte (die aber immer noch, wenn sie gleich einen gewissen erreichten Zweck vorstellen, doch wieder als Mittel zu weiteren und höheren Zwecken verwendbar sind), seyn können: so gibt es auch noch einen weiteren Abtheilungsgrund für den Gegenstand der Statistik. Man wird nämlich jene sämmtlichen für die Regierungsthätigkeit anwendbaren und den Gegenstand der Statistik bildenden Wirklichkeiten, sie mögen nun schon zu dem inneren oder zu dem äußeren

Zustande des Staates gehören, wieder in **Grundkräfte** oder die **Grundmacht** des Staates und in die als **Resultate der Staatsverwaltung** sich darstellenden Mittel zur Erreichung höherer Zwecke derselben, unterscheiden können.

Und so wird denn das Hauptgerüste zu einem Lehrgebäude der Statistik in folgendem Schema aufgestellt seyn:

**I. Innerer Zustand des Staates.**

**II. Aeußerer Zustand des Staates.**

Bei beiden:

**A. Die Grundmacht des Staates.**

**B. Die Resultate der Staatsverwaltung.**

## §. 5.

### Weitere Ausführung des Systems der Statistik.

Die eben abgefertigte Hauptabtheilung des statistischen Gegenstandes wird nun zwar die Grundlage zu einer systematischen Behandlung der Statistik abgeben; allein zur richtigen Einreihung aller der einzelnen wirklich vorkommenden statistischen Daten in diesen eben angedeuteten Hauptrahmen ist es nothwendig, durch Fortsetzung jener angefangenen Abtheilung noch mehrere untergeordnete Fächer zu formiren, und durch die Benennungen derselben bestimmter auch alle jene Wirklichkeiten zu bezeichnen, welche zu einer **vollständigen** Darstellung der Statistik gehören.

Eine solche ins möglichste Detail gehende Verzweigung des statistischen Gegenstandes ist um so unerläßlicher, je gewisser es ist, daß die Statistik ihrem eigentlichen Inhalte nach mit mehreren anderen, zum Theile von der Statistik noch nicht genau abgeschiedenen Er-

fahrungswissenschaften in sehr nahem Zusammenhange stehe, und je mehr daher der Statistiker bei Auswahl seiner Thatsätze der Gefahr ausgesetzt ist, in ein fremdes Gebieth hinüber zu streifen, und sich hierdurch von seinem eigenthümlichen Ziele zu entfernen *).

Als die beiden Hauptbestandtheile des statistischen Gegenstandes, sowohl im inneren als äußeren Zustande eines Staates, wurden im vorigen Paragraphe die Grundmacht des Staates und die Resultate der Staatsverwaltung angegeben. Nach der Ordnung dieser beiden Haupttheile wird nun auch jene weitere Zergliederung des statistischen Gegenstandes sowohl beim inneren als beim äußeren Zustande der Staaten vorgenommen werden.

## §. 6.

### Der innere Zustand des Staates. A. Die Grundmacht. a) Deren materieller Theil.

Die Grundmacht des Staates, und zwar zuvörderst die des innern Zustandes, ist von einer doppelten Art, je nachdem sie in der Materie oder aber in der Form (Organisation) des Staates gelegen ist; weßhalb denn die eine die materielle, die andere die formelle Grundmacht genannt werden kann. Man muß nämlich am Staate zwei von einander zwar verschiedene, aber doch innigst mit einander verbundene, und in der Wirklichkeit gar nicht trennbare Elemente unterscheiden:

a) Die Staatsvereinigung (Vergesellschaftung), welche wieder

*) Eine solche detaillirte Uebersicht wird auch gewöhnlich, und im eigentlichen Sinne, Theorie der Statistik genannt.

α) ein Gebieth, auf dem sie geschehen (Land), und

β) Vereinigungsglieder (Leute, Bewohner) voraussetzt; dann

b) Die Staatsform (Organisation des Staates), welche das Daseyn der Oberherrschaft voraussetzt.

Auf diese beiden Elemente eines jeden Staates gründet sich denn jene oben gemachte Eintheilung in materielle und formelle Grundmacht, von denen die erstere den Verein nach seinen sinnlichen Bestandtheilen bezeichnet, und in Land und Leute zerfällt, die letztere aber auf die den Verein organisirende Oberherrschaft sich bezieht, und nach den beiden Hauptvermögen der Oberherrschaft, dem gesetzgebenden nämlich und dem gesetzvollziehenden, sich abtheilt.

Es frägt sich nun hier wieder zuvörderst, auf welche Art Land und Leute als die beiden Hauptbestandtheile der materiellen Grundmacht des Staates in der Statistik behandelt, in welchen Beziehungen sie daselbst betrachtet werden sollen?

Die Beantwortung dieser Frage wird sich am natürlichsten aus folgender Schlußreihe ergeben: Offenbar sind Land und Leute aus eben der Ursache als Grundkräfte für die Staatswirksamkeit zu betrachten, aus welcher auch ein jeder Einzelne zur Erreichung was immer für eines Zweckes nur entweder an der seiner Disposition unterworfenen äußeren Natur (Grund und Boden), als dem einfachsten und eigentlichen äußeren Gute, oder an seinen persönlichen (körperlichen und geistigen) Kräften die ursprünglichen Mittel findet. So wie nun weiter bei den Einzelnen hier

alles auf das größere oder geringere Maß jener persönlichen Kräfte, auf die größere oder geringere Gunst der Natur in der Ausstattung mit ihren Anlagen, und auf gleiche Weise in Ansehung der äußern Natur auf die natürliche Fähigkeit des Bodens zur Hervorbringung verschiedener brauchbarer Naturalien oder auf dessen Fruchtbarkeit, dabei aber auch auf die Ausdehnung oder Größe desselben, nach welcher allerdings auch das Maß jener natürlichen Bodenskräfte zunehmen muß, ankömmt: eben so werden für eine Staatsverwaltung an den Bewohnern des Staates das Maß ihrer körperlichen und geistigen Kräfte, und da der Staat immer eine Menge von physischen Personen begreift, welche alle mit einem gewissen Maße körperlicher und geistiger Kräfte ausgestattet sind, auch die Menge oder die Anzahl dieser Personen; an dem Lande aber sowohl die Ausdehnung desselben, als die Fruchtbarkeit des Bodens, nebst allen den auf diese einwirkenden physischen Ursachen, als: Klima, Gebirge, Gewässer, — Umstände von besonderer Wichtigkeit seyn. Nur ist hierüber zu bemerken, daß wenn Land und Leute, in den eben erwähnten Eigenschaften einen Gegenstand der statistischen Betrachtung ausmachen, diese Eigenschaften immer aus einem gewissen höheren Gesichtspunkte, aus dem Gesichtspunkte ihrer Brauchbarkeit nämlich für die Staatszwecke, angesehen werden müssen. Eben dadurch unterscheidet sich auch die statistische Darstellung von Land und Leuten, als den Elementen aller Macht, von einer bloß geographischen Darstellung derselben; indem bei der letzteren Personen und Sachen nur von der Seite dargestellt werden, wie sie als

Mittel für die Zwecke der Einzelnen in ihrem häuslichen Leben erscheinen, während bei der ersteren dieselben in ganz anderen Verhältnissen, und immer in größeren Massen, wie es bei dergleichen großen, nur durch die vereinten Kräfte im Staate erreichbaren Zwecken nothwendig ist, aufgefaßt werden.

Ueberdieß bringt auch schon das bloße Daseyn des Staates mit sich, daß an den damit verbundenen Land und Leuten manche Eigenschaft als statistisch wichtig erscheint. So ist dieß der Fall mit dem Namen, der Lage, den etwaigen Bestandtheilen und den Gränzen des Landes, indem man einen Staat ohne Gebieth, das einen gewissen geographisch zu bezeichnenden Theil der Erdoberfläche einnimmt, und alle die eben erwähnten Eigenschaften nothwendig hat, nicht denken kann, vielmehr das Gebieth die kenntlichste Darstellung des Staates in der Sinnenwelt ist, und die **substrata materia** zu jeder weiteren, also auch zur statistischen Betrachtung desselben abgeben muß.

Aus gleicher Ursache wird aber auch die Erwähnung des Volksstammes, dem die Staatsbewohner als Erdenbewohner überhaupt angehören, allen ferneren statistischen Angaben über dieselben zum Grunde gelegt werden müssen.

Nicht minder erscheint ferner schon wegen des bloßen Daseyns des Staates und seiner Regierung die Gestalt (die größere oder geringere Zurundung) des Landes, dann die Vertheilung des Volkes (die relative Bevölkerung) als statistisch wichtig, indem von diesen Umständen die Verfügbarkeit der Staatskräfte, und demnach die Wirksamkeit der Staatsregierung in Bezug sowohl auf die Größe des Erfolgs, als auf die Schnelligkeit der Ausführung, mannigfaltig bedingt ist.

Dem Gesagten zufolge sind denn die am Lande zu betrachtenden natürlichen Eigenschaften:

1. Der Name nebst der Lage, den Gränzen und etwaigen Bestandtheilen.

2. Die Gestalt (Zurundung).

3. Die Größe.

4. Die Fruchtbarkeit mit allen darauf Einfluß nehmenden Umständen, als:

a) Beschaffenheit der Oberfläche (Gebirge, Ebenen, Thäler).

b) Gewässer.

c) Klima.

d) Boden (Ackerkrume).

An den Bewohnern (Leuten) aber werden nachstehende natürliche Eigenschaften zu betrachten seyn:

1. Die Stammverwandtschaft (mit Sprache).

2. Die Anzahl (absolute Bevölkerung),

3. Die Vertheilung (relative Bevölkerung),

4. Die körperlichen und geistigen Fähigkeiten derselben.

## §. 7.

### b. Der innern Grundmacht formeller Theil.

Die formelle Grundmacht in Bezug auf den innern Zustand des Staates beruht in dem Daseyn der Oberherrschaft. Aus der Bestimmung dieser Oberherrschaft aber, nämlich den wirklichen Vollzug des vernünftigen Gemeinwillens sicher zu stellen, ergibt sich, daß dieselbe ein Subject sey, dessen Wille jenen Gemeinwillen darstellt, und das zugleich in dem Besitze der Macht sich befindet, denselben bei allen denjenigen Vereinsgliedern befolgen zu machen, deren Privatwille demselben widerstrebt.

Dieses Subject nun kann entweder eine einzelne (physische) Person, oder aber eine Vereinigung mehrerer physischer Personen (eine moralische Person) seyn *).

Und dieser Unterschied bildet im Allgemeinen die Form der Regierung, so daß im ersten Falle die Regierungsform monarchisch, im andern polyarchisch genannt wird **).

Es möge aber nun schon die Regierung eine Mon=

---

*) Nur kann dieses Subject in keinem Falle die Staatsgesellschaft selbst seyn, indem die Regierung neben dem Staatsvereine zur Leitung desselben besteht. Ja selbst dann, wenn eine minder zahlreiche Versammlung das regierende Subject bildet, wird die oben angegebene Bestimmung desselben fordern, daß die Zahl der Theilnehmer an derselben möglichst beschränket werde, indem nicht nur bei einer jeden solchen Versammlung wieder eine Vereinigung der einzelnen Willen in jenen, der als Gemeinwille vollzogen werden soll, zuvor geschehen muß, sondern auch die Vereinigung immer in dem Maße schwieriger wird, je mehr Willen zu vereinigen sind, und weil man endlich eben hierdurch wieder auf den Punkt zurück käme, wo wegen der Schwierigkeit der Willensvereinigung eine Oberherrschaft für nöthig befunden wird.

**) Aristoteles, und nach ihm der größte Theil der neuern Staatslehrer, nimmt zwar eine dreifache Form der Regierung an, nämlich eine Ein=, eine Mehr= und eine All-Herrschaft. Allein die letztere ist, wenn sie nicht bloß eine Vielherrschaft bedeutet, aus den oben angeführten Gründen nicht denkbar. Bedeutet sie aber nur eine Vielherrschaft, so ist sie schon unter der Mehrherrschaft begriffen. Zweckmäßiger haben daher Andere, namentlich auch Zizius (Theoretische Vorbereitung und Einleitung zur Statistik, Wien und Triest 1810, §. 154), die Regierungsform bloß in Monarchie und Polyarchie abgetheilt.

archie oder eine Polyarchie seyn, immer liegt es im Wesen derselben, daß ihr Wille den Gemeinwillen vorstelle, und daß sie die Macht besitze, denselben allenthalben geltend zu machen.

Es wird demnach, in sofern es sich um Darstellung der Grundvermögen der Regierung handelt, dargestellt werden müssen, sowohl

1. Das Vermögen der Regierung, die gemeinsamen Zwecke, d. i. diejenigen guten Zwecke, zu deren Realisirung die Mittel im Staatsvereine liegen, zu wollen, als auch

2. Jenes weitere Vermögen derselben, jede entgegenstrebende Wirksamkeit der Staatsbürger zu vereiteln.

Da die Regierung auf freie Wesen einzuwirken, und sich dieser zuvörderst als Mittel zur Erreichung der gemeinsamen Zwecke zu bedienen hat: so wird jenes erst angeführte Vermögen eigentlich in einem aus richtiger Erkenntniß und anderen angemessenen Bestimmungsgründen hervorgehenden Willensrichtung bestehen, Gesetze zu geben, d. i. allgemeine Normen aufzustellen, durch welche, wenn die Staatsmitglieder sämmtlich ihre Handlungen darnach einrichten, jene gemeinsamen Zwecke erreicht werden. Jenes andere Vermögen der Oberherrschaft aber, ihren ausgesprochenen Willen allenthalben im Staate befolgen zu machen, besteht in der Fähigkeit, eine allseitige Aufsicht zu führen, theils um jeder Gefahr einer Gesetzübertretung durch angemessene Zwangsmaßregeln vorbeugen zu können, theils um über die gleichwohl geschehenen schuld- oder nicht schuldbaren Gesetzübertretungen zu rechten.

Es ist demnach zu untersuchen, was in Beziehung auf diese beiden Grundvermögen, der Gesetzgebung näm-

lich und der Vollziehung, zum Wesen sowohl der Monarchie, als der Polyarchie gehöre.

A. Monarchie. Da nach dieser Form die Oberherrschaft (Regierungsgewalt) Einer physischen Person zukömmt, eine jede solche Person dem Gesetze der Vergänglichkeit unterworfen, das Bedürfniß einer Regierung aber fortdauernd ist: so frägt es sich hier natürlich vor Allem: wie dafür gesorgt sey, daß im Falle des Abganges des regierenden Subjectes jedesmahl ein anderes ähnliches an dessen Stelle komme? oder von welcher Art die Nachfolge auf den Thron sey?

Die Art dieser Nachfolge kann in der Hauptsache zweierlei seyn. Entweder es ist durch die organisirenden Gesetze des Staates eine bestimmte Person bezeichnet, welche im Abgange des jeweiligen Monarchen diesem nachzufolgen hat, oder es ist dem gemeinsamen Willen gewisser Wahlberechtigten überlassen, nach dem Abgange des jeweiligen Monarchen die nachzufolgende Person erst zu bestimmen. Die Thronfolge der ersteren Art ist die Erbfolge, die andere die Wahlfolge. Ist es die Erbfolge, wodurch für die Besetzung des Thrones gesorgt ist, so frägt es sich wieder weiter, ob die Erbfolge eine einfache oder eine Familien-Erbfolge sey. Ist sie eine einfache, so wird vor Allem die Frage entstehen, wer die Person sey, die im Falle des Abganges des jeweiligen Monarchen dessen Stelle einzunehmen hat; so wie bei der andern wieder vor Allem gefragt werden wird, welche die erbberechtigte Familie (regierende Dynastie) sey, dann, nach welcher Ordnung und in welchem Geschlechte etwa

nur die einzelnen Glieder dieser Familie ein Anrecht auf den Thron (das Recht der Thronfolge) haben. In beiden Fällen wird wieder die Frage entstehen, was für den Fall der Minderjährigkeit des Thronfolgers, so wie für jenen des gänzlichen Erlöschens der regierenden Dynastie vorgekehrt sey.

Ist es die Wahl, wodurch über die Person des Thronfolgers entschieden wird, so handelt es sich wieder hauptsächlich um die Untersuchung der Wahlfähigkeit, sowohl in Bezug auf den Thronerben als auf die Wähler, und dann der Art der Wahl selbst.

Ferner sind aber auch sowohl für die Erb- als für die Wahlreiche, indem in diesen beiden Formen die Oberherrschaft sichtbar an Einer Person sich darstellt, alle jene äußeren Zierden und Auszeichnungen von wichtigem Belange, welche mit der Person des Monarchen als Symbole der Herrschaft, und als Zeichen ihrer Heiligkeit in Verbindung gesetzt werden. Dazu gehören insbesondere nebst Titel und Wappen auch die Feierlichkeiten beim Regierungsantritte.

Was nun endlich bei der Monarchie sowohl, als bei der Polyarchie die Organisirung der gesetzgebenden Gewalt betrifft, so kömmt es hier darauf an, zu untersuchen, wodurch das regierende Subject in die Lage versetzt sey, daß es sich in dem Besitze aller derjenigen Einsichten und übrigen Bestimmungsgründe des Willens befindet, durch welche den jedesmaligen Umständen angemessene Gesetze bedingt sind.

Die wesentliche Einrichtung der zur Vollziehung

der Gesetze erforderlichen allseitigen und ununterbrochenen Thätigkeit liegt wieder darin, daß an allen Theilen des Staatsgebiethes gewisse Personen, von der gesetzgebenden Gewalt besonders beauftragt und in ihrem Nahmen handelnd (öffentliche Beamten), vorhanden seyen, welche da mit Rücksicht sowohl auf einen gewissen Bezirk, als auch auf eine gewisse Gattung von Verwaltungs-Normen *), jene Vollziehungsgeschäfte besorgen, und theils unmittelbar, theils mittelst höherer, einem größeren Bezirke vorstehender Beamten, mit der gesetzgebenden Gewalt im Zusammenhange stehen. (Abtheilung des Staatsgebiethes und Beamten-Hierarchie**).

## §. 8.

### B. Die Resultate der Staatsverwaltungs-Thätigkeit.
### a) Justizverwaltung.

Die Resultate der Staatsverwaltungs-Thätigkeit sind zuoberst entweder Gesetze oder Anstalten (Institute); d. i. die Wirksamkeit der Regierung im Staate geht entweder darauf hinaus, Normen zu erlassen, welche, wenn die Staatsbürger ihre Handlungen darnach einrichten, schon an und für sich geeignet sind, gewisse Zwecke des Staates zu realisiren, oder sie geht darauf hinaus, durch erlassene Normen

---

*) Die Gattung der Verwaltungs-Normen wird sich nach den in den folgenden Paragraphen umständlich dargestellten Zwecken der Staatsverwaltung richten.

**) Hierher gehört auch das Allgemeine von allem demjenigen, was in den folgenden Paragraphen über die Organisation gewisser richterlicher oder polizeylicher Behörden und das bestimmte Verfahren derselben gesagt wird.

zuvörderst einen gewissen Organismus von materiellen und geistigen Kräften zu begründen, durch dessen Wirkungen dann erst ein Theilzweck des Staates realisirt wird.

Um aber die Aeußerungen der Regierung als solche Resultate, der einen oder der anderen Art, auffassen zu können, ist es nothwendig, jene Theilzwecke des Staates, auf welche sie gerichtet ist, selbst zu kennen und vor Augen zu haben.

Die Zwecke nun, welche eine Gemeinschaft, wie der Staat ist, sich vorsetzt, sind dieselben Zwecke, welche die Menschen überhaupt sich vorsetzen sollen, die Zwecke der Menschheit. Der höchste dieser Zwecke ist aber möglichste Entwickelung des tugendhaften Willens, und als nothwendige Bedingung hiezu — Erhaltung unseres Daseyns, und weiter als Mittel dazu — Verschönerung und Verannehmlichung unseres Lebens.

Daraus ergeben sich demnach sogleich die hauptsächlichsten Zwecke für die Gemeinschaft des Staates und für die Regierung desselben, nämlich:

a) Der Zweck der Moralität, d. i. der Herstellung wirksamer Bestimmungsgründe zum tugendhaften Handeln, wohin vorzüglich eine angemessene Belehrung des Verstandes und Anregung des Gemüthes zu rechnen sind, (Geistescultur);

b) der Zweck der Erhaltung des irdischen Lebens, d. i. der Herschaffung jener äußeren Bedingungen, an welche dasselbe, als an gewisse Bedürfnisse gebunden ist, (äußerer Wohlstand);

c) der Zweck der Verannehmlichung und Verschönerung des Lebens, zu dessen Erreichung die Mittel theils in der geistigen und ge-

müthlichen Ausbildung, theils in einem äußeren Gütervorrathe liegen, und daher schon durch die Beförderung der Geistescultur und des äußeren Wohlstandes gewirkt wird.

Allein da der Erfahrung zufolge bey jedem Streben nach einem gewissen Zwecke bald mehr bald weniger Umstände einzutreten pflegen, welche, weit entfernt denselben zu fördern, ihn vielmehr, woferne deren Wirkung nicht aufgehoben würde, gerade rückgängig machen müßten; da sonach vor aller eigentlichen oder positiven Beförderung irgend eines Zweckes, für die Entfernung der Hindernisse und Gefahren, für Herstellung der Sicherheit in Bezug auf denselben, gesorgt seyn muß: so wird auch die Staatsregierung bey ihrem Streben nach den eben deducirten Hauptzwecken des Staatsvereines ihre Thätigkeit vor Allem auf die Entfernung der Hindernisse und Gefahren, welche denselben in den Weg treten, zu richten haben. Daraus ergibt sich denn, daß man auch den negativen Zweck der Sicherheit als einen Zweck der Staatsverwaltung, und zwar als den ersten und unerläßlichsten betrachten müsse.

Dieser Zweck der Sicherheit zerfällt aber wieder in den Zweck der Gerechtigkeit, und in jenen der Sicherheit im engeren Sinne, je nachdem die Gefahren wirklicher Verletzungen oder Entgängnisse ihren Grund in der Willkühr haben, und theils in einer Verweigerung vermeintlicher Rechte, theils auch in irgend einem schuldbaren Mißbrauche der Freiheit bestehen, oder je nachdem sie in bloß zufälligen Folgen freier Handlungen, oder lediglich im Zufalle sich gründen.

Zu den eben deducirten positiven und negativen

Zwecken, welche die einzelnen Staatsglieder und deren allenfälligen kleineren Vereine, abgesehen von dem Daseyn des Staates, und schon vor dem Eintritte in denselben haben, und zu deren vollkommenen Erreichung sie eben die Vereinigung in den Staat zu wählen verpflichtet sind, kömmt nach diesem Eintritte in den Staat noch ein Zweck, und zwar gerade um dieses Eintrittes willen, nämlich um des Staates selbst willen, hinzu: der Zweck, für die Erhaltung und Fortdauer dieses höchsten Organismus in der moralischen Weltordnung zu sorgen.

Die hauptsächlichste Bürgschaft für die ungestörte Fortdauer der Geselligkeit im Staate und das Grundmittel zu deren Erhaltung gewährt zwar das Vorhandenseyn einer Oberherrschaft, d. i. eines den vernünftigen Gemeinwillen sichtbar repräsentirenden und die rechtlichen Zwangskräfte aller einzelnen Glieder in sich vereinigenden Subjectes. Allein da dieses Subject, so sehr sich auch seine Bestimmung von der eines jeden anderen Subjectes im Staate unterscheidet, gleichwohl an die Eigenheiten der Menschennatur und an deren allgemeine Bedürfnisse gebunden bleibt, so zwar, daß seine Existenz sowohl, als auch sein Wirken zur Erreichung der Staatszwecke, von dem Gebrauche gewisser äußerer, nicht nothwendig mit demselben verbundener Gegenstände abhängt: so werden auch die Herbeyschaffung dieser äußeren Mittel einerseits, und andererseits die Beseitigung aller Gefahren, denen die Verfassung, und sonach das eigentliche Leben des Staates von Innen her ausgesetzt ist, nicht minder unerläßliche Zwecke für den Staatsverein und dessen Regierung seyn. (Staatseinkommen oder Finanzen, und Staatssicherheit.)

Je nachdem sich nun die Thätigkeit der Staats-verwaltung zunächst auf den einen oder den andern dieser eben angegebenen Theilzwecke bezieht, theilt sich dieselbe in verschiedene Zweige. So entstehen die Abtheilungen der Gerechtigkeitspflege (Justizverwaltung), der Sicherheitspflege im engeren Sinne oder der Polizeyverwaltung, der Culturverwaltung, der Güterverwaltung, der Finanzverwaltung und der Staatssicherheitsverwaltung *), welche sich alle auf den inneren Zustand des Staates beziehen.

Nach diesen Abtheilungen, in welche die gesammte innere Staatsverwaltung zerfällt, werden dann auch die Resultate ihrer Thätigkeit (die Gesetze und Anstalten) betrachtet werden müssen.

Was zuvörderst nun die Justizverwaltung betrifft, so zerfällt dieselbe wieder in zwei untergeordnete Zweige, je nachdem es sich dabei entweder um Zuerkennung eines unter Privaten von der einen Seite angesprochenen, von der andern aber verweigerten Rechtes, wodurch einer wirklichen Rechtsentziehung vorgebeugt wird, oder aber um Verhängung einer Strafe auf eine wirkliche Rechtsverletzung handelt, wobei wieder, theils mittelst der Besserung des Sträflings, theils mittelst der Abschreckung Anderer, die Ver-

---

*) Diese letzte Abtheilung der inneren Staatsverwaltung wird jedoch füglich als ein coordinirter Zweig der bereits oben erwähnten Sicherheitspflege im engern Sinne, oder der Polizeyverwaltung, behandelt werden können, und die Abtheilung des gesammten Gebiethes der Sicherheitspflege oder der Polizey in die Privat- und die öffentliche Polizey begründen.

hütung künftiger ähnlicher Rechtsverletzungen erzweckt werden soll *).

Bei beiden diesen Zweigen der Justizverwaltung kömmt es aber vorzüglich darauf an, daß

I. Gesetze vorhanden seyen, durch welche auf der einen Seite die einzelnen Privatrechte, auf der andern aber wieder alle die vor dem Staate strafbaren Handlungen mit dem Grade ihrer Strafbarkeit bestimmt werden, und daß

II. richterliche Institute hergestellt seyen, durch welche die eben bezeichneten Gesetze auf alle die vorkommenden Fälle mit möglichster Verläßlichkeit angewendet werden.

Bey den Gesetzen ist wieder

a) die Materie,

b) die Form derselben zu untersuchen. Bey Untersuchung der Materie der Gesetze kömmt es wieder auf die Zusammenstimmung derselben sowohl mit den Grundsätzen des natürlichen Privat- und Strafrechtes, als mit den wirklichen Umständen des Staates an; bey Untersuchung der Form aber einerseits auf die Deutlichkeit (Bestimmtheit und Verständlichkeit) im Ausdrucke, andererseits auf den Zusammenhang (das System) der sämmtlichen Gesetze.

Bey den richterlichen Instituten ist wieder hauptsächlich

a) die Organisation,

---

*) Die wirkliche Zutheilung des verweigerten Rechtes, so wie die wirkliche Zufügung der zuerkannten Strafe, sind nicht so sehr Sache der Justiz- als vielmehr der Polizeyverwaltung.

b) das **Verfahren** derselben zu berücksichtigen; die Organisation deßwegen, weil es von derselben im Allgemeinen abhängt, ob das richterliche Subject diejenigen Eigenschaften des **Verstandes** und des **Willens** besitze, bei welchen sich mit der größtmöglichsten Wahrscheinlichkeit ein richtiges, d. i. den Gesetzen vollkommen entsprechendes Urtheil erwarten läßt; das **Verfahren** aber darum, weil, wenn die wirkliche Vornahme der verschiedenen Acte des Richteramtes nicht durch Gesetze (Prozeßordnung) gehörig regulirt ist, durch richterliche Willkür die Wirkungen auch der besten Organisation des Gerichtes vereitelt werden können.

## §. 9.

### b) Resultate der Polizeyverwaltung.

Nach der im vorigen Paragraph gemachten Auszeichnung zerfällt die Polizeyverwaltung (Sicherheitspflege) überhaupt in zwei Hauptzweige, von denen sich der eine mit Abwendung der dem **Staate als solchen**, der andere mit Abwendung der den **Privatgütern** drohenden Gefahren befaßt, und von denen der eine die **Staatspolizey**-, der andere die **Privatpolizeyverwaltung** genannt wird.

Da nun nach dem oben dargestellten Wesen der Polizeyverwaltung überhaupt es derselben um Abwendung derjenigen Gefahren zu thun ist, welchen durch örtliche Aufsicht und an Ort und Stelle zu gebrauchende Zwangsmaßregeln begegnet werden kann: so ist klar, daß sowohl die Staats- als die Privat-Polizeyverwaltung ihren Zweck keineswegs durch eigentliche Gesetze, sondern nur durch anderweitige Anstalten werde erreichen können.

Es wird namentlich vor Allem ein **Personale**

eingerichtet werden müssen, welches die Bestimmung hat, an allen Theilen des Staatsgebiethes, wo dergleichen Gefahren eintreten können, die erforderliche Aufsicht zu führen, um diese Gefahren sogleich zu entdecken, und mit den ihm zugewiesenen Zwangs- und anderen Mitteln möglichst zu entfernen.

Bei diesem Personale wird es nun, auf ähnliche Art wie bei dem richterlichen Institute im Staate, vornehmlich um eine zweckmäßige Organisation, und dann um die weiteren Vorkehrungen für ein angemessenes Verfahren desselben sich handeln.

In soferne die Organisation des Polizey-Institutes schon eine Art Bürgschaft für eine seiner wichtigen Bestimmung angemessene Wirksamkeit enthalten soll, so kömmt es dabei besonders darauf an, daß

1. Das Polizeypersonale auf alle Theile des Staatsgebiethes vertheilt sey, indem in allen Theilen des Staatsgebiethes sich Gefahren für die öffentliche und Privat-Sicherheit ergeben können;

2. Daß, da nach der eigenthümlichen Wirkungsart des Polizeypersonals, dem eigenem Ermessen der einzelnen Glieder desselben Mehr oder Weniger überlassen werden muß, dieselben sowohl von Seite der intellectuellen Vorbildung, als auch — und zwar vornehmlich, von Seite der moralischen Gesinnung, verläßlich seyen;

3. Daß dasselbe nicht nur in ordentliche Behörden unter eigenen Vorstehern vereinigt, sondern auch gewissen höheren Behörden untergeordnet sey, welchen sowohl die Aufsicht über die unterstehenden Behörden, als auch die Besorgung der vorkommenden wichtigeren Fälle überlassen ist.

Bei dem Verfahren kömmt es wieder darauf an, daß durch ordentliche gesetzliche Vorschriften sowohl für die Polizeybehörden als für die einzelnen Polizeybeamten bestimmt sey, nicht nur in welcher Ordnung und in welchem Maße die allgemeinen polizeylichen Mittel, als: Erinnerung, Warnung, Belehrung, wirklicher physischer Zwang, angewendet werden sollen, sondern auch, wie bei den einzelnen Arten von Gefahren gegen die Sicherheit des Staates und der Privatgüter sie mit ihrer Wirksamkeit einzutreten haben *).

## §. 10.

### c) Resultate der Culturverwaltung.

Die beiden positiven Zwecke der Staatsverwaltung, nämlich der Zweck der Geistesbildung und jener der Gütervermehrung bei den einzelnen Staatsbewohnern, haben das Eigene, daß es hier weniger der eigentlichen zwangsgemäßen Mittel von Seite der Staatsverwaltung bedarf, als bei dem Streben nach dem negativen Zwecke der Sicherheit. Denn wenn nur anders alle störenden Einwirkungen von freien und unfreien Kräften durch die Vorkehrungen zur Sicherheit entfernt gehalten sind, so werden die Einzelnen aus eigener Bewegung und ohne durch ein Zwangs-

*) Uebrigens hat die Polizey, besonders die Privatpolizey, mehrere Zweige, und die Polizeyverwaltung verschiedene Resultate, nach Verschiedenheit jener Gefahren, die sie abzuwenden hat, oder der Güter, welche da Verletzungen ausgesetzt sind. So sind die Privatgüter der Hauptsache nach: das Daseyn (Leben und Gesundheit), die Vorzüge des Geistes (Moralität, Wissenschaft, Ehre), dann äußeres Vermögen.

gesetz verhalten werden zu müssen, sich zu dem entschließen, was sie ihrer Ausbildung und ihrem äußeren Wohlstande, sonach ihrem wahren Glücke, für zuträglich halten *). Es wird daher die Staatsverwaltung zum Besten dieser positiven Zwecke mehr nur durch Anstalten und gewisse zu deren Unterhaltung erforderliche Vorschriften, als durch eigentliche Gesetze, von welchen den Einzelnen eine gewisse Art, jenen Zwecken nachzustreben vorgeschrieben würde, einzuwirken sich bemühen. Anders ist es bei jenem negativen Zwecke der Sicherheit, welcher, so allgemein und lebhaft auch von den Einzelnen das Bedürfniß darnach gefühlt wird, gleichwohl, auch schon in einem mäßigen Grade seiner Realisation, nur durch die bestehende Staatsgewalt, nur durch die in ihr vereinigten gemeinschaftlichen Zwangskräfte hergestellt werden kann **).

Was nun zuvörderst den Zweck der Geistesbildung betrifft, so besteht sein Wesen darin, dem Willen der Einzelnen die möglichst ausgiebigen inneren Bestimmungsgründe zum tugendhaften Handeln zu verschaffen. Diese Bestimmungsgründe liegen aber zum Theile in Erkenntnissen des Verstandes, zum Theile in Regungen

---

*) Dieses gilt natürlich nur in der Regel, indem auch bei den Einzelnen öfters Unkenntniß ihres wahren Glückes vorhanden seyn, und dieser Mangel an Einsicht dieselben zu einem zweckwidrigen Benehmen bestimmen kann.

**) Daher kömmt es denn auch, daß, wie die Geschichte lehrt, das Bedürfniß nach Sicherheit so häufig die Veranlassung zur Stiftung eines Staatsvereines abgab, und daß man eben deßhalb in jenem negativen Zwecke der Sicherheit den eigentlichen Staatszweck finden zu müssen glaubte.

oder Empfindungen des Gemüthes; woraus sich denn auch eine doppelte Art der menschlichen Geistesbildung ergibt, nämlich, die intellectuelle (Verstandes-), und die gemüthliche (Herzens-) Bildung.

Der besondere Zweck der intellectuellen Bildung besteht darin, dem Verstande der Einzelnen diejenigen Erkenntnisse beizubringen, welche geeignet sind, dieselben nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen zum tugendhaften Handeln, d. i. zur Erfüllung der Pflichten, die ihnen nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen obliegen, zu bestimmen *); die gemüthliche Bildung aber geht darauf hinaus, das Empfindungsvermögen derjenigen Regungen fähig zu machen, welche da die Wirkung jener Erkenntnisse besonders zu unterstützen, oder ihre Unvollständigkeit zu ersetzen geeignet sind.

Der wichtigste Theil der intellectuellen und gemüthlichen Ausbildung vereinigt in sich diejenige Bildung, welche durch die Religion, und namentlich, durch die geoffenbarte Religion, dem Menschen beigebracht wird. Dieses Geschenk des Himmels nämlich ist es, welches allein den Verstand des Menschen über die wichtigsten Angelegenheiten, über seine Bestimmung und seine Pflichten, und zwar auf die für jeden Ein-

*) In dieser Beziehung unterscheidet man wieder mehrere Unterarten der intellectuellen Bildung, als: eine rein menschliche, eine staatsbürgerliche, gewerbliche, gelehrte, u. a. Uebrigens ist offenbar, daß eine jede von diesen Arten der intellectuellen Bildung, so wie die Aufklärung des Verstandes überhaupt, in so ferne sie nicht mit jenem oben bezeichneten letzten Zwecke aller menschlichen Cultur im Einklange steht, für unzweckmäßig und schädlich anzusehen sey.

zelnen überzeugendste Weise, zu belehren vermag; diese Religion ist es, welche durch die beständige Verbindung jener Lehren mit dem Gedanken von einem höchsten Wesen und dessen erhabenen Eigenschaften, so wie durch gewisse Geheimnißlehren über die göttlichen Führungen unsers Geschlechtes, das menschliche Gemüth auf das wohlthätigste anregt; sie ist es endlich, welche allein jenen in jeder Lage frohen und zufriedenen Sinn zu erzeugen vermag, der sich stets als die wahre Grundlage eines dauerhaften menschlichen Glückes erprobt hat.

Daraus ergibt sich denn auch, daß es für die Culturverwaltung die wichtigste Angelegenheit seyn müsse, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel die so wohlthätigen Wirkungen der Religion zu unterstützen.

Da jedoch die Religion ein Institut ist, welches seinem Wesen und seinen Wirkungen nach über dieses irdische Daseyn, auf welches die Zwecke des Staates sich größtentheils beschränken, hinaus sich erstreckt, so duldet es auch eine Verwaltung, welche bald mehr bald weniger von jener der weltlichen Angelegenheiten verschieden ist, und die Bekenner gleicher religiöser Ansichten in eine eigene Gemeinde, in eine Kirche vereinigt.

Hier muß nun von der Culturverwaltung wieder vor Allem darauf hingesehen werden, was nach der eigenthümlichen Verfassung der in dem Staate bestehenden Kirche für ein Verhältniß zwischen der Staats- und der Kirchengewalt, und somit zwischen dem Staate und der Kirche selbst bestehe, indem nach diesem Verhältnisse sich im Allgemeinen der Grad des Einflusses richtet, den die Staatsverwaltung auf die religiöse Cultur der Staatsbürger nehmen kann.

Allein, welches Verhältniß immer auch in dieser Beziehung bestehen mag, allemahl wird doch die Staatsverwaltung, vermöge des der bürgerlichen Oberherrschaft zukommenden Rechtes, auf alle wichtigen Angelegenheiten ihrer untergebenen Staatsbürger durch die ihr zu Gebothe stehenden äußeren Mittel befördernd einzuwirken, manche Veranstaltung sowohl

a) zur weiteren Verbreitung der religiösen Wahrheiten, als auch

b) zur Unterstützung der gottesdienstlichen Uebungen und Gebräuche (des äußeren religiösen Cultus) zu treffen haben.

Die religiösen Ueberzeugungen beruhen nämlich nicht allein auf Gründen des kalten Verstandes, sondern auch auf einem tiefen inneren Gefühle der Wahrheit, einem Gefühle, welches gewisse Zweifel des grübelnden Verstandes nicht achtend, mit der ganzen Gluth der Empfindung sich hingibt dem Glauben an eine höhere Macht, dem frohern Ahnen einer erhabenern Menschenwürde und eines bessern Daseyns, und welches durch gewisse äußere, auf Erhabenheit und überirdische Macht hindeutende Eindrücke aufgeregt und belebt wird. Daher denn die Wichtigkeit nicht bloß des religiösen Unterrichtes, sondern auch des äußern religiösen Cultus.

Was nun die Veranstaltungen der ersteren Art betrifft, so gehören sie unter jene Classe von Einrichtungen im Staate, welche zur Verbreitung einer zweckmäßigen Aufklärung des Verstandes bestehen. Davon wird überhaupt weiter unten gehandelt.

Zu den Veranstaltungen der andern Art aber gehört vornehmlich dasjenige, was die Regierung für die äußere Versorgung der mit der Vornahme je-

ner gottesdienstlichen Handlungen beauftragten Diener der Religion, der Priester und anderer geistlichen Personen, dann für die Unterhaltung der zur Vornahme jener Handlungen gewidmeten Orte, der Kirchen, Gottes- und Bethhäuser, vorzukehren sich bestimmt findet.

Die der Staatsverwaltung zu Gebote stehenden Mittel zur Beförderung der eigentlichen Verstandesbildung lassen sich auf zwei Gattungen öffentlicher Anstalten zurückführen, nämlich:

1. Auf solche, welche die weitere Mittheilung und Verbreitung des bereits vorhandenen Schatzes des Wissens zu befördern bestimmt sind; und

2. auf solche, welche die Erweiterung des Gebieths des Wissens mit neuen Entdeckungen zum Gegenstande haben.

Zu den Anstalten der ersten Art gehören wieder

a) alle die öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten, durch welche die Staatsverwaltung für Verbreitung der Kenntnisse durch mündliche Lehre wirkt; so wie

b) alles das, wodurch die Regierung zur Beförderung und zweckmäßigen Leitung der Schriftstellerei, und sonach für den Zweck der Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch das Mittel der Schrift, beizutragen im Stande ist.

Als Veranstaltungen zur Erweiterung des Gebiethes des menschlichen Wissens mit neuen Entdeckungen sind zuvörderst schon alle diejenigen anzusehen, welche unmittelbar zur weiteren Mittheilung des bereits vorhandenen Vorrathes an nützlichen Kenntnissen bestimmt sind, indem alle neuen Wahrheiten nur Folgen

der älteren sind, und überhaupt nur von demjenigen mit einiger Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, er werde irgend etwas zur Erweiterung des Reiches der Wahrheit beitragen, dessen bisheriges Wissen bereits einen bedeutenden Umfang erlangt hat.

Als eigentliche Anstalten dieser Art aber müssen bemerkt werden:

a) Die öffentlichen Sammlungen literarischer Hülfsmittel verschiedener Art: Museen, Bibliotheken, Kunst- und Naturalien-Cabinette.

b) Die die Kräfte der Einzelnen in Erstrebung jenes Zweckes mehr noch steigernden Vereine: Gelehrten-Gesellschaften, wissenschaftliche Vereine.

Zu den Regungen des Gemüthes, welche besonders geeignet sind, jenen obersten Zweck aller menschlichen Ausbildung zu unterstützen, müssen vornehmlich gerechnet werden:

a) Das Interesse für das wahrhaft Schöne;

b) die rege Theilnahme am Wohle Anderer.

Alles was daher die Staatsverwaltung a) zur Pflege des Sinnes für das Schöne oder eines wahrhaft guten Geschmackes, so wie auch alles das, was sie b) zur Pflege des Wohlthätigkeitssinnes unter ihrem Volke zu veranstalten im Stande ist, wird vorzugsweise als zweckmäßige Vorkehrung für den Zweig der Gemüthsbildung zu betrachten seyn.

Zu den Vorkehrungen der erstern Art gehören nicht nur alle Anstalten, durch welche in der Theorie des Schönen Unterricht ertheilt wird, sondern auch, und zwar besonders, alle öffentlichen Ein-

richtungen, durch welche für die wirkliche Herstellung schöner Werke zum öffentlichen Genusse, dann für ästhetische Darstellungen aller Art im Volke gesorgt wird; daher Kunstschulen zur Bildung von Künstlern, Kunstausstellungen, Kunstsammlungen, ästhetische Anordnung der öffentlichen Aufzüge, der Volksfeste, geschmackvolle Aufführung öffentlicher Gebäude.

Jene andere Art der gemüthlichen Bildung bei dem Volke aber wird die Staatsverwaltnng besonders befördern

a) durch möglichst anschauliche Bekanntmachung mit der bedrängten Lage der nothleidenden Classen;

b) durch Bildung des Volkes zur Genügsamkeit mittelst Angewöhnung desselben an solche Vergnügungsarten, welche hauptsächlich im Genusse der Naturschönheiten bestehen, oder doch von der Art sind, daß sie bei sehr geringem Kostenaufwande gleichwohl von Vielen genossen werden können.

## §. 11.

### d) Resultate der Güterverwaltung.

Der Zweck der Güterverwaltung ist, durch die einer Regierung zu Gebothe stehenden Mittel für den äußeren Wohlstand eines Volkes zu sorgen.

Dieser Wohlstand aber beruht in einem hinreichenden Vorrathe von äußeren Gütern (Befriedigungsmitteln der menschlichen Bedürfnisse), welche zum Theile in den von der unfreien Natur erzeugten Stoffen, zum Theile in der auf die größere Brauchbar-

keit (Veredlung) derselben verwendeten Arbeit bestehen.

Die Versorgung der Einzelnen mit solchen äußeren Glücksmitteln muß nun zwar allerdings in der Regel der eigenen Erwerbung derselben von der Regierung überlassen werden; allein eine Regierung kann denn doch Manches vorkehren, wodurch diese Erwerbung für die Einzelnen erleichtert, und der Erfolg derselben für das Ganze gesteigert wird. Das Erste, was hier bloß durch die Regierung geschieht, ist, daß durch die Vermittelung derselben die Erwerbung der Einzelnen Sache des Ganzen wird; daß bei der im Staate sich nothwendig ergebenden Theilung der Beschäftigungsarten und Arbeiten der Eine für Alle, und Alle für jeden Einzelnen erwerben: daß sonach im Staate die Erwerbung der Einzelnen nicht so sehr bloß Erwerbung im eigentlichen Sinne ist, sondern vielmehr zugleich Hervorbringung von Gütern (Production). Diese Production wird aber nach der oben angegebenen Verschiedenheit der äußeren Güter entweder

a) in Unterstützung der Güter formirenden Kraft der unfreien Natur durch Entfernung der ihr entgegenstehenden Hindernisse, und durch Wegnahme der natürlichen Erzeugnisse aus den Werkstätten der Natur, oder aber

b) in weiterer Gestaltung dieser natürlichen Erzeugnisse durch menschliche Kräfte, um daraus Güter von höherer Brauchbarkeit zu schaffen, bestehen. Und hieraus ergeben sich denn zwei besondere Arten der Güter-Production, von welchen die erstere Urproduction, die andere veredelnde Production genannt werden kann *).

*) Zuweilen nimmt man auch noch eine dritte Art von Pro-

In Beziehung auf diese Productionsarten ist es nun für die Statistik von Wichtigkeit, nicht nur alle Anstalten der Staatsverwaltung zur Unterstützung und möglichsten Vervollkommnung derselben, sondern auch — als weitere Folge davon — den wirklichen Volksreichthum sowohl an Natur- als an veredelten Production zu untersuchen und darzustellen.

---

duction, nämlich die durch bloße persönliche Dienstleistungen an. Allein eine Erweiterung des Begriffes von Production auf diese Art ist ganz gegen den Sprachgebrauch, indem der Begriff dieser Production auf materielle Güter, welche eine sichtliche Vermehrung zulassen, beschränkt ist, und bloße persönliche Dienstleistungen kann man doch keineswegs unter diesen Begriff subsumiren. Höchstens können solche persönliche Dienstleistungen die eigentliche Production erleichtern und unterstützen, indem sie den eigentlichen Producenten über die besten Wege der Production belehren, oder ihm Zeit für die Production ersparen, u. dergl. Nun kann man aber eine entferntere Theilnahme an der Production doch nicht füglich den beiden oben genannten eigentlichen Productionsarten gleichsetzen.

Uebrigens läßt sich eine jede von diesen beiden Productionsarten wieder in mehrere Zweige abtheilen. So zerfällt die Urproduction nach Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse in Pflanzengewinnung, Thiergewinnung und Mineraliengewinnung, oder nach der Beschaffenheit des wirthschaftlichen Einflusses in Landwirthschaft (zu welcher auch die Thierzucht gehört), Thierfang, und Mineraliengewinnung (oder Bergbau.) Die veredelnde Production theilt sich wieder nach der Beschaffenheit und insbesondere der Zusammengesetztheit der dazu verwendeten Werkzeuge und dem Umfange der Unternehmung in einfache Handwerke, Kunstgewerbe und Fabriken.

Da jedoch, wie bereits früher bemerkt worden, die Gütererwerbung im Staate nicht sowohl als eine bloße Erwerbung Einzelner für sich, sondern vielmehr als eine Thätigkeit Aller für Alle betrachtet werden muß: so wird es auch nicht bloß darauf ankommen, daß von allen Einzelnen zusammen genommen *viel producirt* werde, sondern vielmehr auch darauf, daß im *gehörigen Ebenmaße* und in der *gehörigen Vertheilung* producirt werde, daß nämlich ein Jeder nach Maß der Ansprüche auf ein äußeres Eigenthum, die nach vernünftigen Rechts- und moralischen Gründen für ihn vorhanden sind, auch desselben theilhaftig werde.

Hier kommen nun als Verwaltungsmaßregeln zu berücksichtigen:

a) Die *Regulitung der Erwerbungsarten* zum Behufe *der ursprünglichen Vertheilung* der erzeugten Güter;

b) Die *Leitung des Tauschgeschäftes* im Kleinen und Großen (Handel, Commerz) zum Behufe der weiteren oder *abgeleiteten Vertheilung*;

c) Die *Betheilung der gänzlich Erwerbsunfähigen* mit den zu ihrer Subsistenz erforderlichen äußeren Gütern (Armenversorgung).

Da endlich die Menge der jederzeit zum Gebrauche vorhandenen Güter nicht bloß davon abhängt, daß viel und ebenmäßig *producirt* werde, sondern auf der andern Seite auch noch davon, daß über den wirklichen Verbrauch, über die wirkliche *Consumtion*, etwas erübrige: so ist allerdings hier auch die *Consumtion* ein wichtiger Gegenstand der Untersuchung. Zwar ist Consumtion (Gebrauch und Verbrauch) der Güter der eigent-

liche und letzte Zweck aller Gütererwerbung und Gütererzeugung, und es scheint daher, daß, wenn ein Gut nur consumirt wird, man dann weiter auf nichts zu achten habe, indem durch die Consumtion ja kein weiterer Zweck erreicht werden könne.

Allein da die Consumtion nicht um ihrer selbst willen, sondern um des Genusses oder um jener Befriedigung willen, die sie unseren Bedürfnissen gewährt, einen vernünftigen Zweck abgeben kann, da ferner allerdings Consumtionsarten möglich sind, bei welchen in Vergleich mit dem Genusse, den sie gewähren, unverhältnißmäßig viel an äußeren Gütern zum unnöthigen Abbruche der Subsistenzmittel für die übrigen Theilnehmer an der Gemeinschaft des Staates und an den Ansprüchen auf dessen Gütervorrath, verbraucht wird: so kann es auch für die Güterverwaltung des Staates keinesweges gleichgültig seyn, auf welche Art die Güter im Staate consumirt werden. Im Gegentheile wird es für sie von besonderer Wichtigkeit seyn, jede überflüssige, reine und schlechterdings unnütze Consumtion durch alle ihr möglichen Mittel zu verhüten.

Hierher gehören alle directen und indirecten Maßregeln der Staatsverwaltung zur Verhütung eines übermäßigen Aufwandes, alle Anstalten gegen Müssiggang und jede Art von Arbeitslosigkeit *).

*) Diese Anstalten stehen übrigens mit den Vorkehrungen der Polizey für die Sicherheit des Eigenthums in Berührung, indem allerdings ein übermäßiger Aufwand, Müssiggang und Arbeitslosigkeit im weiteren Verfolge auch Gefahren gegen die Sicherheit des Eigenthums darstellen. Allein hier werden diese Umstände nur nach ihren nächsten Wirkungen, nämlich nach

## §. 12.

### e) Resultate der Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung wird durchaus in ihrer Thätigkeit von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung bestimmt, und setzt daher die Kenntniß von den Resultaten derselben voraus, indem nicht nur jenes Bedürfniß des Staates an gewissen äußeren Gütern, und einem regelmäßigen Einkommen sich nach den Zwecken desselben, wie die einzelnen Zweige der Verwaltung sich sie vorsetzen, richtet, sondern weil auch insbesondere die Güterverwaltung in ihrem letzten Resultate, nämlich dem wirklichen Zustande des Volksvermögens, der Finanzverwaltung jenes Gebieth bezeichnet, innerhalb dessen sich alle ihre Vorkehrungen zu halten haben.

Das erste Geschäft der Finanzverwaltung wird nun seyn, mit Rücksicht auf diese ihr angebothenen (bekannten) Resultate, taugliche Quellen für das öffentliche Einkommen auszumitteln. Und in dieser Beziehung ist vornehmlich zu untersuchen und darzustellen:

a) Ob die Finanzverwaltung das Volksvermögen bloß in der Art benütze, daß sie von den einzelnen Staatsbürgern laufende Beiträge sich leisten läßt, welche zusammengenommen die jedesmaligen Bedürfnisse des Staates zu decken bestimmt sind, (Erhebung von Abgaben oder Steuern); oder

---

jenen betrachtet, die sie in Beziehung auf den eigenen Vermögensstand des Verschwenders, Müssiggängers und Arbeitslosen, oder höchstens auf die bloße Minderung des Reichthums im Volke äußern. Ein Aehnliches gilt auch von den weiter oben unter c) angeführten Anstalten zur Armenversorgung.

b) ob sie auch ein besonderes Eigenthum des Staates an Sachen oder Rechten zur eigenen nutzbringenden Verwaltung ausgeschieden halte, von welchem dann die Nutzungen in die Staatscasse fallen. (Cameral- und Gefällenwirthschaft.)

In Beziehung auf das Abgabenwesen wird wieder insbesondere darzustellen seyn:

a) In welchen Gattungen von brauchbaren Dingen, oder ob vielleicht bloß in Geld, jene Abgaben geleistet werden;

b) nach welchem Maßstabe und auf welche Art diese Abgaben zu leisten sind, wornach sich die Classificirung derselben in Vermögens-, Einkommens-, Genuß-, dann in directe und indirecte Abgaben, so wie in die weiteren Unterarten richtet.

In Rücksicht auf das Staatseigenthum sind wieder besonders betrachtenswerthe Resultate:

a) Die Wahl der Gegenstände desselben;

b) die Art ihrer Verwaltung und Benützung.

Ein weiteres Hauptergebniß der Finanzverwaltung ist das wirkliche Quantum des aus den bestehenden Finanzquellen einfließenden Einkommens, in Beziehung nämlich auf dessen Ausgiebigkeit zur Deckung des gesammten Staatsbedarfs, sowohl des gewöhnlichen oder ordentlichen, als des ungewöhnlichen oder außerordentlicher; wobei insbesondere auch jener Bedarf in Anschlag kommen muß, der aus dem Zwecke der Finanzverwaltung sich selbst erzeugt, und die Abtheilung des gesammten Staatseinkommens in Bruto- und Netto-Einkommen begründet.

Ist insbesondere das Quantum des wirklichen Staatseinkommens zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse weniger hinreichend, und es muß wegen der Unabweislichkeit gewisser Zwecke von außerordentlichen Mitteln, das Staatseinkommen zu vergrößern, namentlich von den Mitteln des Credits, Gebrauch gemacht (eine Staatsschuld creirt) werden: so ist natürlich vor Allem ein Gegenstand der Betrachtung die Größe jener Summe, welche auf diesem Wege hereingebracht worden, und ihr Verhältniß zu dem wirklichen ordentlichen Einkommen des Staates; indem dieselbe immer gewisser Maßen als von dem ordentlichen Einkommen der zukünftigen Zeit anticipirt zu betrachten, und durch Abrechnung von demselben nach Thunlichkeit wieder hereinzubringen ist.

Daher sind aber auch weiter jene Mittel zu untersuchen, durch welche für die allmählige Abtragung der auf den öffentlichen Credit genommenen Beträge, und die Wiederherstellung des ordentlichen Ganges der Finanzverwaltung gewirkt wird *).

## §. 13.

### II. Der äußere Zustand des Staates. A. die Grundmacht.

Die Darstellung des äußern Zustandes des Staates begreift diejenigen Thatsachen (Wirklich-

*) Vor der Darstellung des äußern Zustandes des Staates sollte noch von der Kriegsverwaltung, wenigstens in so ferne gesprochen werden, als dieselbe die Sicherung des Staates gegen innere Gefahren zum Gegenstande hat. Allein in dieser Beziehung unterstützt sie vielmehr nur die Polizeyverwaltung, ist gewisser Maßen in dieser schon mitbegriffen, und kann daher hier übergangen werden.

keiten), welche zunächst zum Behufe der äußeren Staatsverwaltung dienen *). So wie nämlich Staaten einander näher rücken, nicht mehr durch Meere und Seen, durch unzugängliche Wälder und unübersehbare Wüsten von einander getrennt sind, entwickelt sich auch nothwendig ein gegenseitiger Einfluß derselben auf einander, ein wechselseitiges Geben und Nehmen, Thun und Lassen, Wirken und Leiden. Es wird ein jeder einzelne Staat, so wie es auch bei der in ein solches Coexistential-Verhältniß gelangenden einzelnen Menschen der Fall ist, wegen des natürlichen Strebens nach Erhaltung seiner Individualität, nach Maß als ihn die Umstände, und insbesondere seine eigenen Kräfte begünstigen, aus dieser natürlichen Verbindung, in der er nun steht, so viel als möglich Vortheil zu ziehen, bestrebt seyn. Er wird so viel als thunlich, die Kräfte und Anlagen seines Nachbars zu benützen, dagegen sich dessen beschränkender Einwirkung möglichst zu entziehen suchen.

Da aber dieses Streben bei allen in einer solchen Verbindung sich befindenden Staaten, und sonach wechselseitig sich äußern wird, so wird es auch, besonders wenn man Staaten von ziemlich gleichem Machtumfange annimmt, bei diesem wechselseitigen Streben und Ringen zu einem Verhältnisse der völligen Gegenseitigkeit kommen, bei welchem die Vortheile, die diese Verbindung gewährt, so wie die Beschränkungen, die sie allenfalls auflegt, für alle gleich seyn werden. Allein selbst für den Fall, daß jene Gleichheit in dem Machtumfange der coexistirenden Staaten nicht vorhanden wäre, daß vielmehr Uebermacht auf der einen,

*) Und hierdurch zum Behufe der Regierungskunst.

und Unvermögenheit sich zu vertheidigen, auf der anderen Seite einträte, wird das Rechtsgesetz die Möglichkeit der unabhängigen Coexistenz als unverletzlichen Grundsatz sanctioniren.

Die Grundsätze nun, nach welchen (mit Schonung dieser durch das Rechtsgesetz garantirten unabhängigen Coexistenz) die größtmöglichen Vortheile für die Zwecke des betreffenden Staates aus dem Verhältnisse mit anderen Staaten gezogen werden können, ohne dabei ihrem Rechte auf Unabhängigkeit irgend einen Eintrag zu thun, bilden die Lehre der äußeren Staatsverwaltung.

Die Zwecke dieser äußeren Staatsverwaltung sind nun auch theils Sicherung, theils Zuwendung positiver Vortheile. Die Mittel zu deren Erreichung aber sind, der Natur der Sache gemäß, entweder einfache Rechtsmittel, oder rechtliche Zwangsmittel. Die ersteren bestehen wieder theils in einem vertragsmäßigen Uebereinkommen, theils in einer dem Gegenstande angemessenen, nöthigen Falls auch mit Drohungen begleiteten Forderung ausgemachter Rechte (diplomatische Einschreitungen). Die letzteren bestehen in der zwangsweisen Durchsetzung eines schlechterdings verweigerten Rechtes (Krieg).

Da dieser Unterschied zwischen den Mitteln, die von der äußeren Staatsverwaltung zur Erreichung ihrer Zwecke nach Umständen angewendet werden, von besonderer Wichtigkeit ist, so wird auch darnach gewöhnlich die äußere Staatsverwaltung in zwei Zweige abgetheilt: in die diplomatische (friedliche), und in die Kriegsverwaltung. Bei beiden diesen Zweigen muß übrigens auf gleiche Weise die Darstellung

des inneren Zustandes sowohl am eigenen, als an den gegenüberstehenden Staaten, wie derselbe bisher nach seinen einzelnen Bestandtheilen angedeutet worden, als nothwendige Grundlage voraus gesetzt werden. Der Zustand der materiellen und organischen Grundkräfte des eigenen Staates, der Grad, in welchem die einzelnen Zwecke seiner inneren Verwaltung bereits erreicht, oder auch noch nicht erreicht sind, das eigenthümliche Kräftenmaß des gegenüberstehenden Staates, seine Fähigkeit für den ersteren etwas zu leisten oder zu gestatten: das sind Gegenstände, worüber man voraus vollkommen im Klaren seyn muß, bevor es möglich ist, einen vortheilhaften Vertrag mit einem fremden Staate abzuschließen, oder irgend ein Recht auf eine der Würde des Staates angemessene Art von einem andern zu fordern, oder auch, um den Erfolg einer kriegerischen Unternehmung mit beruhigender Wahrscheinlichkeit berechnen zu können.

Alle diese Thatsachen zusammen genommen, bilden sonach den Grundstoff für die Wirksamkeit der äußeren Staatsverwaltung und gewisser Maßen die Grundmacht bei Darstellung des äußeren Zustandes des Staates.

## §. 14.

**B. Resultate der äußeren Staatsverwaltung; a) der diplomatischen.**

Die Zwecke der äußeren Staatsverwaltung bestehen, wie bereits oben bemerkt worden, überhaupt entweder in positiven Vortheilen, oder in bloßer Sicherung.

Die positiven Vortheile bestehen wieder hauptsächlich in der Bestimmung des Ranges, welchen der

Staat im Staatensysteme einzunehmen hat, d.i. in der Ermittelung jenes positiven oder negativen Einflusses, den der Staat vermöge des gegenseitigen Machtverhältnisses nothwendig entweder auf die Angelegenheiten der anderen Staaten ausübt, oder auf die seinigen ausüben läßt; dann in der richtigen Gewahrung des äußeren Interesses, d.i. in der Erfassung jenes Vortheiles (jenes besondern Zweckes der inneren Verwaltung), zu dessen Erreichung die Nachbarschaft des Staates, vermöge dessen eigenthümlichen Anlagen, besonders Gelegenheit anbiethet *).

Die Sicherung begreift aber die Bewahrung vor jeder Beeinträchtigung durch einen benachbarten Staat.

Die tractatenmäßigen Mittel, welche die diplomatische Verwaltung zur Realisirung ihrer Zwecke zuvörderst anwenden kann, bestehen theils in einfachen Verträgen, theils in förmlichen Bündnissen (Allianzen), von denen die ersteren meist um positiver Vortheile willen, die letzteren dagegen wegen des weniger wandelbaren und mehr fortdauernden Zweckes der Sicherheit, in sofern derselbe nämlich von Außen her gefährdet werden kann, eingegangen werden.

Um das Mittel der Forderung und Wahrung der natürlichen und erworbenen Rechte des Staates in Anwendung bringen zu können, werden von der diplomatischen Staatsverwaltung gewisse bleibende Gesandt-

*) Auf solchem Wege kann von der äußeren Staatsverwaltung auch mittelbar mancher Zweck der inneren Verwaltung befördert werden, wie z.B. jener der Güterverwaltung, der Culturverwaltung.

schaften und Agentien in fremden Staaten aufgestellt und mit angemessenen Instructionen versehen *).

§. 15.

b. Der Militärverwaltung.

Das Erste und Nothwendigste hierbei ist natürlich eine von der Gesammtmasse der persönlichen und materiellen Zwangskräfte der Staatsbürgerschaft mehr oder weniger ausgeschiedene, und der Staatsverwaltung zur Disposition gestellte Kriegsmacht, welche wieder nach Beschaffenheit des Staatsgebiethes entweder bloß eine Landmacht, oder zugleich auch eine Seemacht ist.

Bei dieser Kriegsmacht ist aber wieder insbesondere von Wichtigkeit, darzustellen:

a) Die Zusammensetzung derselben nach den einzelnen, zur zweckmäßigen Vornahme einer kriegerischen Operation erforderlichen Verrichtungen: der leitende Theil (Geniewesen, Generalität); die eigentlichen Waffenleute (Combattanten), und zwar nach den verschiedenen Waffengattungen; dann die Hülfsleute (Pontoniers, Pionniers, Sappeurs, das Fuhrwesen-Corps); das Oekonomiewesen (Verpflegs- und Versorgungs-, Ausrüstungs-, Remontirungs-Wesen).

b) Die innere Beschaffenheit (Grad der Tauglichkeit) dieser einzelnen Bestandtheile der Kriegsmacht, mit Inbegriff der verschiedenen militärischen Bildungsanstalten.

---

*) Eine Art von Vereinigungspunkt haben die beiden Zweige der äußeren Staatsverwaltung in den Kriegsverträgen, z. B. in Friedens-, Neutralitäts-Tractaten.

c) Die Stärke derselben nach der Köpfezahl, vornehmlich in Bezug auf die eigentlichen Waffenleute; wobey wieder insbesondere die Art zu untersuchen seyn wird, wie die Mannschaft im erforderlichen Stande erhalten, also der abgehende Theil immer wieder ergänzt wird. (Anwerbungs- und Recrutirungs-Wesen.)

## §. 16.

### Quellen für die Wissenschaft der Statistik.

In den vorhergehenden §§. sind die verschiedenen Gesichtspunkte ausgezeichnet worden, von welchen aus zu einer vollständigen Darstellung der Statistik der Staatsorganismus aufgefaßt werden muß.

Daß hierzu eine überaus große Anzahl von Beobachtungen, sehr viele mit der größten Umsicht geleitete Erfahrungen, erforderlich seyen, ist auffallend.

Eben deßhalb kann man nicht erwarten, daß die eigene Erfahrung eines einzelnen Statistikers für diesen Zweck hinreichen werde.

Allerdings kann zwar der einzelne Statistiker von einem und dem andern Staate, besonders von demjenigen, in welchem er sich längere Zeit aufhält, vieles durch unmittelbare Erfahrung kennen lernen, besonders wenn es ihm seine äußere Lage erlaubt, sich ausschließlich mit statistischen Nachforschungen zu beschäftigen, und ihm die Mittel hierzu zur Hand sind, oder doch von ihm herbeigeschafft werden können. Es wird ihm unter diesen Umständen möglich seyn, die wichtigsten Eigenschaften von Land und Leuten dieses Staates, die gesetzlichen Normen, auf welchen die Grundeinrichtung des Staates beruht, auf authentischem Wege, und eben so die Resultate der Staatsverwaltungsthä-

tigkeit, in soferne diese in Gesetzen und durch gesetzliche Vorschriften begründeten Anstalten bestehen, durch eigene Beobachtung kennen zu lernen. Allein wird es ihm auch eben so möglich seyn, dieses alles an einem andern, seinem Gesichtskreise mehr entrückten Staate, wird es ihm möglich seyn, dasselbe an mehreren oder gar an allen Staaten durch unmittelbare Wahrnehmung zu seiner Kenntniß zu bringen? Wird es ihm insbesondere auch möglich seyn, die Art, wie jene bestehenden Gesetze wirklich angewendet werden, und den wirklichen Erfolg davon, überall aus eigener Anschauung kennen zu lernen?

Da dieses mit Recht bezweifelt werden muß: so folgt denn hieraus die Nothwendigkeit, die statistischen Wahrheiten zum Theile auch aus fremder Mittheilung, aus Zeugnissen Anderer herzuleiten, und als eine Quelle für statistische Angaben nicht bloß die unmittelbare Erfahrung (eigene Beobachtung), sondern auch die mittelbare Erfahrung (Mittheilung, Zeugniß) zu betrachten.

Die eigene Beobachtung kann keinen Zweifel über die Richtigkeit oder historische Wahrheit des Gegenstandes derselben übrig lassen, oder man müßte nur zugleich überzeugt seyn, daß man die Fähigkeit, die Wirklichkeit aufzufassen, nicht besessen, d. i. daß man in der That nicht beobachtet habe.

Dagegen aber ist bei fremden Mittheilungen sorgfältig vorher die größere oder geringere Verläßlichkeit derselben zu erforschen, nicht nur weil zur Ueberzeugung durch einen Andern von einer auch an und für sich nicht unglaublichen Thatsache, eben so wie bei der eigenen Beobachtung, erfordert wird, daß der Mittheilende

(Zeuge) die Fähigkeit besessen habe, die Wahrheit (Wirklichkeit) gehörig aufzufassen*); sondern weil auch überdieß dazu erforderlich ist, daß der Zeuge den Willen habe, die Wahrheit, die er weiß, mitzutheilen.

Diese Eigenschaften des Zeugen bestimmen die Glaubwürdigkeit desselben.

In Beziehung auf statistische Mittheilungen bewirkt nun einen wichtigen Unterschied in der Glaubwürdigkeit des Zeugen der Umstand, daß derselbe entweder eine öffentliche Autorität (nämlich die Regierung oder eine in ihrem Namen handelnde Person), oder aber eine Privatperson seyn kann.

Denn in der Regel stehen einer öffentlichen Autorität weit mehr Mittel zu Gebothe, zur vollständigen Kenntniß von solchen Wirklichkeiten zu gelangen, wie sie ein Gegenstand der Statistik sind; und dann kann man auch gar nicht wohl annehmen, daß eine solche Autorität, wenn sie sich einmahl entschließt, gewisse Thatsachen aus dem Zustande des Staates bekannt zu machen, sie dieselben anders, als sie sie kennt, und also falsch, mittheilen wolle, indem Unwahrhaftigkeit mit der Würde, in welcher sie vor der Welt erscheinen muß, sich nicht verträgt **).

---

*) Ja bei dem Zeugen muß sich die Fähigkeit auch noch darauf erstrecken, die aufgefaßte Wahrheit weiter mitzutheilen.

**) Doch darf man hier nicht etwa so weit gehen, zur Begründung dieser Behauptung auch den Umstand anführen zu wollen, daß statistische Wahrheiten gewisser Art ausschließlich nur zur Kenntniß von öffentlichen Behörden kommen, und daher auch von diesen nur wieder mitgetheilt werden können (wie z. B. alle Regierungs- und eigentlichen

Will hingegen oder muß der Statistiker Privatmittheilungen als eine Quelle anwenden, so ist erforderlich, daß vorher eine zweckmäßige Kritik über den Grad der Glaubwürdigkeit des Zeugen angestellt werde, daß man nämlich so genau als möglich untersuche, ob und in welchem Grade der Mittheilende jene beiden oben für einen glaubwürdigen Zeugen geforderten Eigenschaften (der Beobachtungsfähigkeit und der Wahrhaftigkeit) besessen habe. So wird man die Zeugnisse eines Gelehrten und eines Unwissenden, eines Blinden und eines Sehenden, eines Kunst- und Sachverständigen, und wieder eines Laien, die Zeugnisse eines Staatsbeamten und eines Privatmannes, eines In- und eines Ausländers, in soferne sie über einen und denselben Gegenstand abgelegt werden, allerdings für Zeugnisse erkennen müssen, die dem oben Gesagten zufolge einen verschiedenen Grad der Verläßlichkeit und Anwendbarkeit an sich haben.

Besonders beachtenswerth in dieser Beziehung ist der Umstand, ob die gemachte Mittheilung aus eigener (unmittelbarer) Erfahrung, oder aber bloß auf Hörensagen beruht.

---

Staatsacte, Gesetze und gesetzliche Anstalten, Staatsverträge, Allianzen rc.). Denn in Erlassung und Bekanntmachung dieser gesetzlichen Normen und Tractate bestehen unmittelbar jene Resultate der Regiegierungsthätigkeit, welche neben den Momenten der Grundmacht eines Staates, die zweite Hauptgattung statistischer Wirklichkeiten bilden, und welche sonach, wenn man sie bloß aus der Mittheilung der öffentlichen, dabei intervenirenden Autorität hernimmt, in unmittelbare Erfahrung gebracht, und nur dann, wenn man sie erst auf die Bestätigung einer andern Person annimmt, auf fremdes Zeugniß angenommen werden.

Durch das Wandern der Nachricht von Mund zu Mund muß allerdings, und zwar in dem Maße, als dieses Wandern länger dauert, die Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Mittheilung abnehmen. Der eigentliche Grund hievon liegt nicht so sehr darin, daß aus Liebe zu dem Seltenen und Wunderbaren jeder Referent einer ihm mitgetheilten Thatsache sich leicht verleiten läßt, der ihm überlieferten Wahrheit eine neue Eigenschaft anzudichten (denn dieß kann eben so gut bei dem Referenten einer aus unmittelbarer Erfahrung herrührenden Thatsache der Fall seyn); sondern vielmehr darin, daß zur weiteren richtigen Mittheilung einer auf Hörensagen beruhenden Nachricht zugleich auch erfordert wird, daß der frühere Referent sich bei der Mittheilung deutlich genug ausgedrückt habe, um von dem späteren gehörig verstanden zu werden; ein Erforderniß, dessen wirkliches Vorhandenseyn wohl öfters einem Bedenken unterliegt *).

Einen Unterschied in Beziehung auf die Anwendbarkeit der Mittheilung als Quelle für die Statistik be-

*) Daraus mag sich's denn auch vorzüglich erklären lassen, daß noch so oft von sonst sehr geachteten Referenten die sonderbarsten historischen Ungereimtheiten, nicht etwa im Scherze, sondern im vollen Ernste als Wahrheiten mitgetheilt werden. So ward z. B. unlängst in einem viel gelesenen und sonst sehr geachteten deutschen Zeitungsblatte im vollen Ernste erzählt, daß man damit umgehe, England mit Irland auf der schmalsten Seite des Canals mit einer Brücke zu verbinden, und erst neuerlich ward in demselben Blatte als eine bekannte Thatsache angeführt, daß das Mineralwasser des Bades Gastein im Salzburgischen 24 Stunden hindurch auskühlen müsse, bevor man sich darin baden kann.

wirkt auch der Umstand, ob die Mittheilung durch das Mittel der Sprache, oder aber der Schrift, und namentlich der Druckschrift, geschehen; ob das Zeugniß bloß ein mündliches oder aber ein schriftliches sey. Denn wie eine Rede, eine mündliche Mittheilung, sobald sie einmahl geschehen, weiter gar kein sinnliches Merkmal ihrer Existenz zurückläßt, so ist dagegen bei einer schriftlichen Mittheilung jene Schrift, worin sie niedergelegt worden, ein auch später vorhandener, bleibender Erkenntnißgrund für den Grad ihrer historischen Wahrheit. Es wird bei diesem Umstande dem weiteren Referenten derselben möglich seyn, mit Hinweisung auf diese Schrift seinen Gewährsmann anzugeben, dessen Glaubwürdigkeit dann auch von jedem Andern geprüft, und nach seinen individuellen Ansichten mehr oder weniger hinreichend befunden werden mag. Es wird ferner auch ein schriftliches Zeugniß — unter übrigens gleichen Umständen — jedesmal die Meinung einer höheren Glaubwürdigkeit sowohl von Seite der Fähigkeit (Beobachtungsgabe) des Zeugen, als von Seite seiner Wahrhaftigkeit, für sich haben, indem einerseits allerdings ein schriftliches Zeugniß in der Regel im Vergleiche mit einem mündlichen immer als mit größerer Ueberlegung und Umsicht abgelegt erscheinen muß, andererseits aber in eben dem Maße anzunehmen ist, daß der durch eine schriftliche Mittheilung sich gewisser Maßen öffentlich machende Zeuge sich mehr scheuen werde, in Hinsicht seiner Wahrhaftigkeit eine Blöße zu geben, als es derjenige Ursache hat, welcher bloß mündlich etwas referirt.

## §. 17.

### Methode der Statistik.

Der Zweck der Methode beim Vortrage einer Wissenschaft ist, die Masse der in ihr Gebieth gehörigen Kenntnisse mit dem möglich geringsten Kraft- und Zeitaufwande dem menschlichen Geiste zugänglich zu machen. Es ist nämlich gewiß, daß die Art des Vortrages einer Wissenschaft nichts weniger als gleichgültig für das leichte Auffassen derselben sey. So wird z. B. allerdings eine solche Anordnung im Vortrage, wobei das früher Angeführte, wenn es gehörig verstanden werden soll, durch das später Gesagte erläutert werden muß, und also mancherlei Wiederholungen nothwendig werden, unnöthiger Weise den Zeit- und Müheaufwand beim Lehren und Lernen vergrößern, indem eine andere Ordnung der Materien jene Widerholungen erspart hätte.

Die höchste Aufgabe der statistischen Wissenschaft ist die Darstellung des inneren und äußeren Zustandes der sämmtlichen wirklich existirenden Staaten zum Behufe der Regierungskunst; und eine etwas niedriger stehende, wiewohl gewöhnlich nur geforderte, eine ähnliche Darstellung bloß jener Staaten, die ein eigentliches Staatensystem bilden, d.i. derjenigen, die in häufigeren wechselseitigen Beziehungen stehen, wie z. B. der sämmtlichen europäischen Staaten. Nimmt man dieses Letztere als die eigentliche Aufgabe der Statistik an, so wird die Methode darin bestehen, zu vermitteln, daß die sämmtlichen, jenen inneren und äußeren Zustand der Staaten eines Staatensystems bezeichnenden historischen Wahrheiten auf die dem menschlichen Fassungsvermögen angemessenste Weise, und in der

möglich kürzesten Zeit vorgetragen, und eben hierdurch auf die leichteste Art dem Geiste des Lernenden zugänglich gemacht werden.

Hiebei kann nur eine wesentlich zweifache Methode befolgt werden; entweder die des detaillirten Anführens der Thatsachen nach der Individualität der Staaten, oder aber jene des Generalisirens.

Man kann nämlich alle jene einzelnen Staaten als eben so viele statistische Ganze, jeden für sich, und vollständig nach seinem inneren und äußeren Zustande, betrachten, und so ein detaillirtes Bild von jedem einzelnen dieser Staaten entwerfen; oder aber man kann jene sämmtlichen Staaten nur als Ein statistisches Ganzes, und jeden einzelnen Staat nur als einen Theil davon betrachten, so daß man jene oben in der Theorie ausgezeichneten statistischen Merkwürdigkeiten entweder bloß übersichtsweise an den sämmtlichen Staaten, oder aber von den einzelnen Staaten nach Gattungen nebeneinander gestellt betrachtet, und demnach jene sämmtlichen Staaten vergleichungsweise nach der Reihe der einzelnen statistischen Rubriken darstellt *).

*) Schlözer nennt jene erstere Methode die deutsche Universitäts-Statistik, weil sie zu seiner Zeit gewöhnlich auf den deutschen Universitäten angewendet wurde, diese letztere aber die Büsching'sche Statistik, weil Büsching zuerst in seiner im Jahre 1785 herausgegebenen Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen Kenntniß der geographischen Beschaffenheit und Staatsverfassung der europäischen Reiche und Republiken, welche zugleich ein allgemeiner Abriß von Europa ist, die europäischen Staaten auf diese Art darzustellen versuchte.

Daß diese letztere Methode vor jener ersteren den Vorzug verdiene, ist nicht schwer zu begreifen. Bei den vielen Aehnlichkeiten, die zwischen Staaten desselben Staatensystems nothwendig vorkommen, würden, wenn man jene erstere Methode anwenden wollte, eine Menge von Wiederhohlungen des schon früher bei einem andern Staate Gesagten, nicht vermieden werden können.

Diese werden bei der vergleichenden Methode erspart, indem man das Gleiche und Aehnliche an allen Staaten auf einmal abfertigt. Auf der andern Seite lernt man bei der vergleichenden Methode aus jener Nebeneinanderstellung der einzelnen Staaten in allen statistischen Rücksichten zugleich die wechselweisen Beziehungen derselben und ihr gegenseitiges Kräftenverhältniß kennen, wodurch insbesondere auch die richtige Würdigung ihrer auswärtigen Verhältnisse vorbereitet wird.

Das Einzige könnte man etwa so einer vergleichenden Statistik zum Vorwurfe machen, daß man durch sie von keinem einzelnen Staate ein vollständiges Bild erhalte, indem alle die einzelnen Charakterzüge der verschiedenen Staaten nach den einzelnen Gattungen der Merkwürdigkeiten zerstreut in derselben sich befinden. Allein dieser Uebelstand kann mit jenen oben angegebenen Vorzügen dieser Methode in keinen Vergleich kommen, indem es eine ungleich leichtere Sache ist, aus den im Ganzen zerstreut vorhandenen Zügen ein vollständiges Bild von irgend einem einzelnen Staate zusammenzusetzen, als aus den abgeschlossenen Gemälden von den einzelnen Staaten ihre wechselweisen Beziehungen und ihr gegenseitiges Kräftenverhältniß kennen zu lernen. Es wird auch diesem Mangel der vergleichenden Statistik zum Theile schon dadurch

abgeholfen werden können, daß man zu ihrem allgemeinen und eigentlichen Inhalte noch eine besondere Darstellung des jedesmahl betreffenden Staates, d. i. desjenigen Staates, für dessen Regierungskunst zunächst die Statistik dargestellt wird, hinzufügt.

Was nun die Art des Vortrages bey so einer besonderen Darstellung betrifft, so ist auf den ersten Blick einleuchtend, daß dabei Alles lediglich darauf ankomme, die statistisch wichtigen Daten des betreffenden Staates in guter Ordnung, so wie diese nämlich durch die systematische Abtheilung des statistischen Gegenstandes in der Theorie der Statistik vorgezeichnet wird, und in einer klaren und faßlichen Sprache darzustellen.

Uebrigens würde man sich täuschen, wenn man dafür hielte, man könne so eine besondere Statistik irgend eines einzelnen Staates aus einem Staatensysteme auch an und für sich, und ohne alle Beziehung auf andere Staaten, darstellen. Dieß ginge höchstens in soferne an, als man sich lediglich auf die Darstellung des innern Zustandes des Staates beschränkte, und sich also damit begnügte, die Statistik desselben bloß nach einem Theile dargestellt zu haben. Allein so wie man in die Darstellung des äußeren Zustandes eingehen will, wird man nicht vermeiden können, auch diejenigen Staaten, mit denen der betreffende Staat in Wechselwirkungen steht, nach allen Merkwürdigkeiten ihres innern Zustandes, als eben so vielen Momenten ihrer Macht und ihres Gewichtes im Staatensysteme, mit zu betrachten. Man könnte demnach so eine isolirte Darstellung der Statistik eines einzelnen Staates höchstens dann für wirklich ausführbar erklären, wenn es sich um einen Staat handelt,

welcher in durchaus keinem auswärtigen Verhältnisse sich befindet, welcher also so sehr abgesondert von allen übrigen Staaten ist, daß alles Seyn und Wirken derselben für ihn eine indifferente Sache bleibt.

Noch wird hier und da von einer pragmatischen oder raisonnirenden, und von einer tabellarischen Methode der Statistik gesprochen.

Bey näherer Betrachtung wird sich aber zeigen, daß man unter diesen Ausdrücken nur gewisse Darstellungsarten für einzelne statistische Thatsachen, keineswegs aber für den ganzen Inhalt der Statistik, sonach auch keineswegs eigentliche statistische Methoden zu verstehen habe.

Die pragmatische Darstellung soll nämlich darin bestehen, daß die Daten der Statistik nicht bloß so kahl und trocken, ohne alle weitere Beziehung und Verbindung, sondern daß dieselben vielmehr zugleich in Verbindung sowohl mit den Ursachen, deren Resultate sie sind, als auch mit den Folgen, die sich wahrscheinlich aus ihnen ergeben, dargestellt werden.

Allein da die Statistik als eine historische Wissenschaft es zunächst nur mit Thatsachen, und als eine Wissenschaft der Gegenwart mit wirklich vorhandenen Thatsachen, zu thun hat, so kann es ihr auch keineswegs als eigenthümlich zukommen, auf die Vergangenheit, in welcher die Ursachen ihrer Wirklichkeiten liegen, oder auf die Zukunft, welche die daraus zu erwartenden Erfolge verbirgt, Reflexionen zu machen. Solche Reflexionen sind der Statistik höchstens bey jenen Daten gestattet, deren statistische Wichtigkeit nicht eben so klar in die Augen fällt, deren Erheblichkeit vielmehr erst durch die Beziehung derselben auf Ursachen, von denen sie hervorgebracht werden konn-

ten, oder auf einen zu erreichenden Zweck, dem sie als taugliches Mittel dienen, deutlich wird.

Unter *tabellarischer* Methode versteht man wieder jene Darstellung der Statistik, bei welcher zum Behufe einer *vergleichenden Uebersicht* die Merkwürdigkeiten von verschiedenen statistischen Ganzen *den Gattungen* (Rubriken) *nach*, auf einer *leicht übersehbaren Fläche* (*Tafel*, *Tabelle*) neben einander gestellt werden. Offenbar wird bei dieser Methode gefordert, daß die statistischen Angaben *so kurz als möglich ausgedrückt* werden, weil es sonst nicht denkbar wäre, eine erhebliche Menge von Thatsachen, eine solche nämlich, deren Uebersicht an und für sich schwierig zu erlangen ist, in einem kleineren Raume darzustellen. Daher eignen sich für diese Methode vorzüglich jene Angaben, welche sich durch *Zahlen* ausdrücken lassen, indem die Zahlen allerdings die unter ihnen enthaltenen Begriffe sehr kurz bezeichnen, ohne doch dabei an Bestimmtheit zu verlieren.

Da jedoch bei Weitem nicht alle statistischen Merkwürdigkeiten sich mit *Zahlen*, oder auch sonst nur *mit einigen Worten* kurz angeben lassen, im Gegentheile sehr viele, ja gewiß die meisten, bloß durch eine mehr oder weniger umständliche Beschreibung dargestellt werden können, so ist klar, daß man keineswegs im Stande sey, *die ganze Statistik* in eine tabellarische Form zu bringen, und daß es sonach keineswegs eine *tabellarische Methode* im eigentlichen Sinne gebe.

Man hat zwar zu verschiedenen Zeiten versucht, dem Gebrauche der Zahlen in der Statistik eine recht weite Ausdehnung zu verschaffen, indem man alles in der

Statistik Darstellbare auf dasjenige zu beschränken suchte, was gemessen und gewogen, folglich als materielle Größe mit Zahlen dargestellt werden kann. Allein es ist sehr zu bezweifeln, ob jener Vortheil der größeren Bequemlichkeit im Auffassen der Angaben, der sich den Tabellen im Allgemeinen allerdings nicht absprechen läßt, den Nachtheil eines durch dergleichen Zahlenstatistiken Eingang findenden statistischen Materialismus, dem die geistigen Potenzen durchaus nichts gelten, überwiege *).

Aus dem Gesagten ergibt sich denn, daß man unter der sogenannten pragmatischen, so wie unter der sogenannten tabellarischen Methode der Statistik, keineswegs gewisse, das Ganze der Statistik betreffende Formen derselben, sonach keineswegs eigentliche Methoden der Statistik sich zu denken habe, sondern daß dieselben vielmehr nur gewisse Formen für einzelne Arten statistischer Wirklichkeiten seyen, welche man allerdings mit der oben als besonders zweckmäßig dargestellten vergleichenden Methode der Statistik ganz füglich in Verbindung bringen kann, aber auch damit in Verbindung bringen soll.

## §. 18.

### Literatur der Statistik.

Die Wissenschaft der Statistik hat, seitdem durch Achenwall der Begriff derselben genau bestimmt, und ihr Gebieth abgeschlossen worden, sowohl ihrem philo-

---

*) Wie sonderbar muß es jedem Unbefangenen vorkommen, wenn er einen Statistiker z. B. die Darstellung einer öffentlichen Unterrichtsanstalt damit abfertigen sieht, daß er die Zahl der Lehrer und jene der Schüler angibt.

sophischen oder theoretischen, als auch ihrem angewandten Theile nach verschiedene Bearbeiter gefunden. Achenwall's Staatsverfassung der vornehmsten europäischen Reiche ꝛc., mit dessen Erscheinung die Aere der Statistik beginnt, eröffnet zugleich die Reihe der in den beiden oben angegebenen Beziehungen bereits erschienenen statistischen Schriften.

Da übrigens mehrere Statistiker in ihren Schriften, namentlich auch Zizius in seiner theoretischen Vorbereitung und Einleitung in die Statistik, Wien 1810 *), die ältere Literatur der Statistik ausführlich darstellen, zudem ein eigenes Literaturwerk in dieser Hinsicht an Meusel's Literatur der Statistik, von welchem in den Jahren 1806 und 1807 eine zweite Auflage in 2 Bänden erschienen ist, besteht: so dürfte es hier nicht unzweckmäßig seyn, sich lediglich auf die neuere statistische Literatur, und zwar um so mehr zu beschränken, als bei dieser Wissenschaft, ihrem Wesen gemäß, diese neuere Literatur vorzugsweise interessant seyn muß.

Selbst von dieser neuern statistischen Literatur sollen aber hier, nebst jenen theoretischen Untersuchungen über die Wissenschaft der Statistik, bloß noch jene eigentlichen Statistiken ausgezeichnet werden, welche das Ganze des europäischen Staatensystems entweder nach jener ethnographischen (deutschen Universitäts-), oder aber nach der vergleichenden Methode behandeln.

---

*) Eine zweite verbesserte Auflage dieser Schrift, bearbeitet von D. Kerschbaumer, erschien zu Wien im Jahre 1827.

Was zuvörderst jene theoretischen Untersuchungen betrifft, so bemerkt man nach dem Jahre 1810 einige Zeit hindurch einen gewissen Stillstand in diesem Zweige der schriftstellerischen Thätigkeit. Wenigstens waren die in jenem Zeitraume erschienenen theoretischen Untersuchungen über das Wesen der Statistik nicht von der Art, daß sie das Studium derselben gefördert hätten, indem sie vielmehr darauf ausgingen, dasselbe gänzlich zu untergraben.

Dieses war der Fall mit den beiden von Lüder (Lueder) in den Jahren 1812 und 1817 erschienenen statistisch-philosophischen Untersuchungen, von denen die erstere im Jahre 1812 zu Göttingen unter dem Titel: Kritik der Statistik und Politik, die andere aber im Jahre 1817 unter dem Titel: Kritische Geschichte der Statistik, herausgegeben wurde.

Die Tendenz dieser beiden Schriften geht nun dahin, zu erweisen, daß eine Sammlung von Thatsätzen, wie man sie sich bisher unter einer Statistik dachte, gar nicht verdiene, als eine eigene Wissenschaft behandelt zu werden; daß die Schriftsteller, indem sie bloß damit umgingen und sich darin gefielen, dasjenige vom Staate darzustellen, was man zählen, messen und wägen kann, die Regierungen, für welche sie natürlich zunächst zu arbeiten glaubten, zu einer fehlerhaften Politik verleiteten, und sie allmählig gewöhnten, nur auf das Materielle im Staate, auf Ausdehnung des Landes und Zahl der Seelen ihr Augenmerk zu richten, die ganze Masse geistiger Potenzen im Staate aber unbeachtet zu übersehen.

Es ist zu auffallend, daß der in diesen Schriften ausgesprochene Tadel nicht sowohl die Statistik als solche, als vielmehr eine fehlerhafte Behandlungsart

derselben, nämlich jene eigentliche Zahlen-Statistik treffe; weßhalb denn auch leicht zu erachten ist, daß durch dieselben keine Veränderung in dem Wesen der Statistik hervorgebracht, wohl aber manche berichtigende Zurechtweisung, so wie selbst manche fleißigere und gründlichere Bearbeitung des theoretischen Feldes der Statistik veranlaßt worden ist.

So vernehmen wir schon im Jahre 1819 im III. Stücke der Zeitschrift Hermes, eine zum Theile gegen jene Lüder'schen Ausfälle gerichtete Schutz- und Lobrede von dem Recensenten der Crome'schen Schrift über die Staatskräfte der sämmtlichen europäischen Reiche und Länder. (Pölitz).

Es werden in dieser Abhandlung die wichtigsten Theile einer theoretischen Einleitung in die Statistik: der Begriff, die Eintheilung und Wichtigkeit derselben berührt. Definirt wird insbesondere daselbst die Statistik als eine Wissenschaft, welche die politische Gestaltung (den Organismus) der Reiche und Staaten des Erdbodens nach der Ankündigung ihres inneren und äußeren Lebens im Kreise der Gegenwart, im Zusammenhange darstellt. Dem gemäß wird als der erste Haupttheil der Statistik die Darstellung des inneren Lebens, wozu 1. die Grundmacht (Land und Volk), 2. die Cultur des Volks, 3. die Verfassung, 4. die Verwaltung des Staates gehören; und als der zweite Haupttheil die Darstellung des äußeren politischen Lebens des Staates, wohin Stellung und Rang im Staatensysteme, Einfluß des äußeren Lebens auf das innere, und die öffent-

lichen Verträge und Bündnisse gerechnet werden, angegeben.

Bald darauf, namentlich im Jahre 1821, erschien eine theoretische Untersuchung über die Statistik in lateinischer Sprache unter dem Titel:

Theoriae Statistices particula prima. Theoria Statistices tanquam scientiae. Scripsit Ernestus Klotz, Doctor Philosophiae in Academia Lipsiensi privatus 1821.

Die Theorie der Statistik wird in dieser Schrift damit definirt, daß gesagt wird:

»Theoria Statistices continet perscrutationem cum »rerum ad Statisticam pertinentium eamque effi»cientium, tum legum, ad quas res Statisticae in »certum ordinem redigi possunt. Ex quo duae pro»cedunt partes, quarum quae priori muneri satis»facit, *critica* nobis dicitur, quae ordinem justum »docet, *systematica* adpellatur.«

Ueber den Begriff der Statistik selbst aber heißt es weiter:

»Statistica est scientia, quae tradit res datas, ex »quibus, quantum civitates scopum suum et inter»num et externum tempore manifestato attigerint, »solide cognosci potest;« welche Definition der von Butte aufgestellten ziemlich gleich kömmt. »Atque pri»mum quidem,« wird dann fortgefahren »de *interno* »civitatis statu dicendum erit, tum de *externo*, »quoniam omnis civitatum auctoritas apud alias »respublicas semper nititur virium internarum co»pia, firmitate et robore, civium animis cultis pa»triaeque studiosis.«

Im Jahre 1822 erschien von D. Georg Hassel unter dem Titel einer Einleitung in sein Lehrbuch der Statistik der europäischen Staaten, auch eine Art theoretischer Untersuchung über die Wissenschaft der Statistik. Er definirt daselbst die Sta-

tistik als die systematische Darstellung der Staaten nach ihrem Bestande und nach ihrem inneren und äußeren Wirken. Dieser Definition gemäß theilt er auch das Ganze der Statistik I. in die Darstellung der Grundmacht, wohin er die Lage, Gränzen, Größe, Bestandtheile, physische Beschaffenheit des Landes, dann die Einwohner, Cultur des Bodens, Kunstfleiß, Handel, wissenschaftliche Bildung, Staatsreichthum und die bewaffnete Macht rechnet; II. in die Darstellung der Staatswirksamkeit, in welche er die Betrachtung der Staatsverfassung, der Staatsverwaltung und des politischen Verhältnisses einbezieht.

Im Jahre 1824 erschien zu Leipzig in dem vierten Theile der von K. H. L. Pölitz herausgegebenen Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit eine Darstellung der Staatenkunde (Statistik), wo diese Wissenschaft als diejenige definirt wird, welche die politische Gestaltung der selbstständigen europäischen Staaten und Reiche, mit Einschluß der aus europäischen Colonien hervorgegangenen amerikanischen Staaten, nach der Ankündigung ihres innern und äußern Lebens und nach der Wechselwirkung beider auf einander im Kreise der Gegenwart darstellt.

Es ist diese Definition mit der von demselben Verfasser in der oben angeführten Recension vom Jahre 1819 aufgestellten beinahe gleichlautend, und bloß dadurch von jener früheren Definition verschieden, daß er nun die Statistik im Gegensatze zu seiner Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems betrachtet, und auch bloß auf dieses

beiderseitige Staatensystem bezieht. Auch die Abtheilung des statistischen Gegenstandes ist der früher gewählten gleich. In der im Jahre 1828 erfolgten zweiten Auflage dieses vierten Theiles der Staatswissenschaften, ist an der Definition und Abtheilung der Statistik, wie sie die erste Auflage enthält, nichts geändert.

In demselben Jahre 1824 erschien zu Heidelberg ebenfalls eine erste Abtheilung einer Theorie der Statistik von D. Franz Joseph Mone. Die Statistik wird darin auf folgende Art definirt: »Die Statistik ist die Darstellung der Staatsgegenwart.« Unter der Gegenwart des Staates wird aber der dauernde Zustand desselben verstanden. Der Verfasser hat sich überhaupt fast nur an das bereits Vorhandene gehalten.

Mehr Beweise einer gründlichen Behandlung des Gegenstandes gab der D. Christian Heinrich Fischer in seinem Grundriß einer neuen systematischen Darstellung der Statistik als Wissenschaft, welche im Jahre 1825 zu Elberfeld erschien. Er definirt die Statistik als die Wissenschaft, welche die Kräfte der Staaten, theils ihrer Natur, theils ihrer Verbindung, theils ihrer Benützung nach erforschen, beurtheilen, und darstellen lehrt. Die Staatskräfte an und für sich oder ihrer Natur nach liegen aber seiner Ansicht gemäß in Land und Leuten, die Verbindung derselben in der Regierung oder Verfassung, ihre Benützung endlich in der Staatsverwaltung. In sofern die Statistik sich lediglich mit der Erforschung jener Staatskräfte befaßt, wird sie

von Fischer materiell, in soferne sie dieselbe beurtheilt, raisonnirend, in soferne sie endlich die Staatskräfte wirklich darstellt, formell genannt. Auch enthält diese Schrift über das System und die einzelnen Arten der Statistik manche neue Ansicht.

Im Jahre 1826 gab zu München der an die neue Ludwig=Maximilians=Universität für die Vorträge über Geographie und Statistik berufene k. b. Legationsrath, J. E. v. Koch=Sternfeld, Grundlinien zur allgemeinen Staatskunde (Statistik), mit besonderer Rücksicht auf die organische, materielle und wirthschaftliche Grundmacht des Staates, heraus, in welchen er den Gang der Ideen bei seinen akademischen Vorträgen in der größten Gedrängtheit darstellt. Die Staatskunde oder Statistik ist ihm insbesondere die durch Wissenschaft und Erfahrung geleitete Erkenntniß des neuesten Zustandes eines Staates, mit nothwendiger Erforschung seiner organischen und materiellen Grundmacht, und der wesentlichen Veränderungen, welche die Bestandtheile dieser Grundmacht durch Thatsachen und Maximen bis jetzt erlitten haben.

Viel einfacher wird von D. Christ. Imman. Hogel in seinem Entwurf zur Theorie der Statistik, Altenburg 1829, die Statistik definirt. Sie wird dort die Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Staaten und ihrer Einrichtungen genannt. Als die Haupttheile der Statistik werden weiter angegeben:

A. Die Grundmacht, welche wieder 1. Land, 2. Producte, 3. Einwohner, und 4. circulirendes Geld begreift.

B. Die Staatsverfassung, deren Betrachtung sich nach a) Staatsform, b) Regierungsform und c) Staatsgrundgesetzen theilt;

C. endlich die Staatsverwaltung, worunter wieder insbesondere 1. die Staats-Regierungsgewalt, 2. die Regierungsanstalten, und 3. die Regierungsverfassung betrachtet werden.

Dr. Georg Holzgethan hält sich in seiner Theorie der Statistik, Wien 1829, an die bereits von Butte 1808 aufgestellte Definition, und erklärt (S. 41) die Statistik als die wissenschaftliche Darstellung derjenigen Daten, aus welchen das Wirkliche der Realisation des Staatszweckes gegebener Staaten, in einem als Jetztheit fixirten Momente, gründlich erkannt wird.

Als die einzelnen Theile der ganzen Wissenschaft werden (S. 85 u. ff.) angegeben:

I. Innerer Zustand.

A. Die Grundmacht (Land, Volk).

B. Die Organisation des Staates (Staatsverfassung, Staatsverwaltung).

C. Die Cultur (die physische, technische, ästhetische, intellectuelle, sittlich-religiöse und bürgerliche).

II. Aeußerer Zustand.

1. Der wechselweise Einfluß des äußeren und inneren Zustandes auf einander.

2. Das besondere Staatsinteresse, Be-

schränkungen der Souverainität, politisches Gewicht.

3. Die Summe der für jeden einzelnen Staat gültigen Verträge.

Zwei der eben angeführten theoretischen Schriften sich anreihende Abhandlungen sind: 1. Die von J. F. v. Koch-Sternfeld, im Jahre 1827 zu München unter dem Titel: Ueber den Standpunct der Staatskunde als Bürgschaft der Landesordnungen und Freiheiten erschienene; dann

2. Die Ansichten über Zweck und Einrichtung statistischer Sammlungen oder Büreaux, von W. E. A. v. Schlieben. Halle 1830.

Den eben angezeigten theoretischen Versuchen über die Wissenschaft der Statistik verdienen endlich auch in gewisser Beziehung die im Jahre 1812 zu Leipzig erschienenen Betrachtungen über Geographie und über ihr Verhältniß zur Geschichte und Statistik, von Bucher, angereiht zu werden.

Was die eigentlichen Statistiken, nämlich die sogenannten Compendien oder Lehrbücher der Statistik betrifft, so ist während der bezeichneten Periode kein bemerkenswerther Versuch gemacht worden, die Statistik der europäischen Staaten in jener vergleichenden Methode, welche bereits vor mehr als einem halben Jahrhunderte Büsching, und noch im Jahre 1802 Normann mit so glücklichem Erfolge angewendet haben, zu bearbeiten.

Höchstens über einzelne Theile der europäischen Statistik hat die besagte Periode derlei vergleichende Darstellungen aufzuweisen. Diese sind:

Bignon, Exposé comparatif de l'état financier, militaire, politique et moral de la France et des principales puissanses de l'Europe. A Paris 1814.

Bisinger's vergleichende Darstellung der Staatsverfassung der europäischen Monarchien und Republiken. Wien 1818.

Desselben vergleichende Darstellung der Staatskräfte (Grundmacht) der europäischen Monarchien und Republiken. Pesth und Wien 1822.

Malchus (Freiherr v.), Politik der innern Staatsverwaltung, mit einer Darstellung der formellen Verwaltungs-Organisation einer großen Anzahl von Staaten. 3 Bde. Heidelberg 1823.

Desselben Statistik und Staatenkunde. Ein Beitrag zur Staatenkunde von Europa. Stuttgart und Tübingen 1826.

Desselben Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung ꝛc. Stuttgart 1830.

Essai sur la statistique comparée de l'Europe à la fin du moyen âge et à l'époque actuelle; par M. Balbi. A Paris 1830.

Collection des constitutions, chartes, et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques etc.; par P. A. Dufau. A Paris 1830.

Dann die Tabellenwerke des Freiherrn v. Lichtenstern, Hassel's und Balbi's; das erstere unter dem Titel:

Statistische Darstellung aller europäischen, insbesondere sämmtlicher deutschen Bundesstaaten, nach ihrem neuesten Zustande, in 16 Tabellen, Wien 1818;

das andere unter dem Titel:

Statistischer Umriß der sämmtlichen europäischen und der vornehmsten außereuropäischen Staaten, in Hinsicht ihrer Entwicklung, Größe, Volksmenge, Finanz- und Militärverfassung, tabellarisch dargestellt. 3 Theile. Weimar 1823—1824;

das dritte, ein großes Blatt mit illuminirten Tabellen und Randbemerkungen, unter dem Titel:

Politische Wage des Erdkreises (Balance politique du globe) im Jahre 1828.

Dieses Blatt ist nach der neuen Carlsruher Ausgabe des historischen Atlasses von Le Sage, eingereihet.

Ferner das geschichtlich-statistische Werk von K. H. L. Pölitz, welches im Jahre 1826 unter dem Titel:

Die Staatensysteme Europa's und Amerika's seit dem Jahre 1783, geschichtlich-politisch dargestellt. 3 Bde. Leipzig 1826.

Endlich die ganz speciellen Werke:

Acten des Wiener Congresses, herausgegeben von Klüber. 8 Bde. Erlangen 1813—1819.

Nebenius, der öffentliche Credit. Carlsruhe 1820.

Cohen, Conpendium of finance etc. London 1822.

Gönner, von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten, und vom Handel mit Staatspapieren. München 1826. (Dieses letzte Werk ist übrigens größten Theils rein philosophischer Art.)

Die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, von D. Hufnagel und D. Scheurlen. 1. Band. Tübingen 1829.

Mehr dagegen ist seit dem Jahre 1810 im Gebiethe der europäischen Statistik gearbeitet worden, wenn man auf jene Lehr- und Handbücher hinsieht, welche die Statistik der europäischen Staaten in der sogenannten ethnographischen Methode behandeln. Die bekanntesten von diesen Handbüchern der europäischen Statistik sind:

Milbiller's Statistik der europäischen Staaten. Landshut 1811.

Das von Schorch fortgesetzte Hassel'sche Staats- und Addreß-Handbuch der europäischen Staaten für die

Jahre 1811, 1812 und 1813; dann eben dieses Staats- und Addreß-Handbuch von Hassel selbst wieder, und zwar in zwei Theilen herausgegeben, von denen der eine die Staaten des deutschen Bundes, der andere die übrigen europäischen Staaten behandelt.

Hassel's vollständiges Handbuch der neuesten Geographie und Statistik. Berlin 1816—1817.

Meusel's Lehrbuch der Statistik. 4te Aufl. Leipz. 1817.

Stein's Handbuch der Geographie und Statistik nach den neuesten Ansichten. 4te Aufl. Leipzig 1817.

Hassel's Lehrbuch der Statistik der europäischen Staaten. Weimar 1822.

Stein's Handbuch der Geographie und Statistik nach den neuesten Ansichten. Leipzig 1826.

Allgemeine geographisch-statistische Handbibliothek, d. i. Darstellung der merkwürdigsten europäischen und außereuropäischen Staaten und Reiche, im Lichte der Gegenwart, nach ihrer geographischen und volklichen Grundmacht, Cultur, Verfassung, Verwaltung, politischen Stellung, und Gesammtheit aller geltenden Verträge. Dresden 1826 und 1827.

Endlich kann, wenn auch nicht dem Titel doch dem Inhalte nach, hierher gerechnet werden:

Das vollständige Handbuch der neuesten Erdbeschreibung von Hassel, Gaspari, Cannabich. Weimar 1819—1821. (Für Europa 11 Bde.)

Mehr Uebersichtsweise behandelt die Statistik der sämmtlichen europäischen Staaten in der besagten Methode

Galletti's allgemeine Weltkunde. Siebente, vom Professor D. Schnabel umgearbeitete und vermehrte Auflage. Pesth 1830.

Bloß Theile der europäischen Statistik in der ethnographischen Methode behandeln die nachstehenden Werke:

Crome's allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen europäischen Reichen und Ländern. Leipzig 1818.

Staatenkunde und positives öffentliches Staatenrecht, von C. H. L. Pölitz. 2te Aufl. Leipzig 1824.

Hassel's genealogisch-historisch-statistischer Almanach. Weimar 1824—1829. Sechs Jahrgänge. Jetzt unter der Redaction von D. Dede (von 1830—1832).

# Erstes Hauptstück.

## Der innere Zustand der Staaten.

### Erste Abtheilung. Grundmacht.

#### I. Deren materieller Theil.

§. 1.

Das Land. Zahl und Namen der Staaten.

Der ganze Flächenraum, welchen die Geographie dem Welttheile Europa*) zuweiset, stellt eine ununterbrochene Reihe von Staatsgebiethen dar. Auch nicht das unbedeutendste Fleckchen Landes ist darin anzutreffen, das nicht irgend einem Staate angehörte, und nicht eine Familie läßt sich hier auffinden, die sich nicht zu irgend einem Staatsverbande bekennete.

Die Zahl der Europäischen Staaten, so wie der Antheil, der von der gesammten Landfläche des Welttheils auf

*) Der Name des Welttheils Europa ist wahrscheinlich von einer Phönizischen Königstochter dieses Namens herzuleiten, deren Entführung, von einem Kretischen Seeräuber, Namens Taurus, bewirkt, die ersten den Griechen bekannten Ansiedelungen auf den Europäischen Küsten veranlasset hatte. Es begreift aber dieser Welttheil nicht nur das ganze Festland, welches das Eismeer, die Nord- und Ostsee, das Atlantische und Mittelländische Meer, dann der Welttheil Asien umgränzen, sondern überdieß auch eine bedeutende Anzahl größerer und kleinerer, besonders im nordöstlichen und südlichen Meere liegender Inseln. S. übrigens die §§. 3 und 4.

und achtzig Staatskörper von bald größerer bald minderer geographischer und politischer Bedeutung.

Dieser ihrer politischen, zum Theile auch geographischen Bedeutung zufolge zerfallen sie in Kaiserthümer, Königreiche, Großherzogthümer, Herzogthümer, Fürstenthümer, in Freistaaten oder Republiken, und in drei Staaten von eigenthümlicher politischer Bezeichnung, worunter der Kirchenstaat (Staat des Papstes), ein Kurfürstenthum, und eine Landgrafschaft begriffen sind*).

| Die Kaiserthümer sind: | Unter den gegenwärtigen politischen Namen entstanden: |
|---|---|
| 1. Oesterreich . . . . . . . | im Jahre 1804. |
| 2. Rußland (mit Inbegriff von Polen**) . . . . . . . . . . | » » 1721. |
| 3. Die Türkei (auch das Osmanische Sultan-Reich genannt***) . . . . . . . . . | » » 1453. |

*) Diese Benennungen, welche, wie oben gesagt, zum Theile die politische und geographische Bedeutung dieser Staaten bezeichnen, stehen auch in verschiedenen Beziehungen zu der Verfassung derselben, und werden demnach bei der Darstellung der Verfassung der Europäischen Staaten, oder der formellen Grundmacht derselben einer weiteren Betrachtung unterzogen werden.

**) Die Verhältnisse Polens zu Rußland sind durch das organische Statut vom 14. (26.) Februar 1832 näher bestimmt worden. Nach demselben ist das Königreich Polen für immer mit dem Russischen Reiche verbunden, und bildet einen untrennbaren Theil desselben. Es behält aber einen eigenen obersten Administrationsrath, unter einem von dem Kaiser ernannten Statthalter, eigene Provinzial-Landstände und die abgesonderte Verwaltung des Schatzes des Königreichs.

***) Die beiden letztgenannten Staaten, nämlich Rußland und die Türkei, gehören schon ihrem unmittelbaren

| Die Königreiche sind: | Unter den gegenwärtigen politischen Namen entstanden: |
|---|---|
| 1. Baiern | im Jahre 1805. |
| 2. Belgien | » » » 1831. |
| 3. Dänemark | » » » 920. |
| 4. Frankreich | » » » 843. |
| 5. Griechenland | » » » 1832. |
| 6. Großbritannien | » » » 827. |
| 7. Hannover | » » » 1815. |
| 8. Die Niederlande (Holland) | 1815 u. 1831. |
| 9. Norwegen | » » » 875. |
| 10. Portugal | » » » 1139. |
| 11. Preußen | » » » 1701. |
| 12. Sachsen | » » » 1806. |
| 13. Sardinien | » » » 1720. |
| 14. Schweden | » » » 1250. |
| 15. Die beiden Sicilien (Neapel und Sicilien) | » » » 1130. |
| 16. Spanien | » » » 1469. |
| 17. Wirtemberg | » » » 1805. |

| Die Großherzogthümer sind: | |
|---|---|
| 1. Baden | im Jahre 1805. |
| 2. Hessen-Darmstadt | » » » 1806. |
| 3. Luxemburg | » » » 1815. |
| 4. Meklenburg-Schwerin | » » » 1815. |
| 5. Meklenburg-Strelitz | » » » 1815. |
| 6. Oldenburg | 1815. u. 1829. |

---

Herrschaftsgebiethe nach zum großen, ja größten Theile anderen Welttheilen an. Rußland reicht mit seinem Gebiethe weit nach Asien hinein; das Türkische Reich aber erstreckt sich nicht nur nach Asien, sondern auch nach Afrika. Mit den mittelbaren Ländereien ist ein Aehnliches wohl auch noch bei mehreren anderen Staaten der Fall. (S. übrigens §. 51.)

Unter den gegenwärtigen politischen Namen entstanden:

7. Sachsen-Weimar (-Eisenach) . im Jahre 1815.
8. Toskana . . . . . . . . . . . » » » 1569.

Die Herzogthümer sind:

1. Anhalt-Bernburg . . . . . im Jahre 1806.
2. Anhalt-Dessau . . . . . . » » » 1806.
3. Anhalt-Köthen . . . . . . » » » 1806.
4. Braunschweig . . . . . . . » » » 1815.
5. Lucca . . . . . . . . . . . 1805 u. 1815.
6. Modena 1452 (mit Massa-Carrara seit) . . . . . . . . . . . . » » » 1829.
7. Nassau . . . . . . . . . . . » » » 1815.
8. Parma . . . . . . . . . . . » » » 1545.
9. Sachsen-Altenburg . . . . » » » 1826.
10. Sachsen-Coburg und Gotha » » » 1826.
11. Sachsen-Meiningen (Hildburghausen und Saalfeld . . . . » » » 1826.

Die Fürstenthümer sind:

1. Hohenzollern-Hechingen . im Jahre 1815.
2. Hohenzollern-Sigmaringen » » » 1815.
3. Liechtenstein . . . . . . . » » » 1815.
4. Lippe-Detmold . . . . . . . » » » 1815.
5. Lippe-Schauenburg . . . . . » » » 1815.
6. Neufchatel (Neuenburg) . . . . » » » 1806.
7. Reuß der ältern Linie (Greiz) » » » 1815.
8. Reuß der jüngern Linie (Schleiz) » » » 1815.
9. Schwarzburg-Rudolstadt . » » » 1815.
16. Schwarzburg-Sondershausen . . . . . . . . . . . » » » 1815.
11. Waldeck . . . . . . . . . . » » » 1815.

Der Kirchenstaat ist:

Der Staat des römischen Papstes . . . . . . . . . . . im Jahre 754.

Das Kurfürstenthum ist:

Hessen-Cassel . . . . . . . . im Jahre 1803.

| Die Landgrafschaft ist: | Unter den gegenwärtigen politischen Namen entstanden: |
|---|---|
| Hessen-Homburg . . . . . . | im Jahre 1815. |

Die Freistaaten oder Republiken sind wieder zum Theile eigentliche Freistaaten, zum Theile freie Städte.

| Die ersteren sind: | Als solche entstanden: |
|---|---|
| 1. Aargau . . . . . . . . . . | im Jahre 1803. |
| 2. Appenzell . . . . . . . . . | » » » 1513. |
| 3. Basel . . . . . . . . . . | » » » 1501. |
| 4. Bern . . . . . . . . . . . | » » » 1353. |
| 5. Freiburg . . . . . . . . . | » » » 1481. |
| 6. St. Gallen . . . . . . . . | » » » 1803. |
| 7. Genf . . . . . . . . . . | » » » 1815. |
| 8. Glarus . . . . . . . . . . | » » » 1352. |
| 9. Graubündten . . . . . . . | » » » 1803. |
| 10. Luzern . . . . . . . . . . | » » » 1352. |
| 11. Schaffhausen . . . . . . . | » » » 1501. |
| 12. Schwyz . . . . . . . . . . | » » » 1308. |
| 13. Solothurn . . . . . . . . | » » » 1481. |
| 14. Tessin . . . . . . . . . . | » » » 1803. |
| 15. Thurgau . . . . . . . . . | » » » 1803. |
| 16. Unterwalden . . . . . . . | » » » 1308. |
| 17. Uri . . . . . . . . . . . | » » » 1308. |
| 18. Waadt . . . . . . . . . . | » » » 1803. |
| 19. Wallis . . . . . . . . . . | » » » 1815. |
| 20. Zug . . . . . . . . . . . | » » » 1352. |
| 21. Zürich . . . . . . . . . . | » » » 1351. |
| 22. Jonien (der jonische Inselstaat) . | » » » 1815. |
| 23. St. Marino . . . . . . . . | » » » 570. |

| Die Freistädte sind: | |
|---|---|
| 1. Bremen . . . . . . . . . . | im Jahre 1815. |
| 2. Frankfurt . . . . . . . . . | » » » 1813. |
| 3. Hamburg . . . . . . . . . | » » » 1815. |
| 4. Lübeck . . . . . . . . . . | » » » 1815. |
| 5. Krakau . . . . . . . . . . | » » » 1815. |

## §. 2.

### Zusammenhang, Flächengestalt, Bestandtheile des Staatsgebiethes.

Es liegt in der Natur der Sache und in der nothwendigen Einheit, die zu dem Wesen des Staatskörpers gehört, daß das Gebieth eines Staates ein geographisch zusammenhängendes Ganzes bilde. Deßhalb ist es auch ganz der Erwartung gemäß, daß die eben aufgezählten Staaten, welche gegenwärtig unser Welttheil umfaßt, durchgängig wenigstens den größeren Theil ihrer Ländereien in einem geographisch zusammenhängenden, ungetheilten Ganzen besitzen. Ja bei mehreren Staaten ist es der Fall, daß das Gebieth in einer ziemlich zugerundeten (arrondirten) Gestalt erscheint. Dieses ist nicht nur bei verschiedenen kleinen Staaten, wie z. B. bei San Marino, Liechtenstein, Frankfurt, Bremen, Krakau, sondern auch bei mehreren größeren der Fall, wie bei Parma, Toskana, Spanien, Frankreich.

Bei den übrigen Staaten hat das Gebieth eine weniger zugerundete Gestalt, ist öfters ziemlich unverhältnißmäßig in die Länge oder in die Breite ausgedehnt, wovon freilich größtentheils gewisse in der geographischen Beschaffenheit der Oberfläche liegende Eigenthümlichkeiten die Schuld tragen, wie z. B. der eigene Zug der Gebirge, Flüsse und Seen, deren man sich zu Gränzscheiden zwischen den Staaten bedient, die geographische Gestalt des Welttheils, u. a. m. So dehnt sich z. B. das Gebieth des Schwedischen Staates vom 56. bis 72. Grade der Breite, und sonach durch 240 geographische Meilen von Süden gegen Norden aus, während es von Westen nach Osten genommen in seiner größten Ausdehnung bloß etwa 35 geographische Meilen enthält. So enthält auch das Gebieth von Neapel bei einer etwa 100 geographische Meilen langen Ausdehnung von Süden nach Norden, an seiner breitesten Stelle von Westen nach Osten genommen kaum 25 geographische Meilen. Und eben so hat das Gebieth von Baden, das Gros der Hessencasselschen

Länder, und das Continental-Gebieth von Hannover, eine auffallend gedehnte, unregelmäßig gestaltete Figur.

Wenn übrigens bei verschiedenen Staaten unsers Welttheils das Gebieth aus mehreren theils durch Meere oder Meerengen, theils durch Strecken dazwischen gelegener fremder Länder von einander getrennten Theilen besteht, so ist die Ursache davon nur in der Eigenthümlichkeit unsers Welttheils, zu dessen geographischem Inhalte auch mehrere kleinere, bloß zu Bestandtheilen von Staatskörpern geeignete Inseln gehören, oder in den, den verschiedenen älteren und neueren Staatsverträgen über Gebiethsveränderungen zu Grunde liegenden, besonderen politischen Interessen zu suchen.

Es haben aber dergleichen durch Meere oder Meerengen getrennte Bestandtheile zunächst jene beiden Staaten unsers Welttheils, deren Gebieth lediglich aus Inseln besteht, das Brittische Reich nämlich und der Jonische Staat. An diese reihen sich dann jene Staaten, welche nebst mehr oder weniger, bald größeren bald kleineren, Inseln auch noch einen Antheil von dem Continente zu ihrem Gebiethe rechnen, als: Dänemark, die Europäische Türkei, Griechenland, Sicilien, Sardinien, Toskana, Spanien, Frankreich, die Niederlande, Holland, Hannover, Preußen, Oesterreich, Rußland, Schweden und Norwegen.

Bey dem Brittischen Reiche besteht zuvörderst das Hauptland *) aus zwei Inseln, von denen die eine, England mit Wales und Schottland enthaltend, den Nahmen von Großbritannien, die andere jenen von Irland führt, dann aus mehr als 600 zunächst um die ersteren jener beiden Hauptinseln

---

*) Ueber den Unterschied zwischen Haupt- und Nebenländern, welcher mit Beschränkung auf den Welttheil Europa vornehmlich bei dem Brittischen Reiche und bei Dänemark vorkömmt, wird das Nähere bei Betrachtung der formellen Grundmacht bemerkt werden.

herum liegenden kleineren Eilanden, zu denen die Inseln Anglesea, Wight, Man, Arran und Bute, die 17 Farninseln, ferner die nur zum Theile bewohnten 67 Orkadischen, 86 Shetländischen, 140 Scilly- und 300 Hebridischen Inseln gehören, endlich aus den in größerer südlicher Entfernung liegenden drei Normanischen Inseln: Jersey, Guernsey und Aurigni. Als Nebenländereien gehören aber zum Brittischen Reiche weiter: Die Insel Helgoland an der Westküste von Dänemark, die Inseln Malta, Gozzo und Comino im Mittelländischen Meere, die Seehäfen und Rheden auf den Jonischen Inseln, und das Vorgebirge Gibraltar auf der Südspitze von Spanien.

Der andere Inselstaat, der Jonische nämlich, besteht aus sieben Hauptinseln, welche die Namen Corfu, Paxo, Santa Maura, Cephalonia, Theaki (Ithaka), Zante, Cerigo führen, und aus etwa 16 verschiedenen bewohnbaren Nebeninseln, die Formiche und ähnliche bloße Felseneilande nicht mitgerechnet.

Außer den beiden eben erwähnten Staaten gibt es keinen andern in Europa, dessen Gebieth einem so großen Theile nach aus Inseln bestände, und außer Großbritannien keinen andern, der so viele einzelne Inseln zu seinem Gebiethe zählte, wie es bei dem Dänischen Staate der Fall ist. Außer der Halbinsel Jütland, die mit dem anstoßenden Schleswig und Lauenburg das Festland dieses Staates bildet, gehören zu dem europäischen Hauptlande desselben noch zuvörderst die beiden großen, bloß durch Meerengen getrennten Inseln Seeland und Fünen, dann zwölf andere ordentlich bewohnte kleinere, zum Theile um die beyden eben genannten großen Inseln, zum Theile um die Halbinsel herum gelegene Eilande, als: Bornholm, Mön, Laaland, Falster, Langeland, Arroe, Samsoe, Alsen, Mors, Lessoe, Sylt, Anholt, die mehreren kleineren Felseneilande, hier Ertholmen genannt, gar nicht gerechnet. Nebstdem kommen als Europäische Nebenländer dieses Staates noch die in

größerer Entfernung vom Hauptlande oberhalb der Brittischen Inseln im Nordmeere gelegenen 25 Faröer (Feuerinseln), von denen 17 ordentlich bewohnt sind, und die in noch bedeutenderer nördlicher Entfernung gelegene große Insel Island mit den dabei befindlichen aber größtentheils unbewohnten 14 Westmanna-Inseln hinzu.

Auch Schweden und Norwegen sind sehr reich an Inseln. Jedoch sind die zu dem ausgedehnten Festlande dieser beiden Staaten gehörigen Inseln meist nur unbedeutende, aus kahlen Felsen bestehende Küsteneilande, die hier Skären genannt werden. Von einiger Bedeutung sind davon für Schweden: Oeland, Göttland, Mörkoe, Hässeloe, Ringsoe, Langsoe, Härtsoe, Askoe Fisangoe; für Norwegen: Askeland, Hindöen, Semjöen.

Noch machen die Inseln bedeutende Gebiethstheile aus: bei der Türkei, bei Sardinien, Sicilien, Griechenland und den Niederlanden (Holland). Das Gebieth der Türkei (so weit es nämlich zu Europa gehört, denn es erstreckt sich dieser Staat auch weithin nach Asien und Afrika) begreift nebst seinem ausgedehnten Festlande noch mehrere im südlichen Meere gelegene Inseln, von denen Candia *), Naxia und Paros die bedeutendsten sind.

Zu dem Gebiethe Griechenlands gehört zuvörderst die östlich von dem Festlande dieses Staates gelegene Insel Negroponte, und die ebenfalls theils östlich, theils aber auch südlich gelegenen Cycladen und die Teufelsinseln. Der Staat der beiden Sicilien enthält, nebst dem Festlande Neapel, noch sowohl die große dem ganzen Staate den Namen gebende und durch die Messenische Meerenge von Neapel getrennte Insel Sicilien, als auch mehrere kleinere, theils um Nea-

*) Diese der Geographie nach zu Europa gehörige Insel wurde inzwischen durch einen Ferman der Türkischen Regierung im Jahre 1830 den Afrikanisch-Türkischen Besitzungen einverleibt.

pel, theils um Sicilien herumliegende Inseln, von denen bei Neapel Capri, Ischia, Procida, dann die Ponza- und die Tremitischen Inseln, bey Sicilien aber die drei Aegatischen Inseln: Levansa, Favignani und Maretimo, dann die vier größeren Liparischen Inseln: Lipari, Salini, Felicudi und Alicudi die bedeutendsten sind; eine Menge unbewohnter Felseninseln, Scoglj genannt, gar nicht gerechnet. Die Inseln des Sardinischen Staates sind: die dem ganzen Staate den Namen gebende und in einer etwa 36 geographische Meilen weiten südlichen Entfernung von dem Oberitalienischen Continental-Gebiethe gelegene Insel Sardinien, und mehrere theils in der südlichen, theils in der nördlichen Umgebung derselben befindliche kleinere Inseln, von denen San Antiaco, Piana, Asinara, Tavolara, und die zwei größeren Bucinarischen Eilande, Madalena und Cabrera, als die vorzüglichsten hier erwähnt werden. Im Gebiethe der Niederlande (Hollands) sind als Inselbestandtheile enthalten: Walchern, Ameland, Over-Flaque, Vlieland, Schirmonikoog, Schokland, Marken, Rottum, Zuydbeveland, Oostbeveland, Nordbeveland, Wolfersdyk, Duiveland, Thalen, und mehrere kleinere Eilande, alle an der nördlichen Küste gelegen.

Weniger bedeutend im Vergleiche mit dem Gesammtgebiethe sind die Inseln bei Toskana, Spanien, Frankreich, Hannover, Preußen, Oesterreich und Rußland.

Zu Toskana gehört die in westlicher Entfernung gelegene Insel Elba mit mehreren kleineren, dieselbe umlagernden Eilanden, von denen Pianosa, Meleora, Gorgona, dann Giglio und Gianuti die bedeutenderen sind. Bei Spanien kommen vor: die an der südöstlichen Küste gelegenen Pithiusischen Inseln Iviza und Formentera, dann die in gleicher Richtung liegenden, jedoch etwas weiter entfernten Balearischen Inseln Majorka und Minorka; bei Frankreich: die an der südlichen Küste gelegene Insel Corsica und mehrere weniger bedeutende west-

liche Küsteninseln, von denen Oleron, Ré und Belle Isle die vorzüglichsten sind; bey Hannover: die nördlich vom Festlande gelegenen Inseln Battrum, Norderney, Nessa, Langeroog, Spikeroog, Juist und Borkum; bey Preußen sind zu erwähnen: die Inseln Rügen, Usedom, Wollin, Ruhden, Hiddensee, Umanz, alle nördlich; bey Oesterreich: die drei größeren Quarnerischen Inseln Veglia, Cherso, Ossero, und die drei größten Dalmatinischen Inseln Lessina, Brazza, Curzola, alle westlich vom Festlande gelegen. Zu Rußlands Gebieth endlich gehören, nebst der in nördlicher Entfernung gelegenen großen, von Einigen schon zu Asien gerechneten Insel Nowaja-Zemlja, noch die westlichen Küsteninseln Oesel, Högland, Koblin, Dagö, die Alandsinseln, und mehrere größtentheils unbewohnte Skären.

Bei mehreren andern Staaten gibt es wieder durch Strecken dazwischen gelegener fremder Länder vom Gros des Gebiethes getrennte Bestandtheile.

So gehören zum Kirchenstaate die im Umfange von Neapel gelegenen und vom römischen Gebiethe ganz getrennten Besitzungen von Benevento und Pontecorvo. So ist bei Preußen nicht nur von der größeren östlichen Hälfte seiner Länder die kleinere westlich am Rheine gelegene, durch Hannoveranisches, Braunschweigisches und Hessen-Casselsches Gebieth getrennt, sondern es sind auch nebstdem die Kreise Ziegenrück und Schleusingen durch großherzoglich und herzoglich-Sächsische, Schwarzburg-Rudolstädtische und Hessen-Casselsche Länder von der ersteren, dann der Kreis Wetzlar durch Nassauisches Gebieth von der letzteren geschieden.

Auf ähnliche Weise besitzt Baiern einen am Rheine gelegenen, weit von dem übrigen Gebiethe getrennten Landstrich, jenes Rheinbaiern oder den Baierischen Rheinkreis. Zu Holland gehört das durch Belgisches Gebieth getrennte Großherzogthum Luxemburg. Bei Kurhessen, (Hessen-Cassel) sind die Provinz Schauenburg und die

Provinz Schmalkalden von dem Gros seines Gebiethes getrennte Theile. Hessen-Darmstadts Gebieth ist durch Kurhessische Länder in eine südliche und eine nördliche Hälfte getrennt, und überdieß liegen Parzellen der letzteren Hälfte im Waldeckischen und Nassauischen Gebiethe. Von Sachsen-Weimar sind die beiden Haupttheile: Weimar und Eisenach durch Gotha und Preußisch-Sachsen getrennt. Auch sind vom Gros der Provinz Weimar wieder durch Preußisches Gebieth die Aemter Allstedt und Oldisleben geschieden, und eben so die Aemter Ilmenau und Ostheim abgesondert. Das Gebieth von Sachsen-Meiningen (Hildburghausen-Saalfeld) besteht aus den eigentlichen Meiningenschen und Hildburghausen-Saalfeldischen Ländereien; dann den getrennten Parzellen von Königsberg, Sonnenfeld, Kranichfeld und Camburg. Sachsen-Coburg und Gotha hat ebenfalls vier verschiedene Bestandtheile: das Fürstenthum Coburg, das Amt Themar, das Fürstenthum Gotha und das überrheinische Fürstenthum Lichtenberg. Das Gebieth von Sachsen-Altenburg besteht aus einer westlichen und einer östlichen Hälfte, welche beide durch Preußische und Reußische Länder von einander getrennt sind. Braunschweigs Gebieth besteht gleichfalls aus vier verschiedenen Stücken: der nördlichen Hälfte des Fürstenthumes Wolfenbüttel, wovon wieder die Parzelle Kalvörde in Preußisch-Sachsen, und die Parzelle Olsburg im Hannoveranischen liegen; dann die südliche Hälfte desselben, wovon wieder die Parzellen Haringen und Bodenburg im Hannoveranischen gelegen sind; fernr aus dem Fürstenthume Blankenburg und dem Stiftsamte Walkenried, endlich aus dem Kreisgerichte Riddagshausen. Meklenburg-Schwerin hat nur die kleine Parzelle Ahrensberg im Meklenburg-Strelitzischen Gebiethe. Meklenburg-Strelitz besteht aus zwei getrennten Stücken: der Herrschaft Stargard oder dem eigentlichen Herzogthume

Meklenburg-Strelitz, und dem Fürstenthume Ratzeburg. Oldenburg hat das Fürstenthum Lübeck oder Eutin ganz im Dänisch-Holsteinischen Gebiethe, und das Fürstenthum Birkenfeld über dem Rheine. Nassau hat die Parzelle Reichelsheim im Darmstädtischen Gebiethe. Unter den Staaten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt sind die obere und die untere Grafschaft Schwarzburg getheilt. Die untere ist fast ganz im Umfange der Preußischen Provinz Sachsen gelegen. Die Besitzungen der Fürsten von Reuß der älteren Linie oder von Reuß-Greiz sind in zwei Stücke getrennt: das nördliche oder die Herrschaft Gera, und das südliche; die der jüngeren Linie oder der Fürsten von Reuß-Schleiz-Ebersdorf und Löbenstein bestehen in der Herrschaft Gera (allen drei Häusern gemeinschaftlich), in der Pflege Saalburg (eben so gemeinschaftlich), dann in der Pflege Reichenfels (zum Theile gemeinschaftlich, zum Theile der Linie Schleiz gehörig); ferner in der Herrschaft Schleiz (der Linie Schleiz), und in der Herrschaft Löbenstein (zur einen Hälfte der Linie Lobenstein, zur andern der Linie Ebersdorf gehörig). Von Lippe-Detmold liegt nur das Amt Liperode in Preußisch-Westphalen. Lippe-Schauenburg besteht aus einem Theile der Grafschaft Schauenburg und einem Antheile der Grafschaft Lippe, welche wieder in zwei Stücke getrennt ist. Bei Waldeck sind getrennt: das eigentliche Fürstenthum Waldeck und die Grafschaft Pyrmont. Bestandtheile von Hessen-Homburg sind die Herrschaft Homburg vor der Höhe und die Herrschaft Meisenheim jenseits des Rheins, zwischen den Preußischen und Baierischen Rheinländern. Lübeck hat mehrere zwischen der Ostsee, dem Dänischen und Meklenburgischen zerstreute Gebiethstheile. Hamburgs Gebieth besteht aus mehreren getrennten Theilen, von denen einige im Holsteinischen und Hannoveranischen gelegen sind. Auf ähnliche Art sind Parzellen von den

Schweizer Cantonen Genf und Freiburg im Umfange des Cantons Waadt gelegen *).

Endlich sind mehrere Staaten so ganz innerhalb dem Gebiethe eines größeren Staates gelegen. Dieß ist der Fall mit den Anhaltischen Ländern, welche ganz im Preußischen Gebiethe liegen, mit San Marino, welches im Umfange des Kirchenstaates, ferner mit dem Canton Appenzell, welcher ganz im Canton St. Gallen gelegen ist **).

Uebrigens bilden aber verschiedene von den oben (§. 1) aufgezählten Staaten selbst wieder Bestandtheile von größeren theils geographischen, theils politischen Ganzen in unserm Welttheile. So ist das Erstere der Fall mit

---

*) Von den Colonien, welche als getrennte Besitzungen der Europäischen Staaten auch in gewisser Hinsicht als Theile derselben betrachtet werden können, wird an einem schicklicheren Orte die Rede seyn. Da nämlich diese Besitzungen schon wegen ihrer größeren Entfernung von dem jedesmaligen Hauptlande nicht leicht als eigentliche Bestandtheile desselben, sondern vielmehr als Länder zu betrachten sind, welche, ohne gerade mit dem jedesmaligen Hauptlande unter einerlei Verwaltung zu stehen, sich in einem gewissen politischen Zusammenhange mit demselben befinden: so wird bey Betrachtung der äußeren Verhältnisse der Europäischen Staaten von denselben gehandelt werden.

**) Von der Abtheilung der größeren Staaten in einzelne Königreiche, Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften u. s. w.; so wie von der Abtheilung des Gebiethes der Staaten in größere oder kleinere Bezirke (Gouvernements- oder Regierungsbezirke, Departements, Kreise u. s. w.) wird, da diese Abtheilungen sich auf die Organisation der Regierung im Staate beziehen, und die letztere insbesondere zum Zwecke der Vollziehung der Gesetze besteht, in dem Hauptstücke von der formellen Grundmacht die Rede seyn.

den im Umfange des alten Skandinaviens gelegenen Staaten Schweden und Norwegen, so wie mit den inner den Gränzen des alten Hispaniens befindlichen Staaten von Spanien und Portugal, von welchen man die ersteren häufig unter dem Namen der Skandinavischen, die letzteren unter jenem der Hispanischen oder auch Pyrenäischen Halbinsel zu begreifen pflegt.

Ein Gleiches gilt auch von den im Umfange des alten Italiens gelegenen Staaten und Ländern (Neapel, dem Kirchenstaate, San Marino, Toskana, Parma, Modena, Lucca, den Sardinischen und den Oesterreichischen Lombardisch-Venetianischen Ländern), welche zusammen genommen die Italienischen Länder, oder auch die Italienische Halbinsel ausmachen.

Auch mit den im Umfange des alten Helvetiens oder der späteren Schweiz, so wie mit den im Umfange des alten Deutschlands oder des späteren Deutschen Reiches gelegenen Staaten und Ländern ist ein Aehnliches der Fall; weßwegen denn auch die ersteren gesammtweise die Schweizerischen Staaten, die letzteren eben so die Deutschen Staaten und Länder genannt zu werden pflegen *).

*) Die einzelnen Schweizerischen Staaten sind die im §. 1 von Nr. 1 bis 21 aufgezählten Republiken, und das früher aufgeführte Fürstenthum Neufchatel (Neuenburg). Deutschlands Staaten und Länder sind aber nachstehende 38: Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Baden, Baiern, Braunschweig, Bremen, Dänischer Antheil (Holstein-Lauenburg), Frankfurt, Hamburg, Hannover, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Lippe-Detmold, Lippe-Schauenburg, Lübeck, Meklenburg-Schwerin, Meklenburg-Strelitz, Nassau, Niederländischer Antheil (Luremburg), Oldenburg, Oesterreichischer Antheil,

Die sämmtlichen Schweizerischen Staaten, so wie die sämmtlichen Staaten und Länder Deutschlands stehen überdieß in einem gewissen politischen Verbande mit einander, und bilden in dieser Beziehung zwei Staatenvereine, den Schweizer-Bund oder auch die Schweizerische Eidsgenossenschaft, und den Deutschen Bund.

Die Darstellung des inneren Wesens dieser beiden Staatenvereine muß inzwischen einem späteren Hauptstücke vorbehalten bleiben (S. §. 31).

Außerdem befinden sich noch verschiedene einzelne Staaten unsers Welttheils in einem gewissen engern als dem gewöhnlichen äußern Staaten-Verhältnisse zu einander, wodurch wieder eigene politische Einheiten sich bilden, deren nähere Darstellung ebenfalls den Gegenstand eines späteren Hauptstückes bildet. So ein engeres Verhältniß besteht zwischen Schweden und Norwegen, dem Brittischen Reiche und Hannover, zwischen Preußen und Neufchatel, zwischen dem Staate der Niederlande (Holland) und Luxemburg, zwischen Dänemark und Holstein-Lauenburg, vornehmlich aber zwischen den Deutschen und nicht-Deutschen Ländern bei Oesterreich und Preußen; weßwegen denn auch wenigstens diese beiden letzteren Staaten gewöhnlich ohne Rücksicht auf ihre Deutschen und nicht-Deutschen Länder als ungetheilte Ganze betrachtet werden.

Endlich hat mit dem oben angeführten Verhältnisse dasjenige einige Aehnlichkeit, welches zwischen einigen dem Beherrscher des Osmanischen Reiches untergebenen Landestheilen, namentlich zwischen den beiden Fürstenthümern der Moldau und Wallachei, dann dem Lande der Ser-

---

Preußischer Antheil, Reuß der ältern Linie, Reuß der jüngern Linie, Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Meiningen (Hildburghausen und Saalfeld), Sachsen-Weimar (Eisenach), Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Wirtemberg.

bier und dem der Montenegriner auf der einen, und dem übrigen Osmanenreiche auf der andern Seite Statt findet.

## §. 3.

### Lage, Gränzen und Umgebungen des Staatsgebiethes.

Die Europäischen Staaten sind zum Theile an den Gränzen des Welttheiles gelegen, zum Theile im Innern desselben. Die Gränzen dieser Staaten fallen demnach zum Theile mit den Gränzen des Welttheiles zusammen.

Diese Gränzen unsers Welttheiles sind aber nicht durchaus so ganz bestimmt von der Natur gezeichnet. Von drei Seiten zwar, im Süden, Westen und Norden, wo das Meer Europa umgibt, ist dieses allerdings der Fall, und es könnte nur höchstens in Rücksicht einiger entfernter liegenden Inseln einige Unbestimmtheit in dieser Beziehung Statt finden. Nicht eben so kenntlich jedoch hat die Natur die Gränze gegen Osten gezogen, wo Europa mit Asien zusammenhängt, und wo es überdieß auch an einer politischen Gränzlinie gebricht, indem diese ganze östliche Landgränze, wo Europa an Asien stößt, mitten in das Gebieth eines Staates, des Russischen nämlich, hinein fällt, und die Regierung dieses Staates kein besonderes Interesse daran haben mag, einen bestimmten Theil ihres nach Asien hinein sich erstreckenden Gebiethes unter Europäischem, und den andern unter Asiatischem Namen zu beherrschen. Der östliche Gränzzug gegen Asien ist demnach immer mehr oder weniger precär.

Die von Hase und Pallas in der neuesten Zeit versuchten Gränzzüge haben das gegen sich, daß sie mehrere Gouvernements des Russischen Reiches, d. i. Bezirke mit einer eigenen Landesregierung, in der Mitte durchschneiden, den einen Theil zu Europa, den andern zu Asien legen, und auf diese Art für den Statistiker, der nur politische Ganze sich zum Gegenstande seiner Behandlung wählen kann, völlig unbrauchbar werden. Am zweckmäßigsten wird es seyn, die etwas ältere Abgränzung wieder hervorzusuchen, und alles

dasjenige, was zu den Königreichen Kasan, Astrachan und Sibirien gehört, und erst durch den Eroberer Iwan Wassiljewitsch zu Rußland hinzugekommen ist, wo noch Einwohner, Sitten, Bauart, bürgerliche und religiöse Einrichtungen Asiatischer Natur sind, auch schon zu Asien zu rechnen, und so durch die politischen Gränzen dieser Gouvernements Europa von Asien abzuscheiden *).

Nach dieser Bestimmung wird Europas Landgränze jenseits des Azowischen Meeres bei der Halbinsel Gmutarakan, diese zu Europa legend, anfangen, dann um die Gebiethe der Czernomorskischen und Donischen Kosaken, und längs den Gränzen der Gouvernements Saratow, Pensa, Simbirsk, Wiätka und Perm, bis zu den Quellen der Petschora fortlaufen, hier auf den Ural treten, und auf diesem Gebirge bis zur Mündung der Kara fortgehen, wo sie sich endigt. Nach diesem Laufe hätte die Europäisch-Asiatische Landgränze eine Länge von etwa 375 geographischen Meilen.

Was das Meer betrifft, welches auf den übrigen Seiten das Land von Europa umgibt, und die südlichen, westlichen und nördlichen Gränzen desselben bestimmt, so ist es zuvörderst das große Weltmeer, welches unter dem Namen des Atlantischen Meeres die Küsten von den westlichen Staaten unsers Welttheiles, namentlich von Spanien, Portugal, Frankreich und den Brittischen Inseln bespühlt. Es zieht sich aber auch dieses Weltmeer gegen Süden und Norden um den Europäischen Continent in Gestalt großer Busen herum, von denen im Süden das Mittelländische Meer (mit seinem Busen, dem Genuesischen und Adriatischen Meere) und, als weitere Fortsetzungen desselben, der Archipelagus, das Marmor- und das Schwarze Meer vorkommen.

Von den Gewässern dieser Meere sind begränzt die Staa-

*) Diese Begränzung wählt auch Hassel in dem Handbuche der neuesten Erdbeschreibung. Weimar 1819—1823. II. Bd. S. 9.

ten von Spanien, Frankreich, Sardinien, Modena (mit Massa-Carrara), Lucca, Toskana, der Kirchenstaat, die beiden Sicilien, Oesterreich, die Jonischen Inseln, Griechenland, die Türkei und Rußland. Und zwar sind es die beiden zuletzt genannten Staaten, welche am Schwarzen Meere ihre Küsten haben; am Marmormeere und am Archipelagus ist wieder die Türkei und außerdem noch Griechenland gelegen; und die übrigen oben genannten Staaten nebst Griechenland sind die Küstenstaaten des Mittelländischen Meeres mit seinen Busen, dem Genuesischen und dem Adriatischen Meere.

Auf ähnliche Art wie im Süden bildet der Ocean auch im Norden von Europa mehrere Abtheilungen, zu welchen die Nordsee oder das Deutsche Meer, die Ostsee oder das Baltische Meer, und das Eismeer mit seinem Busen, dem Weißen Meere, gehören. Die an diesen Meeren gelegenen Staaten sind die Brittischen Inseln, Frankreich, Belgien, die Niederlande, (Holland), Hannover, Oldenburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, welche alle an der Nordsee, dann wieder der Dänische Staat, Lübeck, die Meklenburgischen Länder, Preußen, Schweden und Rußland, welche an der Ostsee, endlich Norwegen und Rußland, welche am Eismeere gelegen sind.

Durch diese Angabe der vom Meere begränzten Staaten ist zugleich die Eintheilung in die Küsten- und Binnenstaaten unsers Welttheiles gegeben; indem alle diejenigen Staaten, welche nicht Küstenstaaten sind, Binnenstaaten genannt werden.

Die übrigen Umgebungen der Europäischen Staaten außer dem Meere sind die Staaten wechselweise selbst. Diese gegenseitige Begränzung findet bei den Staaten unsers Welttheiles auf folgende Art Statt:

Die beiden Staaten der Pyrenäischen Halbinsel, Spanien und Portugal nämlich, begränzen einander in einer

von Süden nach Norden laufenden Linie, und außerdem stößt Spanien noch im Norden an Frankreich, und dieses übrigens noch, und zwar im Osten, an die Länder Sardiniens, an die Schweizer-Cantone Genf, Neufchatel, Waadt, Basel, Bern und Solothurn, ferner an einige Deutsche Staaten als: Baden, Baiern, Preußen und Luxemburg, endlich an Belgien. An jene Länder Sardiniens stoßen Lucca, Parma, Oesterreich (nämlich dessen Italienische Länder), und die Schweiz mit den Cantonen von Tessin, Wallis und Genf. Die übrigen Umgebungen der Schweiz sind österreichisch-Deutsche und nicht-Deutsche Länder, welche die Cantone St. Gallen, Graubündten und Tessin begränzen, dann noch zwei Staaten Deutschlands, namentlich Liechtenstein, welches an die Cantone St. Gallen und Graubündten, und Baden, welches an Basel, Schaffhausen, Aargau und Thurgau stößt. Von den Schweizer Cantonen selbst liegen wieder gegen Süden: Graubündten, Tessin, Wallis, Genf; gegen Westen: Waadt, Neufchatel, Bern, Zürich; gegen Norden: Basel, Zürich, Solothurn, Aargau, Thurgau, Schaffhausen; gegen Osten: St. Gallen, Graubündten; die übrigen Cantone liegen in der Mitte. Die sämmtlichen Staaten Deutschlands schließen sich außerdem, daß sie im Westen an die Schweiz und an Frankreich stoßen, noch an Belgien, Holland, Dänemark, dann an die nicht-Deutschen Länder Preußens und Oesterreichs an. Unter den Deutschen Staaten selbst liegen wieder, nebst den Preußischen und den Meklenburgischen Ländern, Lübeck, die Dänisch-deutschen Besitzungen, Hamburg, Oldenburg und Hannover im Norden, der Preußische, der Niederländische Antheil, dann, Baiern und Baden im Westen, Baden, Wirtemberg, Baiern und der Oesterreichische Antheil im Süden, und der Preußische Antheil im Osten. Die übrigen

Deutschen Staaten liegen in der Mitte von Deutschland. Belgien ist von Frankreich, Holland und Preußen umgeben. Holland hängt nur durch Belgien und Deutschland, namentlich durch Preußen und Hannover, mit dem Europäischen Continente zusammen; Dänemark bloß durch seine Deutschen Länder im Süden, und Schweden, welches im Westen von Norwegen begränzt ist, bloß in Nordost mittelst Rußlands. Dieses große Russische Reich, welches sich nord-, ost- und südwärts nach Asien hin erstreckt, zieht sich in Europa an den Ländern Schweden, Preußen, Krakau, Oesterreich und dem Osmanischen Reiche hin. Preußen hat nebst Rußland das Gebieth von Krakau, dann Oesterreich und die Deutschen Bundesstaaten, Sachsen, Sachsen-Weimar und die Sächsischen Herzogthümer, Hessen-Cassel, Hannover, Braunschweig, Lippe-Detmold, Lippe-Schauenburg, Hessen-Darmstadt, Waldek, Nassau, Frankfurt und Baiern, dann Holland und Belgien zu Gränzländern; Krakau aber, welches, wie gesagt, von russischen und Preußischen Ländern berührt wird, schließt sich übrigens an den Oesterreichischen Staat an. Dieser Staat, der dem bisher Gesagten zufolge Sardinien, einige Schweizerische und Deutsche Staaten, dann Preußen, Krakau und Rußland zu westlichen, nördlichen und östlichen Nachbarstaaten hat, zieht sich übrigens (nämlich im Süden) neben der Türkei, dem Kirchenstaate und den Staaten von Modena und Parma hin. Die Türkei insoweit sie zu Europa gerechnet wird, stößt an Oesterreichisches, Russisches und Griechisches Gebieth, welches letztere bloß die Türkei zum Gränznachbar hat. Der Kirchenstaat hat nebst Oesterreich zu Gränzländern Modena, Toskana und Neapel (die beiden Sicilien); Toskana aber, nebst dem Kirchenstaate, Modena und Lucca, welches letztere außerdem an keinen andern Staat gränzt. Parma liegt zwischen Oesterreich, Modena und den Sardinischen Ländern.

Uebrigens sind diese Europäischen Staaten auch zum Theile durch natürliche Scheidewände von einander abgegränzt. So sind die Donau und die Save Gränzscheiden zwischen Oesterreich und dem Osmanischen Staate; der Pruth und die Donau zwischen dem Osmanischen Staate und Rußland, die Weichsel zwischen Oesterreich, Krakau und Rußland; der Rhein zwischen Deutschland, der Schweiz und Frankreich; der Po zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate. Der Bodensee ist eine Gränzscheide zwischen Oesterreich, Baiern, Wirtemberg, Baden und der Schweiz; der Lago Maggiore zwischen Oesterreich und dem Sardinischen Lande Piemont. Die Pyrenäen können als Gränzscheide zwischen Spanien und Frankreich, die Alpen zwischen den Oberitalienischen Ländern, der Schweiz und Deutschland, die Karpathen zwischen den Polnischen Ländereien und den Oesterreichischen Provinzen Ungarn und Mähren, und endlich die Sudeten mit ihren Fortsetzungen als Böhmische (Oesterreichische) Gränzgebirge gegen Preußen und Sachsen angesehen werden.

Der solarischen Lage nach theilen sich die Europäischen Staaten in südliche, nördliche, westliche, östliche und Mittel-Staaten, so daß die südlichen und die nördlichen Staaten diejenigen sind, welche an den südlichsten und an den nördlichsten Breitengraden dieses Welttheils, die westlichen und östlichen aber jene, welche an seinen westlichsten und östlichsten Längengraden, und die Mittel-Staaten diejenigen, welche in den mittleren Breiten- und Längengraden desselben liegen.

Unser Weltheil erstreckt sich aber, seinem Continente nach, vom 36. bis zum 72. Grade nördlicher Breite, und vom 6. bis zum 86. Grade östlicher Länge *). Wenn man jedoch

*) Am stätigsten ist übrigens der Europäische Continent ungefähr in der Mitte seiner geographischen Breite, vom 45. bis zum 55. Grad; im Süden und Norden ist er viel von den Gewässern des Meeres unterbrochen. Die größte Aus-

auch die Inseln, namentlich **Island** und **Nowaja-Zemlja** berücksichtigt, so ist die geographische Ausdehnung des Welttheils sowohl der Breite als der Länge nach um ein Bedeutendes größer. Dann nämlich erstreckt sich das Europäische Land vom 36. bis zum 78. Grad nördlicher Breite, und vom 349. bis zum 87. Grad östlicher Länge.

Der hiernach zu bestimmenden solarischen Lage zufolge sind nun die **südlichen** Staaten unsers Welttheils folgende:

1. Die **Türkei**,
2. **Griechenland**,
3. Die **Jonischen Inseln**,
4. Die **Italienischen Staaten**, namentlich:
   a) **Die beiden Sicilien**,
   b) **Sardinien**,
   c) **Der Kirchenstaat**,
   d) **San Marino**,
   e) **Toskana**,
   f) **Parma**,
   g) **Lucca**, und
   h) **Modena**.

Die **westlichen** Staaten sind:

1. **Spanien**,
2. **Portugal**,
3. **Frankreich**,
4. **Belgien**,
5. Die **Niederlande** (**Holland**), und
6. **Das Brittische Reich**.

Die **nördlichen** sind:

1. **Dänemark**,
2. **Schweden**, und
3. **Norwegen**.

---

dehnung desselben von **Südwest nach Nordost**, namentlich vom Vorgebirge St. Vincent in Portugal bis zum Ural beträgt 795, die größte Ausdehnung von **Süden nach Norden**, und zwar vom Vorgebirge Matapan auf Morea bis zum Nord-Cap in Norwegen, 520 geographische Meilen.

Den Osten von Europa nehmen die Länder des Russischen Reiches ein.

Die mitteleuropäischen Staaten endlich sind:

1. Oesterreich,
2. Preußen,
3. Die übrigen von den 38 Deutschen Staaten und Ländern,
4. Die 22 Staaten (Cantone) der Schweiz,
5. Krakau *).

## §. 4.

### Größe des Staatsgebiethes.

Der Gebiethsumfang ist bei den einzelnen Staaten unsers Welttheils sehr verschieden. Während sich das ausgedehnteste Staatsgebieth in Europa über mehr als 74.000 geographische □ Meilen erstreckt, enthält das kleinste kaum 1 1/4 □ Meile; und zwischen diesen beiden Extremen gibt es eine Menge Mittelstufen.

Zum Behufe einer leichteren Uebersicht und einer bequemen Vergleichung des Umfanges dieser verschiedenen Staaten werden sie jedoch in gewisse Classen abgetheilt werden müs-

*) Auch aus einem geographischen, mehr aber geschichtlichen, Grunde theilt Balbi (Politische Wage des Erdkreises im Jahre 1828) das ganze politische Europa in den Westen und Osten, den ersteren aber wieder in den mittleren, südlichen und nördlichen. Den mittleren Westen bilden Frankreich, die Niederlande (jetzt Belgien und Holland), die Schweiz, Oesterreich, Preußen und die sämmtlichen Deutschen Staaten; den südlichen Spanien, Portugal und die sämmtlichen Italienischen Staaten; den nördlichen Großbritannien, Dänemark, Norwegen und Schweden. Der Osten wird nach ihm von Rußland, Krakau, der Türkei (mit Griechenland) und dem Jonischen Staate gebildet.

sen, deren man mit Rücksicht auf die Menge und den eigentlichen Gebiethsumfang der Staaten am füglichsten vier annehmen kann.

Die erste Classe werden diejenigen Staaten bilden, deren Gebieth sich über einen Flächenraum von wenigstens 10.000 geographischen □ Meilen erstreckt; die zweite und dritte Classe aber diejenigen, deren Gebiethsumfang über das Minimum von 1.000 und von 100 □ Meilen hinaufsteigt, während die vierte Classe diejenigen Staaten vollends aufnehmen wird, deren Gebiethsfläche weniger als 100 □ Meilen enthält.

Nach dieser Abtheilung gehören nur drei Staaten in die erste Rangordnung. Diese sind: Rußland (nämlich das europäische), Oesterreich und Frankreich; und zwar: Rußland (sammt Polen) mit 74.831 □ Meilen (nach Hassel und von Wichmann)*); Oesterreich mit 12.153 □ Meilen nach den Karten des k. k. Quartiermeisterstabs **), und Frankreich mit 10.086 □ Meilen (nach Hassel) ***).

In die zweite Classe gehören 11 Staaten:

Spanien, der Osmanische Staat, Schweden, Norwegen, das Brittische Reich, Preußen, der Dänische Staat, die beiden Sicilien, Portugal, Baiern und Sardinien.

Und zwar enthält:

Spanien 8.446 □ Meilen, (8.360 das Hauptland und 86 die Balearischen und Pithyusischen Inseln).

---

*) Davon kommen auf Polen 2,191 □ Meilen.

**) Die Deutschen Länder insbesondere enthalten 3.578[5] □ Meilen.

***) Nach Balbi enthält Frankreich 9.628 Deutsche □ Meilen. Auch Deutschland, als ein politisches Ganzes betrachtet, würde in diese Classe gehören, indem es 11.581 □ Meilen Land enthält. Eben so der Complex von Schweden mit Norwegen, welcher 13.735 □ Meilen einnimmt.

Der *Osmanische Staat* 7.379 □ Meilen, von denen wohl 150 auf die Inseln des Archipelagus kommen.

Das *Brittische Reich* 5.554 □ Meilen; 4.082 *England* und *Schottland* mit den dazu gehörigen Inseln, 1.514 *Irland*; 8 die Inseln Malta, Gozzo und Comino. Die übrigen kleinen Inseln und das Vorgebirge von Gibraltar sind in Bezug auf den Flächenraum von gar keiner Bedeutung.

*Schweden* 7.935 □ Meilen, *Norwegen* 5.800 □ Meilen.

*Preußen* 4.999 □ Meilen; davon die *deutschen* Länder 3.333.$^{5}$ □ Meilen, Rheinpreußen insbesondere 188 □ Meilen. Mit *Neufchatel* enthält Preußen 5.015 □ Meilen.

Der *Dänische Staat* 2.465 □ Meilen. Das eigentliche *Dänemark* 969, und insbesondere *Holstein-Lauenburg* 172.$^{6}$ □ Meilen; *Island* 1.455, die *Faröer* 41 □ Meilen.

*Die beiden Sicilien* 1.987 (*Neapel* 1.437, *Sicilien* mit den dazu gehörigen kleinern Inseln 550.)

*Portugal* 1.722 □ Meilen.

*Baiern* 1.480 □ Meilen, wovon Rheinbaiern 140.

*Sardinien* 1.317 (400 die *Insel* Sardinien, 917 die Oberitalienischen Besitzungen.)

In die *dritte Classe* gehören 16 Staaten, und zwar:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der *Kirchenstaat* . . . . | mit 811 | □ Meilen. | |
| *Hannover* . . . . . . . . | „ 695 | „ | „ |
| *Belgien* . . . . . . . . | „ 682 | „ | „ |
| *Griechenland* . . . . . | „ 621 | „ | „ |

(wovon auf das Festland 500, auf die Inseln 121.)

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die *Niederlande* (Holland) | mit 514*) | □ Meilen. | |
| *Toskana* . . . . . . . . | „ 395 | „ | „ |

*) Das Großherzogthum *Luxemburg* insbesondere enthält nach der alten Ausdehnung 103 □ Meilen; nach dem neuen Trennungs-Tractate aber etwa 36 □ Meilen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wirtemberg . . . . . . . | mit | $348.^{5}$ | □ Meilen. |
| Baden . . . . . . . . . | „ | $279.^{5}$ | „ „ |
| Sachsen . . . . . . . . | „ | $271.^{3}$ | „ „ |
| Meklenburg-Schwerin . | „ | $223.^{8}$ | „ „ |
| Hessen-Cassel . . . . . . | „ | $208.^{9}$ | „ „ |
| Hessen-Darmstadt . . . | „ | 185 | „ „ |
| Bern . . . . . . . . . . . | „ | 173 | „ „ |
| Graubündten . . . . . . | „ | 140 | „ „ |
| Oldenburg . . . . . . . | „ | $114.^{8}$ | „ „ |
| Parma . . . . . . . . . . | „ | $103.^{9}$ | „ „ |

In die vierte Classe endlich gehören die übrigen Europäischen Staaten, namentlich Modena mit 98 □ Meilen, die Jonischen Inseln mit 47 □ Meilen, Krakau mit 23, Lucca mit $19.^{6}$, San Marino mit 1 1/4, dann die übrigen kleineren Deutschen und Schweizerischen Staaten *), namentlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wallis . . . . . . . . . . | mit | 93 | □ Meilen. |
| Nassau . . . . . . . . . . | „ | $82.^{7}$ | „ „ |
| Braunschweig . . . . . . | „ | $70.^{3}$ | „ „ |
| Waadt . . . . . . . . . . | „ | 70 | „ „ |
| Sachsen-Weimar . . . . | „ | $66.^{8}$ | „ „ |
| Teſſin . . . . . . . . . . | „ | $53.^{5}$ | „ „ |
| Sachsen-Coburg u. Gotha | „ | $47.^{8}$ | „ „ |
| Zürich . . . . . . . . . . | „ | 45 | „ „ |
| Sachsen-Meiningen (Hildburghausen-Saalfeld). | „ | $41.^{7}$ | „ „ |
| St. Gallen . . . . . . . | „ | 40 | „ „ |
| Aargau . . . . . . . . . | „ | 38 | „ „ |

*) Auch die Schweiz, als ein Ganzes betrachtet, gehört in diese Classe, indem sie nach Franscini's Statistik der Schweiz, bearbeitet von Hagnauer, 875, nach Anderen aber 696 geographische □ Meilen enthält. Die große Verschiedenheit in den Angaben über den Flächeninhalt der Schweiz mag vornehmlich in der Schwierigkeit, die Oberfläche der Schweizeralpen zu berechnen, ihren Grund haben.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Meklenburg-Strelitz . . | mit | $36.^{1}$ | □ Meilen. |
| Luzern . . . . . . . . . . | „ | 36 | „ „ |
| Sachsen-Altenburg . . . | „ | $23.^{4}$ | „ „ |
| Freiburg . . . . . . . . | „ | 23 | „ „ |
| Uri . . . . . . . . . . . | „ | 22 | „ „ |
| Waldeck . . . . . . . . | „ | $21.^{6}$ | „ „ |
| Schwyz . . . . . . . . . . | „ | $21.^{5}$ | „ „ |
| Glarus . . . . . . . . . | „ | $21.^{3}$ | „ „ |
| Reuß (jüngere Linie) . . . . | „ | 21 | „ „ |
| Lippe-Detmold. . . . . | „ | $20.^{6}$ | „ „ |
| Schwarzburg-Rudolstadt | „ | $19.^{1}$ | „ „ |
| Hohenzollern-Sigmaringen | „ | $18.^{2}$ | „ „ |
| Schwarzburg-Sondershausen . . . . . . . . . . | „ | $16.^{9}$ | „ „ |
| Thurgau . . . . . . . . | „ | $16.^{7}$ | „ „ |
| Anhalt-Dessau. . . . . | „ | $16.^{2}$ | „ „ |
| Neufchatel . . . . . . . | „ | $16.^{1}$ | „ „ |
| Anhalt Bernburg . . . | „ | $15.^{7}$ | „ „ |
| Anhalt Köthen . . . . . . | „ | 15 | „ „ |
| Solothurn . . . . . . . | „ | 13 | „ „ |
| Basel . . . . . . . . . . | „ | $12.^{5}$ | „ „ |
| Unterwalden . . . . . . | „ | 12 | „ „ |
| Appenzell. . . . . . . . | „ | 10 | „ „ |
| Lippe-Schauenburg . . . | „ | $9.^{6}$ | „ „ |
| Schaffhausen . . . . . . | „ | 8 | „ „ |
| Hessen-Homburg . . . . | „ | $7.^{8}$ | „ „ |
| Hamburg . . . . . . . . | „ | $7.^{1}$ | „ „ |
| Lübeck . . . . . . . . . | „ | $6.^{7}$ | „ „ |
| Reuß (ältere Linie) . . . . | „ | 6 | „ „ |
| Zug . . . . . . . . . . . | „ | $5.^{5}$ | „ „ |
| Hohenzollern-Hechingen. | „ | $5.^{1}$ | „ „ |
| Genf . . . . . . . . . . | „ | $4.^{5}$ | „ „ |
| Frankfurt . . . . . . . . | „ | $4.^{3}$ | „ „ |
| Bremen. . . . . . . . . | „ | $3.^{2}$ | „ „ |
| Liechtenstein . . . . . . . | „ | $2.^{4}$ | „ „ |

Nach diesen Bestimmungen enthält die Gesammtoberfläche unsers Welttheiles 153.276 geographische Quadrat-Meilen *).

Vergleicht man insbesonders den Flächenraum der einzelnen Staatsgebiethe mit diesem Gesammtinhalte der Europäischen Oberfläche, so stellen sich wieder die Verhältnisse jenes größten, so wie jenes kleinsten oben angegebenen Europäischen Staatsgebiethes zu dem Gesammtumfange des Europäischen Landes als die auffallendsten dar. Jenes größte Europäische Staatsgebieth, nämlich das von Rußland, enthält beinahe die Hälfte des ganzen Europäischen Landes, und gleicht demnach fast dem Gebiethe der sämmtlichen übrigen Staaten unsers Welttheils. Rußland aber, inbegriffen die mit dem Russischen Europa zusammenhängenden

*) Uebrigens sind die Meinungen der Geographen und Statistiker über den Flächeninhalt von ganz Europa keineswegs übereinstimmend. Die Angaben hierüber variren vielmehr von 147.048 bis 181.632 □ Meilen. Im Hassel'schen Almanach (nunmehr redigirt von D. Dede) wird die Gesammtfläche der Europäischen Staaten auf 147.048 geographische □ Meilen angesetzt. Kitchin gibt 150.140, Graberg 151.920, Hassel (in seinem Almanach für das Jahr 1828) 155.340, Randel 163.041, Templemann 171.831, Ockhart 172.675, Crome 174.947, Bergmann 181.632 □ Meilen an. Diese Varianten mögen wohl hauptsächlich in jener Unsicherheit bei der Gränzbestimmung gegen Osten ihren Grund haben, zum Theile aber auch daher kommen, daß man gewisse von unserm Continente etwas entfernter gelegene Inseln, als: Island, Nowaja-Zemlja, Candia und einige andere Inseln des Archipelagus bald zu Europa rechnet, bald nicht; zum Theile endlich darin liegen, daß man in Ermangelung zuverlässiger Angaben über den Flächeninhalt einzelner Staaten, z. B. des Osmanischen, zu mehr oder wenige willkürlichen Schätzungen die Zuflucht nehmen muß.

Asiatischen und Amerikanischen Ländereien, ist etwa 2 $^1/_2$ mal so groß, als ganz Europa, indem es sich über eine Oberfläche von 376.000 □ Meilen erstreckt. In dieser Ausdehnung enthält Rußland mehr als den siebenten Theil der ganzen Erdfeste, $^1/_{12}$ der nördlichen Hemisphäre, $^1/_{24}$ der gesammten Erdoberfläche.

Das kleinste Europäische Staatsgebieth dagegen, nämlich jenes von San Marino, ist wieder kaum $^1/_{123.000}$ von ganz Europa, von dem Russischen Europa aber ungefähr $^1/_{58.000}$, von dem Russischen Gesammtreiche aber $^1/_{300.000}$ *).

## §. 5.

### Beschaffenheit der Oberfläche. Gebirge, Ebenen.

In Europa lagern sich vier Hauptgebirgsstöcke: die Alpen, die Pyrenäen, die Karpathen, und die Kiölen oder die Skandinavischen Alpen.

Die Alpen (von dem Celtischen Alp, d.i. groß, hoch) sind das höchste und ausgebreitetste Gebirge in Europa. Sie ziehen sich durch 12 Längengrade (vom 23. bis 35.) und durch 4 Breitengrade (vom 44. bis 48.) hin, umfassen eine Oberfläche von 7 — 8.000 □ Meilen, und erheben sich besonders steil auf der Südseite, während sie auf der Nordseite

*) Vergleicht man endlich die Oberfläche von Europa mit jener der ganzen bekannten Erde, oder auch mit jener der übrigen Welttheile, so zeigen sich folgende Verhältnisse. Da die ganze Oberfläche unserer Erde nach den angestellten Berechnungen verschiedener Geologen 9.281.900 □ Meilen, das trockene Land aber, welches von dem Ganzen $^2/_7$ ausmacht, 2.652.000 □ Meilen enthält: so beträgt die Oberfläche unsers Welttheils, der in der nördlichen Hälfte der östlichen Halbkugel kaum den vierten Theil einnimmt, etwa $^1/_{16}$ der ganzen Erdoberfläche. Zu Asien verhält sich unser Welttheil ungefähr wie 1 : 5$^1/_2$ oder 2 : 11; zu Amerika wie 1 : 5; zu Afrika wie 1 : 1$^1/_3$ oder 3 : 4; zu Australien wie 1 : 1$^1/_{19}$ oder 19 : 20.

sanfter abfallen. Am Genuesischen Meere, bei dem Vorgebirge Roux anfangend, zieht sich dieses Gebirge fast halbmondförmig durch die Sardinischen Länder Savoyen und Piemont, die Lombardei, Schweiz und mehrere Deutsche Länder Oesterreichs bis ins Osmanische Reich, breitet seine Arme auch durch Italiens Halbinsel, durch Süddeutschland und das südöstliche Frankreich aus.

Die Pyrenäen sind ein zweiter mächtiger, an 56 Meilen langer und 5 — 10 Meilen breiter, Gebirgsstock, welcher vom Mittelländischen zum Atlantischen Meere an den Gränzen Spaniens und Frankreichs sich hinzieht. Am erhabensten zeigt es sich von der Französischen Seite, wohingegen es wieder nach Spanien, und zum Theile auch nach Portugal in sehr vielen fächerartig ausgebreiteten Zweigen (Sierren genannt) sich weit hinein erstreckt.

Die Karpathen haben ihren Hauptstock zwischen Ungarn (einem Bestandtheile des Oesterreichischen Staates) und den Galizischen Ländern desselben Staates, wo sie sich halbmondförmig in einer Länge von 140 und einer Breite von 15 — 43 Meilen hinziehen, sich aber auch mit ihren Verzweigungen und Fortsetzungen, dem Tatragebirge und dem Sudetsch, der mit dem Erz- und Fichtelgebirge und dem Böhmerwalde zusammenhängt, weit hinein nach Ungarn und dem benachbarten Siebenbürgen, wie auch in die anliegenden Polnischen, dann Preußisch- und Oesterreichisch-Deutschen Länder erstrecken.

Die Kiölen oder die Skandinavischen Alpen befinden sich zwischen Schweden und Norwegen, und senden viele, bald mehr bald weniger beträchtliche, Ausläufer in diese beiden Staaten aus. Der bedeutendste ist das Sevegebirge im Süden von Schweden.

Da diese Gebirgsstöcke mit ihren Verzweigungen die einzelnen Gebiethe der Europäischen Staaten in den mannigfaltigsten Richtungen durchziehen und begränzen, so gibt dieses

einen Grund ab, auch nach diesen Gebirgen die sämmtlichen Staaten unsers Welttheiles, mit alleiniger Ausnahme der Insel- und einiger Küstenstaaten, deren Lage man schicklicher durch die benachbarten Meere bezeichnet, zu benennen. So machen die Pyrenäen mit ihren verschiedenen Ausläufern die Länder von Spanien und Portugal zusammen zur Pyrenäischen Halbinsel. Die Alpen, die von ihrem Mittelpuncte, dem St. Gotthardsberge aus, in dichteren Reihen sich hauptsächlich in dem Gebiethe der Schweiz und in den Oberitalienischen Ländern unter den Namen der Penninischen und Schweizer-Alpen, dann als Meeralpen und Cottische Alpen verzweigen, machen die genannten Länder zu eigentlichen Alpenländern; Frankreich aber, wohin sich auch, als Fortsetzungen der Grauen oder Grajischen Alpen, die Vogesen und das Sevennengebirge erstrecken, wird hiedurch zum West-Alpenlande, während die Deutschen Länder, wohin die Zweige der Rhätischen, Norischen und Carnischen Alpen, als weitere Fortsetzungen das Wienerwald-Gebirge, dann der Schwarz- und Thüringerwald sich verbreiten, mit Ausschluß der nördlichen Küstengegenden, die Ost-Alpenländer, die Süditalienischen Länder aber, wohin sich als Fortsetzung der Alpen das Apenninische Gebirge verbreitet, sodann Griechenland und die Türkei, bis wohin die Dinarischen Alpen mit ihrer Fortsetzung, dem Balkan- oder Hämusgebirge reichen, die Süd-Alpenländer genannt werden können. Die Karpathen machen mit ihren Verzweigungen die Ungarisch-Galizischen Länder Oesterreichs und das Krakauer Gebieth zu eigentlichen Karpathenländern; die Russischen Ländereien aber zu Ost-Karpathenländern *). Durch die Kiölen oder das

*) Rußland, nämlich das Russische Europa, könnte indessen wohl auch von jenem großen Europäischen Gränzgebirge, dem Ural, welches eben dieses Europäische Rußland

Skandinavische Gebirge endlich werden Schweden und Norwegen zur Kiölen- oder Skandinavischen Halbinsel *).

Dieser eben angedeuteten Verbreitung der Gebirge in Europa zufolge ist es ganz natürlich, daß man wenigstens den zehnten Theil der gesammten Europäischen Oberfläche als auffallend gebirgig angibt.

Die Höhe der Europäischen Gebirge ist übrigens so beträchtlich, daß nach Verschiedenheit der für die einzelnen Gegenden in Europa geltenden Schneegränze allenthalben, selbst in den südlichen Ländern, Gebirge mit ewigem Schnee und Eise auf ihrem Rücken anzutreffen sind. Hierdurch geschieht es nun, daß diese eisigen Puncte, die in der Schweiz und in Deutschland gewöhnlich unter den Namen von Gletschern und Fernern, in Schweden und Norwegen unter jenem von Fiällar vorkommen, nicht nur an und für sich, sondern daß auch ihre nächsten Umgebungen mehr oder weniger die Temperatur und andere Eigenthümlichkeiten des höhern Nordens annehmen, und daher gleich diesem rauh und für die Vegetation unzugänglich sind **).

Die höchsten Europäischen Bergspitzen, und zugleich die am beträchtlichsten über die Schneegränze sich erhebenden Gletscher, enthält das Alpengebirge.

In Ober-Italien und in der Schweiz, in wel-

---

auf eine weite Strecke von dem Asiatischen trennt, das Ural-Land genannt werden.

*) Außerhalb dem Continente ist das Gebirge, welches die Brittische Insel, auf der Schottland und England gelegen sind, von Norden nach Süden durchzieht, der beträchtlichste Bergrücken.

**) Uebrigens entscheidet auch die Richtung oder der Zug der Gebirge, so wie die Ausgedehntheit ihrer Rücken sehr viel theils über die Temperatur der Luft in den anliegenden Gegenden, theils über die Beschaffenheit und den Zug der Winde. (S. §. 7.)

chen Ländern die Schneegränze sich bei einer Seehöhe von 1200 Wiener Klaftern oder 7.200 Fuß befindet, sind folgende Berge die bedeutendsten:

| | Seehöhe. | |
|---|---|---|
| Der Montblanc in Savoyen . . . | 14.556 | Fuß. |
| Die Ortelsspitze in der Südostgränze der Schweiz . . . . . . . . . . | 14.416 | » |
| Der Monte Rosa in Piemont . . | 14.388 | » |
| Der Finsterarhorn in der Schweiz | 13.234 | » |
| Der Furka- oder Gabelberg in der Schweiz . . . . . . . . . . | 13.171 | » |
| Die Jungfrau in der Schweiz . . | 12.872 | » |
| Der Mönch » » » . . | 12.660 | » |
| Das Schreckhorn » » . . | 12.562 | » |
| Das Wetterhorn » » . . | 11.743 | » |
| Der Dödi » » » . . | 11.037 | » |
| Der große St. Bernhard in der Schweiz . . . . . . . . . . . | 10.380 | » |
| Der Simplon in der Schweiz . . | 10.327 | » |
| Der St. Gotthard » » » . . . | 10.000 | » |
| Der Greisel » » » . . | 9.204 | » |

In den nördlicher gelegenen Alpenländern, bei einer Schneegränze von 6.000 bis 5.400 Fuß Seehöhe kommen als die höchsten Berge und zugleich als Gletscher vor:

| | | Seehöhe. | |
|---|---|---|---|
| Der Großglockner . | Alle im südlich-Deutschen Oesterreich | 11.988 | Fuß. |
| Der Terglou . . . | | 10.485 | » |
| Der Watzmann . . . | | 9.150 | » |
| Der Dachstein oder Hallstädter Schneeberg | | 8.400 | » |
| Der Grimming. . . | | 7.200 | » |
| Die Stangalpe . . | | 7.140 | » |
| Der Schneeberg . . | | 6.444 | » |
| Der Oetscher. . . . | | 5.940 | » |

Die Pyrenäen, welche unter einer Schneegränze von 8.500 — 8.700 Fuß Seehöhe liegen, enthalten nachstehende über die Schneegränze sich erhebende Bergspitzen:

| | | Seehöhe. | |
|---|---|---|---|
| Cumbre de Mulhacen in Spanien | | 10.939 | Fuß. |
| Der Montperdu in Frankreich | . . | 10.578 | „ |
| Die Malladetta | „ „ „ . . | 10.500 | „ |
| Der Vignemale | „ „ „ . . | 10.332 | „ |
| Der Marboré | „ „ „ . . | 10.200 | „ |
| Der Piclong | „ „ „ . . | 10.008 | „ |

In den Karpathen erheben sich über die Schneegränze von 4.200 bis 4.800 Fuß Seehöhe folgende Berge:

| | Seehöhe. | |
|---|---|---|
| Die Lomnitzer Spitze im nördlichen Ungarn . . . . . . . . . . | 8.400 | Fuß. |
| Der Kirwan eben daselbst . . . . . | 8.100 | „ |
| Der Surul in Siebenbürgen . . . | 7.078 | „ |
| Die Schnee- oder Riesenkuppe, die höchste Spitze der Sudeten an der Oesterreichisch-Preußischen Gränze . | 4.950 | „ |

Im Skandinavischen Gebirge endlich sind die höchsten Bergspitzen, die sich ebenfalls über die dortige Schneegränze, von 4.000 bis 3.600 Fuß, bedeutend erheben:

| | Seehöhe. | |
|---|---|---|
| Der Schneehätan in Norwegen . . | 7.628 | Fuß. |
| Der Syltopp in Schweden . . . . . | 6.000 | „ |

Am häufigsten kommen wohl dergleichen Eisberge im Alpengebirge vor. Nach Ebels Angabe enthält dieses Gebirg allein bei 600 Gletscher, welche mit Einrechnung der anliegenden Schneefelder eine Fläche von etwa 100 □ Meilen bedecken.

Diese Gletscher aber haben, abgesehen davon, daß die Oberfläche, welche sie bedecken, und selbst ihre nächsten Umgebungen für die Vegetation ganz verloren gehen, auch noch die besonders gefährliche Eigenschaft, daß sie durch den auf denselben sich sammelnden Schnee und das in der wärmern Jahreszeit unaufhörlich davon herabrinnende Gewässer, Lawinen und Bergstürze veranlassen, dergleichen in der Nähe der hohen und steilen Alpenberge der Schweiz und Tyrol's wirklich nicht selten vorkommen.

Nicht minder bedenklich ist der Einfluß, welchen verschiedene Europäische Berge als Vulkane auf die Vegetation und die Production überhaupt ausüben. Im Ganzen kommen jedoch Vulkane in unserem Welttheile nur selten, und bloß auf einigen Inseln oder in nahe am Meere gelegenen Gegenden vor. Die bedeutendsten sind: der Aetna in Sicilien (10.032 Pariser Fuß hoch); der Vesuv in Neapel (3.696 Pariser Fuß); dann der Eyafiál (5.500 Pariser Fuß), und der Hekla (4,300 Pariser Fuß), beide auf Island. Weniger haben sich die übrigen Berge, die nach den bisherigen Erfahrungen noch Feuer auswerfen, wie jene mehreren Jökuls (Gletscher) auf Island und verschiedene Berge auf den südlichen Inseln Stromboli und Milo, gefährlich bewiesen.

Gegen die eben erwähnten minder günstigen Eigenschaften der Europäischen Gebirge muß man aber wieder bemerken, daß dieselben, besonders in den mittleren Gegenden von Europa, wie die Karpathen und die verschiedenen Ausläufer der Alpen in Deutschland, die reichsten Fundgruben von allerlei Metallen und andern nützlichen Mineralien enthalten.

Der Einfluß, den die Gebirge als Gränzscheiden äußern, ist bereits früher (§. 3) betrachtet worden *).

Die bedeutendsten Ebenen in ganz Europa sind: die große Russisch-Polnische Ebene zwischen dem Ural

*) Uebrigens ist selbst an den Bewohnern gebirgiger Gegenden ein gewisser unmittelbarer Einfluß, den die gebirgige Eigenschaft ihres Wohnsitzes auf sie ausübt, nicht zu verkennen. So lassen sich die Eigenthümlichkeiten der Schweizer und Tyroler, die rohere Natur der Savoyarden, die Wildheit der Bergschotten wohl größtentheils nur aus dem Umstande erklären, daß bei einer solchen Schwierigkeit des Verkehrs, wie sie das Gebirgsleben nothwendig mit sich führt, die Mittheilung fremder Sitten und fremder Cultur nur langsam vor sich gehen kann.

und den Karpathen; die große Norddeutsche Ebene zwischen der Ostsee, dann dem Rhein, dem Harz mit dem Thüringerwalde, dem Erz- und Sudetischen Gebirge und der Weichsel, endlich die Südungarische Ebene zwischen der Donau und Save.

Relativ bedeutend für einzelne Länder sind, und zwar für Oesterreich das Marchfeld, die Hanna, die Welser Heide; für Baiern die Ebene um München; für Südfrankreich das Kiesfeld Crau, und die Steppen, Landes genannt; für Spanien die Heide von Mancha.

Uebrigens gibt es in Europa auch verschiedene größere Landflächen, die so niedrig gelegen sind, daß sie sich unter dem Spiegel des Meeres befinden. Dieses ist namentlich mit einem großen Theile der Küstengegenden in Holland und in den Norddeutschen Ländern an der Nordsee der Fall, indem diese Küstenstrecken bloß durch aufgeführte Dämme oder Deiche gegen das Eindringen des Meerwassers, besonders bei hoher See, geschützt werden können *).

## §. 6.

### Boden (Ackerkrume).

Die Landfläche unsers Welttheiles hat in Bezug auf ihren Bodengehalt mancherlei Varietäten aufzuweisen. Die hauptsächlichen Unterschiede hierin bewirken die höhere oder niedrigere, dann die mehr nördliche oder südliche Lage der Gegend, endlich die eigenthümliche Mischung der Erdarten.

Den der Vegetation zusagendsten Boden, oder die beste Ackerkrume haben natürlich in Europa vorzugsweise die Nie-

*) Von einem solchen Eindringen des Meeres in den früheren Zeiten schreiben auch der Harlemer See, dann die Seen Biesbosch und Dollart im Holländischen ihre Entstehung her.

derungen, d. i. diejenigen Gegenden, wo der aus verweseten vegetabilischen und animalischen Bestandtheilen entstandene Humus nicht durch Regengüsse, Winde und die eigene Schwere gehindert ist, sich allmählig anzusammeln und den ergiebigsten Grundstoff für jede Art von Vegetation zu bilden. Die ausgedehntesten Gegenden mit solchem Bodengehalte sind: Die Ebene in Ober-Italien auf beiden Seiten des Po, welche dem Gewässer ihre Entstehung verdankt, und mit aufgelagerten Schichten vegetabilischer Erde versehen ist; dann einige südliche Küstengegenden, als: die ebenen Striche Südspaniens, Siciliens, der südlichen Türkei, das südliche Ungarn an der Donau und Save, die Halbinsel Taurien; ferner die Ebenen in den Russisch-Polnischen Ländern Podolien und Volhynien, die Marschländer in Norddeutschland und Holland, das mittlere Deutschland an beiden Abhängen der Sudeten, des Erz- und Fichtelgebirges.

Die eigentliche Erdart des Bodens, nämlich der Antheil der einfachen Erden (des Sandes, Thones, Kalkes) an demselben, welche für jenen Humus jedesmal die Grundlage abgeben, und deren Mischungsverhältniß die Productivität des Bodens verschiedentlich modificirt, nimmt ihren Charakter theils und hauptsächlich von der Beschaffenheit des anliegenden, und in seinen oberen Theilen allmählich verwitternden Gebirges, theils von den die Gegend durchstreichenden Metalladern her, die den Grunderden ihre Eigenheiten mittheilen.

Was insbesondere den Haupt-Charakter der Europäischen Gebirge und den davon herrührenden Antheil des Bodengehaltes der anliegenden Gegenden betrifft: so bestehen die Urfelsen allenthalben und sonach die höchsten Gipfel und Rücken der Europäischen Gebirge aus Granit. Verwitterungen zeigen sich mehr im Süden und Westen derselben, und da streichen Schiefer und Flötzkalkstein, wie es insbesondere bei den südlichen und südwestlichen Ausläufern und Vorbergen der Alpen und den südlichen Abhängen

der Pyrenäen der Fall ist. In noch größerer Senkung folgen dann aufgeschwemmte Gebirgsarten in Sandstein und Mergel. Im südlichern Italien kommen überdieß häufige Gemenge mit vulkanischen Ausbrüchen vor, welche dem Boden eine die Vegetation besonders beschleunigende Leichtigkeit geben. Mit Ausnahme dieser vulkanischen Gemengtheile sind in der nördlichen und östlichen Abdachung der Alpen und der Pyrenäen die Gebirgsarten beinahe von derselben Stufenfolge anzutreffen, nur daß der Kalkgehalt sich im geringeren Maße vorfindet.

Die Karpathen, im Ganzen genommen unter den Einflüssen einer rauheren Luftregion gelegen, haben noch weniger Verwitterungen erfahren. Daher ist in den Umgebungen wenig Kalkgehalt vorhanden. Die hohen und höheren Spitzen sind nackte Granitfelsen. Der in den anliegenden Niederungen aufgelagerte Boden besteht fast nur aus vegetabilischer Verwesung.

Dieses Alles gilt in einem höhern Grade noch von dem Skandinavischen Gebirge, welches großentheils unter dem Drucke eines, der Vegetation völlig feindseligen Klima's gelegen ist.

In den Küstengegenden der Ostsee, besonders an den südlichen Küsten, findet man häufig schweres Torf- und Marschland, welches allmählich durch Dämme und Deiche dem Boden des Meeres abgewonnen, oder sonst von den Wellen desselben verlassen worden *).

So kömmt es denn, daß der Boden in Europa an und für sich eine erstaunliche Menge, und zwar zu viele Varietäten

*) Nach genauen Beobachtungen findet im Baltischen Meere durch längere Zeit ein Sinken des Wassers Statt. Vom 56. bis 63. Grad fiel in 40 Jahren das Wasser um 1 1/2 Fuß. Wenn das Wasser so fortdauernd abnimmt, werden Reval, Abo und andere Städte bald aufhören, Hafenstädte zu seyn, und der Bothnische und Finnische Meerbusen bald ganz trocken liegen.

hat, als daß man dessen Eigenthümlichkeiten für die einzelnen Staaten, oder auch selbst für einzelne geographische Abtheilungen dieses Welttheiles, mit einiger Bestimmtheit angeben könnte.

Die Schattirungen in dem Bodengehalte, wie sie sich in den verschiedenen Gegenden unsers Welttheiles hauptsächlich darstellen, und wie sie sich dem äußern Ansehen und Anfühlen nach bestimmen lassen, sind der Hauptsache nach folgende:

a) Ein schwarzes, schwarzbraunes, lockeres und mild anzufühlendes Erdreich, welches am meisten Humus enthält;

b) eine weißliche Erde, welche meist viel Kalk oder Kies (Sand) enthält, die Feuchtigkeit leicht aufnimmt, aber eben so leicht fahren läßt, und daher ein trockener, warmer Boden heißt;

c) eine Erdart von gelblichem Aussehen, welche auf viel Thon schließen läßt, und eben deßhalb schwer und zähe ist; endlich

d) ein braun, blau und rothgefärbter Boden, welcher viel eisenschüssigen Thon enthält, und deßhalb auch schwer, zähe und klebrig ist, und Verbesserungen zum Behufe des Pflanzenbaues schwer zuläßt.

Doch mangelt es auch an aller anbaufähigen Ackerkrume einem nicht unbedeutenden Theile von der Oberfläche unseres Welttheiles. Dieses gilt nicht nur von jenen höchsten Spitzen der Europäischen Gebirge, welche der eisigen Luftregion wegen allem Anbaue widerstehen, und von jenen nördlichsten ins Eismeer auslaufenden Spitzen des Europäischen Festlandes, wo ein ähnlicher Einfluß alle Keime der Bodenskraft unterdrückt, sondern auch von verschiedenen andern, mit unwirthbaren Felsen, Sand- und Moorgründen bedeckten Flächen.

Das Ganze dieser unwirthbaren Oberfläche mit Einschluß dessen, was durch Gewässer aller Art und durch Wohnplätze dem Pflanzenbaue entzogen ist, beträgt mehr

als $1/9$ von der Europäischen Landfläche. Jedoch ist das Verhältniß der unwirthbaren Oberfläche zu der übrigen in den einzelnen Staaten nicht gleich. Am ungünstigsten ist es in den nördlich und östlich gelegenen Staaten, namentlich in der Skandinavischen Halbinsel und in Rußland. Die in den nördlichen Spitzen dieser Länder durch die Eiskälte allem Anbaue entzogenen Strecken nehmen allein über 15.000 □ Meilen ein, wovon auf die Skandinavischen Länder 10.000, auf Rußland aber 5.000 □ Meilen ausfallen. In Schweden mit Norwegen allein begreift das nicht urbare Land, nach Crome, 8.778 □ Meilen, also mehr als die Hälfte der ganzen Oberfläche, in Rußland aber ungefähr 18.000 □ Meilen, und sonach etwa $1/4$ von der ganzen Landfläche desselben.

Dagegen ist aber in den meisten anderen Ländern das Verhältniß der anbaufähigen zu der sterilen Oberfläche wieder günstiger, als der oben angenommene Durchschnitt ausweiset, und zwar in mehreren Ländern um ein Beträchtliches. So nimmt das sterile Land in Frankreich nur $1/11$, und in den meisten deutschen Staaten zwischen $1/10$ bis $1/15$, in Oesterreich gar nur $1/17$ des ganzen Territoriums ein.

Durch die hohen und felsigen Rücken der Gebirge ist am meisten Land dem Anbaue entzogen: in der Schweiz, wo die Eisfelder der Gletscher allein 40 □ Meilen einnehmen, dann in Tyrol, in Norwegen, im südlichen Deutschland, in den Italienischen Staaten und in Spanien.

Sonst sind die bekanntesten unwirthbaren Strecken in Europa: die Lithauischen Sümpfe, von den Ufern der Berezina bis zum Oberdneper, in Rußland; die Pontinischen Sümpfe im Südwesten des Kirchenstaates an der Gränze von Neapel; die Maremma im Toskanischen bei Siena; die Lagunen bei Venedig; die ungeheuren morastigen Strecken in Ungarn an der Donau, der Drau und der Theiß; der Sumpf Bortang an der Ems im Niederländischen; die Süm-

pfe in Westmoreland, in den englischen Grafschaften Cambridgeshire und Lincolnshire und in einem großen Theile von Irland; der 7 bis 8 Meilen lange sumpfartige Teich Baklui in der Moldau; die Moorgründe in Holland und dem nordwestlichen Deutschland; die Flugsand- und Heidestrecken im nördlichen Deutschland, namentlich im Hannoveranischen, im Braunschweig-Lüneburgischen, dann in Preußisch-Brandenburg und Westphalen *).

## §. 7.

Klima: a) das mathematische; b) das physikalische **).

Das mathematische Klima einer Gegend wird durch den Himmelsstrich und den davon abhängenden Grad der regelmäßig herrschenden Temperatur der Luft, sonach durch die Grade der geographischen Breite bestimmt, unter denen sie gelegen ist.

Unser Welttheil insbesondere liegt, seiner Continental-Oberfläche nach betrachtet, zwischen dem 36. und 72. Grade

*) Hiezu kommt noch der durch allerlei Gewässer der Vegetation entzogene Boden. S. übrigens §. 7.

**) Die hier gemachte Abtheilung des Klima's in ein mathematisches und physikalisches ist zwar der bisherigen Uebung gemäß; allein im Grunde gibt es nur einerlei Klima, nämlich nur dasjenige, worunter man so viel als die Verschiedenheit des Himmelsstriches oder jene eigenthümliche Einwirkung versteht, welche die Sonnenstrahlen auf die einzelnen Abschnitte unserer Erdkugel nach Verschiedenheit ihrer kosmischen Lage ausüben. Der mit physikalischem Klima bezeichnete Begriff aber ist jener der Witterung, d. i. der verschiedenen im Dunstkreise unserer Erde sich ergebenden Veränderungen, welche zum Theile als Wirkungen von jenem eigentlichen Klima betrachtet werden können, größtentheils aber auch durch anderweitige Ursachen bestimmt werden.

der nördlichen Breite, und sonach mit einziger Ausnahme jener nördlichsten Spitzen, welche über 66 $^2/_3$ Grad nördlicher Breite hinausragen, und kaum $^1/_{15}$ des Ganzen ausmachen, in der gemäßigten Zone der nördlichen Halbkugel.

Dieser solarischen Lage zufolge herrscht denn in Europa, zum wenigsten in jenem der gemäßigten Zone angehörigen Europa, überhaupt eine Lufttemperatur, welche nirgends in die sengende Hitze der Afrikanischen Steppen, nirgends in die starre Eiskälte der Polarländer übergeht, sondern vielmehr allenthalben eine mäßige Schattirung zwischen Hitze und Kälte darstellt. Gleichwohl unterscheiden sich wieder die einzelnen Theile dieses in der gemäßigten Zone gelegenen Europäischen Landes, je nachdem sie unter einem tieferen oder höheren Grade der Breite gelegen sind, in Hinsicht der Temperatur auf eine merkbare Weise.

Am auffallendsten unterscheiden sich in dieser Beziehung die südlichsten Breitengrade von den nördlichsten; denn während man in jenen einen höchsten Hitzegrad von 33° R. findet, steigt in diesen die Wärme selten bis zu 10° R.; und während in den ersteren die mittlere daselbst herrschende Wärme 14 bis 15° R. ist, eine eigentlich kalte Jahrzeit aber, oder ein Winter *), gar nicht vorkömmt, oder doch nur äußerst kurz und wenig fühlbar ist, beträgt in den letzteren

*) Der Unterschied der Jahreszeiten, welchen man in unserem Welttheile allenthalben, obgleich hier stärker, dort schwächer, bemerkt, gründet sich eigentlich in der durch die solarische Lage unserer Länder herbeigeführten Verschiedenheit der Tageslänge. So ist in den um den Aequator gelegenen Gegenden, wo die Tage und Nächte eine in der Regel gleiche Länge haben, auch gar kein Unterschied zwischen einer warmen und kalten Jahreszeit wahrzunehmen; in den nördlichen Gegenden Rußlands dagegen (z. B. in Sibirien), wo die Länge des Tages so wie auch die Länge der Nacht bis zu 24 Stunden anwächst, folgt auf einen langen und heftigen Winter ein kurzer aber anhaltend heißer Sommer.

die mittlere Wärme kaum 2 bis 3° R.; und ein Winter, in dem die Kälte bis zu 25° R. zunimmt, macht den größten Theil des Jahres aus.

Diese beiden oben bezeichneten Extremitäten in der Europäischen Temperatur nähern sich einander in unmerklichen Abstufungen, so daß von den nördlichsten Breitengraden an gerechnet die Striche gegen Süden hin allmählich wärmer, die südlicheren gegen Norden hin allmählich kälter werden, bis endlich die in der Mitte gelegenen Breitengrade es sind, welche sich am meisten zugleich von den nördlichsten und von den südlichsten unterscheiden.

Dieß gibt nun einen Grund ab, alle Verschiedenheiten in der Europäischen Temperatur in drei Hauptclassen zu bringen, indem man das ganze Land von Europa in drei ziemlich gleiche Breitenstreife oder Landstriche, in einen südlichen oder wärmeren, in einen mittleren, und in einen nördlichen oder kalten abtheilt, und die Durchschnitts-Temperatur derselben einander gegenüberstellt.

Der südliche oder wärmere Landstrich ist der Breitenstreif bis hinauf zu dem 46. Grade der Breite, in welchem bei einer mittleren jährlichen Wärme von 11° R. die edleren Südfrüchte im Freien fortkommen, der Sommer mit einer Temperatur von 14 bis 33° R., und eine Durchschnittswärme von etwa 23° R. bereits zu Ende April eintritt, und der Winter nur kurz und meist naß ist.

Der mittlere Landstrich reicht vom 46. bis 56. Grad der Breite. Hier kommen bei einer mittleren Wärme von 6° R. alle Getreidearten, in der südlichen Hälfte auch die Weinrebe noch ohne besondere Nachhülfe der Kunst fort; der Sommer tritt im Junius ein, und dauert, bei einer Hitzgränze von 26° R. bis September. Der Vor- und Nachsommer oder der Frühling und der Herbst, in welchen die Sonnenwärme allmählig zu- und abnimmt, sind hier bedeutend, und bilden eigene Jahrszeiten. Die Winterkälte ist so groß, daß die Flüsse gefrieren.

Der nördliche oder kalte Landstrich endlich er-

streckt sich vom 56. Grade der Breite bis an die Gränze der gemäßigten Zone. Die mittlere Wärme ist hier etwa 2° R. Der Sommer tritt nach einem langen schnee- und froſtreichen Winter zu Ende Junius, fast ohne allen Frühlingsübergang, sogleich mit einer gewaltigen Hitze ein, bei welcher alle Vegetation sich sehr schnell entwickelt. Eben so plötzlich folgt darauf der Winter.

Dieser Abtheilung zufolge liegen in dem südlichen oder wärmeren Europäischen Klima etwa 27.000 □ Meilen Landes, und zwar: ganz Portugal, ganz Spanien, das südliche Drittheil von Frankreich, die Italienischen Staaten (mit Ausnahme der unbedeutenden nördlichsten Spitzen vom Sardinischen und Oesterreichischen Italien), die Jonischen Inseln, Griechenland, das Osmanische Reich bis auf die nördliche Spitze der Moldau, endlich ein südlicher Streif von Oesterreich und Rußland.

Der mittlere Landstrich enthält die übrigen zwei Drittheile von Frankreich, jene nördlichsten Spitzen vom Sardinischen und Oesterreichischen Italien, die Schweiz, Belgien, Holland, England, Irland und ein Stück von Schottland, die südliche Hälfte von Dänemark, Deutschland (mit Ausschluß der schon in dem wärmeren Landstriche begriffenen Oesterreichisch-Deutschen Länder), das nicht Deutsche Oesterreich und Preußen, mit Ausschluß derjenigen Theile des ersteren, welche schon der wärmere Landstrich in sich faßt, endlich jene Nordspitze der Moldau, und das südliche Rußland bis zur Breite von Moskau, mit Inbegriff von Polen, im Ganzen ungefähr 63.000 □ Meilen.

Im nördlichen oder kalten Klima endlich sind etwa 45.000 □ Meilen gelegen, und zwar: das nördliche Schottland, das nördliche Dänemark, wie auch die Insel Island, endlich ganz Schweden, ganz Norwegen und das übrige Rußland, mit Ausnahme der nördlichsten Spitzen von diesen drei Reichen. Diese eben genannten nördlichsten

Spitzen bilden eben jenen über die gemäßigte Zone sich hinaus erstreckenden Theil von Europa, welcher, wenn man ihn den drei eben angeführten Landstrichen anreihen wollte, der arktische Landstrich genannt werden könnte. Hier herrscht ohne allen Wechsel der Jahrszeiten ein ewiger Winter; nur im Julius oder August verläßt zuweilen auf einzelne Tage der Frost die Oberfläche. Dabei erstirbt fast alle Vegetation *).

Obgleich es übrigens gewiß ist, daß die regelmäßige Temperatur in den verschiedenen Gegenden unsers Welttheiles sich auf die eben erwähnte Art unterscheide, so kann man gleichwohl nicht mit so ausnahmloser Allgemeinheit behaupten, daß die regelmäßige Temperatur auf der Oberfläche unsers Welttheils durchaus dem Breitengrade folge, und daß sonach ein jeder einzelne Fleck Landes in dem Maße, als derselbe näher dem Aequator gelegen ist, auch einen höheren Temperaturgrad genieße. Denn auch die nähere oder entferntere Lage an der offenen See

*) So entschiedenen Einfluß das Klima auf die Vegetation ausübt, so gewiß ist es übrigens auch, daß die Wirkungen des Klima's an den Bewohnern unseres Erdballs, selbst in geistiger Hinsicht, sich nicht verkennen lassen. Der sinnreiche Fontenelle behauptet: »daß die heiße, so wie auch die kalte Zone, keine großen und bedeutenden Menschen hervorgebracht habe. Die Wissenschaften und Künste, sagt er, sind nie über Aegypten und Mauretanien auf der einen Seite, und von der anderen nie über Schweden (mit Ausschluß Lapplands) gekommen. Sie herrschten zu verschiedenen Zeiten zwischen dem Berge Atlas und der Ostsee. Man hat, so lange die Welt steht, nie einen Schwarzen oder Lappländer als eigentlichen Gelehrten oder bedeutenden Autor aufweisen können.« Und so könnte man denn annehmen, daß die geistige Ueberlegenheit der Europäer über die Bewohner anderer Welttheile, wenigstens der heißesten und kältesten Erdstriche, sich auch zum Theile in dieser Mittelmäßigkeit der Europäischen Temperatur gründe.

(S. §. 7), dann die gebirgige Beschaffenheit des Landes (S. §. 4) *), so wie auch dessen größere oder geringere Cultur **), haben einen auffallenden Einfluß auf die in einer Gegend herrschende Temperatur.

Allein noch weit weniger kann man von dem physikalischen Klima oder der Witterung sagen, daß lediglich in der solarischen Lage sich gründe. Zwar ist den bisheri-

---

*) Daher trifft man auch in dem Europäischen Hochlande, der Schweiz nämlich, innerhalb eines und desselben Breitengrades alle Europäischen Klimate in der Nähe und gleichsam im Kleinen neben einander an. Während in den Thälern von Genf, Waadt, Wallis, Tessin die Pomeranze und die Traube reift, und letztere selbst in den anliegenden Gebirgen bis zu einer Höhe von 1.700 Fuß gut fortkömmt, gedeiht in dem Höhengebiethe von 1.700 bis 2.800 Fuß kaum mehr der Weitzen, und zuletzt kaum mehr die Pflaume. In dem Gebiethe von 2.800 bis 4.100 Fuß Seehöhe gedeiht in der Regel kein Obst, nur noch Roggen, Hafer, Kartoffeln kommen, neben guten Viehweiden, fort. In dem Höhengebiethe von 4.100 bis 5.500 Fuß findet man schon kein Getreide, kein Laubholz mehr; nichts als kleine Kartoffeln und mittelmäßige Weiden. Der Winter dauert hier schon über acht Monate. In dem Höhenstriche von 5.500 bis 6.500′ wächst kein ordentlicher Kiefernstamm mehr, bloß niedriges Gesträuche. Der Schnee verläßt im Sommer nur etwa auf sechs Wochen die Oberfläche. Bei einer Seehöhe von 6.500′ bis 7.200′ liegt schon zuweilen in der Fläche, mehr aber noch in den Vertiefungen und an der Nordseite, beständiger Schnee. Hier findet sich auch kein Gesträuche mehr, nur noch das Alpenröschen bei einer Höhe von 6.800 Fuß. Ueber der Seehöhe von 7.200′ ist die Region des ewigen Schnees.

**) So herrscht auf dem cultivirten Boden des neueren Deutschlands ein viel milderes Klima, als es in dem mit dichten Wäldern und undurchdringlichen Moorpflanzen bedeckten Germanien der Fall war.

gen Erfahrungen zufolge nicht zu läugnen, daß auch gewisse Erscheinungen im Dunstkreise, namentlich die atmosphärischen Niederschläge in Nebel, Regen, Schnee, ihrer öfteren Wiederholung nach sich ebenfalls in der solarischen Lage mit zu gründen scheinen. Wenigstens ist gewiß, daß von der heiteren Bläue der Luft, wie sie in den Griechischen Ländern und Inseln, im südlicheren Italien und in Südspanien oft Monate lang ununterbrochen die Einwohner anlächelt, man in den nördlichen Gegenden, wo die schwächere Sonne nur selten, und nur auf kurze Zeit die dicken Nebel der Luft zu durchdringen, und selten nur die schweren Wolken aus dem Dunstkreise zu verscheuchen vermag *), sich gar keine Vorstellung machen kann. Und eben so gewiß ist es, daß die atmosphärischen Niederschläge in jenen südlichen Gegenden viel sparsamer eintreten, als in den nördlichen; daß in den südlichen Gegenden der jährliche Niederschlag kaum auf eine Höhe von 11 Zoll steigt **), während in den nördlichen, namentlich in den Ländern des kalten Erdstriches, derselbe bei 24 bis 25 Zoll beträgt.

Allein mehr noch als von der solarischen Lage hängen sowohl der atmosphärische Niederschlag, als auch die übrigen, meist mit der Elektricität der Luft in Verbindung stehenden Erscheinungen im Dunstkreise (Gewitter, Hagel), so wie endlich der Zug der Winde von ganz örtlichen Umständen, davon nämlich ab, ob die Oberfläche der Gegend mehr oder weniger aus trockenem Lande oder aus Wasser besteht; ob sie mehr oder weniger gebirgig, mehr oder weniger culti-

*) In Dänemark zählt man jährlich gegen 170 eigentliche Nebel- und Regentage.

**) Im Innern von Spanien, in den beiden Castilien, in Estremadura, fällt oft 7 bis 9 Monate hindurch kein Regen. In der Gegend von Madrid beträgt der jährliche Niederschlag kaum 9 Zoll.

virt ist. So ist die Gegend im Oesterreichischen Italien um Venedig, wo der jährliche Niederschlag auf 28 Zoll steigt, viel feuchter als sie ihrer solarischen Lage nach seyn sollte; eben so sind auch die ganz vom Meere umgebenen und von Flüssen und Canälen vielfach durchschnittenen Länder des Brittischen, Holländischen und Dänischen Staates auffallend feuchter, als die unter gleicher Breite liegenden Russischen Binnenländer. So sind ferner die gebirgigeren Landstriche in Spanien, z. B. die Provinz Gallizien, dann die durch Gebirge häufiger unterbrochenen Gegenden des östlichen Ungarns, die bewaldeten oder mit größeren Waldstrecken durchschnittenen Gegenden Deutschlands feuchter als sie ihrer solarischen Lage nach seyn sollten.

Eben so beobachten die mit der Elektricität der Luft in Verbindung stehenden Erscheinungen der Gewitter, der Hagelschläge u. a. zwar eine gewisse Regel für die einzelnen Gegenden unseres Welttheils; allein diese Regel wird keineswegs durch die solarische Lage, sondern vielmehr durch anderweitige gleichfalls locale Eigenthümlichkeiten der Gegend bestimmt *).

Der Zug der Winde, welcher übrigens gewiß größtentheils von den atmosphärischen Niederschlägen oder anderen Lufterscheinungen bestimmt wird, ist in den Ländern unsers Welttheiles im Ganzen zu veränderlich, als daß man für denselben eine gewisse Regel feststellen könnte. Ueberhaupt scheint jedoch so viel gewiß zu seyn, daß sich die Winde mehr nach Jahreszeiten als nach gewissen Gegenden

*) Dieß sieht man besonders und im Einzelnen verdeutlicht auf jener von der naturforschenden Gesellschaft zu Jena in Folge 36jähriger Beobachtungen im Jahre 1821 und 1822 herausgegebenen Karte, auf welcher die einzelnen Gegenden nach der Stärke, in welcher sie von Gewittern betroffen werden, besonders in sofern diese von Hagelschlägen begleitet sind, verschieden illuminirt erscheinen.

richten, so daß in den Herbstmonaten (weßwegen bei uns der November den Namen des Windemonats erhalten hat) in allen Europäischen Ländern die stärksten Luftbewegungen zu verspüren sind.

Auch einige Gegenden zeichnen sich indeß dadurch aus, daß sie, so viel man bisher erfahren hat, häufiger stürmischen Bewegungen der Luft ausgesetzt sind. Die Erklärungsursache findet sich in der Beschaffenheit der Oberfläche. Es sind dieß nämlich gewöhnlich solche Gegenden, welche von der einen Seite an einem bedeutenden Gebirge liegen, von der andern Seite aber an eine weite Fläche sich anschließen; wie es z. B. in Oesterreich unter der Enns, in der Gegend um Triest *), und in den Küstengegenden Dalmatiens der Fall ist.

Die Winde, die nicht gerade stürmische Luftbewegungen sind, wehen übrigens in den Binnenländern meist von dem nächsten Gebirge her.

Die Küstenländer des mittelländischen Meeres sind insbesondere von einem heißen Seewinde (Scirocco genannt) geplagt, welcher, aus Afrika herwehend, in den Sommermonaten öfters daselbst mit seinem vertrocknenden Hauche einkehrt.

Von fürchterlichen Lufterscheinungen, oder auch von anderen mit der Elektricität der Luft in Verbindung stehenden unterirdischen Schrecknissen der Natur, hat Europa in Vergleich mit anderen Welttheilen wenig zu leiden. Dem Schrecken vulkanischer Ausbrüche sind bloß Neapel, Sicilien und einige andere Inseln im Mittelländischen Meere, dann Island ausgesetzt**); von Erdbeben aber werden nur Spanien, Portugal und die Italieni-

*) Dieser Gegend ist insbesondere der unter dem Namen der Bora bekannte fürchterliche Sturmwind eigen, welcher nicht selten Menschen, Thiere und Lastwägen über den Haufen wirft.

**) S. §. 4.

schen Länder zuweilen heimgesucht. Für die übrigen Gegenden können als fürchterliche Lufterscheinungen bloß die Gewitter, die zuweilen mit Hagel und Platzregen begleitet sind, und, obgleich als etwas viel Selteneres, die Aerolithen oder feurigen Luftsteine angeführt werden.

## §. 8.

Gewässer: a) Meere; b) Landseen; c) Flüsse.

Unser Welttheil ist mit Gewässern aller Art reichlich versehen. Er ist mit kleinen und großen Flüssen vielfach durchschnitten, hat in verschiedenen Gegenden mehrere, mitunter sehr große Landseen, und ist einem großen Theile nach von den Wellen des Meeres bespült. Europa genießt sonach die Vortheile, welche dergleichen Gewässer sowohl in Hinsicht des Verkehrs als auch in Ansehung der Befruchtung des Bodens und des natürlichen Producten-Reichthums gewähren, in einem hohen Grade *).

Was zuvörderst das Meer betrifft, so sind als eigentlich Europäische Abtheilungen desselben zu betrachten:

Das Mittelländische Meer, das Schwarze Meer, das Deutsche Meer oder die Nordsee, das Baltische Meer oder die Ostsee, und das Weiße Meer.

a) Das Mittelländische Meer gehört zwar als ein großer Busen, welchen hier der Ocean zwischen Europa, Asien und Afrika bildet, zum Theile mit zu diesen letztgenannten beiden Welttheilen. Vorzugsweise aber kann man es jedoch der ausgedehnten Küsten wegen, welche es in Europa bildet, ein Europäisches Meer nennen. Der Flächeninhalt dieses Meeres beträgt, ohne seine großen Busen, die als eigene Meere vor-

---

*) Vergrößert werden diese Vorzüge unsers Welttheiles noch durch die vielen Canäle, welche in den meisten größeren Staaten auf Veranlassung der Regierung zur Verbindung verschiedener Flüsse, Meere oder einzelner Gegenden hergestellt sind. (Davon mehr in §. 44.)

kommen, gegen 38.000 □ Meilen. Es hängt durch die Meerenge von Gibraltar, welche sich zwischen Süd-Spanien und Afrika befindet, und an ihrer engsten Stelle nicht volle zwei Meilen breit ist, mit dem westlichen Ocean zusammen. Unter den mehreren Meerbusen, welche dieses Meer bildet, sind die vorzüglichsten: das Adriatische Meer, das Genuesische Meer, dann der Archipelagus oder das Aegäische Meer, welches mittelst der Meerenge der Dardanellen oder den Hellespont, das Marmormeer (mare di marmora) bildet, und aus diesem durch den Canal von Constantinopel in das Schwarze Meer führt.

b) Das Schwarze Meer enthält mit seinem Busen, dem Azowischen Meere, einen Spiegel von 14.700 □ Meilen. Das Wasser desselben ist nicht so helle, als das des Mittelländischen Meeres (woher dessen Name), und wegen der verhältnißmäßig vielen in dasselbe mündenden Flüsse süßer, daher es auch leichter gefriert. Die Stürme auf demselben sind fürchterlich, was wohl daher kömmt, weil es ringsum von hohem Gestade eingeschlossen ist, von dem die anprallenden Winde in den verschiedensten Richtungen zurückgeworfen und häufig in eine Art von Wirbel verwandelt werden. Es hat auch gar keine Insel, außer in der Meerenge, welche dasselbe mit dem Azowischen Meere (ein großer Busen im Norden) verbindet.

c) Das Deutsche Meer oder die Nordsee ist ein integrirender Theil des Oceans, mit dem es gegen Norden in einer völlig offenen Verbindung steht, und in der südwestlichen Ecke durch die Meerenge von Calais (die nach Picard's Ausmessung an ihrer schmalsten Stelle 128.214 Fuß breit ist), zwischen England und Frankreich, zusammenhängt. In der Mitte des südlichen Theiles hat es eine große Untiefe, die Doggersbank. Mit der Ostsee oder dem Baltischen Meere verbinden es drei Meerengen: der Sund oder Oresund, zwischen Schweden und Seeland (9 Meilen lang und an seiner schmalsten Stelle zwischen Steinhallen und der Festung Kronborg nur 6.655 Schwedische Ellen breit,

seiner gleich tiefen Gewässer wegen aber am meisten befahren), dann der große Belt, zwischen Seeland und Fünen (2 1/4 Meilen breit, aber wegen der vielen Sandbänke und Klippen für die Schifffahrt sehr gefährlich), und der kleine Belt zwischen Fünen und Schleswig (an der schmalsten Stelle nur eine halbe Meile breit, und wegen der reißenden Strömung schwer zu befahren).

d) Die Ostsee oder das Baltische Meer *), welches sich zwischen Deutschland, Preußen, Rußland und Schweden bis über den 65. Grad der Breite hinaufkrümmt, enthält einen Spiegel von mehr als 10.000 □ Meilen. Die nördliche Hälfte wird durch eine Reihe vorliegender Inseln, die sich von Finnland nach Schweden hinziehen, von der südlichen getrennt, und heißt der Bothnische Meerbusen. An der nordöstlichsten Ecke, der eigentlichen Ostsee, zieht sich ein anderer Meerbusen, der Finnische hin. Das Wasser dieses Meeres ist kühler, leichter und weniger gesalzen, als das Wasser des Oceans, auch bemerkt man auf demselben keine Ebbe und Fluth, wohl aber gewisse andere periodische Anschwellungen des Wassers.

e) Das Weiße Meer, ein großer Meerbusen, den das nördliche Eismeer im Russischen Gebiethe macht, hat eine Menge Inseln, besonders in der südlichen Bucht. Es gefriert jährlich.

Der Vortheil, welchen diese Meere dem Verkehre gewähren, wird noch erhöht durch die vielen Meerbusen und Buchten, welche sich oft sehr tief in das feste Land von Europa hinein erstrecken. Besonders müssen hier die zwei oben als eigene Meere angeführten Meerbusen, nämlich: das Adriatische Meer oder der Meerbusen von Venedig, und die Ostsee mit dem Kategat, angeführt werden. Der erstere dieser Meerbusen zieht sich von dem Mit-

*) Sein Name kommt entweder von einer Landschaft Baltin her, oder von Belt, was einen Einbruch des Meeres bedeutet.

telländischen Meere aus mehr als 30, und der letztere mehr als 50 deutsche Meilen weit, zwischen verschiedenen Europäischen Ländereien hin.

Auch für die Temperatur der Luft sind die Meere von Bedeutung. Man kann nämlich, den bisherigen Beobachtungen zufolge, annehmen, daß die an den südlichen, oder sonst offenen Meeren gelegenen Ländereien wegen der lauen, über dieselben hinstreichenden Seewinde, ein merklich milderes Klima haben, als sie ihrer solarischen Lage nach haben sollten.

Die nämlichen Vortheile gewähren unter gewissen Beschränkungen die verschiedenen Seen, welche sich innerhalb des festen Landes befinden. Allerdings ist zwar in Ländern, welche bereits gut bevölkert und cultivirt sind, und wo die stets zunehmende Bevölkerung immer neuen Boden sucht, ein See, der eine bedeutende Bodenfläche mit seinem Wasser bedeckt, nur als ein Umstand zu betrachten, welcher eine Verringerung des nutzbaren Bodens verursacht; allerdings würde in solchen Ländern auch, ohne daß ein dazwischen gelegener See die Communication erleichterte, ein gleich lebendiger Verkehr Statt finden, indem, wenn die Gewässer des Sees es nicht hinderten, die Bevölkerung sich ausbreiten, und dann nur um so unmittelbarer sich berühren würde. Allein in Ländern, wo die Bevölkerung zu schütter ist, als daß auch ein reger Verkehr zwischen denselben Statt finden könnte, gewähren dazwischen gelegene Seen ganz unvermindert die Vortheile der bequemen Wasser-Communication und der Erleichterung des Verkehres. Dieses ist nun gerade in den meisten Gegenden, wo häufigere und größere Seen vorkommen, der Fall. So gilt es von mehreren nördlichen Gegenden unsers Welttheiles, daß die beträchtlichen daselbst befindlichen Seen, die größten, die man in Europa findet, wohlthätige Annäherungsmittel für die zerstreuten Anwohner abgeben. Diesen Vortheil gewähren namentlich die großen Russischen Seen, als: der Ladogasee (der größte Europäische Landsee mit 292 □ Meilen Oberfläche), der Onegasee (30 Meilen lang,

10 Meilen breit), der Peipus (10 Meilen lang, 7 Meilen breit), so wie auch die häufigen Seen in Schweden und Norwegen, von denen der Wenersee mit 98 □ Meilen, der Wettersee mit 34 □ Meilen, und der Miösen in Norwegen mit beiläufig 30 □ Meilen Oberfläche die bedeutendsten sind. Ein Gleiches gilt von den zwischen den hohen Gebirgen der Schweiz, Ober-Italiens und verschiedener Deutschen Alpenländer befindlichen Seen; wie z. B. von dem Vierwaldstädter oder Luzerner See, der 1310′ über dem Meere, von 2.000—10.000′ hohen Bergen umschlossen, dabei 9 Stunden lang, und bei 5 breit ist, dann auch von dem Züricher See, 1.280′ über dem Meere, zum Theile auch von dem Luganer, dem Hallstädter und Gmundner See. Uebrigens sind außer den oben genannten Russischen und Schwedischen noch die größten Landseen in Europa: der Plattensee in Ungarn (24 □ Meilen gr.), der Bodensee zwischen der Schweiz, Oesterreich, Baden, Wirtemberg und Baiern (23 □ Meilen gr.); der Gardasee im Oesterreichischen Ober-Italien (14 □ M. gr.); der Lago Maggiore zwischen der Schweiz, Sardinien und Oesterreich (13 □ Meilen gr.).

Zur Erleichterung des Verkehres im Innern des Welttheiles dienen auch die vielen Flüsse desselben. Zwar müssen die Europäischen Flüsse an Länge des Laufes und an Breite des Flußbettes den Strömen anderer Welttheile, denen ein viel ausgedehnterer Continent zu Statten kömmt, nachstehen*); allein sie haben auf der andern Seite wieder den Umstand für sich, daß sie verhältnißmäßig zahlreicher, als in anderen Weltheilen sich vorfinden, und unter alle einzelnen Gegenden vertheilt sind. Und wenn es richtig ist, daß man das Meer für das Herz der Erde

---

*) Der Amazonenfluß, der Missisippi, der Rio de la Plata (Silberfluß), der Orinoko, der Lorenzo, sind alle zwischen 600 und 1000 Meilen lang, und bei ihrer Mündung 10 — 30 Meilen breit.

ansehen könne, welches durch seine Adern, die Ströme, dem Verkehre und den Gewerben aller Art, folglich den Menschen überhaupt, Leben und Bewegung mittheilt, so muß unser Welttheil durch die Beschaffenheit seiner Flüsse besonders begünstigt erscheinen.

Von diesen Flüssen sind aber wieder diejenigen die merkwürdigsten, welche durch einen langen Lauf sehr viele Gegenden, sowohl unter einander als auch endlich mit dem Meere, in das sie sich ergießen, in Verbindung bringen. Sie heißen deßhalb die Europäischen Hauptflüsse oder Ströme. Diese Ströme, welche selbst alle durch längere oder kürzere Strecken schiffbar sind, nehmen überdieß mehrere ebenfalls schiffbare Nebenflüsse auf, mit denen sie dann eigene Flußsysteme für einzelne Gebiethsabtheilungen, eigene Stromgebiethe bilden. Das ausgebreitetste Stromgebieth haben die Donau, der Rhein, die Elbe, und die Wolga, von welch letzterem Flusse jedoch bemerkt werden muß, daß er seiner Mündung, und selbst einem großen Theile seines Laufes nach, einem andern Welttheile angehört. — Die Donau durchströmt in einem Laufe von beinahe 400 Meilen mehrere Süddeutsche Länder, als Baden, Wirtemberg, Baiern und das Erzherzogthum Oesterreich, dann Ungarn und die Türkei, und zieht überdieß durch ihre 30 schiffbaren und anderen weniger bedeutenden Nebenflüsse noch mehrere andere Deutsche Länder und Oesterreichische Provinzen in ihr Stromgebieth hinein, welches, bis zu ihrer Mündung im Schwarzen Meere gerechnet, sich über 14.420 □ Meilen erstreckt *).

Der Rhein windet sich durch eine Länge von 150 Meilen, anfangs auf Schweizerischem Boden und als Deutsch-Französischer Gränzfluß, dann in Rheinbaiern,

*) Im Oesterreichischen allein legt die Donau beinahe die Hälfte ihres ganzen Laufes zurück, nimmt zwölf beträchtliche Flüsse auf, und berührt mehr als 20 ansehnliche Städte.

Hessen-Darmstadt, Nassau und Rheinpreußen, endlich in Holland hin, und sein Gebieth, welches überhaupt auf 3.600 □ Meilen angeschlagen wird, bewässern, bis zu seiner Vereinigung mit den Gewässern der Nordsee, mehr als 90 größere, zum Theile schiffbare Nebenflüsse, von denen er die meisten in Deutschland aufnimmt.

Die Elbe schlingt sich, von ihrer Mündung in der Nordsee an, über 130 Meilen weit in den Europäischen Continent hinein, und zwar durch die Länder von Hamburg, Dänisch-Holstein und Lauenburg, von Meklenburg, Hannover, Preußen, Anhalt, Sachsen, und einen Theil von Oesterreich, nämlich Böhmen. Ihr Stromgebieth enthält bei 2.800 □ Meilen *).

Die Wolga durchströmt in einer Länge von etwa 560 geographischen Meilen den südöstlichen Theil des weiten Russischen Reiches, und ergießt sich, nachdem sie zuletzt einen bedeutenden Theil ihres Laufes auf Asiatischem Boden gemacht, in das Caspische Meer.

Außerdem sind noch, der Länge ihres Laufes nach, zu den bedeutenderen Europäischen Flüssen zu zählen:

| | Geographische Meilen lang. |
|---|---|
| Der Dnepr, in Rußland . . . . . . . | 205 |
| Die Loire, in Frankreich . . . . . . . | 144 |
| Der Don, in Rußland . . . . . . . . | 138 |
| Die Dwina, in Rußland . . . . . . . | 130 |
| Die Düna, in Rußland . . . . . . . | 120 |
| Der Tajo, in Spanien und Portugal. . . | 108 |
| Der Duero, in Spanien und Portugal . | 106 |
| Die Weichsel, in Oesterreich, Polen und Preußen . . . . . . . . . . . | 103 |
| Die Guadiana, in Spanien und Portugal | 92 |
| Die Garonne, in Frankreich . . . . | 90 |
| Die Rhone in der Schweiz und in Frankreich . . . . . . . . . . . | 90 |

*) Schon in Böhmen trägt sie Schiffe mit 1.200—1.500 Centner Ladung.

| | Geographische Meilen lang. |
|---|---|
| Die Oder, in Oesterreich und Preußen . | 84 |
| Der Ebro, in Spanien . . . . . . . | 80 |
| Die Weser, in Norddeutschland . . . . | 75 |
| Der Po, in Ober-Italien . . . . . . | 68 |
| Der Guadalquivir, in Spanien . . | 60 |

Allein nicht nur, daß die Europäischen Flüsse größtentheils sich sehr tief ins Land hinein erstrecken, so strömen sie auch in den mannigfaltigsten Richtungen dem Meere zu, und gewähren hiedurch dem Verkehre neue Vortheile; ein Vorzug, der besonders daher rührt, daß das höchste Gebirge unsers Welttheiles, die Alpen, ungefähr die Mitte desselben einnimmt. Denn dieses Gebirge unterhält mit seinem ewigen Vorrathe an Schnee und Eis einen Wasserstock, aus welchem die nie versiegenden Quellen des Rheins, der Rhone, der Etsch, des Po, und mehrerer der Donau auf dem rechten Ufer zuströmender Nebenflüsse, nebst sehr vielen anderen Bächen und Flüssen, fortwährend gespeiset werden, und welcher sonach seine Gewässer der Nordsee, dem Mittelländischen, dem Adriatischen und dem Schwarzen Meere zusendet.

Insbesondere ist es auch bei den Flüssen Deutschlands der Fall, daß sie nach den verschiedensten Richtungen ihren Lauf nehmen. Durch die Donau steht Deutschland mit dem Schwarzen Meere, durch den Rhein, die Elbe und die Weser mit der Nordsee, durch die Oder und Weichsel mit der Ostsee in Verbindung.

Auch in Rußland und Frankreich nehmen die Flüsse nach allen Weltgegenden hin ihren Lauf. In Rußland ergießen sie sich zum Theile in das Schwarze und Azowische, zum Theile ins Caspische, zum Theile endlich ins Baltische, ins Weiße und ins Eismeer; in Frankreich aber ins Mittelländische, Atlantische und Deutsche Meer. Zugleich kömmt diesen beiden letzteren Staaten der Vortheil zu Statten, daß sie die Flüsse ihres Gebiethes fast ohne Ausnahme bis zu ihrer Mündung ins Meer beherrschen.

Wenigstens ist dieß bei Rußland durchaus der Fall. Frankreich beherrscht auf die besagte Art von seinen sechs Hauptflüssen vier. Auch Deutschland, wenn man dieses als ein Gesammtland betrachtet, beherrscht auf die angedeutete Weise mehrere von seinen Hauptflüssen, namentlich die Elbe, die Weser, die Oder. Nur besitzt es von der Donau und vom Rhein den Ausfluß, und von der Weichsel einen großen Theil des mittleren Stromgebiethes nicht. Den Ausfluß der Donau besitzt die Türkei mit Rußland, jenen des Rheins Holland, die Mittel-Weichsel aber ist im Besitze von Krakau und den pohlnischen Ländern. Auf ähnliche Art besitzt auch Spanien von seinen fünf Strömen, dem Ebro, dem Guadalquivir, der Guadiana: dem Duero und Tajo nur die zwei ersteren ganz, von den übrigen befindet sich der Ausfluß und der größte Theil ihres schiffbaren Laufes im Besitze Portugals. Großbritannien wieder beherrscht zwar alle seine Flüsse, aber da diese lediglich Küstenflüsse sind, so ist jener Umstand hier von minderer Wichtigkeit *).

Uebrigens legen auch gewisse andere Terrain-Verhältnisse hie und da der Schifffahrt auf den Europäischen Flüssen Hindernisse in den Weg. Dergleichen sind die durch die eigenthümliche Abdachung des Landes herbeigeführte reißende Strömung des Wassers **); die durch die umliegenden Gebirge erzwungenen gähen Krümmungen des Flußbettes, wodurch der Gebrauch der Segel verhindert wird; die in das Flußbett hinein sich erstreckenden, und vom Grunde desselben oft bis nahe an den Wasserspiegel sich erhebenden Felsen

---

*) Wichtiger für den Wasser-Transport auf den Brittischen Inseln sind die vielen daselbst angelegten Canäle. S. §. 44.

**) So macht der reißende Strom der Donau, der Rhone, und zum Theile des Rheins, die Aufwärtsfahrt auf diesen Flüssen sehr beschwerlich.

und Klippen, wodurch Wasserstürze und Wirbel und sonst gefährliche Stellen für die Schifffahrt entstehen*).

Die Europäischen Gewässer sind endlich auch darum von Wichtigkeit, daß sie gewisse eigenthümliche Erzeugnisse liefern, und hiedurch den natürlichen Producten-Reichthum des trockenen Landes vermehren **).

## §. 9.

### Natürlicher Producten-Reichthum.

Der Europäische Boden ist zwar ungleich dürftiger, als jener der anderen Welttheile von der Natur ausgestattet, und die üppig blühende Vegetation, welche die Tropenländer schmückt, so wie die verschwenderisch großen Erzeugnisse, wie man sie in anderen Welttheilen (mit einziger Ausnahme von Australien) aus allen Naturreichen antrifft, sucht man in Europa vergebens.

Aus dem Pflanzenreiche hat erstlich Europa nur sehr wenig ursprünglich einheimische Producte; die geschätztesten Pflanzengattungen, welche gegenwärtig in Europa zur Nahrung für seine Bewohner wachsen und gebaut werden, hat es anderen Welttheilen, besonders dem Oriente, zu verdanken. Europa hat, um die Worte eines neueren Geographen beizubehalten, von der Natur aus dem Gewächsreiche kaum mehr als Eicheln und Holzäpfeln erhalten. Weitzen und Roggen kam zu uns aus Sibirien, der Reis aus Aethiopien, die Hirse aus Ostindien, der Blumenkohl aus Cypern, die Pflaume aus Syrien, die Kirsche aus Pontus, der Oehl- und Feigenbaum kamen aus Klein-Asien, Kartoffeln und Mais aus Amerika. Auch an Arzneipflanzen, so wie an technischen Gewächsen (vornehmlich Holz- und Färbepflanzen), ist Europa in Vergleich

*) Wie dieses z. B. auf dem Rhein (bei Laufen), auf der Donau (bei Grein) der Fall ist.

**) Das Nähere hierüber wird im folgenden Paragraphe vorkommen.

mit den übrigen Weltgegenden, besonders den Tropenländern, minder reich von der Natur ausgestattet. Die wirksamsten Arzneikräuter, die unsere Apotheken besitzen, die schönsten und dauerhaftesten Farben, die unsere Manufacturen benützen, die zierlichsten Holzarten und die größten Baumstämme *), die je verarbeitet und verbraucht wurden, sind eigenthümliche Producte der übrigen Welttheile.

Aus dem Thierreiche fallen als einheimische Gattungen vergleichungsweise mit anderen Welttheilen, ebenfalls nur wenige auf Europa. Humboldt rechnete von den bis 1821 bekannten 500 Säugethieren, 5.000 Vögeln, und 700 Amphibien, nur 50 Säugethiere **), 400 Vögel und 30 Amphibien auf Europa; uud zwar sollen die Säugethiere meistens Mäuse- und Fledermäuse-Arten seyn. Und was endlich die Erzeugnisse aus dem Mineralreiche betrifft, so läßt der gediegene Reichthum der Diamant- und Goldgruben des Orients und der neuen Welt alle unsere unterirdischen Schätze weit hinter sich zurück.

Allein, wenn auch, wie aus dem bisher Gesagten erhellet, Europa in keinem Reiche der Natur so zahlreiche, oder auch durch Größe und Pracht so ausgezeichnete Producte ursprünglich oder einheimisch besitzt, so hat dieser Welttheil doch wieder in Bezug auf die natürliche Fruchtbarkeit den Vorzug, daß sein Boden die Fähigkeit besitzt, sich häufig auch die Producte fremder Welttheile anzueignen; ferner den, daß die mäßige Fruchtbarkeit des-

---

*) Z. B. die Zypresse in Virginien und Carolina, mit beinahe unverweslichem Holze, wird bis 80′ hoch, hat einen Stamm von 20′ im Durchmesser; die Cedern des Libanon, bis 30′ im Umfange, erreichen ein Alter von 3.000 Jahren; der Affenbrotbaum (Baobab), auf dem grünen Vorgebirge, erreicht ein Alter von mehr als 5.000 Jahren, und sein Stamm hat einen Umfang von mehr als 50 Fuß.

**) Nach Zimmermann gar nur 15—16.

selben, besonders was Erzeugnisse aus dem Gewächsreiche betrifft, durch menschlichen Fleiß und Erfindsamkeit ungemein erhöhet werden kann.

So hat sich Europa, wie wir bereits oben gehört haben, mehrere Erzeugnisse anderer Welttheile, besonders aus dem Pflanzenreiche, angeeignet, welche alle durch Pflege und Cultur hier recht gut fortkommen und sich vervielfältigen. Zum Beweise ferner, wie sehr die eigenthümliche Fruchtbarkeit des Europäischen Bodens den Fleiß und die Erfindsamkeit belohne, wird das Beyspiel eines vor mehreren Jahren in England gemachten Versuches hinreichen, nach welchem ein einziges Weitzenkorn durch eine geschickte Behandlung in einem Jahre sich um das 500.000fache vermehrte *). Dieß ist wirklich ein ungeheurer Erfolg menschlicher Verwendung, welcher, wenn er im Großen angewendet, und auf verschiedene Producte ansgedehnt wird (wie dieß allerdings möglich ist), gewiß, besonders in Verbindung mit jener Aneignungsfähigkeit, den unser Boden für fremde Pflanzenarten in so hohem Grade besitzt, jenen natürlichen Mangel einheimischer Pflanzen größtentheils ersetzt.

Was die mindere Ausstattung des Europäischen Bodens mit einheimischen nutzbaren Thiergattungen betrifft, so wird dieser Mangel wieder in Vergleich mit anderen Welttheilen dadurch sehr gemäßigt, und zum Theile ersetzt, daß Europa doch wenigstens mehrere der nützlichsten Hausthier-Gattungen entweder einheimisch besitzt, oder sie acclimatisirt hat, und daß hier auch weniger reißende oder

---

*) Ein Gärtner in Cambridge, Namens Müller, säete nämlich im Monate Junius Weitzen, zertheilte die aus einem Korne aufgeschossenen mehreren Pflanzen anfänglich im September, und dann auf gleiche Art im April des folgenden Jahres. Durch diese Zertheilung der Pflanzen erhielt er aus einem Korne 81.109 Aehren, und 576.840 Körner.

sonst gefährliche Thiere dem menschlichen Daseyn beschwerlich fallen.

Die Wölfe und Bären in den Gebirgswaldungen Rußlands, Polens und Ungarns werden immer seltener. Die Taranteln, Scorpionen und giftigen Nattern sind bloß in den südlicheren Gegenden Italiens und Spaniens eine Landplage; die Muskitosfliegen und die Heuschreckenzüge, welche sich zuweilen aus anderen Welttheilen auf Europa herüberstrecken, belästigen immer auch nur einen sehr kleinen Theil von Europa, die ersteren nur den höchsten Norden, die letzteren, und zwar sehr selten, bloß den tiefsten Süden.

Gegen den mindern Reichthum Europens endlich an kostbaren Mineralien hat es wieder den Vorzug, daß es gerade an den nothwendigsten und für die menschliche Gesellschaft ersprießlichsten Erzeugnissen dieses Naturreichs, z. B. an Eisen, Salz, Steinkohlen, wie auch an Gesundbrunnen*) einen unerschöpflichen, die anderen Welttheile weit überbietenden Vorrath hat.

Um übrigens den unserem Welttheile eigenthümlichen Grad des natürlichen Producten-Reichthums genauer nach einzelnen Gegenden und Ländern zu bezeichnen, könnte man in Ermangelung anderer Bestimmungsgründe den eigenthümlichen Pflanzenreichthum der einzelnen Gegenden zum Maßstabe annehmen, indem diese Gattung natürlichen Reichthumes sich nicht nur bei weitem genauer als der eines jeden andern Naturreiches angeben läßt, sondern auch einerseits vorzüglicher ist, als jener der anorganischen Stoffe, und andererseits eine der vornehmsten Bedingungen zur Erzeugung und Zucht der Thiere enthält.

*) Daran ist vorzüglich die Schweiz reich, indem auf der 875 □ Meilen großen Oberfläche derselben, nach einer i. J. 1830 in Aarau erschienenen Beschreibung aller Heilquellen der Schweiz, es nebst mehreren unbenutzten Quellen dieser Art, 28 Quellen des ersten, und 191 des zweiten Ranges gibt.

Nach diesem Maßstabe müßte man einem Striche Landes vor dem andern in dem Verhältnisse den Vorzug geben, als derselbe unter einem tiefern Grade der Breite gelegen ist. So hat Lappland nur 534, Island 553, Schweden 1300, der Mittelpunct von Europa 2000, Piemont (in Ober-Italien) 2800 einheimische Pflanzengattungen; und während in Schweden das Getreide im Durchschnitte eine sechsfache Ernte liefert, trägt in der Moldau (dem nördlichen Theile der Türkei) der Weitzen 24, der Roggen 30, die Gerste 60, die Hirse 300fältige Frucht.

Demnach würde die natürliche Fruchtbarkeit der südlichen Länder in Europa ungefähr das Fünffache von jenen der nördlichen Gegenden seyn, was freilich nur unter allen jenen Beschränkungen gelten kann, welche gewisse andere Eigenheiten des Bodens, z. B. die gebirgige Beschaffenheit, die höhere oder tiefere Lage der Gegend, u. m. a. nothwendig herbeiführen.

Auch in der Beschaffenheit der eigenthümlichen Naturerzeugnisse unterscheiden sich die südlicheren, mittleren und nördlicheren Gegenden des Welttheiles merklich von einander. So kommen gewisse Frucht- und Pflanzengattungen nur in dem südlichen oder wärmeren Landstriche fort. Die Baumwollenstaude findet man bis zum 42. Grade der Breite, die Citrone und Pomeranze bis zum 45sten, den Oliven-, Feigen- und Granatapfelbaum und den Reis bis zum 47sten, Wein, Mais, den Mandel- und Kastanienbaum bis zum 49. Grade der Breite. Der Weitzen und die Gerste, der Zwetschgen-, Apfel- und Birnbaum, die Eiche, die Linde, die Buche und mehrere andere Laubholzgattungen gedeihen vorzüglich in den mittleren Gegenden des Welttheiles, etwa vom 45sten bis 55. Grade der Breite, der Roggen und Hafer, Flachs und Hanf, die Kartoffeln, die Tanne, die Fichte, die Kiefer am besten zwischen dem 45. und 65. Grade, während über den

65. Grad der Breite hinaus, wo schon der Hafer nicht mehr reift, und die Natur keinen ordentlichen Baum, bloß Gestrüppe von Nadelholz (Knieholz) hervorzubringen vermag, Preiselbeeren, Rennthiermoos und Farrenkräuter als die eigenthümlichen und einzigen Pflanzenarten gelten können.

Selbst von den Producten des Thierreiches gilt eine eigenthümliche Vertheilung unter die südlichen, mittleren und nördlichen Gegenden des Welttheils. Eisbären, Steinfüchse, Zobel und Eidervögel hat nur der arktische Landstrich, Rennthiere nur Schweden und Norwegen, Auerochsen und Bären sind nur in den Wäldern Lithauens, Polens und Ungarns, Elennthiere nur in den östlichen Gegenden zwischen dem 52. und 65. Grade der Breite, Steinböcke, Gemsen und Adler nur in den Alpen, Rothwild, Murmelthiere vornehmlich in Deutschland, Schwäne und Störche in Savoyen und der Schweiz, die Seidenraupe in Italien und Frankreich, in Spanien, Griechenland und der Türkei.

Auch das Element des Wassers, welches bald als Küstenmeer, bald in der Gestalt von Seen und Flüssen mit der trockenen Oberfläche unsers Welttheiles sich vereinigt, hat mannigfaltige Erzeugnisse aufzuweisen. Fische und andere Wasserthiere, welche dem Bedürfnisse der Nahrung und Bekleidung gerade die befriedigendsten sind, und selbst mehrere von jenen anderen Erzeugnissen, die man bisher nur irgendwo dem Gewässer abgenommen hat, finden sich auch in den Gewässern unsers Welttheiles. Robben und Wallfische sind im Eismeere, Häringe besonders in der Nordsee, Sardellen, köstliche Speisfische, Austern und Muscheln im Mittelländischen Meere. Die Donau liefert den Hausen, die Elbe den beliebten Lachs die Gebirgsflüsse die schmackhafte Forelle; der Rhein und mehrere Nebenflüsse der Donau führen Waschgold, und an den Küsten der Ostsee fischt man Bernstein.

## §. 10.

### Die Bewohner. Deren Sprach- und Stammverwandtschaft (Nationalität).

Die ersten der Geschichte bekannten Bewohner unsers Welttheils waren Ankömmlinge aus Kleinasien, welche sich Anfangs unter dem Namen der Griechen auf den Küsten und Inseln des Archipelagus niederließen, nach und nach aber das ganze heutige Griechenland, den größten Theil der heutigen Türkei, die Jonischen Inseln und die südlichen Striche Italiens einnahmen. Einen zweiten Hauptzweig seiner Bevölkerung erhielt Europa durch Auswanderer aus einer andern Gegend Kleinasiens, welche sich im mittleren Theile von Italien ansiedelten, bald aber nicht nur jenen ersten Europäischen Bevölkerungsstamm theils verdrängten theils sich unterwarfen, sondern sich auch noch über das übrige Italien bis an die Alpen, über Gallien (jetzt Frankreich), über Hispanien und Lusitanien (jetzt Spanien und Portugal), einen Theil von Britannien (das heutige England), und über Pannonien (das südliche Ungarn) ausbreiteten. Es ist dieß die Nation der Lateiner oder Römer, welche später in die West- und Ost-Römer, oder die Bewohner des eigentlichen Römischen Reiches, und in jene des Griechischen Reiches sich abtheilten.

Zwar muß man annehmen, daß zu derselben Zeit, als die Griechen, und noch mehr als die Römer in Europa sich ausbreiteten, auch in den nördlichen Strichen dieses Welttheils, wiewohl dieselben bisher der Geschichte unbekannt geblieben, noch andere mehr oder weniger mächtige, etwa zu Lande aus Asien herübergezogene Völkerstämme seßhaft gewesen seyen. Denn bei der spätern Ausbreitung ihrer Herrschaft hatten die Römer in den mittleren Theilen von Europa an den dort wohnenden Stämmen, den Celten und Germanen, so erheblichen Widerstand gefunden, daß sie, besonders gegen die letzteren, keine bedeutenden Fortschritte mit ihren Eroberungen machen konnten. Auch waren es die Germanischen Völkerschaften,

welche dann später durch neue Asiatische Ankömmlinge, die Slaven, gedrängt, das ganze Weströmische Reich überwältigten und überschwemmten. Bei dem Oströmischen Reiche war ein Aehnliches durch Tatarische Völker, welche aus Asien herkamen, geschehen, während in den übrigen Südländern Europa's Araber, die aus Afrika herübersetzten, eingefallen und seßhaft geworden waren. Auch im höhern Norden mußten früher schon Ureinwohner gehauset haben, da bald auf jene große Europäische Völkerwanderung nach dem Westen auch aus Skandinavien die Normänner bedeutende Auswanderungen nach westlichen und selbst südlichen Gegenden unternommen hatten, und um eben jene Zeit selbst bei den Finnischen Völkern im höchsten Norden bereits ein nicht unansehnlicher Grad geistiger Cultur angetroffen wurde.

Durch die eben geschilderten Völkerzüge und Völkervermischungen haben sich nun die gegenwärtigen Nationen unsers Welttheils mit den dieselben charakterisirenden Sprachen gebildet. Den lebenden Hauptsprachen nach theilen sich die Europäer in nachstehende Nationen:

1. In die Nation der Deutschen,
2. " " " Slaven,
3. " " " Skandinavier,
4. " " " Italiener,
5. " " " Walachen (Wlachen),
6. " " " Iberier,
7. " " " Franzosen,
8. " " " Britten,
9. " " " Finnen,
10. " " " Tataren,
11. " " " Griechen mit den Albanern,
12. " " " Juden.

So viele Nationen bewohnen Europa, wenn man bloß auf die gegenwärtig in diesem Welttheile lebenden Hauptsprachen Rücksicht nimmt. Bedeutend jedoch würde die Anzahl der Europäischen Völkerschaften zunehmen, wenn man

auch die etwas mehr von einander abweichenden Mundarten, in denen die eine und die andere jener Hauptsprachen in unserm Welttheile gesprochen wird, als Sprachen besonderer Völker betrachten wollte. Dann müßte man bei der Nation der Deutschen schon zwischen den eigentlichen Deutschen und den Holländern; dann bei den Slaven zwischen den Russen, Polen, Czechen, Wenden, Slowaken und Serben; bei den Skandinaviern zwischen den Dänen, Norwegern und Schweden; bei den Iberiern zwischen den Altspaniern oder den Basken, dann den Neuspaniern und den Portugiesen; bei den Britten zwischen den Altbritten, den Engländern (oder Neubritten), den Schott- und Irländern; bei den Finnen zwischen den Ungarn (Magyaren), den eigentlichen Finnen, den Samojeden, den Lappen, den Surjänen, Morduinen und Tschuwaschen; bei den Tataren endlich zwischen den Türken, dann den Tscherkessen, den Nogajern, den Kasanischen und Taurischen Tataren unterscheiden.

Dagegen aber würden weit weniger Europäische Nationen als nach jener ersten Abtheilung hervorkommen, wenn man die Bewohner unsers Welttheils nach ihrer Abstammung classificirte. Dann würden nämlich die Deutschen und die Skandinavier in die Nation der Germanen zusammenfallen, bloß mit dem Unterschiede, daß die heutigen Deutschen die unvermischten Abkömmlinge der alten Germanen sind, das andere mit den alten Germanen verwandte Volk aber durch eine Vermischung desselben mit andern Ureinwohnern sich gebildet hat. Eben so würden die Nationen der Italiener, Walachen, Franzosen, wie auch größtentheils der Iberier sich sämmtlich als Stammverwandte der alten Weströmer darstellen *), indem alle diese Nationen des heutigen Europa

*) Nach Balbi's Atlas éthnographique du Globe, ou classification des peuples anciens et modernes

ein Gemische aus den alten Weströmern oder Lateinern und anderen theils schon in Europa vorhandenen, theils erst eingewanderten Stämmen enthalten.

---

d'après leurs langues etc. à Paris 1826, sind die Sprachen, durch welche sich die Europäischen Völker unterscheiden, folgende:

I. Die Iberische Zunge, nach zwei Aesten:
 a. Die seit langer Zeit erloschenen: der Turdetaner, Carpentaner, Lusitaner rc.
 b. Die alten noch lebenden Sprachen: die Eskuarische oder Baskische.

II. Die Celtische Zunge, nach zwei Aesten:
 a. Die seit langer Zeit erloschenen Sprachen der Bituriger, Aeduer, Senonen, Galater rc.
 b. Die alten noch lebenden Sprachen.
  α. Die Galische oder eigentlich Celtische.
  β. Die Kimbrische oder Celtisch-Belgische.

III. Die Thracisch-Pelasgische oder Griechisch-Lateinische Zunge, nach vier Aesten:
 a. Die Thracisch-Illyrische;
  α. Der Phrygier, Trojer, Macedonier.
  β. Die Albanische.
 b. Die Etruskische.
 c. Die Pelasgisch-Hellenische:
  α. Der Pelasger, Creter, Arkadier.
  β. Die Altgriechische.
  γ. Die Neugriechische.
 d. Die Italische:
  a. Der Aborigener, Lucaner, Picener rc. rc.
  b. Die Lateinische.
  c. Die Romanische.
  d. Die Italienische.
  e. Die Französische.
  f. Die Spanische.
  g. Die Portugiesische.
  h. die Walachische.

Dieser Betrachtung zufolge sind denn die heutigen Europäischen Nationen zum Theile Urstämme oder reine Völker, zum Theile gemischte Völker. Urstämme

---

IV. Die Germanische Zunge, nach vier Aesten:
 a. Die Teutonische:
  *a.* Der Quaden, Markomanen.
  *b.* Die Alt-Hochdeutsche.
  *c.* Die Neu-Deutsche, oder eigentlich Deutsche.
 b. Die Sächsische:
  *a.* Der Cimbrer, Sachsen, Angeln.
  *b.* Alt-Niederdeutsch oder Alt-Sächsisch.
  *c.* Eigentlich Niederdeutsch oder Neu-Sächsisch.
  *d.* Friesisch.
  *e.* Batavisch (Holländisch oder Flammisch).
 c. Die Skandinavische oder Normanisch-Gothische:
  *a.* Der Gothen, Ostgothen, Vandalen, Heruler.
  *b.* Die Mesogothische.
  *c.* Normanische oder Alt-Nordische.
  *d.* Norwegische.
  *e.* Schwedische.
  *f.* Dänische.
 d. Die Anglo-Britannische.
  *a.* Die Angel-Sächsische.
  *b.* Die Englische.
V. Die Slavische Zunge, nach drei Aesten:
 a. Die Russisch-Illyrische.
  *a.* Die Slavonische, Servische, Illyrische.
  *b.* Die Russische.
  *c.* Die Croatische.
  *d.* Die Windische.
 b. Die Böhmisch-Polnische.
  *a.* Die Böhmische oder Czechische.
  *b.* Die Polnische.
  *c.* Die Serbische.
 c. Die Wendisch-Lithauische.
  *a.* Die Wendische.
  *b.* Die Alt-Preußische.

sind die Deutschen, die Slaven, die Finnen, die Tataren, die Griechen und Juden; wiewohl auch einzelne Abtheilungen von diesen Völkern, besonders von den ersteren sich bereits mit anderen Stämmen vermengt, und dadurch eben jene Völker gebildet haben, welche gegenwärtig die gemischten Völker unsers Welttheils heißen. Solche Gemische von Völkern, welche größtentheils, wie beiläufig bereits oben bemerkt worden, die große Nordische Völkerwanderung, zum Theile auch schon die früheren Einfälle Germanischer und Slavischer Stämme in fremde Gegenden, dann das Eindringen der Araber in südliche, und das Auswandern der Angelsachsen und Gothen in nördliche Gegenden, endlich den Ein-

---

*c*. Die Lithauische.
*d*. Die Lettische.

VI. Die Uralische oder gemeiniglich Finnische genannt, nach fünf Aesten:
a. Die Finnisch-Germanisirte.
*a*. Die eigentlich Finnische.
*b*. Die Esthländische.
*c*. Die Lappländische.
*d*. Die Liefländische.
b. Die Wolgaische.
*a*. Die Tscheremissische.
*b*. Die Morduinische.
c. Die Permische.
*a*. Die eigentlich Permische.
*b*. Die Wotiesche.
d. Die Hungarische.
*a*. Die eigentliche Hungarische oder Magyarische.
*b*. Die Wogulische.
*c*. Die Ostjakische.
e. Die Ungewissen:
*a*. Die Hunnische †.
*b*. Die Avarische †.
*c*. Die Bulgarische †.
*d*. Die Khazarische †.

fall der Türken und verschiedener Mongolischer Völkerschaften von mehreren Seiten aus Asien her zu ihren Veranlassungen hatten, befinden sich hauptsächlich in den westlichen und südlichen Gegenden unsers Welttheiles.

Insbesondere sind es die Italienischen Staaten, welche ein Gemische aus den alten Lateinern und verschiedenen Völkern Germanischer Abkunft bewohnt. Im Süden Italiens finden sich wohl auch Spuren von den eingewanderten Arabern. Das Nämliche gilt von dem Spanischen und dem Französischen Staate, außer daß in der Bevölkerung Frankreichs sich kein Arabischer Bestandtheil befindet. Aus diesen Völkervermischungen entstanden die heutigen Italiener, Spanier, Portugiesen und Franzosen, mit ihren eigenthümlichen Sprachen, welchen allen ihre nahe Verwandtschaft mit der lateinischen anzumerken ist *). Spuren einer ähnlichen Verwandtschaft mit den alten Lateinern trägt auch das übrigens Slavische Volk der Wlachen oder Walachen, das sich im Südost des Welttheiles befindet, an sich. Auch die heutigen Britten (die jetzigen Bewohner der Brittischen Inseln) sind ein Gemische aus den Ureinwohnern jener Inseln, den Alt-Britten und Scoten, und verschiedenen anderen Völkern Germanischer Abkunft. Ein Gleiches gilt von den heutigen Skandinaviern.

In den mittleren, östlichen und nördlichen Gegenden unseres Welttheiles aber wohnen meist Urvölker, und zwar in den mittleren hauptsächlich die Deutschen, in den östlicheren vornehmlich die Slaven, Griechen und Tata-

*) Daß aber die gegenwärtige Sprache dieser gemischten Völker eine vorzügliche Verwandtschaft mit jener der alten Römer oder Lateiner verräth, und demnach bei jener Vermengung der Völker und Sprachen dem lateinischen Mischungsbestandtheile das Uebergewicht verblieben, dieses mag wohl hauptsächlich in der überwiegenden Cultur der damaligen Lateiner und in der vergleichungsweise weit höheren Vollkommenheit ihrer Sprache seinen Grund haben.

ren, und in den nördlichsten meistentheils die Finnen. Die Juden aber gehören keiner bestimmten Gegend an.

Uebrigens sind diese verschiedenen Nationen in Europa (selbst die zerstreuten Reste der Jüdischen Nation nicht ausgenommen), keineswegs so vertheilt, daß jede derselben einen eigenen Staat bewohnte. Schon die Vergleichung ihrer Anzahl mit jener der Europäischen Staaten führt nothwendig auf den Schluß, daß eine oder mehrere von ihnen sich über mehr als einen Staat ausbreiten, daher die Bevölkerung dieser mehreren Staaten ganz oder theilweise in sich begreifen müssen. In der That gilt es von allen den oben angeführten zwölf Hauptnationen, mit alleiniger Ausnahme der Brittischen, daß sie sich über mehrere Staaten ausbreiten, so zwar, daß sie entweder die ganze Bevölkerung von mehreren Staaten in sich begreifen, oder doch Theile dieser Bevölkerungen ausmachen.

Vorzüglich ist dieses bei der Deutschen Nation der Fall. Die Deutschen, welche man eben ihrer Verbreitbarkeit wegen die Aller-Welt-Bürger nennt, bevölkern nicht nur jene 38 Staaten und Staaten-Antheile, welche zusammengenommen den Deutschen Staatenbund bilden, und in der Geographie das eigentliche Deutschland genannt werden, sondern nebstdem noch die 22 Cantone der Schweiz, mit geringen Ausnahmen an der südlichen und westlichen Gränze derselben, dann den größten Theil von Holland, das Elsaßische in Frankreich, die dreizehn Gemeinden und die sieben Gemeinden (tredeci und sette communi) in Ober-Italien, das Zipsergebieth im nördlichen Ungarn, das Land der Sachsen in Siebenbürgen, einen großen Theil von dem nicht zu Deutschland gehörigen Preußen, den größten Theil der Russischen Ostseeprovinzen Curland, Liefland, Esthland.

Der Landstrich, durch welchen die Deutschen in einem beinahe ununterbrochenen Zuge verbreitet sind, erstreckt sich durch 22 Längen- und 14 Breitengrade, und enthält wenig-

stens 15.000 □ Meilen. Die Zahl aller Deutschen in Europa, wenn man dazu auch die Bevölkerung jener vielen Deutschen Colonialplätze in Ungarn, Galizien, Polen und Rußland rechnet, dürfte sich auf 40 Millionen belaufen. Mit Inbegriff der Skandinavier aber, welche über den größten Theil von Dänemark, Schweden und Norwegen verbreitet sind, dürfte der Germanische Stamm in Europa an 45 Millionen Köpfe zählen, und der von demselben eingenommene Flächenraum würde sich auf ungefähr 30.000 □ Meilen erheben.

Auch die Nation der Slaven erstreckt sich über mehrere Europäische Staaten. Zwar sind die Slaven nicht über so viele Staatskörper verbreitet, wie die Deutschen, indem sie bloß in Rußland mit Polen, dann in Krakau, in den nicht Deutschen, d. i. nicht zu Deutschland gehörigen Provinzen von Preußen, im nicht Deutschen, und zum Theile auch in dem zu Deutschland gehörigen Oesterreich, endlich im Osmanischen Reiche gefunden werden; allein der Köpfezahl nach ist die Nation der Slaven bedeutender, als jene der Deutschen, indem die Gesammtzahl der Slaven in Europa auf beiläufig 58 Millionen berechnet wird. Und noch ausgedehnter ist die Slavische Nation dem Flächenraume nach, den sie besitzt, indem dieser über 60.000 □ Meilen beträgt.

Einen dritten, noch bedeutenderen Hauptbestandtheil der Europäischen Bevölkerung bilden jene Stammverwandten der alten West-Römer, welche, mit alleiniger Ausnahme der Walachen, durchaus die westlichen Länder unsers Welttheiles einnehmen.

Die Italiener zuvörderst sind beinahe der einzige Volksstamm, der alle die auf der Italienischen Halbinsel befindlichen Staaten, nebst den dazu gehörigen Inseln bevölkert. Sie sind aber auch außerdem noch in dem westlicheren Theile von Oesterreich, in einem Streife der südlichen Schweiz, so wie auf der zu Frankreich gehörenden Insel Corsica verbreitet.

Die Iberier bevölkern die Pyrenäische Halbinsel, nämlich Spanien und Portugal, und die Franzosen sind über ganz Frankreich, mit Ausnahme des Elsasses und der Insel Corsica, dann über einen Strich in der westlichen Gränze der Schweiz, und in Belgien verbreitet. Die Walachen endlich befinden sich in Ungarn, Siebenbürgen und in den nördlichen Theilen der Türkei.

Die Gesammtzahl dieser Stammgenossen der alten Römer dürfte sich auf nahe an 70 Millionen belaufen, und der Flächenraum, den sie bewohnen, 26.000 □ Meilen betragen.

Die bedeutendste aber von den unter diesen Stammgenossen begriffenen neuen Theil-Nationen ist jene der Franzosen, welche allein an 40 Millionen Individuen enthält, und einen Flächenraum von beiläufig 12.000 □ Meilen inne hat.

Auch die Nationen der Finnen und der Tataren, dann selbst jene der Griechen und der Juden, sind über mehrere Staaten verbreitet, nur mit dem Unterschiede, daß diese Nationen nirgends einen ganzen Staat bevölkern, und jene der Juden insbesondere nicht einmal über größere zusammenhängende Strecken sich ausdehnt, sondern allenthalben nur in Familien oder kleineren Gemeinden gefunden wird.

Was den Stamm der Finnen betrifft, so bewohnen diese als Magyaren einen großen Theil von Ungarn, und die Länder der Ungarn und Szekler in Siebenbürgen, dann als eigentliche Finnen, als Lappen, als Samojeden, Surjänen, Morduinen und Tschuwaschen die nördlichsten Theile von Schweden und Rußland. Die Nation der Griechen ist über das neue Griechenland, dann über einen Theil der Europäischen Türkei, über die Jonischen Inseln und einen südlichen Streif des Russischen Staates verbreitet. Die Tataren endlich bevölkern als Türken einen Theil der Europäischen Türkei, als Tscherkessen, Noga-

zer, als Kasanische und Taurische Tataren aber verschiedene Gegenden des südlichen Rußlands.

Nur die Nation der Britten, so sehr sie auch in den übrigen Welttheilen, besonders in Amerika, verbreitet ist, nimmt in Europa bloß den Brittischen Staat ein.

Bei der eben dargestellten Vertheilung der Europäischen Nationen zeigt es sich auch, daß, so wie die meisten derselben über mehrere Staaten sich verbreiten, wieder manche einzelne Staaten, besonders die größeren, mehrere dieser Nationen entweder ganz oder theilweise in sich vereinigen.

Vornehmlich ist dieses bei dem Russischen und Oesterreichischen, wie auch bei dem Osmanischen Staate der Fall. In Rußland wohnen, jene mit den Lateinern verwandten Stämme und die Britten ausgenommen, alle die übrigen oben aufgeführten Europäischen Nationen. Auch in Oesterreich sind Deutsche, Slaven, Magyaren, Italiener, Walachen, Griechen und Juden; in der Europäischen Türkei aber Tataren, Griechen, Slaven und Juden in größeren und kleineren Massen verbreitet.

Auf ähnliche Art sind dann auch in vielen anderen Staaten von mehreren Völkerschaften größere oder kleinere Abtheilungen seßhaft, wie dieses bei Preußen und Sachsen mit den Deutschen und Slaven, bei Belgien und Luxemburg mit den Deutschen und Franzosen, bei einzelnen Cantonen der Schweiz ebenfalls mit den Deutschen und Franzosen, dann auch mit den Deutschen und Italienern, endlich im Sardinischen Staate mit den Italienern und Franzosen der Fall ist. Und so kömmt es, daß man, um die Bewohner solcher Staaten mit einem Gesammtnamen zu bezeichnen, sie nach dem Namen des Staates benennt, und auf diese Weise die Europäischen Völker mehr nach der Staatsbürgerlichkeit als nach der Nationalität von einander unterscheidet. Doch spricht sich die Nationalität gegenwärtig noch am bestimmtesten aus bei den Deutschen, den Fran-

zosen und Britten; weniger bei den Italienern, Iberiern, Skandinaviern und Slaven; am wenigsten bei den Griechen, Wlachen, Tataren, Finnen und Juden.

## §. 11.

### Bevölkerung. a) Die absolute.

Ueber die Anzahl der Bewohner unsers Welttheils ist man unter den Geographen und Statistikern eben so wenig, ja noch weniger einig, als über den Flächeninhalt desselben. Die Ursache hievon liegt, außer jenen Umständen, von welchen die oben (§. 4) bezeichneten Varianten über den Flächeninhalt herrühren, noch in dem völligen Mangel an Volkszählungen für gewisse Staaten, Länder oder Gegenden, oder in der Unzuverlässigkeit derselben, dann auch in den Veränderungen, die mit dem Bevölkerungsstande der einzelnen Staaten selbst nothwendigerweise alljährlich vorgehen. Gleichwohl dürften alle Varianten über die gegenwärtige Bewohnerzahl von Europa zwischen 210 und 225 Millionen, als ihrem Minimum und Maximum, sich befinden.

Betrachtet man die Gesammtzahl der Europäer unter die einzelnen Staaten vertheilt, so gewahrt man eine Menge zum Theile sehr bedeutend von einander abweichender Größen. Im Allgemeinen läßt schon der so sehr verschiedene Gebiethsumfang der einzelnen Europäischen Staaten auch auf eine bedeutende Verschiedenheit in der absoluten Bevölkerung derselben schließen; denn da man vernünftiger Weise ein Staatsgebieth oder auch einen Theil desselben als völlig unbewohnt sich nicht denken kann, so wird in der Regel ein größeres Staatsgebieth auch mehr Bewohner enthalten, als ein kleineres. Und wenn gleich durch eine verschiedene Dichtheit in der Bevölkerung manche von diesen in der Ausdehnung des Landes sich gründenden Verschiedenheiten wieder ausgeglichen werden kann, so wird doch diese Dichtheit der Bevölkerung nicht so bedeutend verschieden seyn können,

daß sie jene Unterschiede im Gebiethsumfange der Europäischen Staaten allenthalben aufwiegen könnte.

In der That bestehen zwischen der absoluten Bevölkerung der einzelnen Europäischen Staaten noch große Verschiedenheiten. Sie erstrecken sich von 49.411.900, welches die absolute Bewohnerzahl in dem volkreichsten der Europäischen Staaten ist, hinab bis auf 5.800 *). Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten kann man füglich die sämmtlichen Staaten von Europa in vier Rangordnungen untertheilen, und diese mit Staaten der ersten, zweiten, dritten und vierten Größe bezeichnen. Zu den Staaten der ersten Größe werden dann diejenigen gerechnet, welche wenigstens 10 Millionen Einwohner zählen; zu den Staaten der zweiten Größe diejenigen, deren absolute Bevölkerung zwar nicht auf 10, aber doch auf 3 Millionen reicht. Diejenigen Staaten, welche wenigstens eine Million Einwohner haben, machen die dritte, und diejenigen, die weniger als eine Million haben, die vierte Rangordnung aus.

Dieser Abtheilung zufolge gehören in die erste Rangordnung: Rußland, Oesterreich, Frankreich, das Brittische Reich, Spanien und Preußen. Denn gegenwärtig (für das Jahr 1832 berechnet) zählt:

Rußland mit Polen 49.411.900 Einwohner **).

---

*) Hieraus ergibt sich denn, daß im Ganzen genommen die Verschiedenheiten in der absoluten Bevölkerung der Europäischen Staaten nicht gerade eben so bedeutend sind, wie die Verschiedenheiten beim Flächeninhalte derselben. In dieser Beziehung unterscheiden sich nämlich die beiden Extreme wie 74.800 und $1\frac{1}{4}$, und das kleinste Staatsgebieth ist demnach von dem größten $\frac{1}{59840}$; in Beziehung auf die absolute Bevölkerung aber unterscheiden sich jene beiden Extreme wie 49.411.900 und 5.800, und der geringstbevölkerte Staat ist sonach von den meistbevölkerten $\frac{1}{8500}$.

**) Zu Anfang 1829 belief sich die Bevölkerung von dem

Oesterreich . . . . 33.634.740 Einwohner *)
(wovon die Deutschen Länder 10.987.100.)
Frankreich . . . . . 32.840.000 Einwohner **)
Das Brittische Reich . 23.234.000 „ „
(wovon England mit Wales 12.994.000, Schottland 2.420.000; Irland 7.820.000.)
Spanien . . . . . . 14.167.900 Einwohner.
Preußen . . . . . . 13.112.460 „ „ ***)
(wovon die Deutschen Länder 9.948.500.)

Auch Deutschland, als ein Ganzes betrachtet, gehört in diese Rangordnung, indem es, für 1832 berechnet, 36.133.290 Einwohner enthält.

---

Europäischen Rußlands auf 44.603.600 Individuen, und hatte also in den nächst vorhergegangenen zwei Jahren, da sie nach der Petersburger Militär-Zeitung zu Anfang 1827, 44.118.600 Seelen enthält, um 485.000 Köpfe zugenommen, wovon auf ein Jahr 242.500 ausfallen, was allerdings vergleichungsweise wenig ist, und nur aus dem Umstande, daß jene Jahre Kriegs- und Seuchenjahre waren, sich erklären läßt. Da diese mißlichen Umstände noch bis gegen Ende des Jahres 1831 fortdauerten, so kann man auch für diese folgenden drei Jahre nur einen gleichen Zuwachs annehmen.

Auf Polen insbesondere werden 4.088.290 Einwohner ausfallen.

*) Nach der zu Anfang des Jahres 1830 vorgenommenen Zählung fanden sich in Oesterreich 32.972.018 Einwohner; für jedes der zwei folgenden Jahre kann man ein Procent Zuwachs hinzuschlagen, wiewohl in den gewöhnlichen gesunden Jahren der Zuwachs stärker zu seyn pflegt.

**) Nach Dupin's Angabe in einer Sitzung des Institut royal am 30. April 1831, und mit Hinzurechnung eines jährlichen Zuwachses von 200.000 Seelen.

***) Zu Anfang 1829 belief sich Preußens Bevölkerung auf 12.726.823 Individuen. Für die folgenden drei Jahre kann man einen jährlichen Zuwachs von ein Procent annehmen.

Die zweite Rangordnung begreift gegenwärtig folgende sechs Staaten: Die Türkei, die beiden Sicilien, Sardinien, Baiern, Belgien, und Portugal.

Die Türkei hat nämlich . . . . . 8.613.000 Einw.
Die beiden Sicilien haben . . 7.597.200 »
(wovon Neapel 5.779.140, Sicilien 1.818.060 *).
Sardinien . . . . . . . . 4.483.200 Einw.
(davon die Continental-Länder etwa 3.900.000., das Uebrige die Insel Sardinien mit den kleinen Eilanden.)
Baiern . . . . . . . . . 4.159.230 Einw.**)
Belgien . . . . . . . . 4.021.000 „
Portugal . . . . . . . . 3.430.000 „ ***)

alles für Anfang 1832 berechnet.

Die dritte Rangordnung begreift nachstehende zehn Staaten: Schweden, den Kirchenstaat, Holland, den Dänischen Staat, Hannover, Wirtemberg, Sachsen, Toskana, Baden und Norwegen. Denn für 1832 berechnet, enthält:

Schweden. . . . . . . 2.899.100 Einw. ****)
Der Kirchenstaat . . . 2.590.000 „ †)

---

*) Zu Anfang 1831 hatte Neapel 5.754.010 Einwohner, für 1831 1/3 Procent Zuwachs. Sicilien hatte, Anfangs 1829, 1.800.000 Einwohner; für die drei folgenden Jahre ward 1/3 Procent Zuwachs berechnet.

**) Dieß ist nämlich die Bevölkerung von Anfang 1829, mit Zurechnung eines 1percentigen Zuwachses für drei Jahre.

***) So wird die Bevölkerung Portugals von Balbi »Politische Wage des Erdkreises« für das Jahr 1828 angegeben. Bis zu Anfang 1832 dürfte sie sicher im Ganzen nicht zugenommen haben.

****) Zu Anfang 1828 war die Bevölkerung Schwedens 2.818.062. Für die folgenden vier Jahre kann man jedesmal 4/5 Procent Zuwachs hinzuschlagen.

†) So wird die Bevölkerung des Kirchenstaates von Balbi »Politische Wage des Erdkreises« für 1828 angegeben; und so kann sie wohl auch für Anfang 1832 gelten.

Holland . . . . . . . . . 2.320.000 Einw. *)
Der Dänische Staat . . 2.065.520 „
(wovon im eigentlichen Dänemark mit Schleswig-Holstein und Lauenburg 2.010.027 **),
in Schleswig-Holstein und Lauenburg insbesondere 1.458.800,
auf Island und den Faröern 55.500.)
Wirtemberg . . . . 1.596.700 Einw. ***)
Hannover . . . . . . 1.581.000 „ ****)
Sachsen . . . . . . . 1.471.960 „ †)
Toskana . . . . . . . 1.360.000 „ ††)

---

*) Luxemburg, nach seiner alten Ausdehnung, enthält 307.500 Einwohner.

**) Zu Anfang 1828 war die Bevölkerung 1.931.600. Dazu kann man in diesen Theilen des Dänischen Staates für die folgenden vier Jahre einen jährlichen Zuwachs von 1 Procent berechnen.

***) Von 1823 bis Ende 1828 war die Bevölkerung von 1.459.913 auf 1.550.215 Seelen gestiegen, hatte also um 90.302 Individuen zugenommen, was im Durchschnitte einen jährlichen Zuwachs von 15.050 gibt. Da nun die Durchschnittsbevölkerung während dieser sechsjährigen Periode 1.501.500 war, so beträgt jener jährliche Zuwachs genau 1 Procent. Schlägt man nun zu der am Ende 1828 vorhanden gewesenen Bevölkerung von 1.550.215 für die folgenden drei Jahre den 1percentigen Zuwachs hinzu, so ergibt sich obige Summe.

****) Zu den von Volger für 1830 angegebenen 1.550.000 Einwohnern einen 1percentigen Zuwachs für die nachfolgenden zwei Jahre hinzugerechnet.

†) Zu Anfang 1828, 1.471.108; dazu ein 1percentiger Zuwachs durch die folgenden vier Jahre.

††) Zu dem Bevölkerungsstande für 1827 mit 1.300.530 ist ein fünfjähriger Zuwachs von alljährlichen 9/10 Procent des Bevölkerungsstandes hinzugeschlagen.

Baden . . . . . . . . 1.223.930 Einwohner *)
Norwegen . . . . . . 1.051.400 „ „ **)

Auch die Schweiz, als ein Ganzes betrachtet, ist dieser Reihe von Staaten anzuschließen, indem sie, für 1832 gerechnet, 2.125.000 Einwohner zählt.

Die vierte Rangordnung endlich enthält alle übrigen Europäischen Staaten und zwar:

| | für 1832 berechnet mit |
|---|---|
| Griechenland . . . . . . . . | 780.000 Einw. |
| Hessen-Darmstadt . . . . . | 739.000 » |
| Hessen-Cassel . . . . . . . . | 620.950 » |
| Meklenburg-Schwerin . . . | 453.920 » |
| Parma . . . . . . . . . . . . | 443.590 » |
| Modena . . . . . . . . . . . | 384.700 » |
| Bern . . . . . . . . . . . . . | 371.290 » |
| Nassau . . . . . . . . . . . | 362.080 » |
| Braunschweig . . . . . . . . | 355.400 » |
| Oldenburg . . . . . . . . . | 258.260 » |
| Sachsen-Weimar . . . . . . | 235.000 » |
| Zürich . . . . . . . . . . . | 232.600 » |
| Die Jonischen Inseln . . . . | 214.100 » |
| Waadt . . . . . . . . . . . . | 185.500 » |
| St. Gallen . . . . . . . . . | 163.700 » |
| Sachsen-Coburg und Gotha . . | 161.180 » |
| Aargau . . . . . . . . . . . | 158.700 » |
| Lucca . . . . . . . . . . . . | 147.700 » |
| Hamburg . . . . . . . . . . | 147.500 » |
| Sachsen-Meiningen . . . . | 134.850 » |
| Krakau . . . . . . . . . . . | 118.600 » |

*) Die Bevölkerung für 1829 ist 1.187.940. Hiezu noch den 1percentigen Zuwachs für die nachfolgenden drei Jahre.

**) Für 1828 war der Bevölkerungsstand 1.030.638; hiezu für die folgenden vier Jahre einen jährlichen Zuwachs von 1/2 Procent.

| | für 1832 berechnet mit |
|---|---|
| Sachsen-Altenburg | 113.800 Einw. |
| Luzern | 108.900 » |
| Tessin | 107.900 » |
| Graubündten | 101.500 » |
| Thurgau | 92.480 » |
| Meklenburg-Strelitz | 85.480 » |
| Freiburg | 80.560 » |
| Wallis | 80.450 » |
| Lippe-Detmold | 79.830 » |
| Schwarzburg-Rudolstadt | 60.350 » |
| Appenzell | 59.690 » |
| Solothurn | 59.560 » |
| Neufchatel | 58.790 » |
| Anhalt-Dessau | 58.740 » |
| Reuß (der jüngern Linie) | 58.690 » |
| Basel | 57.430 » |
| Waldeck | 57.100 » |
| Frankfurt | 55.630 » |
| Genf | 55.590 » |
| Bremen | 52.000 » |
| Schwarzburg-Sondershausen | 51.080 » |
| Lübeck | 48.300 » |
| Hohenzollern-Sigmaringen | 40.060 » |
| Anhalt-Bernburg | 39.600 » |
| Schwyz | 37.770 » |
| Anhalt-Köthen | 34.850 » |
| Schaffhausen | 29.480 » |
| Glarus | 29.060 » |
| Lippe-Schauenburg | 26.900 » |
| Reuß (der ältern Linie) | 25.490 » |
| Unterwalden | 24.000 » |
| Hessen-Homburg | 21.230 » |
| Hohenzollern-Hechingen | 15.500 » |
| Zug | 15.270 » |

| | für 1832 berechnet mit |
|---|---|
| Uri . . . . . . . . . . . . . | 14.460 » |
| San-Marino . . . . . . . . | 7.140 » |
| Liechtenstein . . . . . . . . . | 5.800 » |

Diesen einzelnen Angaben über die Bevölkerung der Europäischen Staaten zufolge enthält unser Welttheil im Ganzen 225.483.000 Einwohner. Und dieser Stand der Europäischen Bevölkerung muß im Vergleich mit dem Bevölkerungsstande der übrigen Welttheile, in so weit man diesen kennt, allerdings groß genannt werden. Denn obwohl die Oberfläche von Europa nur etwa $^1/_{16}$ von der ganzen Erdoberfläche ist, so macht doch die Anzahl seiner Bewohner von der Bewohnerzahl der ganzen Erde, wenn man diese in ihrem Maximum zu 1.100 Millionen anschlägt, etwa ein Fünftheil, schlägt man sie aber nach ihrer geringsten Schätzung zu 700 Millionen an, nicht viel weniger als ein Drittheil aus.

Zudem ist die absolute Bevölkerung unsers Welttheiles in einem fortwährenden Steigen begriffen. Man kann nach dem aus vieljährigen Erfahrungen abstrahirten Grade der Sterblichkeit und der Generation unter den Bewohnern unsers Welttheils annehmen, daß die Europäische Gesammtbevölkerung um $^5/_9$ Procent, oder, was dasselbe ist, um $^1/_{180}$ ihres jedesmaligen wirklichen Bestandes zunimmt *). Diese Zunahme würde bei dem oben angegebenen gegenwärtigen Bestande von 225.483.000 Einwohnern beinahe 1,252,700 betragen.

Mit den Resultaten dieser Berechnung stimmt auch das überein, was Malte Brun in seinem »Politischen

*) Da nämlich (wie weiter unten §. 13 umständlicher erörtert wird) in Europa jährlich unter 29 Menschen eine Geburt, und unter 33 ein Sterbefall eintritt, und daher unter 100 Menschen 3 $^{17}/_{29}$ Geburts-, und nur 3 $^1/_{33}$ Sterbefälle vorkommen, so ergibt sich bei jedem Hundert Menschen ein Ueberschuß der Mehrgeburten von $^{532}/_{957}$ oder von beiläufig $^5/_9$.

Gemählde von Europa am 1. Januar 1820« behauptet, nämlich, daß der jährliche Zuwachs der Bevölkerung in unserm Welttheile etwa eine Million betrage. Denn da im Jahre 1820 die Gesammtbevölkerung unsers Welttheils nach seiner Annahme 180—185 Millionen betragen hat (wiewohl sie damals schon auf 200 Millionen gestiegen war), so würde allerdings von diesem Bevölkerungsstande der jährliche Zuwachs nach dem oben angenommenen Verhältnisse etwas über 1 Million ausmachen *). Auch kann man mit Malte Brun im Ganzen annehmen, daß der Zuwachs im Osten und in der Mitte von Europa am stärksten, schwächer im Südosten und im hohen Norden sey, während man im tiefsten Süden gar keine Zunahme, eher eine Abnahme an der Bevölkerung wahrnehme. In der That beträgt nämlich dieser Zuwachs nach einem mehrjährigen Durchschnitte z. B. in Rußland 1 $^{1}/_{8}$, in Oesterreich 1 $^{1}/_{5}$, in Preußen 1 $^{2}/_{5}$, in Großbritannien (nach

*) D. Franz Alois Stelzig (in seiner Abhandlung über die Geburts- und Sterbeverhältnisse seit der Schutzpocken-Einimpfungs-Periode, Jahrbücher des Böhmischen Museums 1830, I. Band, 1 Heft, S. 57) bringt dagegen nach seiner Berechnung einen jährlichen Zuwachs von mehr als 3.468.000 Seelen heraus. Nach Moreau de Jonnes nimmt die Bevölkerung von ganz Europa jährlich um 2.566.005, die des nördlichen Europa um 1.865.900, jene des südlichen um 700.800 Seelen zu. Auf das Europäische Rußland allein soll ein jährlicher Zuwachs von 615.000, auf Oesterreich einer von 425,000, auf Preußen einer von 206.000 Seelen ausfallen. Verhältnißmäßig zum gegenwärtigen Bevölkerungsstande erhalten den größten Zuwachs Preußen, dessen Bevölkerung in 39 Jahren sich verdoppeln, dann Oesterreich, wo eine gleiche Verdoppelung in 44, Rußland, wo sie in 48, endlich Polen und Dänemark, wo sie in 50 Jahren Statt finden soll.

Lowe) 1 $1/2$, in Frankreich $5/8$, in Neapel gar nur $1/3$ Procent.

Was den Einfluß der Aus- und Einwanderungen auf die Bewegung der Bevölkerung in Europa betrifft, so ist dieser im Ganzen für die neuesten Zeiten vou keiner Bedeutung. Die freiwilligen Auswanderungen aus Großbritannien und verschiedenen Deutschen Staaten, die Verweisungen der Verbrecher aus dem Europäischen Rußland nach Sibirien und aus Großbritannien nach Vandiemensland, so wie die bis in die letzteren Zeiten in Frankreich üblichen Deportationen, dürften so ziemlich durch die alljährlichen Einwanderungen, die aus Asien in das Europäische Rußland und die Europäische Türkei geschehen, ersetzt werden.

Uebrigens ist gewiß, daß wenn anders irgend eine Zunahme der Bevölkerung in unserm Welttheile überhaupt, und in einzelnen Staaten desselben insbesondere eine richtige Thatsache ist, dieser Zuwachs in progressivem Fortschreiten größer werden müsse, indem ein jeder jährliche Zuwachs an der Bevölkerung zugleich als Ursache von einer neuen Vermehrung derselben betrachtet werden muß.

## §. 12.

### b) Die relative Bevölkerung.

Bei dieser immer zunehmenden Anzahl der Bewohner unsers Welttheils und der einzelnen Staaten desselben muß auch nothwendig die Dichtheit der Bewohner oder die relative Bevölkerung sowohl in Europa überhaupt, als in den einzelnen Staaten dieses Welttheils insbesondere, alljährlich zunehmen.

Bei dem gegenwärtigen Stande der absoluten Bevölkerung dieses Welttheils befinden sich hier im Durchschnitte auf einer geographischen Quadrat-Meile beiläufig 1471 Bewohner. Jedoch weicht das Verhältniß der Bewohnerzahl zum Flächeninhalte, oder die relative Bevölkerung, in den

einzelnen Staaten vielfältig und oft sehr bedeutend von jenem Durchschnitte sowohl darüber, als darunter ab.

Die größte Abweichung über den Durchschnitt hinauf ist 20.785 auf einer □Meile, welches die relative Bevölkerung von Hamburg ist; die größte Abweichung unter den Durchschnitt hinab, ist 181 auf einer □Meile, welches Verhältniß in Norwegen Statt findet*).

Zwischen diesen beiden Extremen liegen als Mittelstufen die übrigen Europäischen Staaten mit ihrer relativen Bevölkerung, so daß ein jeder dieser Staaten einen eigenen Grad der relativen Bevölkerung hat, der sich bald mehr bald weniger von dem oben angegebenen Indifferential=Puncte entfernt, und daher bald mehr, bald weniger einem oder dem andern jener Extreme sich nähert.

Bringt man alle diese verschiedenen Stufen eben durch jenen Indifferential=Punct der mittleren Dichtheit in zwei Abtheilungen, so dürfte man die über diesen Punct sich erhebende relative Bevölkerung eine gute, die unter demselben zurückbleibende eine schlechte, und demnach die betreffenden Staaten gut= oder schlechtbevölkert heißen. Nach dieser Abtheilung kömmt in die Classe der gutbevölkerten Staaten die bei weitem größere Anzahl der Europäischen Staaten, indem nebst Norwegen nur noch Schweden, Uri, Rußland,

---

*) Diese beiden Extreme verhalten sich wie 115 : 1, oder $1 : \frac{1}{115}$, so daß Hamburg 115 mal dichter bevölkert ist als Norwegen, oder, daß auf demselben Raume, auf welchem in Norwegen Ein Mensch wohnt, in Hamburg 115 wohnen. Berücksichtigt man auch einzelne Gegenden in einzelnen Staaten, so sind die Abweichungen unter dem Durchschnitte hinab noch bedeutender. So kommen auf der Insel Island nur 15, in Schwedisch=Lappland gar nur 3 Menschen auf die □Meile; und und es wird sich die relative Bevölkerung Hamburgs zu jener von Island wie $1 : \frac{1}{1385}$, zu jener von Lappland aber wie $1 : \frac{1}{6925}$ verhalten.

Graubündten, Dänemark, Wallis, die Türkei, Griechenland und Glarus unter der Durchschnittsbevölkerung von 1471 zurückbleiben.

Bei der Classe der gutbevölkerten Staaten könnte man wieder zwischen den gutbevölkerten geradeweg, und zwischen den vollbevölkerten unterscheiden, unter welchen letzteren man diejenigen Staaten begreift, welche 4.000 Einwohner und darüber auf der □ Meile zählen.

Zu dieser Abtheilung gehören außer Hamburg, welches, wie bereits bemerkt worden, 20.785 Einwohner auf der □ Meile zählt, noch:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bremen | mit | 16.250 | E. auf 1 □ M. |
| Frankfurt | » | 12.973 | » » » » |
| Genf | » | 12.353 | » » » » |
| Lucca | » | 7.574 | » » » » |
| Lübeck | » | 7.290 | » » » » |
| Appenzell | » | 5.969 | » » » » |
| San Marino | » | 5.950 | » » » » |
| Belgien | » | 5.894 | » » » » |
| Thurgau | » | 5.571 | » » » » |
| Sachsen | » | 5.425 | » » » » |
| Zürich | » | 5.169 | » » » » |
| Krakau | » | 5.156 | » » » » |
| Braunschweig | » | 5.055 | » » » » |
| Sachsen-Altenburg | » | 4.863 | » » » » |
| Basel | » | 4.594 | » » » » |
| Wirtemberg | » | 4.581 | » » » » |
| Solothurn | » | 4.580 | » » » » |
| Die Jonischen Inseln | » | 4.553 | » » » » |
| Die Niederlande (Holl.) | » | 4.513 | » » » » |
| Baden | » | 4.379 | » » » » |
| Nassau | » | 4.378 | » » » » |
| Parma | » | 4.269 | » » » » |
| Reuß (ältere Linie) | » | 4.248 | » » » » |
| Großbritannien | » | 4.183 | » » » » |
| Aargau | » | 4.176 | » » » » |
| St. Gallen | » | 4.092 | » » » » |

Die übrigen von den gutbevölkerten Staaten sind sodann der Ordnung nach folgende:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Hessen-Darmstadt . . | mit | 3.994 | E. | auf | 1□ M. |
| Modena . . . . . . . | » | 3.925 | » | » | » » |
| Lippe-Detmold . . . | » | 3,873 | » | » | » » |
| Beide Sicilien . . . | » | 3.733 | » | » | » » |
| Schaffhausen . . . . | » | 3.685 | » | » | » » |
| Neufchatel . . . . . | » | 3.674 | » | » | » » |
| Anhalt-Dessau . . . | » | 3.644 | » | » | » » |
| Sachsen-Weimar . . | » | 3.518 | » | » | » » |
| Freiburg . . . . . . | » | 3.502 | » | » | » » |
| Toskana . . . . . . . | » | 3.443 | » | « | » » |
| Sardinien . . . . . . | » | 3.404 | » | » | » » |
| Sachsen-Coburg und Gotha . . . . . . | » | 3.372 | » | » | » » |
| Frankreich . . . . . . | » | 3.255 | » | » | » » |
| Sachsen-Meiningen . . | » | 3.234 | » | » | » » |
| Kirchenstaat . . . . . . | » | 3.193 | » | » | » » |
| Schwarzburg-Rudolstadt . . . . . . | » | 3.159 | » | » | » » |
| Hohenzollern-Hechingen | | 3.039 | » | » | » » |
| Luzern . . . . . . . . | » | 3.025 | » | » | » » |
| Schwarzburg-Sondershausen . . . . . . | » | 3.022 | » | » | » » |
| Hessen-Cassel . . . . | » | 2.977 | » | » | » » |
| Lippe-Schauenburg . | » | 2.802 | » | » | » » |
| Reuß (jüngere Linie) . . | » | 2.794 | » | » | » » |
| Hessen-Homburg . . . | » | 2.721 | » | » | » » |
| Baiern . . . . . . . . | » | 2.796 | » | » | » » |
| Zug . . . . . . . . . . | » | 2.776 | » | » | » » |
| Oesterreich . . . . . . | » | 2.767 | » | » | » » |
| Waadt . . . . . . . . | » | 2.650 | » | » | » » |
| Waldeck . . . . . . . | » | 2.643 | » | » | » » |
| Preußen . . . . . . . | » | 2.623 | » | » | » » |
| Anhalt-Bernburg . . | » | 2.522 | » | » | » » |
| Liechtenstein . . . . . | » | 2.416 | » | » | » » |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Meklenburg-Strelitz . | mit 2.367 | E. | auf | 1 □ | M. |
| Anhalt-Köthen . . . . | » 2.323 | » | » | » | » |
| Hannover . . . . . . | » 2.274 | » | » | » | » |
| Oldenburg . . . . . . | » 2.249 | » | » | » | » |
| Hohenzollern-Sigmaringen . . . . . . | » 2.201 | » | » | » | » |
| Bern . . . . . . . . | » 2.146 | » | » | » | » |
| Meklenburg-Schwerin | » 2.032 | » | » | » | » |
| Tessin . . . . . . . . | » 2.016 | » | » | » | » |
| Unterwalden . . . . . | » 2.000 | » | » | » | » |
| Portugal. . . . . . . | » 1.991 | » | » | » | » |
| Schwyz . . . . . . . . | » 1.798 | » | » | » | » |
| Spanien . . . . . . . . | » 1.677.*) | » | » | » | » |

Von den schlecht bevölkerten Staaten zählt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Glarus . . . . . . . . . . . | 1.361 | E. | auf | 1 □ | M. |
| Griechenland . . . . . . . | 1.256 | » | » | » | » |
| Die Türkei . . . . . . . | 1.167 | » | » | » | » |
| Wallis. . . . . . . . . | 864 | » | » | » | » |
| Dänemark . . . . . . . | 837 | » | » | » | » |
| Graubündten . . . . . . | 725 | » | » | » | » |
| Rußland . . . . . . . . . | 660 | » | » | » | » |
| Uri . . . . . . . . . . . | 657 | » | » | » | » |
| Schweden . . . . . . . | 366 | » | » | » | » |
| Norwegen . . . . . . . . | 181 | » | » | » | » |

Was übrigens das Zusammenleben in größeren Wohnplätzen betrifft, so ist dasselbe in unserm Welttheile in einem hohen Grade vorhanden. Man zählt nicht weniger als 259 Ortschaften, welche wenigstens 20.000 Bewohner haben, nnd unter diesen wieder 33, deren Bewohnerzahl

*) Auch Deutschland und die Schweiz gehören im Ganzen betrachtet in diese Abtheilung; indem in Deutschland 3.120, und in der Schweiz nach der einen Angabe des Flächeninhalts 2.542, und nach der andern 3.055 Individuen auf die □ Meile ausfallen.

100.000 übersteigt *), und andere 40 mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000.

Von jenen erstgenannten 259 Ortschaften kommen auf Großbritannien 38, auf Frankreich 37, auf Oesterreich 28, auf Spanien 25, auf die Türkei 18, auf Preußen 14, auf Rußland 13, auf Belgien 9, auf die Niederlande (Holland) 8, auf Sicilien 8, auf Sardinien 8, auf Baiern 6, auf Schweden und Norwegen 4, auf Toscana 4, auf Dänemark, Portugal, Sachsen, Hessen-Darmstadt und Baden je 2, dann auf die Schweiz, Parma, Modena, Jonien, Krakau, Wirtemberg, Kurhessen, Hannover, Braunschweig, Frankfurt, Hamburg, Bremen, Lübeck je 1. Ueberhaupt zählt man in Europa gegenwärtig mehr als 18.270 städtische Wohnplätze (Städte und Marktflecken), und über 550.000 Dörfer und Weiler.

*) Diese 33 bedeutendsten Wohnplätze in Europa sind:

| | Bewohnern. | | Bewohnern. |
|---|---|---|---|
| London mit . | 1.474.000 | Barcellona mit | 140.000 |
| Paris . . | 890.000 | Edinburg (und Leith) . . . | 139.000 |
| Constantinopel | 590.000 | Mailand . . | 136.000 |
| St. Petersburg | 450.000 | Warschau . . | 126.000 |
| Neapel . . . | 357.000 | Marseille. . | 123.000 |
| Wien (ohne Militär) . . . . | 320.000 | Turin . . . | 121.800 |
| Moskau. . . | 246.000 | Birmingham . | 120.000 |
| Dublin . . . | 242.000 | Prag (sammt den Vorstädten) . | 119.000 |
| Lissabon . . | 240.000 | Madrid. . . | 115.000 |
| Berlin . . . | 220.000 | Venedig . . | 114.000 |
| Amsterdam. . | 201.000 | Hamburg . . | 112.000 |
| Manchester. . | 186.000 | Kopenhagen . | 109.000 |
| Palermo . . | 169.000 | Cork . . . . | 107.000 |
| Glasgow . . | 154.000 | Valencia . . | 105.000 |
| Lyon . . . . | 149.800 | Sevilla . . | 102.000 |
| Rom . . . . | 142.000 | Adrianopel . | 100.500 |
| Liverpol . . | 142.000 | | |

## §. 13.

### Die körperlichen Eigenschaften der Bewohner. a) Die Lebenskraft (Generationsvermögen, Sterblichkeit, Menschenalter.)

Das Generationsvermögen bei den Bewohnern unsers Welttheiles im Allgemeinen, und bei den Bewohnern der einzelnen Staaten insbesondere ist theils nach der beobachteten Fruchtbarkeit der Ehen, theils nach dem Verhältnisse der Geburten zu der wirklich vorhandenen Menschenmenge zu beurtheilen. Süßmilch *) rechnet für Europa, im Allgemeinen auf eine Ehe 4 Kinder, welches Verhältniß auch Malchus, wenigstens für das mittlere Europa als richtig annimmt. Inzwischen ist dieses Verhältniß in den einzelnen Staaten verschieden, in den nördlichen ungünstiger als in den mittleren und südlichen. So gilt für das nördliche Rußland das Verhältniß von 1 : 3 34/50 (nach H. v. Malchus), für die Preußischen Länder (mit Ausschluß der westlichen Besitzungen) von 1 : 3 3/4 (nach Hofmann), für Wirtemberg von 1 : 4 13/20 (Memminger), für Frankreich von 1 : 3 9/10 (annuaire du bureau des longuitudes), für Portugal von 1 : 4 17/25 (Balbi).

Das Verhältniß der Gebornen zu den Lebenden varirt in Europa überhaupt zwischen 1 : 22 und 1 : 36, kann also im Durchschnitte wie 1 : 29 angenommen werden. Es ist wieder in den nördlichen Gegenden ungünstiger als in den mittleren und südlichen. In Norwegen ist es, wie 1 : 36, in Rußland wie 1 : 32, in Dänemark wie 1 : 31, in Schweden wie 1 : 29, in der Schweiz überhaupt wie 1 : 29 (im Canton Aargau wie 1 : 25, in Glarus wie 1 : 26, in Waadt wie 1 : 35), in England wie 1 : 26, in Oesterreich wie 1 : 25, in Wirtemberg wie 1 : 25, in Preußen wie 1 : 23, in Frankreich aber wie 1 : 31, und wenn man die unehelich Gebornen abzieht, gar wie 1 : 36.

Was übrigens das Verhältniß der Geschlechter

*) Göttliche Ordnung I. 5. Cap.

bei den Geburten betrifft, so übersteigen in Europa, so wie überhaupt in den Ländern der gemäßigten und kalten Zonen, die männlichen Geburten die weiblichen um ungefähr 5 Procent.

Dagegen ist die Sterblichkeit auch bei dem männlichen Geschlechte wieder größer als bei dem weiblichen, so daß bis zum 14. Lebensjahre die Zahl der in einem und demselben Jahre gebornen Knaben und Mädchen einander gleich wird *), in den Jahren der schon entwickelten Mannbarkeit und der vollen Thätigkeit und Kraft aber, d. i. vom 14. bis 59. Jahre, in welche Classe der Bevölkerung in Europa überhaupt ungefähr 55 Procent derselben fallen, das weibliche Geschlecht schon um beinahe 2 Procent das männliche überwiegt.

Sonst ist der Grad der Sterblichkeit sowohl nach den Altersstufen, als nach den Gegenden und Wohnplätzen verschieden.

In den nördlichen und östlichen Gegenden, wo die Zahl der Geburten verhältnißmäßig am kleinsten ist, wird dagegen auch wieder der geringste Grad der Sterblichkeit wahrgenommen. In Rußland ist das Verhältniß der Sterbefälle zu der Anzahl der Lebenden wie 1 : 50 (nach Voß wie 1 : 58, nach Herrmann gar wie 1 : 60 **); in Norwegen ist dieses Verhältniß wie 1 : 48, in Schweden wie 1 : 45. In der Schweiz überhaupt ist dieses Verhältniß wie 1 : 40 (im Canton Neufchatel wie 1:47, in Waadt wie 1 : 47.5), in Dänemark wie 1:38, in Preußen wie 1:34.25, in Oesterreich wie 1 : 36, in Frankreich wie 1 : 39.1/10, in

*) Namentlich kommen auf 25 weibliche Todesfälle 27 männliche.

**) Doch ist die Sterblichkeit wieder in den einzelnen Gouvernements dieses ungeheuren Reiches sehr verschieden. So z. B. in den am Eismeere gelegenen Gouvernement Archangelsk wie 1 : 23, im Gouvernement Twer, zwischen dem 55. und 57.° nördl. Breite, und 53. bis 55.° östl. Länge, dagegen wie 1 : 75.

Neapel wie 1 : 30.6, in England (1811) wie 1:49, sonst wie 1 : 39, in Portugal wie 1 : 40.

Mit Rücksicht auf die Wohnplätze nimmt Süßmilch folgende Unterschiede in der Sterblichkeit an: Auf dem platten Lande im mittlern Europa soll von 38 Bewohnern jährlich einer, in kleineren Städten schon von 32, in größeren von 28, in ganz großen Städten aber von 24 einer sterben. Nach King ist das Sterblichkeitsverhältniß in Städten und Marktflecken wie 1 : 30.4, auf dem Lande wie 1 : 34.4.

Wenn man die Sterblichkeit bei den einzelnen Altersstufen untersucht, so findet man in dem mittlern Theile von Europa den höchsten Grad derselben bei den Kindern in dem zartesten Alter, indem nach den bisherigen Erfahrungen in Europa überhaupt gleich im ersten Lebensjahre beinahe jedes vierte Kind stirbt, über zwei Fünftel nicht das zehnte, und nicht viel über die Hälfte das 20. Jahr erreichen. Es leben nämlich *), den bisherigen Erfahrungen zufolge, von einer Million Menschen, die in jenem mittlern Theile von Europa geboren wird, am Ende des

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Jahres | nur | noch | 767.525 | 70. | Jahres | nur | noch | 117.656 |
| 10. | » | » | » | 551.122 | 80. | » | » | » | 34.705 |
| 20. | » | » | » | 502.216 | 90. | » | » | » | 3.830 |
| 30. | » | » | » | 438.183 | 100. | » | » | » | 207 **) |
| 40. | » | » | » | 369.404 | 105. | » | » | » | 16 |
| 50. | » | » | » | 297.670 | 110. | Jahres | keiner | mehr. | |
| 60. | » | » | » | 213.567 | | | | | |

Mit Rücksicht auf diese verschiedenen Grade der Sterblichkeit fallen von der gesammten Volksmenge in einem Lande:

---

*) Nach der loi de mortalité et de population (für Frankreich), wie diese in dem Annuaire pour l'an 1825 aufgestellt wird.

**) Dieser Berechnung zufolge würde im mittlern Europa ungefähr von jedesmal 5.000 Bewohnern einer (oder jeder 5000ste Bewohner) ein Alter von 100 Jahren erreichen.

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| In die Classe | unter und | bis zu | | | 10 | Jahren | einschließlich | | | 1/4 |
| „ | „ | von | 11 | bis | 20 | „ | „ | „ | | 4/12 |
| „ | „ | „ | 21 | „ | 30 | „ | „ | „ | | 2/13 |
| „ | „ | „ | 31 | „ | 40 | „ | „ | „ | | 1/7 |
| „ | „ | „ | 41 | „ | 50 | „ | „ | „ | | 1/8 |
| „ | „ | „ | 51 | „ | 60 | „ | „ | „ | | 1/13 |
| „ | „ | „ | 61 | „ | 70 | „ | „ | „ | | 1/20 |
| „ | „ | „ | 71 | „ | 80 | „ | „ | „ | | 1/55 |
| „ | „ | „ | 81 | „ | 90 | „ | „ | „ | | 1/480 |
| „ | „ | „ | 91 | „ | 100 | „ | „ | „ | | 1/1600 |

Und sonach fallen von der gesammten Volksmenge eines Landes in Europa überhaupt nicht ganz 44 Procent auf die beiden ersten Alters-Classen (oder in die Altersstufe der Entwickelung und Ausbildung der Körperkraft); ungefähr 50 Procent, oder die Hälfte in die Periode der vollen körperlichen Kraft und Thätigkeit; 5 Procent aber in die Classe über 60 Jahre.

Insbesondere erreicht im Durchschnitte immer unter 6.000 Europäern Einer das Alter von 100 Jahren, und das Lebensalter manches Einzelnen, besonders im kalten und gemäßigten Landstriche, steigt noch bedeutend höher *).

Ueber die wahrscheinliche Lebensdauer eines Europäers, je nachdem sich dieser bereits in diesem oder jenem Lebensjahre

*) So starb erst am 2. Mai 1825 zu Lomna im Teschner Kreise (in Schlesien) Adam Martinet im 122. Lebensjahre. In Moskau lebte noch 1826 ein Greis Namens Serge Borotoknie, der bereits 126 Jahre alt war. Im Jahre 1828 starb in der Russischen Provinz Kischnew eine Person, welche 135 Jahre alt war. Im Jahre 1771 starb zu Arothbogy in Schottland Wilhelm Schanaly in einem Alter von 178 Jahren. Und ein noch höheres Alter erreichte der Bauer Peter Czortan aus Köverösz in Ungarn. Dieser war nämlich 185 Jahre alt, als er 1724 starb. Er hatte in 3 Jahrhunderten unter zehn Kaisern gelebt.

befindet, sind verschiedene Berechnungen in der neuern Zeit angestellt worden. Die in den letzteren Jahren von der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Stockholm herausgegebenen Resultate einer solchen Berechnung wären folgende:

Bei einem Alter

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | 1 | Jahre | hätte | der | Europäer | noch | zu | hoffen | 52 J. | 2 | M. |
| » | 5 | » | » | » | » | » | » | » | 50 » | 3 | » |
| » | 10 | » | » | » | » | » | » | » | 47 — | — | |
| » | 15 | » | » | » | » | » | » | » | 43 » | 8 | » |
| » | 20 | » | » | » | » | » | » | » | 40 » | 5 | » |
| » | 25 | » | » | » | » | » | » | » | 37 » | 1 | » |
| » | 30 | » | » | » | » | » | » | » | 33 » | 9 | » |
| » | 35 | » | » | » | » | » | » | » | 30 » | 4 | » |
| » | 40 | » | » | » | » | » | » | » | 27 » | 6 | » |
| » | 45 | » | » | » | » | » | » | » | 23 » | 8 | » |
| » | 50 | » | » | » | » | » | » | » | 20 » | 5 | » |
| » | 55 | » | » | » | » | » | » | » | 17 » | 5 | » |
| » | 60 | » | » | » | » | » | » | » | 14 » | 5 | » |
| » | 65 | » | » | » | » | » | » | » | 11 » | 8 | » |
| » | 70 | » | » | » | » | » | » | » | 9 » | 2 | » |
| » | 75 | » | » | » | » | » | » | » | 7 » | 3 | » |
| » | 80 | » | » | » | » | » | » | » | 4 » | 8 | » |
| » | 85 | » | » | » | » | » | » | » | 2 — | — | |
| » | 90 | » | » | » | » | » | » | » | 1 » | 3 | » |
| » | 95 | » | » | » | » | » | » | » | 0 » | 9 | » |

Nach Finlaison's Berechnung soll gegenwärtig bei dem durch die Einimpfung der Schutzpocken so vortheilhaft geänderten Verhältnisse der Lebenden zu den Sterbenden

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ein | 5jähriger | . . . . . . | auf | noch | 51 | Lebensjahre | |
| » | 10 » | . . . . . . . . | » | » | 48 | » | » |
| » | 20 » | . . . . . . . . | » | » | 41 | » | » |
| » | 40 » | . . . . . . . . | » | » | 36 | » | » |
| » | 50 » | . . . . . . . . | » | » | 22 | » | » |
| » | 60 » | . . . . . . . . | » | » | 15 | » | » |
| » | 70 » | . . . . . . . . | » | » | 10 | » | » |

zu rechnen haben, während von dem Jahre 1693—1789 die mittlere Lebensdauer

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bei einem | 5jährigen | . . . . . . . | 41 | Jahre |
| » » | 10 | » . . . . . . . . | 38 | » |
| » » | 20 | » . . . . . . . . | 31 | » |
| » » | 30 | » . . . . . . . . | 27 | » |
| » » | 40 | » . . . . . . . . | 22 | » |
| » » | 50 | » . . . . . . . . | 17 | » |
| » » | 60 | » . . . . . . . . | 12 | » |
| » » | 70 | » . . . . . . . . | 7 | Jahre betrug. |

Im Allgemeinen aber kann man nach dem aus den gemachten Beobachtungen abstrahirten Gesetze der Sterblichkeit in Europa für ein Menschenalter den Zeitraum von 33 Jahren annehmen, indem im Durchschnitte jährlich jeder 33ste Mensch in Europa, und also jährlich der 33ste Theil aller Europäer, stirbt *), folglich angenommen werden muß, daß in jedesmal 33 Jahren das ganze Menschengeschlecht in Europa, das am Eintritte dieser 33jährigen Periode gelebt hat, aussterbe.

Und diese Größe eines Menschenalters in Europa ist im Vergleiche mit anderen Welttheilen allerdings noch ansehnlich zu nennen, indem in den übrigen Welttheilen die Sterblichkeit in der That weit bedeutender ist. Dieser Vorzug unsers Welttheiles findet seine Erklärungsursache hauptsächlich darin, daß der Gesundheitszustand der Europäer weniger schädlichen Einflüssen von der ihn umgebenden Natur ausgesetzt ist, als jener bei den Bewohnern anderer Welttheile. Die Temperatur der Luft ist in Europa im Ganzen genommen ein Mittelding zwischen sengender Hitze und erstarrender Eiskälte, und die übrigen Erscheinungen im Dunstkreise sind hier bei weitem nicht so furchtbar

---

*) Süßmilch nimmt das Verhältniß 1:35—36, als das Sterblichkeitsverhältniß für ganz Europa an, King das Verhältniß 1:32, Short 1:34.

und gefährlich, wie sie in anderen Welttheilen nicht selten vorkommen.

Nur wenige Krankheiten kann man endemisch oder national, und dieß auch nur für einzelne Gegenden nennen, wie den Weichselzopf (Kolton, plica polonica), an dem besonders der Pole, den Skorbut, an dem der Finne und Lappe, die Radesyge oder Schuppenseuche, an welcher der Norweger und Schwede leiden, dann den Cretenismus, von dem die Alpenländer eine traurige Berühmtheit erhalten haben.

Auch vor giftigen und reißenden Thieren ist das Leben der Europäer von der Natur vorzugsweise verwahrt, und in dieser Beziehung Europa vor den übrigen Welttheilen, in Europa selbst aber wieder der mittlere und cultivirtere Landstrich vor dem südlichsten, und den uncultivirteren nördlichen Gegenden begünstigt.

## §. 14.

### b) Das Maß der körperlichen Kräfte. (Höhe, Stärke, Gewandtheit des Körpers.)

Nach derselben Abtheilung, zufolge welcher man Blumenbach's Systeme gemäß *) die Europäer größtentheils zu dem

*) Blumenbach theilt nämlich die sämmtlichen Erdbewohner nach ihrer Gesichtsbildung, der Hautfarbe und den Haaren in fünf Hauptstämme oder Rassen: die Kaukasische, Mongolische, Aethiopische, Amerikanische und Malaische. Die Europäer rechnet er fast durchgehends zum Kaukasischen Stamme, der sich durch weiße Hautfarbe, schlichte Haare, einen schönen symmetrischen Schädel und mehr oder weniger mit Roth unterlaufene Wangen charakterisirt. Diese Rasse hält er für die ursprüngliche, und glaubt, daß die übrigen nur durch die verschiedenen Einflüsse des Himmelsstriches gebildet worden seyen. Uebrigens schließt er die Finnische Nation im Europäischen Norden von der Kaukasischen

Kaukasischen Menschenstamme und nur einem kleinen Theile nach zu dem Mongolischen rechnet, bemerkt man auch einen auffallenden Unterschied in der Leibesgröße, und in dem größentheils davon abhängenden Maße der körperlichen Kräfte. Die Mittel- und Süd-Europäer nämlich, und selbst die Nord-Europäer, mit Ausschluß jener Finnen des arktischen Landstriches, erreichen in der Regel eine Höhe von 5—6 Fuß, so zwar, daß bei mehreren Nationen dieser Europäischen Bevölkerung die Annäherung an das Maß von 6 Fuß die Regel ist. Dieses ist insbesondere der Fall bei den Völkern Germanischer Abkunft, vornehmlich den eigentlichen Deutschen, den Schweizern und Schweden, dann bei den Slaven im südlichen Europa, bei den Ungarn, Griechen, Türken und Tscherkessen.

Dagegen erreichen die nördlichsten Finnen, namentlich die Lappen, Samojeden, Ostiaken, gewöhnlich nur eine Größe von 4—5 Fuß.

In Ansehung der körperlichen Stärke zeichnen sich wieder die Bewohner des kalten und mittlern Landstriches vortheilhaft, sowohl vor jenen des südlichen, als auch, und zwar besonders, von denen des arktischen Landstriches aus. Unter dem südlichen Himmel erschlaffen bei dem Einflusse einer anhaltenden Sonnenhitze alle Fibern des thierischen Organismus, und unter der Eiskälte des arktischen Himmelsstriches schrumpft Baum, Thier und Mensch zum halben Geschöpfe zusammen, das schwächlich und kraftlos bleibt. Jedoch sind wenigstens in den südlichen Ländern vortheilhafte Ausnahmen nicht selten, und man findet daselbst öfters Beispiele einer ungewöhnlichen Leibesstärke, meist unter der Classe der Taglöhner und gemeinen Arbeiter, wie z. B. unter

---

Rasse aus, und rechnet sie zu der Mongolischen, welche er durch gelbliche Hautfarbe, durch weniges straffes Haar, enggeschlitzte Augenlieder, ein flaches Gesicht, und runde hervorstehende Backenknochen kenntlich macht.

den Arbeitsleuten in den Seehäfen Spaniens und Italiens.

In der Fähigkeit, Ungemach jeder Art, und jeglichen Einfluß des Klima und der Witterung ohne Gefahr zu ertragen, steht der Körper des unter den empfindlichsten Abwechslungen der Lufttemperatur lebenden Russen oben an.

Dagegen genießen die südlicheren Nationen, wegen der unter ihnen früher eintretenden physischen Reife, in der Regel den Vorzug einer größeren Gelenkigkeit und Gewandtheit in körperlichen Bewegungen, worin wieder insbesondere der Franzose oben an steht.

## §. 15.

### Die geistigen Eigenschaften der Bewohner. a) National- und Volkscharakter.

So lange man die Individuen im Auge hat, ist es allerdings etwas Leichtes, von eigenthümlichen geistigen Anlagen bei denselben, und so auch von verschiedenen Anlagen zwischen Mehreren von denselben zu sprechen. Es ist auffallend, daß sich Einzelne in dieser Hinsicht oft bedeutend von einander unterscheiden. Schwieriger dagegen wird die Sache, wenn man in dieser Hinsicht Völker, ganze Nationen, oder gar Bewohner ganzer Welttheile einander gegenüber stellen will. Bei ganzen Völkern nämlich gleichen sich, der Natur der Sache und der Erfahrung gemäß, die Fähigen und die Talentlosen gegenseitig so ziemlich aus, so daß man nicht füglich annehmen kann, ein Volk habe mehr Fähigkeiten, besitze im Ganzen eine größere Masse geistiger Anlagen, als ein anderes. Gleichwohl aber kann, wenn man auf die äußeren, bei einem Volke vorhandenen Umstände Rücksicht nimmt, welche die frühere und allgemeinere Entwickelung der geistigen Anlagen bei seinen Individuen bewirken, und welche nicht bloß in der bei denselben bereits vorhandenen, und durch sich selbst sich vergrößernden Masse von Kenntnissen,

sondern auch außerdem in gewissen natürlichen Anlagen des Bodens, und gewissen natürlichen Schicksalen des Volkes bestehen können, ein Volk vor dem andern begünstigt seyn, indem leichtlich ein Volk mehr dergleichen natürliche Anlagen zur geistigen Ausbildung besitzen kann, als ein anderes. Dieses gilt natürlich auch von ganzen Nationen, und von den Bewohnern ganzer Welttheile.

Was nun die Bewohner unsers Welttheiles betrifft, so kommen diesen mehrere dergleichen natürliche Umstände zu Statten.

Einer der vorzüglichsten derselben ist die mäßige Fruchtbarkeit des Europäischen Bodens, welche, weit entfernt den Bewohnern alle ihre Bedürfnisse als lediglich Gaben der Natur zu reichen, vielmehr hie und da zuweilen Mangel und Noth empfinden läßt, dabei aber auf der andern Seite auch den Fleiß und die Erfindsamkeit aufmunternd lohnt.

Ein anderer Umstand dieser Art ist das gemäßigte Klima, das unserm Welttheile fast durchaus eigen ist. Diese Eigenthümlichkeit des Europäischen Himmelsstriches ist nach ihrem Einflusse auf die geistige Entwickelung der Bewohner schon früher (§. 7) gewürdigt worden.

Ein in dieser Hinsicht nicht minder günstiger Umstand ist die bequeme Lage unsers Welttheiles zur Communication auf der See. Von drei Seiten ist Europa vom offenen Meere umgeben, und auf allen Seiten vermehren noch bedeutende Busen und Einbüge des Meeres den Umfang der Küsten. Diese Lage des Europäischen Continents mußte allerdings schon in früherer Zeit für die Europäischen Nationen eine Einladung zum Verkehre zu Wasser mit einander sowohl als mit anderen Welttheilen abgeben, wodurch natürlich Erfindungen, Kenntnisse und Einsichten jeder Art, die nur in irgend einer Gegend unsers Welttheiles oder auch in den übrigen bekannten Erdtheilen einheimisch waren, sich leicht zu einem gemeinschaftlichen Besitzthume für ganz Europa machen ließen.

Endlich ist hieher auch noch der Umstand zu rechnen, daß eben die vorhin beschriebene Lage des Europäischen Continents, der von so vielen Seiten vom Meere begränzt wird, bald der Verbreitung der Völkerschaften, und der nomadischen Lebensart Schranken setzen mußte; daß man in Europa verhältnißmäßig sehr frühe und allgemein feste Wohnsitze und den Ackerbau einführte, und eben hiedurch eine Stufe des geselligen Lebens erstieg, auf welcher allein eine höhere Cultur gedeihen kann.

Unter den Schicksalen der Europäischen Bevölkerung, welche besonders allgemein als Aufregungsmittel der geistigen Thätigkeit bei derselben gewirkt haben, verdienen vorzüglich die durch die Völkerwanderung bewirkte Vermengung mehrerer östlicher, größtentheils barbarischer Völkerschaften mit den Römern, und die durch die spätere Verbreitung des Christenthums begründete fortwährende Verbindung mit der Weltstadt Rom, dann die mittelst der Kreuzzüge herbeigeführte Bekanntschaft der Europäer mit den Kunstfertigkeiten und Gewerbsproducten der Asiaten, endlich die durch die Eroberung Constantinopels von den Türken veranlaßte Auswanderung der Griechischen Künstler und Gelehrten in die mittleren Theile von Europa, bemerkt zu werden.

Diese Umstände und Ereignisse sind es denn, welche von jenem aufgeweckteren geistigen Wesen, das die Europäer überhaupt in Vergleich mit den Bewohnern anderer Welttheile auszeichnet, so wie ferner von jener größern, auf die einzelnen Individuen sich erstreckenden Allgemeinheit dieser Eigenschaften, gewissermaßen die physischen Erklärungsursachen enthalten.

Selbst bei gewissen größeren Abtheilungen der Europäer finden sich manche durch frühere gemeinschaftliche Schicksale, gleiches Wohngebieth, Klima und andere nothwendige Einflüsse erzeugte Eigenthümlichkeiten in den geisti-

gen Anlagen, Eigenthümlichkeiten, welche besondere Nationen oder besondere Völker charakterisiren.

So wird bei jenen Abtheilungen der Europäer, welche aus einer Vermischung mit den alten Lateinern oder den alten Griechen sich bildeten, mehr Gewandtheit des Geistes und eine größere Lebhaftigkeit wahrgenommen. Die Europäischen Bergvölker zeichnen sich wieder durch mehr Einfachheit, dann durch einen höhern Grad von Arglosigkeit und Treue aus *). Diejenigen Nationen, welche die hitzigen Gegenden des Europäischen Südens bewohnen, sind reitzbarer und in ihren Empfindungen leidenschaftlicher; und bei den Bewohnern des eisigen und kalten Nordens findet sich wieder eine gewisse Starrheit des Geistes und eine Art Fühllosigkeit; während die Mittel-Europäer im Ganzen so, wie ihr Himmelsstrich, zwischen der Heftigkeit des Südens und der starren Unbeweglichkeit des Nordens glücklich die Mitte halten.

Noch mehr ins Einzelne gehende Eigenthümlichkeiten der Europäer haben größtentheils in der besondern bürgerlichen Verfassung und in dem Einflusse der Staatsverwaltung ihren Grund.

Und daher kommt es, daß, wenn auch nicht in allen, doch in einem jeden von den größeren Staaten ein gewisser besonderer Volkscharakter wahrzunehmen ist.

So ist allerdings die ganze Nation der Deutschen durch gewisse eigenthümliche Charakterzüge ausgezeichnet. Allgemein lobt man den Deutschen Biedersinn, die Gastfreiheit, Geradheit und Arbeitsamkeit der Deutschen. Allgemein gilt es von dem Dentschen, daß er nicht so schnell von Empfindungen ergriffen wird, daß er aber auch den einmaligen

*) Daher die Vorliebe der älteren Französischen Könige für eine Leibgarde aus Bergschotten, und die der neueren für Schweizergarden.

Eindruck desto länger nach empfindet, daß er weniger aufbrauset in leidenschaftlicher Heftigkeit, aber desto beharrlicher ist in Ausführung angefangener Unternehmungen. Eben so ist die Vorliebe der Deutschen für die ernsten Wissenschaften und für abstractes Denken eine bekannte Sache. Zum Vorwurfe macht man dem Deutschen gewöhnlich eine ungeregelte Rang- und Titelsucht, weniger aber nunmehr die Neigung zum übermäßigen Trunke, die man an den älteren Deutschen und Germanen mit Recht tadelte. Bei diesen gemeinschaftlichen Charakterzügen der Deutschen unterscheiden sich jedoch einzelne Abtheilungen derselben nach Ländern und Gegenden wieder häufig durch ihre besonderen Eigenthümlichkeiten. So ist es der Fall mit den Süd- und Norddeutschen im eigentlichen Deutschland, dann mit den Holländern und Schweizern. Bei den Bewohnern der Süddeutschen Staaten ist mehr Treuherzigkeit und Gefühl, mehr Biegsamkeit und Wohlwollen anzutreffen, als in Norddeutschland, wo mehr trockener Ernst herrscht, aber auch mehr Festigkeit und ein größerer Eifer für die Wissenschaft, besonders für die abstracten Gegenstände derselben. Den Holländisch-Deutschen ist es eigenthümlich, daß sie bedachtsam, langsam und gemächlich, dabei aber besonders für Ordnung und Reinlichkeit eingenommen sind. Ihr Studium geht hauptsächlich auf jene Wissenschaften und Künste, die einen äußeren Nutzen und Gewinn versprechen. Dem Schweizer endlich ist ein ausgezeichnet offenes und argloses Wesen eigen, welches mancher Fremde Naivetät oder Einfalt heißen möchte. Er hat eine besondere Anhänglichkeit an den vaterländischen Boden und an seine bürgerliche Verfassung, besitzt viel Ausdauer, Festigkeit und eine große Liebe für die ernsten Wissenschaften.

Auch an den Italienern sind gewisse gemeinschaftliche Charakterzüge nicht zu verkennen. Durchgängig sind sie feurig und von einer lebhaften Einbildungskraft, Liebhaber der Dicht- und Tonkunst (improvisatori, die mehrere hundert Verse aus dem Stegreife im Recitativ vorsingen), munter

und fröhlich; dabei aber leidenschaftlich und reizbar. Sie hängen sehr an ihrer Religion; jedoch mögen sie überhaupt das ernste Nachdenken nicht. — Gleichwohl haben einzelne Italienische Völker wieder ihre Eigenthümlichkeiten, und besonders machen die Süditaliener (die Bewohner der beiden Sizilien) und die Bewohner der Norditalienischen Länder zwei merkliche Schattirungen. Während sich nämlich jene durch einen schärfern Zug von feiger Schlauheit und Tücke, wie auch durch größeren Ungestüm in den Ausbrüchen ihrer Leidenschaften auszeichnen, und selbst im Zustande der Ruhe alles was sie sprechen, mit lebendigeren Bewegungen begleiten, ist den letzteren mehr Muth und Herzhaftigkeit, mehr Offenheit und Ruhe eigen.

Die Franzosen sind eingebildet auf die Vorzüge höherer Cultur, voll Selbstgenügsamkeit, und Verächter alles Fremden. Sie sind gewandt und angenehm im Umgange, munter und lebhaft, aber auch leichtfertig, dem Wechsel der Empfindungen sehr unterworfen, und weniger gewissenhaft in Treu- und Worthalten. Sie sind witzig und von schneller Fassungskraft, dabei aber dem ernsteren Denken abgeneigt.

Den Spaniern ist ein äußerlich ruhiges und gesetztes Wesen eigen. Sie spielen gern den Vornehmen und halten viel auf äußern Schmuck und Anstand. (Die spanische Grandezza). In der Liebe wie im Hasse sind sie leidenschaftlich, dabei abergläubisch und befangen.

Dem Charakter der Spanier ist jener der Portugiesen im Ganzen gleich. Nur trifft man bei diesen mehr Höflichkeit, eine größere Neigung zur Wohlthätigkeit, mehr Unternehmungsgeist, und kriegerischen Sinn an.

Der Engländer ist ungesellig und verschlossen, dabei aber redlich und treu. Er ist großmüthig, aber nicht wohlthätig, großsinnig aber kalt. Er ist launig und spielt gern den Sonderling. Auf die Verfassung seines Landes bildet er sich viel ein. Er ist erfinderisch, nachdenkend und industriös. Die Schotten insbesondere sind weniger bizarr, gefälliger und gewandter im Umgange, auch der eigentli-

chen Wissenschaft mehr zugethan. Die Irländer wieder sind dienstfertiger, neugieriger, fröhlicher und geselliger; dabei nachlässig und sorglos, dem Trunke und Spiele ergeben.

Die Skandinavier sind, im Ganzen genommen, herzhaft und entschlossen, dabei zuvorkommend und gastfrei. Den Schweden insbesondere zeichnet noch ein Zug von Bedächtlichkeit, von Zurückhaltung und Mißtrauen, welches ihn zu Intriguen geneigt macht, dann Liebe für Glanz und Pracht aus.

Der Norweger ist offenherzig, aber für Freiheit und Ungebundenheit besonders eingenommen, und ein Verächter aller Gefahren.

Bei dem Dänen endlich findet sich mehr Gemüthlichkeit, eine größere Geselligkeit und mehr Liebe für ein gemächliches Leben, wie auch für Titel und Rang. Dabei ist ihm eine gewisse Schwermuth charakteristisch, welche häufig Selbstmorde erzeugt.

Die Slaven nach ihren verschiedenen Abtheilungen in Europa befinden sich, selbst der großen Menge nach, auf einer sehr ungleichen Stufe der Verfeinerung; weßhalb man denn auch jene Züge der Rohheit, der Unmäßigkeit, des wüthenden Zornes, der Unempfindlichkeit, säuischen Unreinigkeit und Kriecherei, die man bei den östlichen und nördlichen Abtheilungen antrifft, bei den in Mittel-Europa wohnenden Slaven, besonders den Czechen, längst vertilgt findet *). Sonst sind die Slaven mehr munter als ernst, und daher mehr zu einer regen Thätigkeit als zum ruhigen Sinnen aufgelegt. Daher ihre Vorliebe für Musik und Tanz, für practische Wissenschaften und Erfindungen (z. B. angewandte Mathematik, mechanische Kunstwerke). Ihre sehr bildsame und vielseitig gebildete Sprache, wie auch ihre eigenthümli-

*) Daher mag wohl der Irrwahn rühren, daß, wie es auch Meiners glaubt, die Slavischen Völker, so wie die Mongolischen, sammt und sonders unfähig seyn sollen, die höchste Stufe der menschlichen Cultur zu erreichen.

chen Sprachlaute und Accente machen sie fähig, fremde Sprachen sich leicht anzueignen. Sie sind übrigens gesellig, gastfrei, lieben ihr Vaterland und sind muthige, treue Soldaten. Die nördlicher wohnenden Slaven insbesondere lieben starke Getränke und volle Tafeln, sind abgehärtet und arbeitsam; dagegen aber mehr der Jagd und dem Handel (Schacher), als dem Ackerbaue zugethan.

Die Griechen (Neu-Griechen), im Ganzen von der Natur mit vielen Anlagen ausgestattet, sind lebhaft, gewandt und witzig, aber auch zur List und Betrügerei geneigt; sie sind nach Umständen stolz und kriechend, wie es ihr Eigennutz, dem sie vor Allem fröhnen, fordert. Die Athener zeichnen sich unter ihnen besonders durch ihr artiges, zuvorkommendes Benehmen, und die Albanier (Arnauten), durch mehr Offenheit, durch Thätigkeit und Ausdauer, sowie durch ihren kriegerischen Muth aus.

Die Juden — zerstreute Ueberreste einer sonst bedeutenden Nation — sind unstät, furchtsam und muthlos. Körperlicher Anstrengung abgeneigt, machen sie am liebsten den Erwerb durch Speculation zum Felde ihrer Thätigkeit. Dabei setzen sie ihre hergebrachten religiösen Begriffe, die sie gegen das, was Anderen Ehre heißt, so ziemlich gleichgültig machen, wie auch ein gewisses Zusammenhalten untereinander, in den Stand, sich Vortheile und Unterstützungen zu verschaffen, die anderen Menschen unzugänglich sind. Ihre allgemeinsten Fehler sind Eigennutz und Betrüglichkeit. Doch finden sich viele vortheilhafte Ausnahmen.

Die Türken sind ernsthaft und stille, lieben Gemüthlichkeit und Ruhe am Körper wie am Geiste; jedoch einmal aufgereizt, bricht ihre Wuth fürchterlich los. Aus religiösen Gründen halten sie sich besonders für das Kriegshandwerk bestimmt, wozu sie auch der Glaube an die Prädestination sehr geeignet macht. Den Gewerben, besonders dem Ackerbaue, sind sie eben deßhalb abgeneigt, gegen Fremde sind sie stolz und anmaßend, aber wohlthätig gegen Reisende, Arme und Kranke.

## §. 16.

### b) Das religiöse Bekenntniß der Europäischen Völker.

Auch der eigenthümliche Gang der religiösen Ueberzeugungen der Europäer ist größtentheils als das Werk gewisser natürlicher, von den Maßregeln der politischen Verwaltungen mehr oder weniger unabhängiger Umstände zu betrachten.

Durch die verschiedenen Schicksale der Europäischen Völker nämlich, und bei dem denselben eigenthümlichen Grade der Geistesentwickelung kam es dahin, daß das christliche Glaubensbekenntniß das beinahe ausschließend in Europa herrschende geworden, wiewohl mit dem Laufe der Zeiten verschiedene Abweichungen von dem ursprünglichen Lehrbegriffe des Christenthums bei einzelnen Abtheilungen der Europäer, und hiedurch mancherlei Trennungen in besondere christliche Kirchengesellschaften vorgefallen sind.

Es hatten sich nämlich bereits im dritten Jahrhunderte des Christenthums aus gewissen Eigenthümlichkeiten der orientalischen und occidentalischen, oder der Griechischen und Lateinischen Christengemeinden, vornehmlich aber aus der Aufstellung des Bischofs zu Constantinopel zum zweiten Patriarchen des Christenthums, einige bleibende Unterschiede zwischen jenen beiden Kirchengemeinden entwickelt, welche bei einem später, namentlich im siebenten Jahrhunderte, über den Primat des Römischen Papstes entstandenen Streite zu einer förmlichen Trennung führte. So bildete sich neben der allgemeinen oder katholisch-christlichen Kirche, noch eine Griechische Kirchengemeinde unter einem eigenen Patriarchen, und mit gewissen eigenthümlichen Lehrsätzen, z. B. über die Priesterehe, über die Fasten. Im sechzehnten Jahrhunderte veranlaßten einige Streitigkeiten, welche Luther in Nord-Deutschland, dann Zwingli in der Schweiz über verschiedene christliche Dogmen erhoben hatten, eine neue Spaltung in der christlichen

Mutterkirche, welche ebenfalls, da nach und nach von den dissentirenden Theilen immer mehr wesentliche Lehren des katholischen Christenthums, wie z. B. über den Primat des Papstes und die Gewalt der Kirchenversammlungen, über die göttliche Gnade, über die Gnadenmittel (Sacramente), die Verehrung der Heiligen, u. a. m. verworfen wurden, mit einer wirklichen Trennung endigte, woraus die beiden christlichen Kirchengesellschaften der Lutheraner oder der Augsburgischen Confessionsverwandten, und der Reformirten oder der Helvetischen Confessionsverwandten (auch zusammen die Protestanten von der auf dem Reichstage zu Speier 1529 eingelegten Protestation, oder die Evangelischen, von ihrer ausschließlichen Erkenntnißquelle der Glaubenslehren, nämlich dem Evangelium — genannt) hervorgingen. Im Schooße der protestantisch-christlichen Kirche bildeten sich aber selbst wieder verschiedene Abtheilungen, von welchen nebst der Anglikanischen oder bischöflich-protestantischen Kirchengesellschaft noch die Presbyterianer, Congregationalisten, die Herrnhuter die bedeutenderen sind.

Neben dem Christenthume besteht übrigens in Europa noch der Islam (Mohamedanismus), der sich durch das Eindringen der Türken aus Asien in einem Theile des Europäischen Südens verbreitete, ferner der Mosaismus (das Judenthum), dessen Bekenner familienweise sich durch ganz Europa zerstreuten, und nur hie und da in größere Gemeinden sich gesammelt haben; endlich, aber nur in einem kleinen nördlichen Striche, wo der natürliche Stumpfsinn der Bewohner der Auffassung höherer Wahrheiten im Wege steht, der Fetischdienst.

Jedoch ist die Zahl aller nicht-christlichen Glaubensverwandten, verglichen mit jener der Christen in Europa, nur unbedeutend. Die Bekenner des Islams, welcher unter allen nicht-christlichen Bekenntnissen in Europa noch das am weitesten verbreitete ist, dürften nicht über 4 Millionen, die Juden beiläufig 1½ Million, und die Heiden im Nor-

den etwa 2000 betragen; so, daß man also annehmen kann, daß von den 225 Millionen Europäern beiläufig 219 Millionen Christen sind. Davon kommen

| | | |
|---|---|---|
| auf die Katholiken | . . . . . | etwa 132 Mill. |
| » » Lutheraner | . . . . . . | » 25 » |
| » » Reformirten | . . . . | » 28 » |
| » » Episkopalen | . . . . . | » 14 » |
| » » Presbyterianer, Congregationalisten und andere kleinere dissentirende Secten der abendländischen Kirche | . . | » 5 » |
| » » Christen des Griechischen Ritus mit Inbegriff der Armenier | . . . . . | » 13 » |
| und die kleineren Secten der morgenländischen Kirche | . . . | » 2 » |

Der Gegend nach findet sich das katholische Bekenntniß vornehmlich im Südwesten und in der Mitte des Welttheils; das Griechische im Südosten, das protestantische aber in der Mitte und im Norden.

Insbesondere findet sich das katholisch-christliche Bekenntniß in ganz Italien, ganz Spanien und Portugal, in beinahe ganz Frankreich und Belgien, in mehreren Cantonen der Schweiz, vornehmlich in Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Unterwalden, Tessin, Wallis, Freiburg und Solothurn, in dem bei weitem größern Theile des Oesterreichischen Staates, und in mehreren südlichen Staaten des Deutschen Bundes, besonders in Baiern, Baden, Hohenzollern und Liechtenstein, ferner in Polen und Krakau, wiewohl noch in allen den übrigen Staaten des Welttheils, wenn gleich nur der Minderzahl der Bewohner nach, Katholiken angetroffen werden. Das Augsburgische Bekenntniß ist am allgemeinsten verbreitet in mehreren Staaten Deutschlands, namentlich in Sachsen, Sachsen-Weimar, in den

Herzoglich-Sächsischen Ländern, in Preußen, in Wirtemberg, Hessen-Darmstadt, Hannover, Braunschweig, Oldenburg, den Meklenburgischen, Schwarzburgischen und Reußischen Ländern, dann in Lippe-Schauenburg, Waldeck, und in den Gebiethen der freien Städte; ferner in Dänemark, Schweden und Norwegen, wie auch in den Russischen Provinzen, Lief-, Kur-, Esth- und Finnland. Doch sind auch in mehreren andern sonst größtentheils katholischen Ländern, wie in Baiern, Baden, den Oesterreichischen Provinzen Ungarn, Siebenbürgen, Mähren, Schlesien, Böhmen, dann in Frankreich, Polen, Krakau, Lutheraner in größerer Menge anzutreffen. Das reformirt-protestantische Religionsbekenntniß herrscht vornehmlich in der Schweiz, namentlich in den Cantonen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Waadt und Genf, dann auch noch in St. Gallen, Thurgau, Aargau, Glarus, Appenzell, Graubündten und Neufchatel, ferner in Schottland (die Presbyterianer) und in England (die Anglikaner). Sonst ist es noch verbreitet in den Niederlanden (Holland) und in mehreren Deutschen Staaten, als: Kurhessen, Lippe-Detmold, Nassau, Anhalt (Bernburg, Dessau und Köthen), wiewohl übrigens auch in mehreren andern Staaten, wie z. B. in Preußen, Oesterreich, Frankreich, Polen, Rußland, Schweden und Dänemark, Reformirte in geringerer Anzahl wohnen. Das Griechische Bekenntniß endlich ist vornehmlich in Griechenland, im Jonischen Staate, in Rußland und der Türkei verbreitet.

## §. 17.

### Historische Abtheilungen, Classen und Beschäftigungsarten der Europäer.

Die frühesten Zeiten des staatsgesellschaftlichen Lebens in unserm Welttheile, die Zeiten der Griechischen Staa-

ten und des Römischen Weltreiches, führen uns hauptsächlich auf zwei persönliche Verhältnisse hin, nach welchen die sämmtlichen Staatsangehörigen sich unterschieden; das der freien Staatsbürger und jenes der Unfreien. Unter den ersteren begriff man den selbstständigen, nur den Gesetzen des Gemeinwesens untergebenen Mann, der als solcher im eigentlich öffentlichen Leben auftrat und wirkte, die Angelegenheiten des Ganzen berathen, des Landes Gränzen vertheidigen half. Eine ausgezeichnete Abtheilung dieser Classe bildeten wieder die Aristen in Attica und einigen anderen Griechischen Staaten, und die Patrizier in Rom, deren Eigenschaft auf besondere Verdienste und persönliche Eigenschaften sich gründete, und auf die höheren Würden der Gesellschaft vorzüglichen Anspruch verlieh. Unter der Classe der Unfreien aber begriff man 1. die Sklaven, deren Eigenschaft sich ursprünglich in Kriegsgefangenschaft, in gänzlicher Vermögenslosigkeit, oder in Straffälligkeit gründete, und so wie jene der freien Staatsbürger sich auf die Abkömmlinge vererbte; 2. die unter der väterlichen Gewalt des freien Hausvaters stehenden Hausfrauen und Kinder.

Diese beiden persönlichen Verhältnisse blieben, wenn gleich mit einigen Milderungen, dergleichen die allmähliche Verbreitung des Christenthums mit sich gebracht hatte, auch dann bestehen, als durch die Einfälle der Germanischen Völker in das Römische Gebieth die politische Gestalt dieser Länder gänzlich umgewandelt worden war. Es mußte dieß um so eher geschehen, als in den rein Germanischen Ländern ähnliche zwei Stände, jene der Freien und Unfreien, wenn auch nicht durch eine so bedeutende Kluft wie im alten Griechenland und Rom, geschieden worden waren, und ferner unter den Freien wieder eine Classe der Vornehmen bestand, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Volkes oder Stammes, so wie insbesondere das Kriegsgeschäft, besorgte.

Als später bei der Gründung bleibender Staatsgebiethe im mittlern Europa das Lehenwesen aufkam, und von

den Heerführern die eroberten Ländereien an ausgezeichnete Krieger zur Belohnung und zugleich zur festern Begründung ihrer Kriegerpflicht vertheilt worden waren; als endlich bei Errichtung der großen Reiche in Franken, Deutschland und Italien der Lehensverband immer mehr sich vervielfältigte, und auch die bedeutenderen, sonst selbstständigen Stamm- und Heerführer der Ehre wegen Vasallen eines großen Kaisers oder Königs zu seyn wünschten: da kam es bald dahin, daß alle Freien, höheren und niederen Ranges, welche nur irgend ein Landeigenthum besaßen, unmittelbare oder mittelbare Vasallen (Lehensmänner) eines Kaisers oder Königs waren.

Dieses Verhältniß gab dem Grund- oder Lehenadel (höheren und niederen Ranges) die Entstehung, welchem jene Classe der Unfreien (Gehörigen) gegenüber stand, deren Sache es vornehmlich war, das Land zu bebauen, das Hauswesen zu bestellen und im Kriege das Gefolge ihrer Grundherren zu bilden. Sie wurden in diesem Verhältnisse Unterthanen, und insbesondere in Beziehung auf den Grund und Boden, den sie zu bebauen bestimmt waren, Bauern genannt.

Durch die beiden eben erwähnten persönlichen Verhältnisse war zugleich einer der Hauptunterschiede in den Beschäftigungsarten der Staatsbewohner gegeben, indem jene Classen der Freien (der höhere und niedere Adel), die Angelegenheiten des öffentlichen Lebens sowohl im Frieden, als auch, und zwar vornehmlich im Kriege besorgten, jene Hörigen aber die häuslichen Geschäfte und den täglichen Erwerb betrieben. Und da zu gleicher Zeit die christliche Religion sich immer mehr im Welttheile verbreitete, und diejenigen Personen, die als Volkslehrer und Priester das Geschäft der religiösen Belehrung und Erbauung besorgten, eben wegen der besondern Wichtigkeit dieses Geschäftes, zu einer immer zahlreicher und angesehener werdenden Classe im Staate heranwuchsen: so pflegte man bald die sämmtlichen Staatsangehörigen unter den drei

Abtheilungen des Clerus (der Geistlichen), des Lehenadels und der Bauern zu begreifen, zu deren Bezeichnung man in den Ländern Deutscher Nation die allgemeinen Benennungen: Lehr-, Wehr- und Nährstand gebrauchte.

Doch trennten sich diese allgemeinen Beschäftigungsarten, so wie mit dem Fortgange der Zeiten der besonderen Zwecke für das bürgerliche Leben immer mehrere vorkamen, auch bald in mehrere einzelne Abtheilungen, die, wenn sie gleich immer mit dem einen oder dem andern jener allgemeineren Stände eine besondere Aehnlichkeit hatten, gleichwohl zum Theile mit der zunehmenden Zahl der Beschäftigten nach und nach eigene Standesclassen bildeten.

So kamen zu dem eigentlichen Lehen- oder Grundadel bald jene Ministerialen (mit Hof- oder hohen Staatsämtern Belehnte) und der Verdienstadel (wegen persönlicher Auszeichnungen verschiedener Art mit adeligen Titeln und Vorzügen Betheilte) hinzu. Aus dem alten Nährstande entwickelte sich, vornehmlich aus Veranlassung der Kreuzzüge, und der daher entstandenen Bekanntschaft mit den mehr verfeinerten Genußmitteln des Orients, eine Classe von Kunstgewerbsleuten und Handelsleuten, welche, da sie zu ihrem Gewerbsbetriebe die Loslassung aus der Grundunterthänigkeit unter besonderer Verbürgung der Landesregierung erhielten, Geborgne, Borgne, Bürger genannt wurden, und nun ein Zusammenleben in größeren Wohnplätzen (Städten) begannen. Eben so entstand neben dem geistlichen Lehrerstande, als durch verschiedene günstige Ereignisse und Erfindungen der Trieb nach Wissenschaft und Kunst neu belebt worden war, noch ein weltlicher Lehrerstand, ein Stand der Gelehrten, Schriftsteller und Künstler. Mit der Einführung der stehenden Heere, wodurch der Lehenadel zum Theile seine öffentliche Bestimmung verlor, wurde ein eigentlicher Militärstand ins Leben gerufen, und die mit der fortgehenden Zunahme der öffentlichen Verwaltungsgegenstände eingetretene Nothwendigkeit einer immer sorgfältiger geregelten Verwaltung derselben erzeugte bald einen ei-

genen Stand von öffentlichen Beamten, den man im Gegensatze zum Militärstande den Civilstand nannte. Auf der andern Seite entwickelten sich auch aus der Vervielfältigung der häuslichen und Gewerbs-Verhältnisse neue Beschäftigungsarten und Staatsbewohner-Classen. Es gingen nämlich daraus die Classen der Privatbeamten und Geschäftsleiter, dann jene der Gewerbsunternehmer (Manufactur-Herren, Fabrikanten) und Großhandelsleute hervor, welche alle als Abzweigungen jener früheren drei Hauptstände betrachtet werden können.

Uebrigens war, und ist noch jetzt die Eigenschaft eines Genossen dieser Stände zum Theile vererblich, zum Theile bloß persönlich, so daß sie nämlich entweder schon mit der Geburt erworben wird, oder bloß von der Ergreifung des betreffenden Beschäftigungszweiges bedingt ist. So ist durchgehends die Eigenschaft des Adels, dann jene des Mittel- oder bürgerlichen Standes (als des Standes der nicht adeligen freien Staatsbürger), dann zum Theile auch jene des unterthänigen Bauernstandes (in soferne nämlich das Heraustreten aus diesem Stande hie und da nur mit Bewilligung der Grundherren geschehen darf), vererblich; jene der übrigen oben erwähnten Standesclassen dagegen bloß persönlich. Und wenn, wie früher bemerkt worden, auch jene erblichen Stände gewisse eigenthümliche Beschäftigungen haben, so sind es doch nicht diese Beschäftigungen, um derentwillen die späteren Mitglieder dieser Stände als solche betrachtet wurden, sondern vielmehr umgekehrt ist es der Umstand, daß Jemand in dem einen oder dem andern dieser Stände geboren war, durch welchen er zur Ergreifung der betreffenden Beschäftigung bestimmt wird. Dagegen ist der Eintritt in die persönlichen Stände lediglich durch das Ergreifen jener Beschäftigungsarten bedingt, aber auch zugleich mit einem Heraustreten aus den erblichen Ständen, besonders den beiden niederen, dem Bauernstande nämlich und dem Bürgerstande, verbunden.

## II. Der Grundmacht formeller Theil.

### §. 18.

**A. Organisation der gesetzgebenden Gewalt. Allgemeine Formen derselben in Europa.**

So wie das politische Leben unsers Welttheils überhaupt, so trägt auch insbesondere die Grundeinrichtung seiner Staaten, nämlich die Form, in welcher sich die gesetzgebende Gewalt daselbst ausspricht, vergleichungsweise mit den Staaten der übrigen Welttheile den Charakter der allseitigen Erfahrung und höhern Reife an sich. Während in den Alleinherrschaften Asiens und Afrikas eine durch die Irrlehren des Heidenthums oder durch des Islams Grundsätze sanctionirte Willkür die Stelle der obersten Intelligenz im Staate einnimmt, erblicken wir an der obersten Gewalt in den Staaten unsers Erdtheiles nur eine, beinahe allenthalben, von den beseligenden Lehren des Christenthums durchdrungene und veredelte Herrschaft der Gesetze: und während die Polyarchien der neuen Welt nur mit Mühe das lose Zusammenhalten ihrer Bestandtheile durch die Energie ihrer jugendlichen Völker ersetzen, kündigen sich die Regierungen in unserm Welttheile, zum wenigsten in der bei Weitem überwiegenden Anzahl der sämmtlichen größeren Staaten, in einer Form an, welche die höchste, durch die geoffenbarte Religion selbst geheiligte Autorität der Staatsgewalt, aufs Entsprechendste in der Außenwelt darstellt, und das kräftige Wirken derselben aufs Sicherste verbürgt, nämlich in der Form einer von der Achtung der allgemeinen Vernunft und des Staatszweckes geleiteten Monarchie. Nur in einer Minderzahl von kleinen Staaten, welche in Zusammenhaltung des Gebiethes etwa den acht und sechzigsten Theil der übrigen ausmachen, bewegt sich die oberste Gewalt in der polyarchischen Form.

Nun ist aber die Monarchie in Europa wieder von einer doppelten Art. Entweder es ist in der Person des Mon-

archen (Kaisers, Königs, Fürsten u. s. w.) die gesetzgebende dergestalt vereinigt, daß weiter keine, weder eine physische noch eine moralische Person einen rechtlich entscheidenden Einfluß darauf nimmt *); oder es ist der monarchischen Autorität für gewisse Acte der Gesetzgebung eine Versammlung, entweder von Mitgliedern gewisser bevorzugter Stände des Volkes, oder aber von Abgeordneten der einzelnen Volksabtheilungen überhaupt, mit verfassungsmäßig entscheidender Stimme beigeordnet. Die Monarchien der erstern Art sind reine Monarchien, jene der andern gemischt-monarchische Staaten oder Polyarcho-Monarchien **).

Die rein oder unbeschränkt monarchische Form besteht aber, dem aufgestellten Begriffe zufolge, in dem Osmanischen Reiche ***), in Rußland (mit Inbegriff von

*) Natürlich ändert es, diesem Begriffe zufolge, an der Wesenheit der Monarchie nichts, wenn an der Seite des Monarchen gewisse Personen oder Collegien mit einem bloß berathenden Antheile an der Gesetzgebung stehen.

**) Gewöhnlich bezeichnet man die gemischt-monarchische Regierungsform mit der Benennung beschränkte Monarchie, und stellt ihr dann die oben beschriebene reine Monarchie als die unbeschränkte entgegen.

***) Einige Staatsrechtslehrer nennen zwar die Form der Osmanischen Regierung Despotie. Allein da man den Unterschied zwischen der Despotie und der reinen Monarchie darein setzt, daß in dieser das regierende Subject an den Staatszweck gebunden ist, was in jener der Fall nicht sey, vernünftiger Weise aber keine Regierungsform denkbar ist, bei welcher das regierende Subject nicht verpflichtet wäre, dem Staatszwecke nachzustreben, so kann man unter der Despotie nichts weiter, als einen Mißbrauch der monarchischen Gewalt, ein factisches Nichtachten des Staatszweckes, oder etwa die durch die Lehrsätze gewisser religiöser Secten geheiligte Willkür irgend eines einzelnen Herrschers verstehen.

Polen), in Dänemark, Spanien, Sardinien (in den Continental-Ländern außer Genua), in Toskana, Parma, Modena, im Kirchenstaate, in den beiden Sicilien, in Oesterreich (ausgenommen die Ungarischen Länder), in Preußen, endlich in mehreren Deutschen Bundesstaaten, als: in Oldenburg *), Schwarzburg-Sondershausen, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen **) und Hessen-Homburg.

Die Staaten von gemischt-monarchischer Form sind: Großbritannien, Frankreich, die Niederlande (Holland), Belgien, Schweden, Norwegen, Lucca, Portugal, die übrigen oben nicht genannten Deutschen Bundesstaaten, namentlich: Sachsen, Baiern, Wirtemberg, Hannover, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Cassel, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Meiningen, die beiden Meklenburg, Braunschweig, Nassau, die beiden Lippe, die drei Anhaltischen Herzogthümer, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Liechtenstein und die Reußischen Länder, ferner Sardinien (in Bezug auf die Insel und auf Genua), Oesterreich in seinen Ungarischen Ländern (Ungarn und Siebenbürgen), und Neufchatel ***).

---

*) Durch die Einführung einer Gemeinde-Ordnung für die Kirchspiels-Gemeinden (im Januar 1832), welcher bald eine für die Amts- und Kreisgemeinden nachfolgen soll, ist indessen zur Einführung einer landständischen Verfassung die Einleitung getroffen.

**) Von dem Fürsten selbst ist eine neue Verfassung vorgeschlagen. (S. Journal de Francfort v. 30. October 1831).

***) Von Griechenland, welches in Folge des von der Conferenz der drei Europäischen Mächte: Rußland, Großbritannien und Frankreich gefaßten Beschlusses

Polyarchie oder Republik endlich ist die Herrschaftsform derjenigen Europäischen Staaten, in denen es keine einzelne Person gibt, welche allein auf die Gesetzgebung einen entscheidenden Einfluß ausübte, wo vielmehr diese immer nur von dem vereinigten Willen einer Versammlung ausgeht, die entweder aus den gewählten Stellvertretern der einzelnen Abtheilungen der Staatsbürgerschaft, oder aus den sämmtlichen Staatsbürgern besteht.

Schon aus dem so dargestellten Wesen dieser Form ergibt sich, daß dieselbe durch ein kleineres Gebieth und kleinere Bevölkerung bedingt ist. Und in der That treffen wir sie nur in den kleineren Staaten unsers Welttheils an. Sie besteht namentlich bloß in den einzelnen Cantonen der Schweiz, mit Ausnahme des Cantons Neufchatel, dann in den vier Deutschen Städten Frankfurt, Hamburg, Lübeck und Bremen, ferner auf den Jonischen Inseln, in San Marino und in der Stadt Krakau.

### §. 19.

### Die Monarchie. A. Die Person des Monarchen.

In den Staaten von rein-monarchischer Form beruht die Organisation der obersten Gewalt lediglich darin, daß das regierende Subject diejenigen Eigenschaften besitze, welche die Wirksamkeit der Regierungsgewalt für die Dauer sicher stellen.

Darum betreffen auch in den rein-monarchischen Staaten unsers Welttheiles die organisirenden Grundgesetze zum Theile die Vererblichkeit der obersten Gewalt, zum

auch zu den monarchischen Staaten gehört, und zwar, in Gemäßheit des Conferenz-Protokolles vom 13. Februar, und des Tractates zwischen Frankreich, Großbritannien, Rußland und Baiern, vom 7. Mai 1832, ein Königreich bildet, sind übrigens die weiteren Modificationen der Verfassung noch nicht bestimmt.

Theile die **Untheilbarkeit** und **Einzigkeit** derselben, zum Theile endlich jene **äußeren persönlichen Auszeichnungen und Vorzüge**, welche der erhabenen Stellung des Monarchen entsprechen, und zur Verdeutlichung des Begriffes derselben beitragen, als wie: Titel, Wappen, Hofstaat, und ein feierlicher Regierungsantritt.

Bloß durch **Familien- oder Hausgesetze** sind noch zwischen den Gliedern der regierenden Familie gewisse nähere Bedingungen über die Eigenschaften des auf den Thron nachzufolgenden Familiengliedes festgesetzt. Dergleichen sind die Gesetze über die **Thronfolge-Ordnung**, über die **Vogtbarkeit** (Großjährigkeit) **des Thronfolgers**, über **Vormundschaft und Reichsverwesung**, über die **Recht- und Standesmäßigkeit seiner Geburt**.

In einigen dieser Staaten bestehen auch durch den Einfluß der Kirche gewisse Grundgesetze über das **Religionsbekenntniß des Thronfolgers**, und in jenen Monarchien, wo gewisse verfassungsmäßig bestehende **ständische oder anderweitige Collegien** bei der Gesetzgebung mit einer berathenden Thätigkeit concurriren, sind auch über die **innere Einrichtung und den Wirkungskreis dieser Collegien** gewisse grundgesetzliche Normen vorhanden *).

---

*) Da übrigens auch in denjenigen Monarchien, wo kein ständisches oder anderes verfassungsmäßiges Collegium mit einem berathenden Antheile an der Gesetzgebung besteht, von den Monarchen aus eigener Entschließung ein gewisses **Collegium von berathenden Personen**, mit einer bestimmten Theilnahme an der Gesetzgebung, ein **Staatsrath**, ein **geheimer Rath**, aufgestellt ist, auf der andern Seite aber auch in den Staaten von gemischter Form, **oder** den Polyarcho-Monarchien, die monarchische Autorität, mit allen ihren wesentlichen Attributen an der Spitze steht, und dem gemäß die Organisation der gesetzgebenden Gewalt in der reinen Monarchie mit jener in

## §. 20.

### a) Oberste Gewalt des Monarchen. Versinnlichung derselben durch Titel, Wappen, Hofstaat und feierlichen Regierungsantritt.

Daß die monarchische Gewalt die oberste und einzige in der Monarchie sei, fließt als eine wesentliche Eigenschaft schon aus dem Begriffe derselben. Die Mittel jedoch, welche die Bestimmung haben, dieselbe zu verdeutlichen und zu versinnlichen, sind mehr zufällig, und in den einzelnen Staaten verschieden. Gleichwohl aber sind sie größtentheils durch eigene Grundgesetze bestimmt *).

---

der gemischten manche Aehnlichkeit hat: so wird bei der Darstellung füglich die eine mit der andern in mehreren Stücken zusammengenommen werden können. Namentlich wird dasjenige, was die Person des Monarchen betrifft, von beiden Formen der Hauptsache nach in gleicher Art gelten, indem der Hauptunterschied zwischen beiden nur in jenen dem Monarchen zur Seite stehenden und bei der Gesetzgebung mit concurirrenden Collegien besteht.

*) Dergleichen Grundgesetze sind, z. B.:

In Oesterreich:

1. Das Pragmatical-Gesetz Kaiser Franz des Ersten vom 11. August 1804, wegen Annahme der erblichen Kaiserwürde von Oesterreich.

2. Die Pragmatical-Verordnung desselben Kaisers Franz des Ersten vom 6. August 1806 wegen Titel und Wappen des Monarchen und des Thronfolgers.

In Rußland:

1. Der Bestätigungsbrief über die uneingeschränkte Gewalt des Czaars vom 14. April 1613.

2. Der Ukas Peters des Großen vom 22. October 1722 wegen Annahme des Titels eines Kaisers aller Reußen.

3. Die Verordnung vom 9. Januar 1817, wegen Titel und Wappen.

Im Königreiche der beiden Sicilien:

Das Staatsgesetz vom 8. December 1816.

Vornehmlich bestehen diese Mittel in den äußeren Zierden von Titeln, Wappen, Umgebungen eines Hofstaates, und gewissen Feierlichkeiten beim Regierungsantritte.

1. Die Titel der Monarchen, welche in einer das Herrscherverhältniß bezeichnenden und zugleich den Umfang der Herrschaft ausdrückenden Benennung derselben bestehen, sind zuvörderst entweder minder oder mehr feierlich. Der minder feierliche Titel besteht in der einfachen Bezeichnung des Herrscherverhältnisses, in soferne dieselbe von dem Gesammtbestande der beherrschten Ländereien hergenommen wird. In dieser Hinsicht führen die Europäischen Monarchen entweder den Titel eines Kaisers (wohin auch der Titel eines Czaars und jener eines Großherrn oder Sultans gehört), oder jenen eines Königs, oder den eines Papstes, oder jenen eines Großherzogs, oder den eines Herzogs, oder jenen eines Kurfürsten, oder den eines Fürsten, oder endlich jenen eines Landgrafen.

Den kaiserlichen Titel führen bloß: der Beherrscher von Oesterreich, der Beherrscher von Rußland (welcher sich auch Czaar nennt), dann jener des Osmanischen Reiches oder der Türkei (der auch Sultan oder Großherr genannt wird).

Den Titel eines Königs führen: die Beherrscher von Frankreich, von Spanien, von Portugal, von Großbritannien, von den Niederlanden (Holland), von Belgien, von Dänemark, von Schweden, von Norwegen, von beiden Sicilien, von Sardinien, von Preußen, von Baiern, von Sachsen, von Wirtemberg, von Hannover und von Griechenland.

---

In Dänemark:

Die Souveränitäts- und Erbgerechtigkeits-Acte vom Jahre 1661.

In Portugal:

Der Staatsvertrag vom 15. November 1825 über den Titel des Königs.

Der Beherrscher des Römischen oder Kirchen-Staates heißt Papst; und Kurfürst ist bloß der Beherrscher von Hessen-Cassel *).

Großherzoge sind die Beherrscher von Toskana, von Baden, von Hessen-Darmstadt, von Sachsen-Weimar, von Meklenburg-Schwerin, von Meklenburg-Strelitz, von Oldenburg, und von Luxemburg **).

Den herzoglichen Titel führen die Beherrscher von Braunschweig, von Sachsen-Meiningen, von Sachsen-Altenburg, von Sachsen-Coburg und Gotha, von Nassau, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Parma, Modena und Lucca.

Den Fürsten-Titel haben die Beherrscher von Neufchatel, von Hohenzollern-Hechingen, von Hohenzollern-Sigmaringen, von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Lippe-Schauenburg, von Reuß älterer und jüngerer Linie, von Waldeck, und von Liechtenstein.

Den Titel eines Landgrafen endlich führt der Beherrscher von Hessen-Homburg.

Diesem gemäß sind denn die Staaten von Oesterreich, Rußland, und der Türkei Kaiserthümer; König-

*) Den Titel eines Großherzogs führt der Kurfürst von Hessen bloß von Fulda, und setzt ihn dem kurfürstlichen Titel nach.

**) Der Beherrscher von Oldenburg hat durch den 34. Artikel der Wiener-Congreß-Acte den Titel eines Großherzogs erhalten, statt dessen aber bisher jenen eines Herzogs gebraucht. Der jetzige Beherrscher von Oldenburg hat aber, bei Gelegenheit seines Regierungsantrittes am 28. Mai 1829, ausdrücklich den Titel »Großherzog« in Gemäßheit der Wiener-Congreß-Acte angenommen.

reiche sind die Staaten von Frankreich, Spanien, Portugal, Großbritannien, von Holland, von Belgien, von Dänemark, von Schweden, von Norwegen, von den beiden Sicilien, von Sardinien, von Preußen, von Baiern, von Sachsen, von Wirtemberg, von Hannover und von Griechenland; Hessen-Cassel ist ein Kurfürstenthum; Toskana, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Meklenburg-Schwerin, Meklenburg-Strelitz, Oldenburg und Luxemburg sind Großherzogthümer; Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Nassau, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Parma, Modena, und Lucca sind Herzogthümer; Neufchatel, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Lippe-Schauenburg, die Reußischen Länder, Waldeck, und Liechtenstein sind Fürstenthümer, und Hessen-Homburg ist eine Landgrafschaft.

Der mehr feierliche Titel, welcher vornehmlich bei Verhandlungen mit fremden Mächten und bei anderen wichtigen Vorgängen Anwendung findet, besteht in einer Erweiterung des einfachen Titels durch jene Herrschernamen, welche die Monarchen in Beziehung auf die einzelnen von ihnen beherrschten, und schon in der früheren Zeit unter den Namen von Königreichen, Herzogthümern, Fürstenthümern und Grafschaften bekannt gewesenen Landestheile, oder aber in Beziehung auf diejenigen Ländereien führen, auf welche ihnen ein Anspruch oder ein eventuelles Recht zur Beherrschuug zusteht. Dieser feierliche Titel wird zuweilen auch der größere genannt, für welchen Fall dann jener minder feierliche der kleinere heißt.

In einigen Staaten hat der feierlichere Titel wieder zwei

Abstufungen, und es ist daselbst ein kleinerer, ein mittlerer und ein größerer Titel im Gebrauche.

Dieses ist zuvörderst in Oesterreich der Fall.

Der größere Titel des Kaisers von Oesterreich lautet in Folge der Pragmatikal-Verordnung vom 6. August 1806:

> Kaiser von Oesterreich, König zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken, zu Steyer, Kärnthen und Krain; Großherzog zu Krakau; Großfürst zu Siebenbürgen; Markgraf zu Mähren; Herzog zu Sandomir, Massovien, Lublin, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Auschwitz und Zator, zu Teschen und Friaul; Fürst zu Berchtoldsgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg, Kyburg, Görz und Gradiska; Markgraf zu Ober- und Niederlausnitz und in Istrien; Herr der Lande Volhynien, Podlachien und Brzesz, zu Triest, zu Freudenthal und Eulenburg und auf der windischen Mark, u. s. w. u. s. w. u. s. w. *).

Der mittlere Titel lautet seit 1815:

> Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böheim, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, u. s. w. u. s. w.

*) Dieser Titel wird jedoch in Folge der späteren Erwerbung von Ländereien, die in demselben noch nicht vorgekommen, wie z. B. die Königreiche von der Lombardei und Venedig, Tirol, gegenwärtig einige Zusätze erhalten müssen.

Der kleinere Titel lautet ebenfalls seit 1815:

Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn, Böheim, der Lombardei und Venedig, von Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich, u. s. w.

Auch in Preußen ist ein dreifacher Titel üblich. Der größere Titel lautet:

König von Preußen; Markgraf zu Brandenburg; souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz; Großherzog von Niederrhein und von Posen; Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen; Burggraf zu Nürnberg; Landgraf zu Thüringen; Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz; Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin; Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Aahaus, Bocholt, Rheina, Dillenburg, Wied, Solms, Wetzlar und Siegen, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Eichsfeld, Erfurt, Essen, Quedlinburg, Elten und Mörs; Graf zu Hohenzollern; gefürsteter Graf zu Henneberg; Graf zu Ruppin, der Mark, zu Dortmund, Ravensberg, Altenwied, Sayn, Hohenstein, Tecklenburg, Reklinghausen, Horstmar, Rittberg, Homburg, Aremberg; Schwerin und Lingen; Herr der Lande Rostok, Stargard, Warden, Anhalt, Gronau, Bruch, Gimborn, Wildenberg, Ehrenbreitstein, Runkel, Beilstein, Reichenstein, Rheda, Limburg, Lauenburg, Bütow u. s. w. u. s. w.

Der mittlere Titel lautet:

König von Preußen; Markgraf zu Brandenburg; souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz; Großherzog von Niederrhein und von Posen; Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen; Burggraf zu

Nürnberg; Landgraf zu Thüringen; Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz; Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin; Graf zu Hohenzollern u. s. w. u. s. w.

Der kleinere Titel lautet;

König von Preußen; Markgraf zu Brandenburg, u. s. w.

In Rußland und in Spanien ist ein zweifacher Titel üblich. Der große, nach der Thronbesteigung des gegenwärtigen Kaisers von Rußland bestätigte Titel desselben lautet, einer Bekanntmachung des Senats zufolge:

Durch Gottes hülfreiche Gnade, Wir Nicolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, Czaar zu Moskau, Kiew, Wladimir und Nowgorod, Czaar zu Kasan, Czaar zu Astrachan, Czaar zu Polen, Czaar von Sibirien, Czaar des Taurischen Chersónes, Herr zu Pskow, und Großfürst zu Smolensk, Lithauen, Volhynien, Podolien und Finnland; Fürst zu Esthland, Liefland, Curland, Semgallen, Samogetien, Bialystok, Karelien, Twer, Tugorien, Perm, Wjätka, Bulgarien und zu anderen Ländern; Herr und Großfürst zu Nowogorod des niedern Landes, zu Czernigew, Rjäsan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Belo-Osero, Udorien, Obdorien, Kondinien, Witebsk, Mstislaw, und der ganzen nördlichen Gegend Gebiether, und Herr des Iwerischen, Kartalinischen, Grusinischen und Kabardinischen Landes, der Tscherkassischen und Gebirgsfürsten, und anderer Fürsten Erb- und Lehnsherr, Erbe zu Norwegen; Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg u. s. w. u. s. w.

Der kleinere lautet:

Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen u. s. w. u. s. w.

Des Königs von Spanien größerer Titel lautet:

König von Castilien, Leon, Aragonien, beiden Sicilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Gallicien, Mallorka, Sevilla, Sardinien, Cordova, Corsika, Murcia, Jaen, der Algarbien,

von Algeziras, Gibraltar, der Canarischen Inseln, des orientalischen und occidentalischen Indiens, der Inseln und des festen Landes des Weltmeers; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Burgund, Brabant und Mailand; Graf von Habsburg und Flandern, Tirol und Barcelona; Herr von Biscaya und Molina u. s. w.

Der kleinere Titel lautet:

König der Spanischen Reiche, beider Sicilien, von Jerusalem und beiden Indien.

Auch der Titel des Großherrn der Türkei wird auf doppelte Art angegeben. In den meisten statistischen Schriften lautet er auf folgende Art:

Wir Sultan, Sohn eines Sultans, Chakan, Sohn eines Chakan, Sultan Mahmud II. Khan, Sohn des siegreichen Sultans Abdul Hamid, durch die unendliche Gnade des Schöpfers der Welt und ewigen Wesens und durch die Vermittlung und Wunder des Mohammed Mustapha, des vornehmsten der Propheten, über dem der Segen Gottes walte, Diener und Herr der Städte Mecca, Medina und Kuds, gegen welche die ganze Welt ihr Gesicht wendet, wenn sie betet; Padischah der großen Städte Istambol, Edrene und Bursa, welche alle Fürsten mit Neide ansehen, wie auch der Städte Scham und Misr, des ganzen Aderbeidschan, Magreb, Barka, Kairevan, Haleb, Irak Arabi, von ganz Arabistan und Afrika, der Länder Anatoli und Rumeli, u. s. w.

In von Hammer's Staatsverfassung des Osmanischen Reichs wird jedoch ein noch zusammengesetzterer Titel des Sultans angegeben. Dieser lautet folgendermaßen:

Ich, der Diener der edelsten Staaten und Sitze, der glücklichsten Länder und Städte, welche die Kibla der Welt und der Hochaltar des Menschengeschlechtes sind, der hochverehrten Mecca und der erlauchten Medina, der heiligen Jerusalem, und des darin geweihten Um-

fanges der Moschee Alakßa (Salomons Tempel), der Herrscher der drei großen Residenzen, welche mit Eifersucht in die Herzen der Könige glänzen, von Istambol, Edrene und Brußa; Herrscher derselben, und Herr von Syrien, dem paradiesischen, von Aegypten, dem einzigen und unvergleichlichen, von ganz Arabien, Afrika, Barka, Kairewan, Haleb, dem Arabischen und Persischen Irak, Lahssa, Dilem, Rakka, Mößul, Schehrsol, Diarbekr, Sulkadrije, Erserum, Siwas, Adna, Karaman, Wan, Mauritanien, Abyssinien, Tunis und der beiden Tripolis, von Cypros, Rhodos, Creta, Morea, des schwarzen und weißen Meeres, sammt allen ihren Inseln und Gestaden, der Länder Anatolis und Rumilis, von Bagdad, dem Hause des Heils, von ganz Curden- und Griechenland, der Türkei und Tatarei, Tscherkassiens und der Kabarderei, Georgiens und Descht Kiptschaks, von allen in der dortigen Gegend zur Tatarei gehörigen Horden und Stämmen, von ganz Bosnien, von Belgrad, dem Hause des heiligen Krieges, von Serbien mit allen seinen Festungen und Schlössern, von ganz Albanien, von der Walachei und Moldau und allen herumliegenden Pässen und Festungen; Ich, der gerechte Padischah und siegreiche Schehinschah zahlloser Orte und Städte, Sultan, Sultans Sohn, Chakan, Chakans Sohn, Sultan Selim Chan, Sohn Sultans Mustapha Chans, des Sohns Sultans Ahmed Chans; Ich, der Schah, dessen Herrschafts-Diplom mit dem erhabenen Namenszuge des Herrschers zweier Welttheile bezeichnet und verziert, und dessen Chalifats-Patent, mit dem herrlichen Titel des Herrn zweier Meere verbrämt und ausstaffirt ist.

Die übrigen Monarchen gebrauchen nur einerlei Titel.

Die einfachsten Titel führen die Könige von Frankreich, von Baiern, von Wirtemberg und von Belgien; sie lauten: König der Franzosen; König

von Baiern; König von Wirtemberg; König der Belgier.

Der Papst nennt sich in den Unterschriften seiner Bullen: Bischof der Katholischen Kirche (catholicae ecclesiae episcopus); im Anfange und Verfolge derselben: Diener der Diener Gottes (Servus servorum Dei).

Mit jenen das Herrscherverhältniß einfach bezeichnenden Benennungen, welche die Hauptbestandtheile der Titel bei den weltlichen Monarchen ausmachen, pflegen auch noch einige Erhabenheit und Macht bezeichnende Prädicate verbunden zu werden. Dergleichen sind die Prädicate: Majestät; kaiserliche Hoheit; königliche Hoheit; Durchlaucht.

Das Prädicat der Majestät wird nur den Kaisern und Königen beigelegt; die Großherzoge und der Kurfürst von Hessen-Cassel führen das Prädicat: Königliche Hoheit; die Herzoge, die Fürsten und der Landgraf von Hessen-Homburg das Prädicat: Durchlaucht. Die Herzogin von Parma führt jedoch als gewesene Kaiserin von Frankreich das Prädicat der Majestät. Der Großherzog von Toskana und der Herzog von Modena führen, als Abkömmlinge des Oesterreichischen Kaiserhauses, und zwar der erstere das Prädicat: Kaiserliche Königliche Hoheit, der letztere das Prädicat: Königliche Hoheit *).

---

*) Nebst diesen Prädicaten führen einige Europäische Monarchen auch andere, die ihnen von dem Papste verliehen worden sind. So heißt der Kaiser von Oesterreich als König von Ungarn der Apostolische (rex apostolicus) seit Stephan I. dem Heiligen; der von Frankreich der Allerchristlichste (rex christianissimus) seit Ludwig IX. dem Heiligen; der von Spanien der Katholische (rex catholicus) seit Ferdinand V. von Aragonien; der von Portugal der Allergetreueste (rex fidelissimus) seit

Dem Papste wird das Prädicat, Heiligkeit, Heiligster Vater beigelegt.

Der Großherr der Türkei genießt das Prädicat der Hoheit.

Diese Prädicate sind es auch, deren man sich in den Anreden und Zuschriften an die Monarchen gewöhnlich bedient.

Von sich selbst sprechen die Europäischen Monarchen, wenigstens in Gesetzen und anderen öffentlichen Schriften, in der vielfachen Zahl durch: „Wir“ mit dem Beisatze: „von Gottes Gnaden.“

Unter einander geben die Kaiser und Könige sich den Brudertitel; und bei Mittheilungen gegen nahe Verwandte der regierenden Häupter dieses Ranges bedienen sie sich der Benennung von Vettern (cousins) und Basen (cousines). Die Anrede des Papstes an einen Katholischen Souverain lautet: Geliebtester Sohn in Jesu Christo.

Eine andere Auszeichnung für die Person des Monarchen, welche gleichfalls ein sinnliches Zeichen der Größe und Macht enthält, ist das Wappen. Es besteht nämlich das Wappen in willkürlich angenommenen Bildern von lebenden oder leblosen Dingen, oft auch in bloßen Geschöpfen der Phantasie, welche jedoch geeignet sind, Größe und Macht sinnbildlich darzustellen. An und für sich ist das Wappen ein einfaches Bild; es wird aber oft auf gleiche Weise wie die Titel vervielfältiget, so daß es dann aus einer Anzahl von einfachen Wappen besteht, welche kunstmäßig mit einander verbunden sind.

Der Grund des Wappens ist der Schild, die alte Vertheidigungswaffe gegen Pfeilschuß und Hieb. Er wird entweder von einer Krone oder von einem Helme, der Kopf-

---

Alfons I. Auch die Könige von Großbritannien gebrauchen fortwährend den vom Papste dem Könige Heinrich VIII. verliehenen Titel: Beschützer des Glaubens (defensor fidei).

rüstung der Alten, über welche sich gewöhnlich noch andere Zierrathen erheben, bedeckt, zuweilen auch auf beiden Seiten von Schildhaltern unterstützt. Oefters sind diese Wappenbilder von einem Wahlspruche begleitet.

Uebrigens ist das Wappen, so wie der Titel von dem beherrschten Lande hergenommen, und kann daher ein Haupt- und ein Nebenwappen, ein größeres und ein kleineres seyn. Bei denjenigen Monarchen, die sich eines mehrfachen, eines größern und kleinern, oder auch eines größern, mittlern und kleinern Titels bedienen, ist gewöhnlich auch das Wappen ein mehrfaches, ein größeres und ein kleineres, oder auch ein größeres, ein mittleres und ein kleineres. Dieses ist der Fall bei Oesterreich, Rußland, Preußen, Spanien.

Im Kaiserthume Oesterreich ist neben dem großen auch ein mittleres und ein kleineres Wappen im Gebrauche. Das große Wappen, so wie es nach der Pragmatikalverordnung vom 6. August 1806 bestimmt ist, besteht aus einem großen Hauptschilde, welcher mit der Oesterreichischen Kaiserkrone bedeckt ist, und von zwei goldenen Greifen mit schwarzen Flügeln und schwarzer Halsbedeckung gehalten wird. In diesem Hauptschilde sieht man einen zweiköpfigen, gekrönten schwarzen Adler, das Emblem des Oesterreichischen Kaiserthums, mit einem großen Mittelschilde auf der Brust. Dieser Mittelschild enthält in einem Herzschilde das kaiserliche Familienwappen, und in acht Hauptquartieren nicht allein die Wappen der sämmtlichen Oesterreichischen Provinzen, sondern auch die Spanischen und Lothringischen Anspruchs- und Repressalien-Wappen, so wie die Wappen der Oesterreichischen Prinzen, die selbst Länder besitzen. Um denselben hängen die Insignien des goldenen Vließordens, das Hoch- und Deutschmeisterkreuz, das Marien-Theresien- und das St. Stephanskreuz *).

---

*) Dieses Wappen wird jedoch gegenwärtig theils in Bezie-

Das mittlere Wappen von Oesterreich besteht seit 1815 aus dem Oesterreichischen schwarzen, zweiköpfigen, mit dem Kaiserdiademe gekrönten Adler, auf dessen Brust der in das Wappen von Habsburg, Lothringen und Oesterreich dreifach getheilte Familienschild des Kaiserhauses ruht, und auf dessen ausgebreiteten Flügeln und Schweife die Wappen von den vornehmsten Oesterreichischen Ländern: von Ungarn, Böhmen, von der Lombardei und Venedig, von Galizien, Oesterreich, Salzburg, Siebenbürgen, von Steiermark mit Kärnthen, von Mähren mit Schlesien, und von Tirol, aufgestellt sind. Um den Familienschild hängen die Insignien der Oesterreichischen Orden.

Das kleinere Wappen unterscheidet sich von dem mittlern bloß dadurch, daß in demselben die zehn Seitenschilder des mittlern Wappens ganz wegfallen.

Auch in Rußland ist ein zweifaches Wappen im Gebrauche.

Das größere Wappen von Rußland besteht in einem schwarzen, zweiköpfigen, dreifach gekrönten Adler mit rothen Schnabel und Füßen, und ausgebreiteten Flügeln, im goldenen Felde, in der rechten Klaue den goldenen Zepter, in der linken den goldenen Reichsapfel haltend, als das Sinnbild des Griechischen Kaiserthums. Auf der Brust desselben zeigt sich in einem rothen Schilde ein silberner St. Georg zu Pferde, wie er den Lindwurm mit dem Spieße durchbohrt, als das Wappen von Moskau. Auf jedem der ausgebreiteten Flügel sind drei Schilde zu sehen; rechts mit den Wappen von Astrachan, Nowgorod, und Kiew, links mit den Wappen von Sibirien, Kasan und Wladimir. Um den Adler herum stehen die Wappenschilder der einzelnen Provinzen in einer länglichen Kreislinie. Den Schild bedeckt eine schwebende,

---

hung auf die in demselben angebrachten Provinzialwappen wegen der später erworbenen Länder, theils auch in Beziehung auf die Verzierungen durch die Oesterreichischen Ordens-Insignien einige Abänderungen erhalten.

geschlossene Königskrone, und um denselben hängen die Insignien des St. Andreas-Ordens.

Das kleinere Russische Wappen ist dem größern völlig gleich; nur mangeln demselben die Seitenschilder der Provinzen.

Bei den Wappen von Preußen unterscheidet man wieder ein größeres, ein mittleres und ein kleineres.

Das größere Preußische Wappen besteht aus vier Mittelschilden und aus einem 48 Felder enthaltenden Hauptschilde. Der erste und oberste Mittelschild ist oben mit der königlichen Krone geziert, und hat im silbernen Felde den königlich Preußischen schwarzen Adler mit der königlichen Krone auf dem Haupte, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, in der rechten Klaue den goldenen Zepter, auf dessen oberen Spitze einen schwarzen Adler, und in der linken Klaue den blau- und goldenen Reichsapfel, wegen des Königreichs Preußen. Der zweite Mittelschild hat im silbernen Felde den rothen Adler von Brandenburg. Der dritte Mittelschild hat im goldenen Felde den schwarzen rothgekrönten Löwen von Nürnberg. Der vierte Mittelschild ist von Silber und schwarz geviertheilt, so daß das erste Viertheil silbern ist, wegen Hohenzollern. Die 48 Felder des Hauptschildes enthalten die Wappenbilder von den übrigen Provinzen, Besitzungen und Anspruchsländern.

Das mittlere Wappen besteht aus den vier Mittelschilden und aus zehn Feldern des Hauptfeldes, das kleinere Wappen aber aus dem ersten und obersten Mittelschilde.

Endlich ist auch in Spanien ein doppeltes Wappen im Gebrauche. Das größere und gewöhnliche Spanische Wappen ist ein quadrirter Schild mit einem Mittelschilde. Das erste wieder quadrirte Viertel enthält im ersten und vierten Felde ein goldenes Kastell mit drei Thürmen in rother Umgebung wegen Castilien, im zweiten und dritten einen rothen gekrönten Löwen in silberner Umgebung wegen Leon. Zwischen den beiden untersten Feldern ist das Wappen von Granada, ein grüner in der Mitte nach der Länge geöffneter

Granatenapfel mit rothen Kernen und einem grünen Zweige in silberner Umgebung. Das zweite Viertel ist gespalten: zur rechten das Wappen von Aragonien, vier rothe Pfähle im goldenen Felde, und zur linken das Sicilische, ein schräg geviertheilter Schild, der oben und unten vier rothe Pfähle, auf beiden Seiten aber einen schwarzen Adler im silbernen Felde hat. Das dritte Viertel ist getheilt: Oben ist ein silberner Balken im rothen Felde wegen Oesterreich, unten ein von Blau und Gold fünfmahl rechts durchschnittener und roth eingefaßter Schild wegen Altburgund. Das vierte Quartier ist auch getheilt. Oben ist das neue Burgundische Wappen: ein blauer mit goldenen Lilien besäeter Schild mit einer silber- und rothgestickten Einfassung, und unten das Wappen von Brabant, ein goldener Löwe im schwarzen Felde. Der Mittelschild enthält das Familienwappen des Königs, das Wappen von Anjou, bestehend aus drei goldenen Lilien im blauen Felde mit einer rothen Einfassung. Der Wappenschild ist mit der königlichen Krone bedeckt und mit der Ordenskette des goldenen Vließes umgeben. Die Schildhalter sind zwei Löwen.

Das kleinere Wappen, dessen man sich bisher zuweilen bediente, enthält nur die Wappen von Castilien und Leon, nebst dem Familienwappen von Anjou.

Besonders einfach ist das neue Französische und das Osmanische Wappenbild. Das erstere besteht nach der königlichen Ordonnance vom 16. Februar 1831 aus einem ein offenes Buch mit den Worten: »Charte von 1830« enthaltenden, und mit der geschlossenen Königskrone bedeckten Schilde, hinter welchem sich kreutzweise gelegt das Zepter und die Hand der Gerechtigkeit, dann dreifarbige Fahnen befinden. Das Osmanische Wappen besteht aus einem grünen Schilde, worin man einen wachsenden silbernen Mond erblickt. Den Schild umfliegt die Löwenhaut, worauf ein Turban mit einer Reiherfeder liegt. Hinter demselben sind zwei Standarten mit Roßschweifen aufgestellt.

Was den Papst betrifft, so führt derselbe kein Wappen

garden, und die ebenfalls zur persönlichen Umgebung des Monarchen bestimmten weltlichen Ritterorden.

Die Leibgarden kommen besonders an den Höfen der größeren Staaten vor. Die glänzendsten sind wohl die Garden an dem kaiserlich Oesterreichischen und an dem königlich Spanischen Hofe, und unter den ersteren insbesondere die Ungarische adelige Leibgarde. Die zahlreichsten sind die kaiserlich Russischen, die königlich Spanischen, und die königlich Preußischen Leibgarden; die vielartigsten aber nach ihren besonderen Zwecken die Garden des Osmanischen Hofes *).

Von den weltlichen Ritterorden gehören vornehmlich diejenigen hieher, deren Ehren als Hofehren, d. i. zur Auszeichnung hoher Geburt und hoher Würden verliehen werden. Denn sonst ist die Ordensehre auch zur Belohnung von öffentlichen Verdiensten bestimmt. Das Glänzende und zugleich Ehrenvolle des Ordens liegt theils in dem Ordens-

---

*) Die Garden des Osmanischen Hofes theilen sich zuvörderst in die Garden des Serails oder die eigentlichen Leibgarden, und in die Garden des Harems. Die ersteren enthalten: a) 10.000 Mann auf Europäische Art exercirter Infanterie; b) die Peiks oder die Bothengarde (Elite-Garde); c) die Kapidschi oder Thorwärter; d) die Bostandschi (oder Gartenaufseher); e) die Baltadschi (oder Holzhauer); und f) die Tschausche (oder Staatsbothen).

Die kaiserlich Russischen Garden bestehen aus 3 Garderegimentern und 4 Gardebataillons Infanterie, 5 Garderegimentern und 2 Bataillons Cavallerie, dann 6 Compagnien Artillerie. Die königlich Spanischen begreifen 4 Compagnien (die Spanische, Amerikanische, Italienische und Flamändische) Gardes du Corps, 1 Compagnie Hellebardierer, 5 Regimenter Grenadiere, 1 Jägerregiment, 4 Regimenter Cavallerie und 1 Escadron Artillerie, zusammen 19.889 Köpfe. Die königlich Preußischen Leibgarden sind an 18.000 Mann stark.

zeichen, gewöhnlich ein goldenes Kreuz oder die Abbildung eines Heiligen, das an einer goldenen Kette oder an einem farbigen Bande um den Hals oder auf der Brust getragen wird; theils in einer prächtigen Ordenskleidung; theils in gewissen Vorrechten, z. B. den persönlichen Adel, gewissen jährlichen Einkünften und Pensionen. In den neueren Zeiten sind Abtheilungen der Ordensehre in mehrere Classen entstanden, zu deren Bezeichnung man gewöhnlich die Benennungen: Großkreuze, Commandeurs, und Kleinkreuze, oder wo mehr als drei Classen bestehen, die Benennungen: Orden der ersten, der zweiten, der dritten u. s. w. Classe gebraucht.

Dergleichen Orden bestehen an den kaiserlichen, dann an den königlichen Höfen, ferner an dem Hofe des Papstes, und an den Höfen der Großherzoge von Toskana, Baden, Hessen-Darmstadt, und Sachsen-Weimar; endlich an den Höfen des Kurfürsten von Hessen-Cassel, und der Herzogin von Parma *).

---

*) So blühen z. B. in Oesterreich:

a) Der Orden des goldenen Vließes (gestiftet im Jahre 1430);
b) Der weibliche Sternkreuz-Orden (gestiftet im Jahre 1668);
c) Der militärische Marien-Theresien-Orden (gestiftet 1757);
d) Der Ungarische St. Stephans-Orden (gestiftet 1764);
e) Der kaiserlich Oesterreichische Leopolds-Orden (gestiftet 1808);
f) Der kaiserlich Oesterreichische Orden der eisernen Krone (gestiftet 1805, erneuert 1815 und 1816);
g) Die Elisabeth-Theresianische Militärstiftung (vom Jahre 1750 und erweitert 1771).

In Rußland bestehen:

a) Der St. Andreas-Orden (gestiftet im Jahre 1698); b) der weibliche St. Katharinen-

Noch dienen zur Verherrlichung der Person des Monarchen die Feierlichkeiten, welche mit dem Regie-

---

Orden (gestiftet 1714); c) der St. Alexander-Newsky-Orden (gestiftet 1724); d) der militärische St. Georgs-Orden (gestiftet 1769); e) der St. Wladimir-Orden (gestiftet 1782, erneuert 1801); f) der St. Annen-Orden (gestiftet 1738).

Und insbesondere als Polnische Orden: a) Der weiße Adler-Orden (gestiftet 1705); b) der Orden des heiligen Stanislaus (gestiftet 1765); c) der Militär-Verdienst-Orden (gestiftet 1791).

An dem Türkischen Hofe besteht der Orden des halben oder wachsenden Mondes (gestiftet 1801).

An dem Spanischen Hofe bestehen: a) Der Orden des goldenen Vließes (gestiftet 1430); b) der Louisen-Orden für Frauen (gestiftet 1792); c) der Carls-Orden (gestiftet 1771); d) der Ferdinands- und Hermengilde-Orden (gestiftet 1815); e) der Marien-Orden (gestiftet 1816); f) der Amerikanische Isabellen-Orden (gestiftet 1815).

An dem Preußischen Hofe bestehen: a) Der schwarze Adler-Orden; b) der rothe Adler-Orden; c) der Militär-Verdienst-Orden; d) der Johanniter-Orden; e) der Orden des eisernen Kreuzes; f) der Louisen-Orden, für Frauen.

An dem Baierischen Hofe: a) Der St. Hubertus-Orden; b) der Orden des heiligen Georg; c) der militärische Max-Josephs-Orden; d) der Civil-Verdienst-Orden der Baierischen Krone; e) der Orden des Pfälzischen Löwen; f) der Orden des heiligen Michael; g) der Elisabeth-Orden für Damen; h) der im Jahre 1827 neu gestiftete Ludwigs-Orden.

An dem Belgischen Hofe besteht ein Leopolds-Orden.

rungsantritte desselben gewöhnlich verbunden sind. Das Wesen derselben besteht in einer symbolischen Uebergabe oder Uebernahme der Herrschergewalt mittelst Uebergabe oder Uebernahme der Reichskleinodien, welche vornehmlich in der Krone, dem Zepter und dem Schwerte bestehen. Im Besondern sind jedoch die feierlichen Handlungen dabei nach Verschiedenheit der Staaten verschieden. So werden in Oesterreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien, Dänemark, Schweden und Baiern die Monarchen beim Antritte der Regierung gesalbt und gekrönt, welche beiden Acte gewöhnlich ein hoher Geistlicher in Anwesenheit des vollen Hofstaates verrichtet; nur ist von Dänemark das Besondere zu bemerken, daß der König nach dem Königsgesetze zwar von einem Bischofe die Salbung empfängt, aber die Krone sich selbst, so wie auch seiner Gemahlin aufsetzt. Der König von Holland wird in einer öffentlichen, unter freiem Himmel gehaltenen Sitzung der Generalstaaten (einer Art Ständeversammlung, s. unten) feierlich eingesetzt. Der neue Papst wird nach geschehener Wahl (s. folg. §.) und beschworner Capitulation von dem ersten Cardinal-Diaconus sogleich ausgerufen, und acht Tage nach der Wahl von eben demselben in der St. Peterskirche mit der dreifachen Krone gekrönt, worauf er von der Laterankirche, als seiner Römischen Bischofskirche, durch die sogenannte Cavalcata feierlich Besitz nimmt. — Der Großsultan wird ebenfalls ausgerufen, aber nicht gekrönt,

---

An dem päpstlichen Hofe bestehen:

a) Der Christus-Orden (gestiftet 1319); b) der Orden der goldenen Ritter oder des goldenen Spornes (gestiftet 1539); c) der Orden des heiligen Johann von Lateran (gestiftet 1560).

Von der Herzogin von Parma wird der Constantinische St. Georgs-Orden verliehen.

In Griechenland besteht seit 1829 der Orden des heiligen Erlösers.

sondern am dritten Tage nach der Thronbesteigung in der Hauptstadt, in der Moschee Ejub, unter vielen Ceremonien von dem Mufti mit dem Säbel des Propheten Mohamed umgürtet.

Die Feierlichkeit, welche bei dem Regierungsantritte des jetzigen Königs der Franzosen, Ludwig Philipp I., Statt fand, bestand in Folgendem: Der König erschien, begleitet von seinen beiden ältesten Prinzen, in Generalsuniform in dem Saale der Deputirten, wo er eine eigens für ihn errichtete Tribune bestieg. Hinter ihm standen sechs Marschälle von Frankreich, und zur Seite auf besonderen Tabourets lagen die Insignien der königlichen Gewalt: die Krone, das Zepter, das Schwert und der Reichsapfel. Nachdem der König die ihm überreichte Verfassungsurkunde anzunehmen sich erklärt, und die darin enthaltenen Bestimmungen zu beobachten eidlich angelobt hatte, wurden ihm von den Reichsmarschällen die Insignien dargebothen, welche er ihnen abnahm, und auf die darnebenstehenden Tabourets rechts wieder ablegte.

In Belgien war die Inauguration des jetzigen Königs, Leopold I., noch einfacher: Der König bestieg eine eigens auf offener Straße errichtete Estrade, und legte, umgeben von Mitgliedern der provisorischen Regierung und der National-Versammlung, den Eid auf die Constitution und die Gesetze des Belgischen Volkes ab.

In anderen Monarchien wird der Regierungsantritt des neuen Oberherrn den Unterthanen durch öffentliche Ausschreiben bekannt gemacht, und die Huldigung, d. i. die eidliche Angelobung der Treue und des Gehorsams von ihnen gefordert, welche Unterthanspflicht in der Regel auch in denjenigen Monarchien, deren Oberhäupter entweder gesalbt und gekrönt, oder ausgerufen und eingesetzt werden, geleistet zu werden pflegt.

Die bisher angeführten Auszeichnungen und Vorzüge der Person der Monarchen erstrecken sich auch auf die Gemahlinen derselben. Ohne übrigens irgend einen Antheil an der Regierung zu haben, erhält die Gemahlin eines Mon-

ärchen in der Regel den Titel und Rang, welchen ihr durchlauchtiger Gemahl hat; sonach die Gemahlin eines Kaisers, eines Königs, eines Großherzogs u. s. w. den Titel und Rang einer Kaiserin, einer Königin, einer Großherzogin u. s. w. Die Gemahlin eines Kaisers oder Königs führt auch den Majestäts-Titel; die eines Großherzogs und des Kurfürsten von Hessen das Prädicat: Königliche Hoheit, und die eines Herzogs, eines Fürsten und des Landgrafen von Hessen das Prädicat: Durchlaucht.

Als eine Ausnahme von dieser Regel ist der Fall anzusehen, wenn der Monarch eine Morganatische Ehe eingeht, d. h. sich unter der ausdrücklichen Bedingung verehelicht, daß seine Gemahlin nicht den Titel und Rang mit ihm theile. Dieses ist z. B. mit der gegenwärtigen Gemahlin des Königs von Preußen und mit jener des Hessen-Casselschen Kurprinzen und Mitregenten der Fall, von denen die erstere den Titel einer Fürstin von Liegnitz, die andere jenen einer Gräfin von Schaumburg führt.

Uebrigens hat auch jede Regentenfrau ihren eigenen Hofstaat, welcher nicht nur das untere oder gewöhnliche Kammer-Personale, sondern auch bald mehr bald weniger von den höheren Hofwürden enthält. Ferner gebührt den Gemahlinen der Regenten gewöhnlich das Recht zur Verleihung gewisser weiblicher Aemter und Würden im Staate. So hat z. B. die Kaiserin von Oesterreich das Recht, die Oberin des adeligen Damenstiftes zu Brünn zu ernennen; die Königin von Preußen hat in den weiblichen Stiftern des Königreichs Preußen das Recht der ersten Bitte, und in den Staaten, wo Damen-Orden bestehen, kömmt die Vergebung derselben den Gemahlinen der Regenten in den betreffenden Staaten zu.

Als Witwe behält eine Regentenfrau ihren Titel, und genießt einen bestimmten Witwengehalt; nur hat sie jederzeit erst den Rang nach der Gemahlin des jeweiligen Regenten, und unter mehreren verwitweten Kaiserinen, Königinen u. s. w. hat stets die zuletzt verwitwete den Vorzug.

## §. 21.

### b) Erblichkeit der monarchischen Gewalt.

Die Würde des Monarchen ist in unseren Staaten, mit Ausnahme eines einzigen, erblich, d. i. dem jedesmaligen Monarchen folgt bei dessen Abgange ein Glied aus seiner Familie vermöge Erbrechts. Jener einzige hievon ausgenommene Staat ist der Kirchenstaat, wo das jedesmalige Oberhaupt gewählt wird, und dieß zwar von dem Collegium der Cardinäle, und aus dessen Mitte. Die Wahl wird an einem völlig abgeschlossenen Orte, dem sogenannten Conclave, vorgenommen, und beginnt am 11. Tage nach dem jedesmaligen Hinscheiden des Papstes. Der zu wählende Cardinal muß ein geborener Italiener, 55 Jahr alt seyn, und keinen bedeutenden Leibesfehler an sich haben. Haben sich bei der Wahl zwei Drittheile der sämmtlichen Stimmen für einen solchen Cardinal vereinigt, so ist die Wahl vollendet; und hat nicht einer der dazu berechtigten Höfe, nämlich der Hof von Oesterreich, von Frankreich oder Spanien, die Ausschließung (die Exclusivam) gegen diese Wahl bei dem Scrutinium eingelegt, so ist der Gewählte Papst.

Das jetzige Oberhaupt des Kirchenstaates ist Gregor XVI. (früher Maurus Capellari), geboren zu Belluno im Jahre 1765, gewählt am 2. Februar 1831.

Bei den übrigen Monarchien unsers Welttheiles, wo durch erbliche Nachfolge der Thron besetzt wird, ist es durchgehends der Vorzug der Erst- oder Frühergeburt, durch welchen bestimmt wird, welches Glied aus der Familie des gewesenen Herrschers demselben nachzufolgen habe. Durchgehends ist demnach die Lineal-Erbfolge eingeführt.

Allein in Bezug auf das Geschlecht der Familienglieder oder der Verwandten des abgegangenen Monarchen, findet in den Thronfolge-Ordnungen unserer Monarchien eine Verschiedenheit Statt, je nachdem nämlich bloß die männlichen, oder auch die weiblichen Verwandten und deren Abkömmlinge einen Anspruch auf die Thronfolge haben. Wo das Er-

stere der Fall ist, und also bloß männliche Abkömmlinge der Familie, keineswegs aber Frauen oder auch Männer, die nur durch Frauen mit der regierenden Familie verwandt sind, nachfolgen können, heißt die Lineal-Erbfolge deßhalb agnatisch. Diese ist eingeführt in Frankreich, Schweden und Norwegen, in Sardinien, Toskana, Lucca, im Osmanischen Reiche und in den sämmtlichen monarchischen Staaten Deutschlands, mit Ausnahme Baierns, Wirtembergs, Badens und Sachsens.

Bei den Staaten, in welchen auch die weiblichen Glieder der regierenden Familie einen Anspruch auf die Thronfolge haben, tritt wieder eine Verschiedenheit darin ein, daß in einigen derselben das weibliche Geschlecht mit dem männlichen ein durchaus gleiches Recht zur Thronfolge hat, und nur die Nähe der Linie darüber entscheidet, ob ein männlicher Erbe oder ein weiblicher Abkömmling nachfolgen soll, und also ein näher verwandter weiblicher Abkömmling einen entferntern männlichen ausschließt. Diese Erbfolge heißt die cognatische. Sie ist nur in Großbritannien, in Spanien und in Portugal eingeführt, findet aber in dem letztern Staate bloß unter der Bedingung Statt, daß die nachfolgende Prinzessin einen edlen Portugiesen heirathe. Wenn das weibliche Geschlecht zwar auch einen Anspruch auf die Thronfolge hat, aber der Fall der wirklichen Nachfolge eines weiblichen Abstämmlings erst dann eintritt, wenn aus gar keiner Linie mehr ein Mann vorhanden ist, dann heißt die Erbfolge die gemischte Lineal-Succession. Diese Erbfolge findet Statt in Oesterreich, Rußland, Preußen, Dänemark, in beiden Sicilien, in Holland, Sachsen, Wirtemberg, Baiern und Baden. In Baden folgen jedoch nur die männlichen Verwandten der Frauen, nicht die Frauen selbst *).

*) Grundgesetze über die Thronfolge.

Für Oesterreich:

1. Das Testament des Kaisers Ferdinand des Er-

Die regierenden Familien in Europa, d.i. diejenigen hohen Familien, in welchen die Herrschaft über die Europäischen Monarchien erblich ist, sind folgende:

I. Der Stamm Ethiko's mit der Linie von Lothringen, unter welche auch die Familie von Toskana und die jetzige Regentin von Parma gehört; und die Linie von Baden.

---

sten vom Jahre 1543, und dessen Codicill vom Jahre 1547.

2. Das Testament Kaisers Ferdinand des Zweiten vom Jahre 1621, nebst dessen Codicill vom Jahre 1635.

3. Das Statut des Kaisers Leopold des Ersten vom 12. September 1703.

4. Die pragmatische Sanction von Kaiser Carl dem Sechsten, vom 19. April 1713.

Für Rußland:

Das Thronfolgegesetz des Kaisers Paul vom Jahre 1797.

Für Preußen:

1. Das Testament des Kurfürsten Albrecht Achilles vom Jahre 1473.

2. Der Geraische Hausvertrag vom Jahre 1598.

Für Frankreich:

Das Grundgesetz vom 6. April 1814.

Für Spanien:

Die pragmatische Sanction vom 29. März 1830 wegen Einführung der cognatischen Lineal-Succession, und Abschaffung des im Jahre 1713 erlassenen Salischen Erbfolgegesetzes.

Für Portugal:

Das unter Alphons dem Ersten auf dem Reichstage zu Lamego 1143 zu Stande gekommene Thronfolgegesetz.

Für Großbritannien und Hannover:

Die Successionsacte (act of settlement) vom 12. Junius 1701.

II. Der Oldenburgische oder Holsteinische Stamm mit den Linien von Dänemark, Gottorp-Romanow oder Rußland, Oldenburg und Gottorp-Holstein-Eutin (Schweden), welche letztere noch durch die Adoption des gegenwärtigen Königs von Schweden vom verstorbenen Könige fortlebt.

III. Der Capetische oder eigentlich Bourbonische Stamm, mit den Hauptästen von Frankreich, Spanien, Sicilien, Lucca und Portugal (oder Braganza).

IV. Der Lombardische Stamm von Este mit den Aesten Braunschweig, Großbritannien, Hannover, Modena und Liechtenstein.

V. Das Hohenzollernsche Haus mit den Linien von Preußen (Brandenburg), Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

VI. Der Savoyische oder Sardinische Stamm, in der Linie Carignan.

VII. Der Wittelsbachische oder Baierische Stamm, mit den Linien von Baiern und von Griechenland.

---

Für beide Sicilien:

Das Throngesetz vom 6. October 1759.

Für Sardinien:

1. Das Testament Amadäus des Sechsten, Grafen von Savoyen, vom 27. Junius 1383.

2. Die näheren Bestimmungen über die Thronfolge durch die Testamente vom 6. December 1439, und 10. December 1476.

Für Baiern:

Das Grundgesetz vom 26. Mai 1818, Tit. 2. §. 2.

Für Baden:

Das Grundgesetz vom 22. August 1818.

Für Sachsen:

Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, §§. 6 und 7.

VIII. Der Wettinische oder Sächsische Stamm, mit der Ernestinischen Hauptlinie, unter welcher Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen-Hildburgshausen-Saalfeld, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Belgien begriffen sind, und der Albertinischen oder Königlich-Sächsischen Linie.

IX. Das Haus Wirtemberg.

X. Die Familie Nassau mit den Linien vom eigentlichen Nassau (Nassau-Weilburg), und von Holland (Nassau-Oranien).

XI. Das Haus Hessen mit den Abtheilungen von Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg.

XII. Das Haus Meklenburg mit den Abtheilungen von Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.

XIII. Das Haus Anhalt mit den Abtheilungen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, und Anhalt-Köthen.

XIV. Das Haus Schwarzburg mit den Abtheilungen von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt.

XV. Das Haus Reuß in der jüngern und ältern Linie, oder in den Linien von Reuß-Schleiz und Reuß-Greiz.

XVI. Das Haus Lippe mit den Abtheilungen von Lippe-Detmold und Lippe-Schauenburg.

XVII. Das Haus Waldeck.

XVIII. Der Osmanische Stamm.

Die regierenden Häupter derselben sind:

| | Geboren. | Gelangt zum Throne. |
|---|---|---|
| Franz I., Kaiser von Oesterreich. | 12. Februar 1768. | 1792 nach dem Tode seines Vaters, K. Leopold II. |

| | | Geboren. | Gelangt zum Throne. |
|---|---|---|---|
| I. | Leopold II., Großherzog von Toskana. | 3. October 1797. | 1824 nach dem Tode seines Vaters Ferdinand. |
| | Maria Louise, Herzogin v. Parma. | 12. December 1791. | 1815 in Gemäßheit der Wiener-Congreßacte. |
| | Leopold (Carl Friedrich), Großherzog von Baden. | 29. August 1790. | 1830 nach dem Tode seines Halbbruders Ludwig. |
| II. | Friedrich IV., König von Dänemark. | 28. Januar 1768. | Als Mitregent 1784, als König nach dem Tode seines Vaters Christian VII. 1808. |
| | Nikolaus I., Kaiser von Rußland und König von Polen. | 7. Julius 1796. | 1825 nach dem Tode seines Bruders Alexander, und der Entsagung seines Bruders Constantin. |
| | Paul (Friedrich August), Großherzog von Oldenburg. | 13. Julius 1783. | 1829 nach dem Tode seines Vaters Peter. |
| | Carl XIV. (Joh.), König v. Schweden u. Norwegen. | 26. Januar 1764. | 1818 nach dem Tode seines Adoptiv-Vaters, Carl XIII. |
| III. | Ludwig Philipp I., König der Franzosen. | 6. October 1773. | 1830 nach der Thronentsagung Carl X., in Folge der auf ihn gefallenen Wahl. |
| | Ferdinand VII., König von Spanien. | 14. October 1784. | 1808 nach der Thronentsagung seines Vaters Carl IV. |
| | Ferdinand II., | 19. Aug. 1777. | 1825 nach dem Tode |

| | | Geboren. | Gelangt zum Throne. |
|---|---|---|---|
| III. | König der beiden Sicilien. | | seines Vaters, Ferdinand IV. |
| | Carl Ludwig, Herzog v. Lucca. | 23. December 1799. | 1824 nach dem Tode seiner Mutter Marie Louise. |
| | Maria da Gloria II., Königin von Portugal. | 4. April 1819. | 1826 nach dem Tode ihres Großvaters Johann IV., und der Thronentsagung ihres Vaters Pedro II. |
| IV. | Wilhelm, Herzog v. Braunschweig. | 23. April 1806. | 1830 nach seinem Bruder Carl, in Folge einer von den Agnaten des Hauses einverständlich mit den Braunschweigischen Landständen getroffenen Verfügung. |
| | Wilhelm IV., König von Großbritannien und Irland, und von Hannover. | 21. August 1765. | 1830 nach dem Tode seines Bruders Georg IV. |
| | Franz IV., Herzog von Modena. | 6. October 1779. | Für Modena 1814 nach dem Pariser Frieden; für Massa und Carrara 1829, nach dem Tode seiner Mutter Beatrix. |
| | Johann Joseph, Fürst von Liechtenstein. | 26. Junius 1760. | 1805 nach dem Tode seines Bruders Alois. |
| V. | Friedrich Wilhelm, III. Kö- | 3. August 1770. | Für Preußen 1797 nach dem Tode seines Va- |

| | | Geboren. | Gelangt zum Throne. |
|---|---|---|---|
| | nig von Preußen; und Fürst von Neufchatel. | | ters Friedrich Wilhelm II.; für Neufchatel 1815, in Folge der Verhandlungen des Wiener-Congresses. |
| V. | Friedrich (Hermann Otto), Fürst von Hohenzollern-Hechingen. | 22. Julius 1776. | 1810 nach dem Tode seines Vaters Hermann. |
| | Carl Anton, Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen. | 20. Februar 1785. | 1830 nach dem Tode seines Vaters Anton. |
| VI. | Carl Emanuel, König von Sardinien. | 2. October 1798. | 1831 nach dem Tode des Königs Carl Felix aus der Hauptlinie Savoyen. |
| VII. | Ludwig I. (Carl August), König v. Baiern. | 25. August 1786. | 1825 nach dem Tode seines Vaters Maximilian. |
| | Otto (Friedrich Ludwig), König v. Griechenland. | 1. Junius 1815. | 1832 in Gemäßheit des Tractates vom 7. Mai 1832. |
| VIII. | Carl Friedrich, Großh. v. Sachsen-Weimar. | 2. Februar 1783. | 1825 nach dem Tode seines Vaters Carl August. |
| | Bernhard (Erich Freund), Herzog v. Sachsen-Meiningen. | 17. December 1800. | 1803 nach dem Tode seines Vaters Georg. |
| | Friedrich, Herzog von Sachsen-Altenburg. | 29. April 1763. | 1780 in Hildburghausen, nach dem Tode seines Vaters Ernst; 1826 für Altenburg. |

| | | Geboren. | Gelangt zum Throne. |
|---|---|---|---|
| VIII. | Ernst, Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha. | 2. Januar 1784. | 1806 nach dem Tode seines Vaters Franz. |
| | Leopold I. (Georg Christian), König der Belgier. | 16. December 1790. | 1831 in Folge der auf ihn gefallenen, und von der Conferenz der Europäischen Großmächte anerkannten Wahl. |
| | Anton I. (Clemens Theodor), König von Sachsen. | 27. December 1755. | 1827 nach dem Tode seines Bruders Friedrich August. |
| | Friedrich August, Mitregent von Sachsen. | 28. Mai 1797. | Mitregent seit 13. September 1830. |
| IX. | Wilhelm I., König von Wirtemberg. | 27. Septemb. 1781. | 1816 nach dem Tode seines Vaters Friedrich I. |
| X. | Wilhelm (Georg August), Herzog von Nassau. | 14. Junius 1792. | 1816 nach dem Tode seines Vaters Friedrich Wilhelm. |
| | Wilhelm I., (Friedrich), König von Holland (d. Niederlande). | 24. August 1772. | 1815 in Folge der auf ihn gefallenen, und von den Europäischen Mächten anerkannten Wahl. |
| XI. | Wilhelm II., Kurfürst von Hessen-Cassel, und | 28. Julius 1777. | 1821 nach dem Tode seines Vaters Wilhelm IX. |
| | Friedrich Wilhelm, Mitregent v. Hessen-Cassel. | 20. August 1802. | Mitregent seit 30. September 1831. |
| | Ludwig II., Großherzog von Hessen-Darmstadt. | 26. December 1777. | 1830 nach dem Tode seines Vaters Ludwig I. |

| | | Geboren. | Gelangt zum Throne. |
|---|---|---|---|
| XI. | Ludwig Wilhelm, Landgraf von Hessen-Homburg. | 29. August 1770. | 1829 nach dem Tode seines Bruders Friedrich. |
| XII. | Friedrich Franz Großherz. v. Meklenburg-Schwerin. | 10. December 1756. | 1785 nach dem Tode seines Oheims Friedrich. |
| | Georg Friedrich, Großherzog von Meklenburg-Strelitz. | 12. August 1779. | 1816 nach dem Tode seines Vaters Carl. |
| XIII. | Leopold Friedrich, Herzog v. Anhalt-Dessau. | 1. October 1794. | 1817 nach dem Tode seines Großvaters Leopold Friedrich. |
| | Alexius (Friedrich Christian), Herzog von Anhalt-Bernburg. | 12. Junius 1767. | 1796 nach dem Tode seines Vaters Friedrich. |
| | Heinrich, Herzog von Anhalt-Köthen. | 30. Julius 1778. | 1830 nach dem Tode seines Bruders Friedrich Ferdinand. |
| XIV. | Günther (Friedrich Carl), Fürst v. Schwarzburg-Sondershausen. | 5. December 1760. | 1794 nach dem Tode seines Vaters Christian Günther. |
| | Friedrich Günther, Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt. | 6. November 1793. | 1807 nach dem Tode seines Vaters Friedrich Ludwig. |
| XV. | Heinrich LXII., Fürst zu Reuß, der jüngern Linie (Reuß-Schleiz). | 31. Mai 1785. | 1818 nach dem Tode seines Vaters Heinrich LXI. |

| | | Geboren. | Gelangt zum Throne. |
|---|---|---|---|
| XV. | Heinrich XIX., Fürst zu Reuß der ältern Linie (Reuß-Greiz). | 1. März 1790. | 1817 nach dem Tode seines Vaters Heinrich XVIII. |
| XVI. | Leopold (Paul Alexander), Fürst von Lippe-Detmold. | 6. November 1797. | 1802 nach dem Tode seines Vaters Friedrich Wilhelm Leopold. |
| | Georg Wilhelm, Fürst von Lippe-Schauenburg. | 20. December 1784. | 1787 nach dem Tode seines Vaters Friedrich. |
| XVII. | Georg (Friedrich Heinrich), Fürst von Waldeck. | 20. Septemb. 1789. | 1813 nach dem Tode seines Vaters Georg. |
| XVIII. | Mahmud II., Chan, Großsultan der Türkei. | 20. Julius 1785. | 1808 nach der Absetzung seines Bruders Mustapha IV. |

Der präsumtive Thronfolger wird in den Europäischen Monarchien gewöhnlich Kronprinz (Kronprinzessin), oder auch Erbprinz genannt. Jedoch führt derselbe in einigen Staaten noch manchen besondern Titel. So wird der jedesmalige Kronprinz von Oesterreich betitelt: des Oesterreichischen Kaiserthums kaiserlicher, zu Ungarn und Böheim königlicher Kronprinz, Erzherzog zu Oesterreich u. s. w. *). In Rußland führt der Kronprinz den Zusatztitel Cäsarewitsch **). In Frank-

*) Der gegenwärtige Kronprinz in Oesterreich führt als bereits gekrönter König von Ungarn in Folge kaiserl. Cabinetsschreibens vom 2. October 1830 den Titel: König von Ungarn und Kronprinz der übrigen kaiserlich Oesterreichischen Staaten mit der Courtoisie: Eure Majestät.

**) Während der frühern Regierung des jetzigen Kaisers führte

reich führt der älteste Sohn des Königs den Titel: Herzog von Orleans. Der Kronprinz von Spanien wird Prinz von Asturien*), der erstgeborene Sohn des Königs von Portugal seit 1817: Kronprinz des vereinigten Königreichs von Portugal, Brasilien und Algarbien genannt, behält aber auch den alten Titel: Herzog von Braganza bei; der älteste Sohn des Kronprinzen führt den Titel: Prinz von Beira. Der Kronprinz von Großbritannien wird als englischer Herzog von Cornwall und schottischer Herzog von Rothsay, als englischer Graf von Chester und schottischer Graf von Flint geboren. Prinz von Wales ist auch ein gewöhnlicher Titel desselben; diesen erhält er aber erst durch ein königliches Patent. In Preußen wird der Thronfolger vorzugsweise Prinz von Preußen genannt. Der Kronprinz des Königreichs beider Sicilien führt den Titel eines Herzogs von Calabrien, der von Sardinien den Titel eines Prinzen von Piemont, der von Holland den Titel eines Prinzen von Oranien, der Kronprinz von Schweden den eines Herzogs von Südermanland, der Erbprinz von Hessen-Cassel führt den Titel Kurprinz **).

Für den Fall, daß in einem Erbstaate nach der daselbst bestimmten Thronfolge-Ordnung gar kein präsumtiver erblicher

---

diesen Titel der Bruder desselben, der Großfürst Constantin. Nach dessen Tode wurde aber dieser Titel durch kaiserlichen Ukas vom 10. September 1831 dem Kronprinzen wieder beigelegt, mit der Modification: Cäsarewitsch Thronfolger.

*) Auch die einzige Tochter des jetzigen Königs von Spanien führt den Titel: Prinzessin von Asturien.

**) Uebrigens genießen die präsumtiven Thronfolger auch gemeinschaftlich mit den übrigen Gliedern der regierenden Familie die im folgenden Paragraphen angegebenen Rang- und Titel-Auszeichnungen.

Thronfolger vorhanden, und also nach Absterben des jeweiligen Monarchen die regierende Dynastie gänzlich erloschen seyn würde, sind nach Verschiedenheit der Europäischen Erbstaaten verschiedene Vorkehrungen getroffen, um auf andere Art den Thron wieder zu besetzen. Theils verfügt der letzte Stammerbe über seine Erbländer nach Belieben durch eine Art letzten Willens, wie es in den eigentlich Oesterreichischen Ländern der Fall ist, wo der letzte Stammerbe als Erzherzog von Oesterreich befugt ist, seine Lande an wen immer zu verschenken oder zu vermachen; theils wieder bestimmt der letzte Monarch seinen Nachfolger durch Annahme eines Prinzen an Kindesstatt, wie in Baiern, wo der letzte Stammerbe einen Prinzen aus einem deutschen fürstlichen Hause, welcher selbst noch keinen Staat beherrscht, adoptirt; theils ist das Haus, welches nach dem Absterben aller erbfähigen Descendenten einer regierenden Familie an deren Stelle folgen soll, schon im Voraus bestimmt, wie das bei Spanien mit dem Hause Savoyen und bei den meisten Deutschen Staaten, die einander durch Erbverbrüderungen substituirt sind, der Fall ist*); theils endlich, wo nämlich keine der vorhin erwähnten Verfügungen Platz greift, treten die Repräsentanten des Volks in das Recht der freien Regentenwahl, welches sie dann entweder, wie in Holland, auf einen von dem letzten Regenten gemachten Vorschlag eines Nachfolgers, oder aber, wie in Schweden und Norwegen, ohne alle Candidirung ausüben.

## §. 22.

### c. Einzigkeit und Untheilbarkeit der monarchischen Gewalt.

Das monarchische Regierungsrecht wird allenthalben in den Europäischen Staaten als ein einziges, untheil-

*) In solchen Thronerledigungsfällen geht dann eine eigentliche Staatenvereinigung vor. (S. übrigens folg. §.)

bares Recht betrachtet. Das Reich, das Herrschergebieth ist ein untheilbares Ganzes, und die Herrschaft, darüber immer nur Einem Gliede der herrschenden Familie zukömmlich. Die übrigen Glieder der herrschenden Familien erhalten anderweitige angemessene Versorgungen durch Apanagen *).

Die grundgesetzlichen Bestimmungen hierüber sind übrigens in den einzelnen Staaten verschieden. So wird z. B. für die nachgeborenen Erzherzoge und Erzherzoginen von Oesterreich durch das Testament Kaiser Ferdinands II. die Verfügung getroffen, daß ein jeder von den nachgeborenen Erzherzogen, nebst einer wohlgelegenen Herrschaft zur Residenz

---

*) Grundgesetze über die Untheilbarkeit der Erbländer und die Versorgung der nachgeborenen Prinzen und Prinzessinen.

In Oesterreich:

Das Testament Kaiser Ferdinands II., vom Jahre 1621, nebst dessen Codicill vom Jahre 1635.

In Preußen:

1. Der Geraische Hausvertrag vom Jahre 1598.

2. Die Edicte vom Jahre 1713, und vom 6. November 1809 wegen Unzertrennlichkeit der Souveränitätsrechte.

In Sardinien:

Das Testament Amadäus IV., Grafen von Savoyen, vom 27. Junius 1383.

In Rußland:

Kaiser Pauls Gesetz wegen der Thronfolge und Stiftung für die kaiserliche Familie vom Jahre 1788.

In Frankreich:

Die Verfassungsurkunde vom 6. April 1814.

In Dänemark:

Das Königsgesetz (Konge-Loven) vom Jahre 1665.

In Sachsen:

Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. §§. 1 und 2.

und Hofhaltung, auch noch eine angemessene Geldsumme zur Versorgung erhalte, eine jede Erzherzogin aber, wenn sie sich, was jedoch nur an eine Römisch-katholische Person aus einem fürstlichen Hause geschehen soll, verehelicht, oder aber in den geistlichen Stand tritt, mit einer angemessenen Summe ausgestattet, sonst aber ihrem erhabenen Stande gemäß versorgt werden. Die Apanagen der nachgeborenen Prinzen und Prinzessinen von Rußland bestehen gewöhnlich in 120.000 Rubeln. Die nachgeborenen Prinzen in Großbritannien genießen ein jährliches Einkommen theils von 24.000, theils von 18.000, theils von 14.000 Pfund Sterlings. In Baden erhält jeder Sohn des Großherzogs, so lange er unvermählt bleibt, 20.000 Gulden, und wenn er hausgesetzmäßig sich vermählt, 40.000 Gulden Apanage. Jeder andere Prinz des großherzoglichen Hauses erhält für den ersten Fall 10.000, für den andern 20.000 Gulden.

Zudem nehmen die nachgeborenen Prinzen und Prinzessinen auch an den übrigen persönlichen Rechten und Auszeichnungen des regierenden Familienhauptes Antheil. So führen sie namentlich nach Verschiedenheit der Staaten und der Würde des regierenden Hauptes den Titel von kaiserlichen, königlichen, großherzoglichen u. s. w. Prinzen und Prinzessinen, und zwar mit gewissen auszeichnenden Prädicaten. Die Prinzen und Prinzessinen der kaiserlichen Häuser führen das Prädicat der kaiserlichen Hoheit, die des Oesterreichischen Kaiserhauses insbesondere das Prädicat der kaiserlichen königlichen Hoheit. Die Prinzen und Prinzessinen der königlichen Häuser haben das Prädicat der königlichen Hoheit, die der großherzoglichen Häuser, so wie des kurfürstlichen Hauses von Hessen, das Prädicat der Hoheit, die der herzoglichen und fürstlichen Häuser und des landgräflichen Hauses von Hessen-Homburg jenes der Durchlaucht.

Sonst aber haben diese nachgeborenen Prinzen und Prinzessinen in den verschiedenen Staaten noch besondere Titel.

So führen die Prinzen und Prinzessinen von Oesterreich noch den größern Titel: Kaiserliche Prinzen und Prinzessinen von Oesterreich, königliche Prinzen und Prinzessinen von Hungarn und Böheim, Erzherzoge und Erzherzoginen zu Oesterreich. Die Kinder und Geschwister des Kaisers von Rußland erhalten den Titel von Großfürsten und Großfürstinen von Rußland. Die königlichen Prinzen in Frankreich führen gegenwärtig noch besondere Titel von gewissen Landschaften. Sie heißen: Herzog von Nemours, Prinz von Joinville, Herzog von Aumale, Herzog von Montpensier. Die nachgebornen Prinzen und Prinzessinen von Spanien heißen Infanten und Infantinen von Spanien, die von Großbritannien Kinder von Großbritannien. Auch pflegen die Britischen Prinzen, längstens um die Zeit ihrer Volljährigkeit besondere Titel von Landschaften nach Gutbefinden des Königs zu erhalten. So haben die Brüder des jetzigen Königs die Titel von Herzogen von Cumberland, von Sussex, von Cambridge. Die Prinzen des Hauses Brandenburg sind alle geborne Markgrafen von Brandenburg und Prinzen von Preußen.

Wenn übrigens auch aus Rücksicht auf diese mehreren Glieder der regierenden Familie eine Theilbarkeit des Staates nirgends eingeführt ist, so ist denn doch der Fall der Theilung eines Reiches oder Landes, nach dem Europäischen öffentlichen Rechte, nicht unbedingt ausgeschlossen. Ein solcher Fall tritt insbesondere dann ein, wenn nach dem Erlöschen eines regierenden Hauses und aller Rechte desselben ein gleicher Erbs- oder sonstiger Rechtsanspruch an die erledigten Lande desselben für mehrere Regierungen vorhanden ist *).

*) Ein Beispiel von einer aus solchem Grunde vorgenommenen Ländertheilung ist die in Folge des Staatsvertrages vom 26. August 1826 geschehene Theilung der sämmtlichen Besitzungen der ältesten Gothaischen

Durch solche Theilungen und Erwerbungen von Ländern, die in den früheren Zeiten häufiger waren, ist es denn auch geschehen, daß gegenwärtig das Herrschaftsgebieth der meisten Monarchen sich über verschiedene Länder erstreckt, welche alle unter dem Namen von besonderen Königreichen, Herzogthümern, Fürstenthümern u. s. w. vorkommen, und zum Theile Provinzen eines andern Staates bilden, zum Theile auch mit allen Attributen ihrer ehemaligen Selbstständigkeit bloß unter einem Monarchen mit einem andern Staate stehen, zum Theile endlich in dem Verhältnisse eines Nebenlandes zu einem Hauptlande sich befinden.

Vereinigungen der ersten Art finden sich bei jedem etwas größern monarchischen Staate unsers Welttheiles, wie sie denn auch in den Titeln, welche die Monarchen von ihren Ländern führen (siehe oben §. 20), angedeutet sind.

Eine Verbindung der andern Art findet insbesondere Statt zwischen dem Brittischen Reiche und dem Königreiche Hannover, welche beiden Staaten unter dem Könige von Großbritannien stehen, dann zwischen den Königreichen Schweden und Norwegen, welche die Person des Königs von Schweden vereiniget, endlich zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Neufchatel, welche beiden Staaten den König von Preußen zum gemeinschaftlichen Beherrscher haben *).

In dem Verhältnisse eines Nebenlandes befinden

---

Speciallinie nach Absterben derselben am 11. Februar 1825 unter die drei verwandten Speciallinien von Meiningen, Hildburghausen (jetzt Altenburg) und Coburg (jetzt Coburg und Gotha).

*) Von etwas anderer Art sind die Vereinigungen zwischen den Niederlanden (Holland) und dem Großherzogthume Luxemburg, dann zwischen Dänemark und den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg; endlich zwischen den Deutschen und den nicht-Deutschen Ländern in Oesterreich und in Preußen.

sich verschiedene kleinere oder schlechter cultivirte Inseln. Dergleichen sind die Insel Helgoland, dann die Inseln Malta, Gozzo und Comino, welche Nebenländer von Großbritannien sind, dann die Insel Island und die Faröer, welche als Nebenländer zu dem Dänischen Staate gehören *).

## §. 23.

d) Die übrigen verfassungsmäßigen Eigenschaften des Monarchen: Großjährigkeit, ein gewisses Religionsbekenntniß, natürliche und standesmäßige Geburt.

Das Recht der Thronfolge ist zwar in keiner der Europäischen Erbmonarchien durch ein gewisses Alter bedingt, doch aber die wirkliche Ausübung des ererbten Regierungsrechtes an die Großjährigkeit (Vogtbarkeit) gebunden, deren Maß entweder durch Herkommen oder durch eigene Grundgesetze bestimmt ist **). Diese Bestimmungen sind indeß in den einzelnen Staaten verschieden. So wird der Erbkaiser von Oesterreich

*) Ueber die Außereuropäischen Nebenländer siehe §. 51.

**) Dergleichen Grundgesetze sind z. B.:

Für Oesterreich:

Das Testament Kaiser Ferdinands II. und dessen Codicill, vom Jahre 1621 und 1635.

Für Rußland:

Das Gesetz Kaiser Pauls vom Jahre 1788 wegen der Thronfolge und Stiftung für die kaiserl. Familie.

Für Frankreich:

Das alte Salische Gesetz.

Für Spanien:

Das Thronfolgegesetz Kaiser Ferdinands III. vom Jahre 1252.

Für Sachsen:

Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. §. 8—10.

als König von Böhmen mit dem angetretenen 14ten, als Erzherzog von Oesterreich mit dem vollendeten 16. Lebensjahre großjährig. Eben so gelangen die Könige von Dänemark, Spanien und Portugal mit dem angetretenen 14ten, die Könige in Frankreich und Sardinien mit dem vollendeten 14ten Jahre zur Volljährigkeit. Der Kaiser von Rußland und der König beider Sicilien erreichen ihre Volljährigkeit mit dem vollendeten 16. Jahre. Die Minderjährigkeit der Könige von Großbritannien, Preußen, Baiern, Sachsen, Wirtemberg und Holland, dann des Kurfürsten von Hessen, der Großherzoge von Hessen, Sachsen-Weimar, Meklenburg-Schwerin u. m. a. hört mit Vollendung des 18ten, die des Königs von Schweden und Norwegen und des Königs von Griechenland nach erreichtem 20. Jahre auf.

Wenn die Thronfolge einen noch minderjährigen Nachfolger trifft: so tritt der Fall der Reichsverwesung*) und der Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten ein. Wer der Reichsverweser, auch Regent in einem besondern Sinne genannt, und der Vormund seyn soll, darüber entscheidet in den uneingeschränkten und in einigen eingeschränkten Monarchien zuvörderst die letztwillige Bestimmung des vorigen Monarchen. In Ermanglung einer solchen wird dabei nach den Grundgesetzen oder dem Herkommen vorgegangen. Gewöhnlich wird für die Reichsverwesung ein Prinz des regierenden Hauses, oder die verwitwete Landesfürstin, oder auch einer der höchsten Staatsbeamten, für das Amt der Vormundschaft und Erziehung des minderjährigen Thronfolgers aber meistens die Mutter oder Großmutter desselben berufen.

*) Sonst tritt der Fall einer Reichsverwesung auch noch dann ein, wenn der wirkliche Monarch durch irgend ein länger dauerndes Hinderniß von der Selbstregierung abgehalten wird.

In einigen Monarchien ist zum Antritte der Regierung auch erforderlich, daß der die Regierung Antretende von einem gewissen Religionsbekenntnisse sey *). So schließt nach einer testamentarischen Verfügung Katharinens I. jedes andere Religionsbekenntniß außer dem Griechischen vom Russischen Throne aus. Der jedesmalige König von Großbritannien muß der protestantisch-Anglikanischen, der jedesmalige König von Schweden so wie jener von Dänemark der lutherischen Religion zugethan seyn. In mehreren anderen Staaten ist wieder die katholische Religion die grundgesetzlich vorgeschriebene.

In den meisten Staaten ist es endlich ein theils herkömmliches, theils grundgesetzliches Erforderniß, daß der jedesmalige Thronfolger nicht nur aus einer natürlichen, sondern auch aus einer standesmäßigen Ehe seines Vorfahrs entsprossen, sonach weder ein Adoptivkind, noch ein Kind aus einer Mißheirath sey **).

---

*) Grundgesetze hierüber z. B.:
Für Rußland:
Das Testament Katharinens I. vom 6. Mai 1727.
Für Großbritannien:
Der act of settlement vom 12. Junius 1701.
Für Schweden:
Die Verfassungsurkunde vom 7. Junius 1809.
Für Dänemark:
Das Königsgesetz (Konge - Loven) vom Jahre 1665.

**) So besteht hierüber ein Grundgesetz in Rußland an dem Manifeste Alexanders I. vom 20. März 1820, so wie auch in Spanien an Carl's III. pragmatischer Sanction vom Jahre 1776. Für Baiern enthält der zweite Titel der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 im 2. §., für Sachsen der 6. §. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, und für Großbritannien die Successionsacte vom Jahre 1701 Bestimmungen dieser Art.

§. 24.

B. Die berathenden Behörden. a) Der Staatsrath.

In rein monarchischen Staaten kömmt verfassungsmäßig das Recht der Gesetzgebung ungetheilt dem Monarchen zu. Geschieht es aber in so einem Staate, daß wirklich noch eine andere physische oder moralische Person irgend einen Antheil an der Gesetzgebung nimmt, so geschieht dieß nur, weil entweder der Monarch selbst, jedoch bloß widerruflich, derselben diese Theilnahme zugesteht, oder weil, wenn gleich eine solche Theilnahme für gewisse Personen schon verfassungsmäßig erscheint, diese Theilnahme doch lediglich von berathender, keineswegs von entscheidender Art ist.

In der That findet man auch in verschiedenen rein monarchischen Staaten unsers Welttheils die eine oder die andere von den eben bezeichneten Modificationen der gesetzgebenden Gewalt.

Das Erstere ist in den meisten, und vornehmlich den größeren jener Staaten der Fall, wo herkömmlich eine gewisse Behörde unter der Benennung des Reichs- oder Staatsrathes oder auch des Geheimerathes besteht. Diese steht als eine rathgebende Behörde zunächst an der Seite des Monarchen, so jedoch, daß sowohl die Bestellung der einzelnen Mitglieder derselben von dem Willen des Monarchen, als auch ihre Mitwirkung bei dem Geschäfte der Gesetzgebung von seinem Gutbefinden abhängt*). Die einzelnen Mitglieder dieser Behörde kommen unter dem Namen von Staats- und Conferenz-Ministern, Staats- und Conferenz-Räthen, Reichsräthen, Geheimeräthen vor, und die ganze Behörde ist gewöhnlich nach den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung und Gesetzgebung in gewisse Sectionen und Departements abgetheilt. So besteht der Staatsrath in Oesterreich

*) Sonst ist der Staatsrath wohl auch eine rathgebende Behörde für den Monarchen in wichtigen Vollziehungs-Angelegenheiten, vornehmlich in beschränkt monarchischen Staaten.

(nach seiner Institution vom Jahre 1760) aus Staats- und Conferenz-Ministern, dann aus Staats- und Conferenz-Räthen, und zur Aushülfe auch aus staatsräthlichen Referenten, welche aus der Anzahl der Hofräthe genommen werden. Er theilt sich in die Departements des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Militärwesens, denen die Minister oder Chefs der gedachten Verwaltungszweige präsidiren. — In Rußland zerfällt der Reichs- oder Staatsrath in vier Departements: für die Gesetzgebung (im engern Sinne, nämlich Justizgesetzgebung), für das Kriegswesen, die bürgerlichen und kirchlichen Angelegenheiten, und für die Staatswirthschaft und Finanzen. Auch ist durch das organische Statut vom 14./26. Februar 1832 eine eigene Section für die Polnischen Angelegenheiten dabei eingerichtet. Mitglieder des Staatsrathes sind nebst den eigentlichen Staats- oder Reichsräthen auch die Minister, ohne daß jedoch diese letzteren irgend einem Departement präsidiren. (Ukas vom 30. März 1801 und 5./17. Junius 1802.)

In Preußen bilden (nach der Verordnung vom 20. März 1817) den Staatsrath die Minister, die Feldmarschälle, die Chefs des Ober-Tribunals und der Ober-Rechnungskammer, dann die vortragenden geheimen Cabinets-Räthe, ferner die Ober-Präsidenten und die commandirenden Generäle der Provinzen bei ihrer Anwesenheit in Berlin, und endlich diejenigen Personen, die des Königs Zutrauen beizuziehen für gut findet. Außerhalb der Plenar-Sitzungen und zur bloßen Vorbereitung der Geschäfte ist der Staatsrath in sieben Sectionen, jede von fünf Mitgliedern, aufgelöst, in die der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegswesens, der Justiz, der Finanzen, des Handels und der Gewerbe, des Innern und der Polizei, endlich des Cultus und der öffentlichen Erziehung.

In dem Königreiche der beiden Sicilien zerfällt

(Edict vom 26. Mai 1821 und Decret vom 4 Junius 1822) der Staatsrath zuvörderst in zwei Hauptabtheilungen. Die erstere, eigentlich Staatsrath genannt, besteht aus den einzelnen Chefs der Verwaltungs-Departements und aus den sechs Staatsministern ohne Portefeuille, und ist ungetheilt zur Berathung aller Verwaltungs-Angelegenheiten bestimmt. Die andere Abtheilung, unter der Benennung der Staats-Consulten (eine für Neapel und eine andere für Sicilien), ist bestimmt zur Prüfung aller in dem eigentlichen Staatsrathe vorgeschlagenen Gesetze und Verwaltungs-Reglements, jedoch so, daß ihre Beschlüsse nur gutachtlich sind.

In Dänemark besteht der Staatsrath aus den sechs Staatsministern, welche alle allgemeinen Angelegenheiten der innern Verwaltung collegialisch berathen.

In Modena besteht der Staatsrath aus dreizehn Mitgliedern.

Eine neue Institution eines Staatsraths ist die für die königlich Sardinischen Staaten des Festlandes durch das königl. Edict vom 28. August 1831 begründete. Die ordentlichen Mitglieder dieses Staatsrathes (vierzehn ohne den Präsidenten) sind zwei Ritter des Annunziaden-Ordens, zwei Bischöfe, und für jede der fünf Provinzen zwei Räthe. Außerdem behält sich aber der König vor, noch andere Männer, theils ihrer persönlichen Würde, theils ihrer Kenntnisse wegen zu außerordentlichen Staatsräthen zu ernennen, deren Anzahl jedoch die Hälfte von der Zahl der ordentlichen Staatsräthe nicht übersteigen soll. Der Staatsrath zerfällt in drei Sectionen: 1. für das Innere; 2. für die Justiz- und Gnadensachen und die kirchlichen Angelegenheiten; 3. für die Finanzen.

Eine Art Staatsrath besteht auch im Osmanischen Reiche an dem Divan, an dessen Versammlung unter dem Vorsitze des Großwesirs die drei Minister der hohen Pforte (s. weiter unten §. 29), dann der Defterdar, der Mufti und mehrere von den höheren Staatsbeamten Theil nehmen.

## §. 25.

### b) Die ständischen Collegien.

Die innere Einrichtung dieser Collegien beruht auf der in der historischen Entwickelung der Europäischen Staaten sich gründenden und in das Wesen derselben, besonders der Monarchien tief eingreifenden Verschiedenheit der Stände, besonders der erblichen.

Mehrere von jenen theils erblichen, theils persönlichen Ständen, welche bei der allmähligen Entwickelung unserer Staaten, meist in den Zeiten des Mittelalters entstanden waren (s. §. 17), hatten sich nach und nach, theils mittelst jener persönlichen und Eigenthums-Freiheit, die ihre Mitglieder in Vergleich mit anderen Staatsbewohnern im höheren Grade genossen, theils durch die Wichtigkeit des Einflusses, den sie vermöge ihrer Stellung und eigenthümlichen Beschäftigung auf gewisse höhere Interessen jener Staaten äußerten, zu einer bald nur herkömmlichen, bald auch durch ausdrückliche Gesetze gesicherten Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten erhoben. Von den erblichen Ständen war es der Adel und der Bürgerstand, von den persönlichen Ständen aber besonders die Geistlichkeit, welche auf naturgemäßem Wege zu jener Theilnahme gelangten.

Aus diesen drei Ständen sind namentlich auch die Mitglieder jener ständischen Collegien, welche in einigen Monarchien unsers Welttheiles mit berathender Theilnahme an der Gesetzgebung bestehen. In einigen derselben ist jedoch auch der Bauernstand als der Stand der unadeligen oder gemeinen Landwirthe beigezogen.

In dieser Beziehung heißen jene Stände die Landstände, und die Versammlung derselben zur Vornahme der ihnen zustehenden Berathungen unter den Auspicien des Landesfürsten wird der Landtag genannt *).

*) Die Landstände haben zuweilen auch wenigstens zum Theile die Bestimmung vollziehender Behörden. So ist ihnen

Jedoch ist dabei zu bemerken, daß nicht alle die einzelnen Mitglieder jener Landstände zu den Landtagsversammlungen persönlich zu erscheinen, und bei den daselbst vorzunehmenden Berathungen eine Virilstimme abzugeben haben, sondern daß vielmehr durchgängig ein Repräsentations- oder Stellvertretungs-System in dieser Hinsicht eingeführt ist. So ist es nämlich der Fall, daß bei den höheren Ständen, dem Adel und der Geistlichkeit, meist schon vorhinein, durch verfassungsmäßiges Herkommen oder Grundgesetze, die Besitzer gewisser adeliger Titel oder gewisser adeliger Güter, und die Träger gewisser geistlicher Würden dazu bestimmt sind, um ihren Stand auf dem Landtage zu repräsentiren; während bei den übrigen Ständen meistens, von bald kleineren bald größeren Abtheilungen ihrer durch Alter und Besitz selbstständigen Mitglieder, Abgeordnete oder Stellvertreter für die Landtagsversammlungen gewählt werden, wobei übrigens auch theils ein gewisser Besitzstand, theils ein gewisses Alter, Religionsbekenntniß und guter Ruf zu Bedingungen der Wahlfähigkeit gemacht sind. Namentlich sind es bei dem Adel, und zwar vornehmlich bei dem höhern, gewisse Familien, und bei diesen wieder die Aeltesten des Hauses, und als solche die Besitzer der Majorats- oder Seniorats-Güter, welche ihren Stand repräsentiren. Bei dem niedern Adel bestehen zum Theile auch gewählte Stellvertreter. Bei der Geistlichkeit sind es wieder zum Theile die Inhaber der älteren, meist mit bedeutendem Grundbesitze verknüpf-

---

z. B. in Oesterreich die Evidenthaltung und Repartirung der Grundsteuer und anderer damit in Verbindung stehender Giebigkeiten in den einzelnen Ländern, die Besorgung des Provinzial-Creditswesens, die Verleihung gewisser Stiftungsplätze überlassen; zu welchem Behufe sie dann durch gewisse bleibende Ausschüsse, denen verschiedene Beamte zugetheilt sind, auch außerhalb der Landtage in fortwährender Wirksamkeit sich befinden.

ten Erzbisthümer, Bisthümer, Stiftsabteien, Dom- oder andere Propsteien, dann die von einzelnen Domcapiteln gewählten oder herkömmlich zu sendenden Repräsentanten; bei dem Bürgerstande die von den größeren, eigens hierzu privilegirten Stadtgemeinden, und bei dem Bauernstande die von gewissen größeren Bezirken des Landes gewählten Abgeordneten, oder die bereits bestimmten Gemeindevorstände, welche zum Landtage zu erscheinen haben.

Landständische Einrichtungen dieser Art bestehen denn in den Deutschen und Galizischen Ländern Oesterreichs*), in den einzelnen Provinzen des Preußischen Staates, in Schwarzburg-Sondershausen, in den einzelnen Theilen des Dänischen Staates, und in dem mit Rußland vereinigten Polen.

Die Oesterreichisch-Deutschen und Galizischen Länder zerfallen der landständischen Einrichtung zufolge in nachstehende Bestandtheile: das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, das Land Oesterreich ob der Enns mit dem Herzogthume Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Herzogthum Kärnthen, das Herzogthum Krain mit dem Fürstenthume Görz, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Schlesien, das Königreich Galizien mit Lodomerien und der Bukowina. In diesen Oesterreichischen Ländern — mit all-

*) In dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche gibt es auch eine berathende Gesetzgebungsbehörde, deren Mitglieder sowohl aus den adeligen, als den übrigen Grundbesitzern, dann aus den Bürgern gewisser Städte hergenommen und zwar gewählt sind, aber nicht den Namen von Landständen, sondern von Congregationen führen. Als Grundgesetze dafür gelten die kaiserl. Patente vom 7. und 24. April 1815.

einiger Ausnahme von Tirol, von Schlesien und Görz — sind es die Geistlichkeit, der Adel und der Bürgerstand, welche die Landstände bilden. Der Adel theilt sich aber noch in den hohen Adel, welcher die Fürsten, deren einige, namentlich Schwarzenberg, Lobkowitz, Auersperg, den Titel von Herzogen führen, dann die Grafen und die Freiherren begreift und der Herrenstand genannt wird, und in den niederen Adel (Ritterstand, Stand der Gemeinadeligen), so, daß auf diese Art vier Classen der Landstände angenommen werden. Unter diesen behauptet die Geistlichkeit (in einigen Provinzen der Prälatenstand genannt) den ersten Rang, auf diese folgt der Herrenstand, dann der Ritter- und endlich der Bürgerstand. In Tirol hingegen, wo auch der Bauernstand, d. i. der Stand der gemeinen Landwirthe, einen Landstand ausmacht, bildet die Geistlichkeit den ersten, der ungetheilte Adel den zweiten, der Bürgerstand den dritten, und der Bauernstand den vierten Landstand. In Schlesien wieder bestehen die Landstände, deren Versammlung hier der Fürstentag genannt wird, bloß aus den vier Fürsten des Landes, den freien Standesherrschaften und der Ritterschaft, und in Görz bloß aus Geistlichen, Herren und Rittern. Zum geistlichen Stande gehören in Oesterreich unter der Enns, wo derselbe der Prälatenstand genannt wird, acht Aebte, ein Dompropst, drei andere Pröpste und der Rector Magnificus der Wiener Universität; in Oesterreich ob der Enns zusammen mit Salzburg: zwei Bischöfe, acht Aebte, vier Pröpste, zwei Domcapitel; in Steiermark: zwei Bischöfe, ein Dompropst, vier andere Pröpste und zwei Aebte; in Kärnthen: drei Bischöfe, ein Dompropst, ein Domstift, eilf Pröpste, drei Ordens-Comthureien, und die Stadtpfarre zu Klagenfurt; in Krain mit Görz, wo die gesammten Landstände in drei Bänke sich theilen,

gehören zur geistlichen Bank zwei Bischöfe, ein Dompropst, ein Propst, drei Ordens-Comthure, und ein Domcapitel. In Böhmen bilden den geistlichen Stand der Erzbischof von Prag als Primas regni, die drei Suffragan-Bischöfe des Landes, der Propst der Präger Domkirche mit dem Domcapitel derselben, der Grand-Prior des ritterlichen Malthefer-Ordens, der General-Großmeister des ritterlichen Kreuzherren-Ordens, dann noch zwei Pröpste und sieben Aebte; in Mähren der Erzbischof von Ollmütz, der Bischof von Brünn, die zwei Domcapitel, dann zwei Aebte und zwei Pröpste; in Galizien endlich der Erzbischof der Lateinisch-katholischen Kirche und die zwei Suffragan-Bischöfe desselben, dann der Griechisch-katholische Erzbischof und dessen Suffragan, ferner die infulirten Aebte und Pröpste und die Domcapitel, von denen bloß das der Lateinischen Kirche zu Lemberg zwei, die übrigen einen Deputirten senden.

Zu dem Adel, und zwar zu dem Herren- und dem Ritterstande, gehören die Aeltesten der hochadeligen und der ritterständischen mit dem Incolate oder Indigenate betheilten Familien, und nebst diesen in Steiermark auch drei Bischöfe, und für Salzburg der Erblandmarschall als Repräsentant der vier Erbämter, und der Commandeur des Ruppertus-Ordens; zu dem Bürgerstande aber die hiezu eigens privilegirten Städte und Marktflecken, deren es in Oesterreich unter der Enns 19, in Oesterreich ob der Enns mit Salzburg 39, in Steiermark 37, in Kärnthen 15, in Krain 7, in Tirol 5, in Böhmen 4, in Mähren 7, in Galizien eine gibt. Der Bauernstand in Tirol, welcher übrigens nach sechs Bezirken abgetheilt ist, wird bei den gewöhnlichen Landtagen durch dreizehn gewählte Stimmführer (Vocalen) repräsentirt.

In Preußen, wo ebenfalls für die einzelnen Pro-

vinzen Landstände eingeführt sind, ist zum Behuf dieser Einrichtung der ganze Staat in acht ständische Verbande abgetheilt. Diese sind: 1. Der Verband der Mark Brandenburg, und der Markgrafschaft Niederlausitz; 2. der von Ost- und Westpreußen, oder dem Königreiche Preußen; 3. der des Herzogthums Pommern, und des Fürstenthums Rügen; 4. der des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz, und der Oberlausitz; 5. der des Herzogthums Sachsen; 6. der von den Rheinprovinzen, oder des Herzogthums Niederrhein, und der Herzogthümer: Cleve, Jülich, Berg; 7. der von der Provinz Westphalen; 8. endlich jener des Großherzogthums Posen. Für die drei ersteren dieser ständischen Verbande, wie auch für jenen des Großherzogthums Posen, bestehen drei Classen der Landstände: 1. Die Ritterschaft (der begüterte Adel), wozu in dem ersten Verbande auch das Domcapitel zu Brandenburg gehört. Sie enthält in dem ersten jener ständischen Verbande 34, im zweiten 45, im dritten 24, und in Posen 24 Mitglieder, theils mit Viril- theils mit Gesammtstimmen. 2. Die Städte. Diese stellen im ersten Verbande 22, im zweiten 28, im dritten 16, und im Verbande von Posen 16 Abgeordnete. 3. Die übrigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern. Diese wählen im ersten Verbande 12, im zweiten 22, im dritten 8, in jenem von Posen 8 Abgeordnete. Die Gesammtzahl der Landtags-Mitglieder des ersten Verbandes ist demnach 68, wovon 56 auf die Mark Brandenburg (44 auf die Kur-, 12 auf die Neumark) kommen, und 12 auf die Niederlausitz. Für den zweiten Verband beträgt diese Gesammtzahl 95, wovon auf Ostpreußen (mit Lithauen) 60, auf Westpreußen 35 ausfallen; für den dritten Verband beträgt sie 48, wovon 10 auf Altvorpommern, 10 auf Neuvorpommern und Rügen, und 28 auf Hinterpommern kommen. Für den Verband von Posen endlich beträgt die Gesammtzahl der ständischen Mitglieder 48. — Für den Verband

von Schlesien, Glatz, und der Oberlausitz, dann für jenen von Sachsen, ferner für jenen der Rheinprovinzen, so wie endlich für jenen von Westphalen bestehen vier Classen der Landstände, und zwar: 1. Die der Standesherren (der höchste Adel), wohin in der Provinz Sachsen auch die beiden Domcapitel von Merseburg und Naumburg gehören. Diese Classe enthält in dem ersten der eben genannten ständischen Verbande 8, in dem zweiten 6, im dritten 4, und im vierten 11 Mitglieder. Die zweite Classe der Landstände zählt im ersten Verbande 36, im zweiten 29, im dritten 25, im vierten 20 Mitglieder. Die dritte Classe der Landstände wird im ersten Verbande durch 28, im zweiten durch 24, im dritten durch 25, im vierten durch 20 Abgeordnete, und die vierte Classe der Landstände endlich im ersten Verbande durch 14, im zweiten durch 13, im dritten durch 25, und im vierten durch 20 Abgeordnete repräsentirt. Die Gesammtzahl der Landtags-Mitglieder des ersten Verbandes ist demnach 84, die des zweiten 72, jene des dritten 79, und jene des vierten 71.

In Schwarzburg-Sondershausen gibt es drei Landstände: a) der Stand der Ritter und Freigutsbesitzer, in soferne letztere nicht unter sechs Hufen Landes besitzen; b) der Stand der Bürger und c) der Stand der Bauern. Jeder der drei Stände wählt zum Landtage fünf Abgeordnete. Die Ritter und Freigutsbesitzer der Unterherrschaft (ein Bestandtheil des Fürstenthums) wählen drei, die der Oberherrschaft zwei Abgeordnete. Die fünf Abgeordneten des Bürgerstandes werden von den fünf Städten Arnstadt, Sondershausen, Greußen, Großenehrich und Plaue, und die fünf Abgeordneten des Bauernstandes von den sämmtlichen bäuerlichen Wahlmännern nach fünf Bezirken des Landes gewählt. Die Wahlfähigkeit ist überhaupt bloß an die Bedingungen der Rechtlichkeit und Unbescholtenheit, eines Alters von 30 Jahren, deutscher, ehelicher Geburt, christlicher Religion, und männlichen Geschlechts gebunden.

In Dänemark ist neuerlich eine ähnliche Provinzial-Landstandschaft nach vier größeren Bestandtheilen des ganzen Staates eingeführt worden. Diese Bestandtheile sind: 1. Die Stifter Seeland, Fünen und Laaland, nebst Falster und Island; 2. die Stifter Nord-Jütlands (das eigentliche Jütland); 3. das Herzogthum Hollstein; 4. das Herzogthum Schleswig.

Für das mit Rußland vereinigte Königreich Polen werden durch das organische Statut vom 14. Februar 1832 ebenfalls Versammlungen von Provinzialständen mit berathender Stimme angeordnet. Der Umfang und die Form der Geschäfte dieser Versammlungen wird indeß einer spätern besondern Verordnung vorbehalten. (Art. 53 und 54.) Uebrigens bestehen (Art. 42) in allen Wojewodschaften des Königreichs nach der frühern Art und Weise Adelsversammlungen, Versammlungen der Stadt- und Dorfbezirke (Gemeinden) und Wojewodschaftsräthe.

Die Landtagsversammlung wird in diesen Staaten jedesmal durch den Landesfürsten, entweder alle Jahre, oder in größeren Zwischenräumen (in Schwarzburg alle sechs Jahre), berufen, und in dem Hauptorte des betreffenden Landes abgehalten, und zwar in Anwesenheit eines eigens ernannten landesfürstlichen Commissärs unter dem Vorsitze entweder des höchsten Regierungsbeamten der betreffenden Provinz (wie in den Oesterreichischen Ländern Böhmen, Mähren, Tirol, Galizien), oder eines eigens hiezu vom Landesfürsten schon vorhinein oder von den Grundgesetzen bestellten Landesmarschalls oder Landeshauptmanns. — Die Landtagsverhandlungen beginnen mit der von dem beiwohnenden Commissär zu machenden Mittheilung der landesherrlichen Propositionen, worauf dann die Berathungen der Versammlung, welche hier immer eine einzige und ungetheilte ist, darüber gepflogen werden. Ein Beschluß der Ständeversamm-

zung über diese Propositionen wird in der Regel durch absolute Mehrheit der Stimmen gefaßt. Im Schwarzburgischen wird zur Verwerfung einer Proposition eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert. Der Beschluß des Landtags wird dem Landesfürsten zur Sanction vorgelegt, und wird nach erhaltener Sanction öffentlich, zum Theile in einem eigenen sogenannten Landtagsabschiede, als Gesetz bekannt gemacht *).

*) Grundgesetze über diese landständischen Einrichtungen sind:

Für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns: a) Die Landhandfeste Herzog Alberts IV. vom Jahre 1461; b) die Versicherungsurkunden von Kaiser Rudolph II. vom 10. Julius 1585, und König Mathias vom 16. October 1608.

Für das Herzogthum Steiermark: Die Landhandfeste (vom Jahre 1256?).

Für Kärnthen: Die Landhandfeste vom Jahre 1610.

Für Krain: Die Landhandfeste vom Jahre 1687.

Für Tirol: Die Landhandfeste vom Jahre 1416 und das kaiserliche Patent vom 24. März 1816.

Für Böhmen: Die erneuerte Landesordnung Kaiser Ferdinands II. vom 10. Mai 1627, und Kaiser Ferdinands III. Declaratorien darüber, vom 1. Februar 1640.

Für Mähren: Ferdinands II. erneuerte Landesordnung vom Jahre 1628.

Für Schlesien: Die besonderen Landesordnungen der Fürstenthümer vom 9. Julius 1708 und 26. Mai 1726.

Für Galizien: Das kais. Patent vom 13. April 1817.

Für die einzelnen Provinzen des Preußischen Staates: Die königl. Verordnungen vom 5. Junius und 1. Julius 1823, dann 17. und 27. März 1824.

Für Schwarzburg-Sondershausen: Die Verordnung vom 28. December 1830.

Für Dänemark: Die k. Verordnung vom 29. Mai 1831.

Für Polen: Das organische Statut vom 14./26. Februar 1832.

## §. 26.

### Die gemischt-monarchische Form. A. Die Person des Monarchen.

In der gemischt-monarchischen Form hat neben dem Monarchen auch eine Versammlung von verschiedenen verfassungsmäßig bestellten Personen an der Gesetzgebung Antheil *). Diese Versammlung besteht nach Verschiedenheit der Staaten aus Mitgliedern, welche bald durch ihre Geburt, bald durch das öffentliche Amt, das sie begleiten, bald durch das besondere Vertrauen des Monarchen, bald endlich durch die Wahl ihrer Standesgenossen, wobei jedoch immer theils auf gewisse persönliche Eigenschaften, z. B. auf das Alter, theils auf das Vermögen Rücksicht genommen wird, hiezu berufen sind.

Nach dieser Verschiedenheit sind denn auch diese Versammlungen in den einzelnen Staaten gewöhnlich in mehrere Abtheilungen oder Classen getheilt, welche sich zum Theile durch die Geburt oder die erbliche Standesverschiedenheit, zum Theile auch durch andere rein persönliche Eigenschaften ihrer Mitglieder von einander unterscheiden **). So theilt sich in dem Königreiche Schweden diese Versammlung in vier Classen: den Adel oder die Ritterschaft, die Geistlichkeit, den Stand der Bürger, und jenen der Kron- oder Reichsbauern; und auf ähnliche Weise auch im Sachsen-Hildburghausischen in die Ritterschaft, den Stand der Bürger, der Bauern und der Geistlichen. Im Braunschweigischen zerfällt die Versammlung der Landstände nach ihrer bisherigen Einrichtung ebenfalls in vier Classen: die

---

*) Eben deßhalb, weil diese Versammlungen vorzugsweise bei der Gesetzgebung mitzuwirken bestimmt sind, nennt man sie die gesetzgebenden Versammlungen.

**) Siehe §. 17.

Prälaten, Ritterschaft, Städte und andere freie Grundbesitzer. Auch in Ungarn theilt sich die ständische Versammlung in vier Classen: Den Clerus, den Magnatenstand (hohen Adel), den Ritterstand, und die privilegirten Städte und Gemeinden. In Sachsen-Gotha zerfällt sie nur in drei Classen: in die Grafen und Herren (zwei fürstl. Familien), in die Ritterschaft (60 Rittergutsbesitzer) und die kanzleisäßigen Städte (Gotha und Waltershausen). Die den drei Anhältischen Herzogthümern gemeinschaftliche Versammlung, so wie jene der Reußischen Länder, und die von Waldeck, ferner jene von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg theilt sich eben auch in drei Classen: Die Ritterschaft, die Städte und die Bauern. Im Meklenburgischen hat die gesetzgebende Versammlung nur zwei solche Bestandtheile, und zwar: die begüterte Ritterschaft und die privilegirten Städte. Auch im Fürstenthume Liechtenstein enthält die gesetzgebende Versammlung nur zwei Classen: Die Geistlichkeit und die Landmannschaft. In Hannover, Baiern, wie auch in Wirtemberg, in Baden und in Hessen-Darmstadt, Hessen-Cassel und Sachsen zerfällt die ganze Versammlung, außer den Prinzen des regierenden Hauses und den vom Könige selbst bestellten Mitgliedern, in den hohen Adel, die hohe und niedere Geistlichkeit, die Universitäten, den übrigen begüterten Adel oder die Ritterschaft, die Bürger der Städte und die gemeinen Landeigenthümer, zu denen nur in Sachsen noch die Classe der Handelsleute und Fabrikanten hinzu kömmt.

In solchem Falle, da die gesetzgebende Versammlung meist nach der erblichen oder persönlichen Standesverschiedenheit der Staatsbewohner in mehrere auf die weitere Einrichtung derselben Einfluß nehmende Classen zerfällt, erhält die-

selbe gewöhnlich den Gesammt-Namen der Landstände oder Ständeversammlung, wie dieß meistens in den Deutschen Staaten mit solchen Versammlungen der Fall ist, oder auch den Namen der Reichsstände, wie in Schweden, in Ungarn.

In einigen von diesen Staaten, wie in Baiern, Wirtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hannover, Nassau, sind alle jene verschiedenen Classen der gesetzgebenden Versammlung wieder in zwei größere Theile vereinigt, welche gewöhnlich Kammern genannt werden, und sich durch die Bezeichnung der ersten und zweiten Kammer, oder auch, wie in Baiern, durch die Bezeichnung: Kammer der Reichsräthe und Kammer der Abgeordneten der Gemeinden, oder wie in Wirtemberg durch die Bezeichnung: Kammer der Standesherren und Kammer der Abgeordneten, unterscheiden. Auch in Nassau, in Braunschweig und in Ungarn sind die sämmtlichen Ständeclassen wieder in zwei größere Abtheilungen vereinigt, welche in Nassau die Herrenbank und die Deputirten, in Braunschweig die erste und die zweite Section der Landstände, in Ungarn die Tafel der Magnaten und die Tafel der Stände genannt werden.

In einigen Staaten hat die gesetzgebende Versammlung überhaupt nur zwei Abtheilungen. Dieß ist der Fall in Frankreich und in Portugal, wo die erste Abtheilung die Kammer der Pairs, die zweite die Kammer der Deputirten heißt. Ein Gleiches findet Statt in Großbritannien, wo die eine Abtheilung das Oberhaus, oder das Haus der Lords, und die andere das Unterhaus, oder das Haus der Gemeinen genannt wird, wie auch in Holland, wo die beiden Abtheilungen die erste und zweite Kammer der Generalstaaten, und in Belgien, wo sie der Senat, und die Kammer der Repräsentanten heißen. In einigen dieser Staaten kommen die beiden Abtheilungen der gesetzge-

benden Versammlungen unter einem gemeinschaftlichen Namen vor. Dieß ist der Fall in Großbritannien, wo sie das Parliament, dann in Holland, wo sie die Generalstaaten genannt werden. In Norwegen heißt die übrigens ungetheilte Versammlung der Storthing.

Wenn aber auch in den Staaten von gemischt-monarchischer Form neben dem Monarchen noch eine Versammlung besteht, welche einen rechtlich nothwendigen (einwilligenden) Einfluß auf die Gesetzgebung ausübt: so ist doch immer in derselben die monarchische Autorität von der Art, daß nicht nur, wie es das Wesen der Monarchie allerdings erfordert, keine andere Würde im Staate mit derselben in Vergleich kommen kann, sondern daß auch die Gewalt derselben bei der Gesetzgebung jederzeit die entscheidende ist.

Jenem ersten Grundsatze gemäß kommen den Monarchen in diesen Staaten nicht nur, eben so wie jenen in den reinen Monarchien, alle die persönlichen Vorzüge und Auszeichnungen, welche dort zur Verdeutlichung der Herrscherwürde dienen (§. 20), sondern auch insbesondere der Charakter der Heiligkeit und Unverletzbarkeit zu, kraft dessen der Monarch eines solchen Staates, wenn er gleich mit gewissen anderen physischen und moralischen Personen die Ausübung einzelner Regierungsrechte theilt, gleichwohl über die Art dieser Ausübung von seiner Seite weder vor jenen Theilhabern, noch überhaupt vor irgend einer äußern Gewalt, verantwortlich werden kann.

Der andere oben ausgesprochene Grundsatz stellt sich

1. Darin dar, daß den Monarchen dieser Staaten sogenannte Reservatrechte zustehen, d. i. daß ihnen alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Zweige der Gesetzgebung ausschließlich vorbehalten sind; ferner

2. Darin, daß die Monarchen dieser Staaten auch bei Ausübung jener gemeinschaftlichen Regierungsrechte einen ausgezeichneten Antheil haben.

Die Reservatrechte der Monarchen in jenen Staaten sind ihrem allgemeinsten und somit geringsten Umfange nach:

a) Das Recht der Ehren, d. i. das Recht, den Adel und Standeserhöhungen jeder Art, wie auch Ritterorden zu verleihen.

b) Das Recht der Gnade (der Begnadigung), d. i. das Recht, das von den Gerichten gefällte Strafurtheil zu mildern, oder auch die Strafe gänzlich nachzusehen.

c) Das Recht der Münzprägung, d. i. das Recht, Schrot und Korn der Münzen des Staates zu bestimmen, und sie mit ihrem Bildnisse zu versehen.

d) Das Recht der auswärtigen Repräsentation, d. i. das Recht, den Staat in Beziehung auf andere Staaten zu repräsentiren, insbesondere Gesandte und Agenten jeder Art abzusenden, und von anderen Staaten anzunehmen, mit denselben zu unterhandeln, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen.

e) Das Recht des obersten Militär-Befehls, d. i. das Recht, die kriegerischen Operationen der Land- und Seemacht zu leiten.

Der ausgezeichnete Antheil der Monarchen dieser Staaten an jenen gemeinschaftlichen Regierungsrechten besteht wieder der Hauptsache nach in Folgendem:

a) Dem Monarchen kömmt es zu, jene gesetzgebende Versammlung zu berufen, d. i. den Tag zu bestimmen, an dem dieselbe entweder in dem grundgesetzlich hierzu bestimmten Jahre *), oder auch außerhalb demselben, wenn es das Staatswohl erfordert, zusammen zu treten hat.

b) Dem Monarchen steht es auch zu, diese Versammlung zu vertagen, zu prorogiren und gänzlich aufzulösen, welch letzterer Act sich jedoch bloß auf die gewählten Mitglieder der Versammlung und daher, wo dieselbe aus zwei Kammern besteht, bloß auf die zweite Kammer bezieht.

---

*) Nur in Schweden und Norwegen ist schon durch die Grundgesetze der Tag der jedesmaligen ordentlichen Versammlung festgesetzt.

c) Der Monarch hat das Recht der Initiative, d.i. das Recht des Vorschlags zu den auf jenen Versammlungen zu berathenden Gesetzen. Und zwar kömmt in einigen Staaten, wie z. B. in Wirtemberg, Hessen-Darmstadt, Hessen-Cassel, Sachsen, Sachsen-Coburg, Neufchatel, dieses Recht dem Monarchen ausschließlich zu. Auch ist in jenen Staaten, wo sich die gesetzgebende Versammlung in zwei Kammern theilt, dem Monarchen die Bestimmung überlassen, vor welcher Kammer der Gesetzvorschlag zuerst zur Discussion gebracht werden soll. Bloß Holland und auch in den meisten übrigen Staaten dieser Art die Steuersachen machen davon eine Ausnahme, indem in Holland alle die von dem Könige ausgehenden Gesetzvorschläge, und in jenen anderen Staaten die Vorschläge über Steuern zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden.

d) Der Monarch ernennt nicht nur die Präsidenten jener Versammlungen, sondern auch verschiedene andere Mitglieder derselben. Wo eine solche Versammlung in zwei Kammern abgetheilt ist, sind es immer die Mitglieder der ersten Kammer, wo nicht ganz, doch größtentheils, welche von dieser Ernennung des Monarchen abhängen *).

e) Dem Monarchen kömmt es endlich zu, die Beschlüsse jener Versammlungen zu sanctioniren, d.i. denselben durch seine Genehmigung gesetzliche Kraft zu ertheilen. Dem Monarchen kömmt also in Beziehung auf diese Beschlüsse ein absolutes Veto zu **).

*) S. hierüber das Nähere im folgenden §.

**) Nur in Norwegen ist bisher das Véto des Königs ein bloß aufschiebendes, so daß ein Beschluß des Storthings, welchem der König seine Sanction verweigert, erst dann, wenn er noch in zwei darauf folgenden Storthings angenommen worden, zum Gesetze wird.

## §. 27.

### B. Organisation der gesetzgebenden Versammlungen, und Art ihrer Geschäftsverhandlung.

Die gesetzgebenden Versammlungen der gemischt monarchischen Staaten werden aus Personen zusammen gesetzt, welche, wie bereits im vorigen §. angegeben worden, theils durch die Geburt, theils durch das öffentliche Amt, das sie begleiten, theils durch das besondere Vertrauen des Monarchen, theils endlich durch die Wahl ihrer Standesgenossen zu Mitgliedern derselben berufen sind.

In denjenigen Staaten, wo dieselben wieder nach den verschiedenen erblichen und persönlichen Ständen in mehrere Classen zerfallen, sind es der höhere und niedere Adel, die Bürger und die Bauern, welche durch ihre Geburt, die Geistlichen und gewisse hohe Staatsbeamten, welche durch ihr Amt dazu berufen sind.

Jedoch ist hiebei zu bemerken, daß das Landstandsrecht des Adels, der Bürger und der Bauern noch überdieß an einen gewissen Besitzstand, und zwar an den Besitz eines gewissen Grundeigenthums (eines Land-, Ritter- oder schriftsäßigen Gutes, dann eines bürgerlichen oder bäuerlichen Grundes), das bürgerliche Landstandsrecht insbesondere aber noch an ein von dem Landesfürsten der ganzen Stadtgemeinde verliehenes dießfälliges Privilegium gebunden ist; daß ferner die Mitglieder des Bauern- und Bürgerstandes, dann selbst jene des niedern Adels und der niedern Geistlichkeit nicht schon an und für sich, sondern nur in Folge einer von ihren Standesgenossen auf sie ausgefallenen Wahl des Landstandsrechtes theilhaftig sind.

In jenen Staaten, wo die gesetzgebende Versammlung in zwei Kammern getheilt ist, sind die Mitglieder der ersten Kammer theils durch ihre Geburt, theils durch ihr Staatsamt, theils durch das besondere Vertrauen des Monarchen zu diesem ihren Amte berufen, jene der

zweiten Kammer aber werden von den Gemeinden gewählt. So besteht das Haus der Lords, oder das Oberhaus in Großbritannien aus den majorennen Gliedern der königlichen Familie, aus den drei obersten Kronbeamten, aus den sämmtlichen Reichsbaronen (Lords) von England und Wales, in deren Familien diese Würde erblich ist, dann aus 16 Schottischen, und 24 Irländischen Lords, welche alle die Großjährigkeit erreicht haben müssen, ferner aus den Erzbischöfen und Bischöfen der Englischen (Anglikanischen) Hochkirche, und den zwölf bloß zu einer berathenden Stimme berechtigten Oberrichtern. Präsident ist der Lord-Großkanzler. In Holland enthält die erste Kammer der Generalstaaten bloß vom Könige mit Rücksicht auf Verdienste um den Staat, Geburt oder Vermögen, und zwar auf Lebenszeit, ernannte Mitglieder, deren Anzahl übrigens auf das Minimum von 40 und auf das Maximum von 60 beschränkt ist. In Belgien werden die Mitglieder des Senats, deren Anzahl auf das Minimum von 40, und das Maximum von 100 beschränkt ist, vom Könige, und zwar auf Lebenszeit ernannt. Nur die Söhne des Staatsoberhauptes sind durch die Geburt Mitglieder des Senats. Der zu Ernennende muß jedoch 35 Jahre alt seyn, und eine directe Steuer von wenigstens 1000 Gulden entrichten. In Frankreich enthält die Kammer der Pairs, nach der neuerlichen Organisirung derselben (Gesetz vom 29. December 1831), ebenfalls bloß vom Könige auf Lebenszeit ernannte Mitglieder. Die Eigenschaft der Ernennbarkeit geben gewisse höhere oder durch längere Zeit dem Staate geleistete Dienste, mit Rücksicht jedoch auf ein entweder im Grundbesitze oder in Manufacturen oder in Handels- und Wechselunternehmungen liegendes Vermögen, von welchem der Besitzer wenigstens 3000 Francs directe Steuer zahlt. Die Zahl der Pairs ist unbeschränkt. In den Deutschen Bundesstaaten, wo die gesetzgebende Versammlung in zwei Kammern getheilt ist, enthält allenthalben, mit Ausnahme Hannovers, die erste Kammer die Prinzen des regie-

renden Hauses, dann die Häupter der standesherrlichen (hoch-adeligen) Familien, die höchsten Würdenträger der katholischen und protestantischen Geistlichkeit, und gewisse vom Landesfürsten erblich, oder auf Lebenszeit ernannte Mitglieder. Zu diesen kommen aber in den einzelnen Staaten noch verschiedene andere Mitglieder hinzu. Diese sind in Baiern die Kronbeamten, in Sachsen ein Abgeordneter der Landes-Universität, 12 auf Lebenszeit gewählte Rittergutsbesitzer und die ersten Magistratspersonen von 8 Städten des Landes, in Baden 8 Abgeordnete des grundherrlichen Adels und 2 Abgeordnete der beiden Landes-Universitäten, in Hessen-Darmstadt der Kanzler der Landes-Universität. In Hannover besteht, nach der bisherigen Einrichtung, die erste Kammer aus den mediatisirten Fürsten und Grafen, dem Erbmarschalle des Königreichs, den mit einem bestimmten Majorate versehenen Mitgliedern der Ritterschaft, dem Präsidenten des Ober-Steuer-Collegiums, den ritterschaftlichen Mitgliedern des landständischen Schatz-Collegiums, den Präsidenten der Lünneburgischen und Bremischen Landschaft, den 33 von der Ritterschaft zu erwählenden Deputirten, den katholischen Bischöfen, und den protestantischen Aebten der höheren Stifter.

Was die Wahl der Mitglieder für die zweite Kammer der gesetzgebenden Versammlungen in den hieher gehörigen Europäischen Staaten betrifft, so sind die verfassungsmäßigen Bestimmungen sowohl in Beziehung auf active und passive Wahlfähigkeit, als auf den Wahlact selbst meist ziemlich verschieden. Gewöhnlich wird zur Wahlfähigkeit ein gewisses Religionsbekenntniß (das christliche*), ein bestimmtes Alter, dann ein gewisses jährliches Einkommen, ein Besitzstand, oder auch eine

*) In der neuen Kurhessischen Verfassungsurkunde sind jedoch auch die Juden, wenn sie gleiche Verpflichtungen wie die christlichen Staatsbürger übernehmen, für wahlfähig erklärt.

bestimmte Theilnahme an den öffentlichen Abgaben gefordert. Die Wahl selbst wird aber entweder nach gewissen hiezu besonders berechtigten Classen, oder lediglich nach den Abtheilungen des Staatsgebiethes mit Rücksicht auf deren Bevölkerung überhaupt, und zwar periodisch vorgenommen, so daß nach einer bestimmten Anzahl von Jahren entweder eine Integral- oder eine Partial-Erneuerung der Kammer eintritt. So wird für das Haus der Gemeinen oder das Unterhaus in Großbritannien die Wahl der Abgeordneten alle sieben Jahre, und zwar nach den Graffschaften (Shires), den größeren und kleineren Städten und Marktflecken, dann den Universitäten und Seehäfen vorgenommen, so daß die Hauptstadt London vier, die übrigen größeren Städte und Marktflecken, wie auch die Shires von England und Irland, dann die zwei Universitäten und die acht Seehäfen je zwei, die kleineren Englischen Marktflecken, die Stadt Edinburg in Schottland, dann die Städte und Shires in Wales, wie auch die Shires und Städte in Irland, je einen Abgeordneten, endlich die sämmtlichen übrigen Schottischen Städte zusammen 14, und die Schottischen Shires zusammen 30 Abgeordnete wählen. Im Ganzen werden 658 Deputirte gewählt. Die active Wahlfähigkeit hat jeder freie Grundbesitzer, welcher wenigstens 40 Schillinge jährliche Landrente hat, in den Städten und Marktflecken aber zum Theile jeder aufgenommene Bürger, zum Theile auch nur jeder Hausbesitzer; die passive Wahlfähigkeit aber kömmt einem jeden selbstständigen, 21 Jahre alten Staatsbürger zu, der, wenn er für eine Shire gewählt werden will, 500, wenn er aber für eine Stadt oder einen Marktflecken gewählt werden will, 300 Pf. Sterlings jährliche Landrente besitzt*). Für die Deputir-

*) Durch die im Jahre 1832 projectirte Parlamentsreform wird hauptsächlich eine Abänderung in der Zahl und Beschaffenheit der wahlberechtigten Ge-

tenkammer in Frankreich sind nach dem neuen Wahlgesetze alle diejenigen im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehenden Staatsbewohner wählbar, welche wenigstens 30 Jahre alt sind, und an directer Steuer jährlich mindestens 800 Francs in die Staatscasse zahlen. Wahlberechtigt sind aber alle Franzosen, welche ein Alter von 25 Jahren haben, und 20 Fr. directe Steuer jährlich entrichten. Die Wahl wird nach den 86 Departements, in welche das Staatsgebieth abgetheilt ist, vorgenommen, so daß dieselben je nach ihrer Bevölkerung 1 bis 8, und zusammen 459 Deputirte stellen. Die Deputirten werden jedesmal auf fünf Jahre gewählt. — In Holland werden die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten, deren Gesammtzahl bisher auf 110 bestimmt ist*), nach den 9 Provinzen des Reichs gewählt, so daß auf die einzelnen derselben zwischen 1 und 22 Deputirte ausfallen. Wählbar ist derjenige, welcher 30 Jahre alt, und in der Provinz, für die er gewählt werden soll, wohnhaft, auch mit keinem andern Mitgliede der Versammlung näher als im dritten Grade verwandt oder verschwägert ist. Die Wahl selbst wird alle Jahre vorgenommen, so jedoch, daß alle Jahre nur ein Drittheil der sämmtlichen Mitglieder erneuert wird, und demnach die einmal gewählten durch drei Jahre in Function bleiben. In Belgien besitzen die Wahlfähigkeit für die Repräsentanten-Kammer alle

meinden (indem mehrere neu entstandene große Städte, wie z. B. Birmingham, Manchester, das Wahlrecht erhalten, dagegen manche verfallene Flecken dasselbe verlieren sollen), und eine Herabsetzung des Wahl-Census bei der activen Wahl beabsichtiget.

*) Noch ist seit der Trennung Belgiens keine neue Regulirung hierüber bekannt gemacht worden. Im Verhältnisse zu der gegenwärtigen Provinzenzahl des Königreichs Holland dürfte, dem früheren Maßstabe zufolge, die Zahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer etwa 69 betragen.

im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehenden, 25 Jahre alten Belgier. Die Gesammtzahl der Mitglieder soll nie über 100 betragen, und auf die einzelnen Provinzen (Gesetz vom 19. Februar 1831) in der Art vertheilt werden, daß auf Ostflandern 18, auf Westflandern 15, auf Hennegau 15, auf Brabant 14, auf Antwerpen 9, auf Lüttich 9, auf Limburg 8, auf Luxemburg 8, auf Namur 5 Deputirte ausfallen. Die Wahl wird auf vier Jahre vorgenommen. In Portugal wird die Wahl der Deputirten alle vier Jahre vorgenommen. Die durch eine zweifache Wahl zu creirenden Deputirten müssen selbstständige 25 Jahr alte Staatsbürger seyn, und ein jährliches reines Einkommen von wenigstens 400 Mill=Reis (beiläufig 1000 Gulden Conv. Münze) besitzen. Für die Primärwähler wird ein jährliches reines Einkommen von 100 Mill=Reis erfordert. In Neufchatel werden die zu wählenden Mitglieder der Landstandschaft, deren Anzahl sich übrigens nach der Bevölkerung richtet, so daß auf 500 Seelen eines gerechnet wird, von allen 22 Jahre alten Staatsbürgern erwählt. Die Wählbarkeit ist jedoch durch das 25ste Altersjahr und Ehrenfähigkeit, dann durch einen liegenden Besitz von 1000 Schweizer Franken im Werthe bedingt. Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil dieser Mitglieder aus. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

In den hieher gehörenden Staaten des Deutschen Bundes geschieht die Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer der landständischen Versammlungen theils nach gewissen Abtheilungen des Staatsgebiethes, wie in Baden, Wirtemberg und Hessen=Darmstadt*),

*) In Baden werden die Abgeordneten nach den Städten und Aemtern gewählt; in Wirtemberg ebenfalls nach den größeren Städten und den Oberamts=Bezirken, jedoch mit dem Unterschiede, daß hiezu noch insbesondere der ritterschaftliche Adel 13 Abgeordnete, die katholische Geistlichkeit ihren Bischof, dann

theils nach gewissen Classen der Staatsbewohner, welche gewöhnlich der begüterte Adel, die Geistlichkeit, der gelehrte Stand, der Bürger- und Bauernstand sind, wie in Hannover, in Baiern und in Nassau; wobei jedoch in Betreff des Bauernstandes zu bemerken ist, daß dieser — seiner Ausgedehntheit wegen — immer auch nach gewissen Abtheilungen des Staatsgebiethes seine Abgeordneten wählt *). Die Mitglieder dieser Kammer werden meistens unmittelbar, zum Theile aber auch, wie in Baden und Hessen-Darmstadt, durch zuerst gewählte Wahlmänner erwählt. In Hessen-Darmstadt geht sogar eine dreifache Wahl vor; zuerst werden die Bevollmächtigten gewählt, diese

einen Deputirten des Dom-Capitels, und den ältesten Decan, die protestantische Geistlichkeit ihre sechs General-Superintendenten, und die Universität ihren Kanzler in der Kammer hat. In Hessen-Darmstadt geschieht die Wahl nach den größeren Städten und Wahl-Districten, in welche das ganze übrige Land eingetheilt ist.

*) In Hannover werden die Mitglieder der zweiten Kammer, außer den bürgerlichen Beisitzern des Schatz-Collegiums, die durch ihr Amt dazu berufen sind, von der geistlichen Güter-Administration und den geistlichen Stiftern, der Universität Göttingen, den Städten und den freien Grundbesitzern, die nicht zur Ritterschaft gehören; in Baiern von der Classe der adeligen Gutsbesitzer, von der Geistlichkeit, von den drei Landes-Universitäten, von den größeren Städten und Marktgemeinden und den übrigen Landeigenthümern jedes Kreises; in Nassau endlich von der evangelischen und katholischen Geistlichkeit, den Vorstehern der höheren Lehranstalten, den Gewerbebesitzern und den Landeigenthümern gewählt.

wählen die Wahlmänner, und von diesen werden erst die Abgeordneten für die zweite Kammer der Landstände gewählt.

Die Anzahl der Mitglieder dieser zweiten Kammer richtet sich theils nach der Familienzahl des Landes, wie in Baiern, wo auf jedesmal 7.000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird, theils ist diese Anzahl überhaupt und mit Rücksicht auf die einzelnen theilnehmenden Classen schon bestimmt, wie in Sachsen, wo sie auf 75, in Wirtemberg, wo sie auf 94, in Baden, wo sie auf 63, in Hessen-Darmstadt, wo sie auf 50, in Nassau, wo sie auf 22 im Ganzen festgesetzt, zugleich aber auch jeder theilnehmenden Standesclasse ihr Antheil von dieser Gesammtzahl zugewiesen ist *). Die Bedingungen der Wählbarkeit für diese Kammer sind aber nebst der Theilnahme an einer der drei christlichen Kirchengemeinden, im Allgemeinen ein bestimmtes reiferes Alter, ein gewisses Einkommen, ein bestimmter Besitzstand, oder auch eine bestimmte Theilnahme an den öffentlichen Abgaben. Die Wahl selbst wird in diesen Staaten in der Regel alle 6 Jahre vorgenommen, wovon jedoch Nassau, wo sich die Wahl alle 7 Jahre wiederholt, und Baden, wo sie jedesmal auf 8 Jahre, geschieht, und zwar so, daß alle zwei Jahre ein Viertheil der Kammer erneuert wird, eine Ausnahme machen.

In einigen Staaten bestehen die gesetzgebenden Versammlungen bloß aus gewählten Mitgliedern. Dieß ist der Fall in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Rudolstadt und Norwegen. In Sachsen-Weimar wählt von der Gesammtzahl der 31 Landes-

---

*) So kommen z. B. in Sachsen von jenen 75 Mitgliedern 20 auf die Rittergutsbesitzer, 25 auf die Städte, 25 auf den Bauernstand, und 5 auf den Handels- und Fabrikantenstand.

Deputirten die Ritterschaft 11, der Bürger- und der Bauernstand jeder 10. In Sachsen-Meiningen werden von der Ritterschaft 7, von dem Stande die Bürger 7, und von jenem der Bauern ebenfalls 7 Abgeordnete gewählt. In Sachsen-Coburg wählt die Ritterschaft 6, die fünf ersten Städte wählen 5, und die übrigen Gemeinden des Landes zusammen 6 Abgeordnete. In Lippe-Detmold wählt die Classe der schriftsäßigen Grundbesitzer, dann jene der ansäßigen Bürger und der Bauern, jede 7 Deputirte; und in Schwarzburg-Rudolstadt die Classe der Rittergutsbesitzer 6 Abgeordnete, und eben so viel auch die Classe der Stadtbewohner, und die Classe der Bauern. In Norwegen werden die sämmtlichen Mitglieder des Storthings, deren Anzahl auf wenigstens 75 und höchstens 100 bestimmt ist, zu zwei Drittheilen aus den wählbaren Bürgern des Landes, und zu einem Drittheile aus den Wählbaren der Städte genommen *).

Das Zusammentreten dieser Versammlungen, um

---

*) Unter diesen Versammlungen, welche zum Behufe der allgemeinen Gesetzgebung der betreffenden Staaten bestehen, sind hie und da auch noch besondere Versammlungen mit einem ähnlichen, aber auf jeden Fall untergeordneten Wirkungskreise für die einzelnen Bestandtheile des Staates (Provinzen, Kreise, Communen) eingerichtet. So ist dieses der Fall in Holland mit den Provinzialstaaten der 9 Provinzen, in Hannover mit den Provinzialständen der 7 Provinzen, in Baiern mit den Kreis- oder Landräthen der 8 Kreise (Gesetz vom 6. Julius 1828), in Sachsen (G. G. vom 15. December 1830 und 2. Februar 1832), in Kurhessen und in mehreren anderen Staaten mit den Communal- oder Gemeindeverwaltungen der einzelnen Communen oder Gemeinden.

unter den Auspizien des Monarchen die ihnen zukommenden Regierungsgeschäfte abzuthun, geht jedesmal, und zwar gewöhnlich auf die Berufung des Monarchen*), in der verfassungsmäßig bestimmten Zeitfrist vor sich. So tritt die Versammlung der Generalstaaten in Holland jedes Jahr einmal, das Brittische Parliament jedes dritte Jahr ordentlicher Weise zusammen; der ordentliche Reichstag in Schweden versammelt sich alle sechs Jahre, der gewöhnliche Storthing in Norwegen alle drei Jahre. Ein gleicher Zeitraum ist auch meistens für die jedesmalige ordentliche Landtagsversammlung in den Deutschen Staaten bestimmt. Nur in Hannover, in Nassau, in den Anhaltischen Herzogthümern, in den beiden Meklenburg und in Lippe-Schauenburg versammelt sich der ordentliche Landtag jedes Jahr, in Baden, in Lippe-Detmold alle zwei Jahre.

Damit eine solche Versammlung als constituirt betrachtet werden könne, muß sie mit einer das Ganze hinreichend vorstellenden Anzahl von Mitgliedern versehen seyn. So müssen im Brittischen Oberhause wenigstens 3, im Unterhause aber wenigstens 40 Mitglieder zur Gültigkeit der Beschlußnahme gegenwärtig seyn; in Holland wird hierzu bei jeder Kammer mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, in Norwegen aber werden wenigstens zwei Drittheile von den sämmtlichen Theilnehmern des Storthings erfordert; in Baiern und Wirtemberg müssen zur gültigen Constituirung der zweiten Kammer ebenfalls wenigstens zwei Drittheile der sämmlichen Mitglieder anwesend seyn; für die erste Kammer reicht die Anwesenheit von der Hälfte der sämmtlichen Mitglieder hin; in Sachsen aber ist für eine jede der beiden Kammern wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder

*) Bloß in Schweden und Norwegen tritt die ordentliche Reichsversammlung in Kraft der Grundgesetze zusammen.

erforderlich. In Baden wird die erste Kammer durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern vollzählig. In Hessen-Darmstadt ist die erste Kammer durch die Anwesenheit von der Hälfte ihrer Mitglieder, die zweite durch die Anwesenheit von 27 Mitgliedern constituirt.

So wie sich diese Versammlungen constituirt haben, ist in jenen Staaten, wo dieselben aus zwei Kammern bestehen, eines ihrer ersten Geschäfte, daß die zweite Kammer ihren Präsidenten, oder aber bloß mehrere Canditaten dazu wählt, worauf dann der Landesfürst entweder den Gewählten bestätiget, wie es mit dem Sprecher des Unterhauses in Großbritannien der Fall ist, oder wie es gewöhnlich geschieht, aus den vorgeschlagenen Candidaten den Vorsitzenden ernennt.

Sonst wird die Geschäftsverhandlung in diesen Versammlungen im Allgemeinen auf folgende Art gepflogen:

Ueber den nach eröffneter Sitzung der gesetzgebenden Versammlung entweder einer Abtheilung derselben, oder aber der ungetheilten Versammlung zugekommenen Gesetzvorschlag, welcher für den Fall, daß das Recht dazu nicht dem Landesfürsten ausschließlich zusteht, auch von den einzelnen Mitgliedern der Versammlung ausgehen kann*), wird von dieser berathschlagt (discutirt). Die Berathschlagung selbst

*) Nur muß in Großbritannien das Mitglied der Versammlung hiezu eigens Erlaubniß von dem betreffenden Hause nachgesucht (Motion gemacht) haben. In Holland kann ein solcher Vorschlag lediglich von einem Mitgliede der zweiten Kammer ausgehen. In Belgien haben ebenfalls beide Kammern das Recht, Gesetzvorschläge zu machen; nur sind Vorschläge, welche die Finanzen und die Ergänzung oder Vergrößerung der Kriegsmacht betreffen, der zweiten Kammer vorbehalten. Ein Gleiches gilt auch in Portugal.

wird so gepflogen, daß das den Antrag machende Mitglied, und namentlich, wenn der Vorschlag vom Monarchen selbst ausgeht, ein Minister desselben, den Gesetzvorschlag motivirt darstellt, und hierauf die einzelnen anwesenden Mitglieder nach einer vorhinein bestimmten Reihenfolge denselben mit oder ohne Angabe der Gründe annehmen oder verwerfen. Häufig wird jedoch, bevor man zur Debatte schreitet, der Vorschlag von einer besonderen Commission bearbeitet, oder es ist, wie z. B. in Großbritannien, ein mehrmaliges vorläufiges Verlesen des Vorschlags *) vorgeschrieben. Wenn die einzelnen Mitglieder für oder wider den Vorschlag förmliche Reden, entweder von ihrem Sitze aus, oder, wie z. B. in Großbritannien, Frankreich, Belgien, von einer eigens hiezu bestehenden Rednerbühne, halten wollen, so ist meistens gestattet, dieselben auch abzulesen **). Gewöhnlich wird zur Abstimmung ein jedes Mitglied vom Präsidium namentlich aufgerufen. Zuweilen jedoch, wie es z. B. in dem Brittischen Unterhause in der Regel geschieht, werden die Stimmen bloß gesammtweise aufgenommen, indem auf die Frage des Vorsitzenden die für den Antrag Stimmenden zugleich mit einem Ja, die dagegen Stimmenden mit einem Nein antworten.

Der Beschluß in diesen Versammlungen, und namentlich dort, wo sie aus mehreren Abtheilungen bestehen,

---

*) Dieses Verlesen geschieht in Großbritannien zu drei verschiedenen Malen. Das zweite Verlesen ist in der Regel das wichtigste, und es sind, wenn dasselbe vom Hause zugelassen worden, hiedurch die Grundsätze der neuen Bill angenommen. Nach der dritten Verlesung können in der Regel nur noch Abänderungen einzelner Bestimmungen (Amendements) gemacht werden.

**) In Großbritannien müssen jedoch solche Reden aus dem Stegreife gehalten werden.

in den einzelnen Abtheilungen derselben, wird gewöhnlich nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Jedoch wird zuweilen, besonders für wichtigere Angelegenheiten, eine eminente Stimmenmehrheit zur Beschlußnahme gefordert. Dieß ist z. B. in der königlich Sächsischen, in der Wirtembergischen, und der Badischen Ständeversammlung der Fall, indem in den beiden Kammern dieser Versammlnngen über Fragen, welche die Verfassung des Staates betreffen, nur durch eine eminente Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen ein Beschluß gefaßt werden kann. Ein Aehnliches gilt auch von der zweiten Kammer der Generalstaaten in Holland, wo jedesmal, wenn es sich um Abänderung der Grundgesetze handelt, der Beschluß durch eine eminente Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen zu Stande kömmt *). Wenn dort, wo die absolute Stimmenmehrheit zur Schlußfassung hinreicht, Stimmengleichheit sich ergibt, hat gewöhnlich der Vorsitzende das Recht, durch seinen Beitritt den Ausschlag zu geben. Nur in dem Brittischen Oberhause gelten für so einen Fall die verwerfenden Stimmen.

Uebrigens ist hier zu bemerken, daß zur gültigen Abstimmung und Schlußfassung jedesmal wenigstens eben so viele Mitglieder der Versammlung erforderlich sind, als zur ordentlichen Constituirung derselben gehören; wenn nicht in einzelnen Fällen noch eine größere Anzahl gefordert wird, so wie in Sachsen, wo zur gültigen Abstimmung und Schlußfassung in der zweiten Kammer der Landstände die Anwesenheit von mindestens zwei

*) Auch wird für diesen Fall in Holland noch überdieß gefordert, daß die doppelte Anzahl der Mitglieder für die Kammer gewählt werde, und daß davon zwei Drittheile in der Sitzung gegenwärtig seyen, in Sachsen aber wird für diesen Fall die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder gefordert.

Drittheilen der sämmtlichen Mitglieder erforderlich ist, wiewohl schon durch die Hälfte der Mitglieder diese Kammer zum Behufe der Berathung constituirt ist.

Wenn die gesetzgebende Versammlung in zwei Kammern getheilt ist, muß der Vorschlag in beiden Kammern, und wenn sie in mehrere Abtheilungen, die alle besonders abstimmen, zerfällt, wie z. B. in Schweden, und zuweilen in Ungarn und in Siebenbürgen, muß er in der Mehrzahl derselben durch die erforderliche Stimmenmehrheit angenommen seyn, damit derselbe dem Monarchen zur Sanction vorgelegt werden könne *).

---

*) Die Grundgesetze über die Verfassung jener gemischt-monarchischen Staaten sind:

Für Großbritannien:

Die great charter (magna charta) vom 15. Junius 1215; nebst mehreren nachgefolgten ergänzenden Gesetzen, von welchen die vorzüglichsten sind: Die petition of rights vom Jahre 1628, die declaration of rights vom Jahre 1689, die beiden Unionsacten von Schottland und Irland von 1707 und 1800, die Emancipationsacte der Katholiken vom 13. April 1829. Das Gesetz über Parliamentsreform vom Junius 1832.

Für Schweden:

Die Verfassungsurkunde vom 7. Junius 1809.

Für Norwegen:

Die Verfassungsurkunde vom 4. November 1814.

Für Sardinien (die Insel):

Die Grundverfassung vom Jahre 1770, und

Für Genua:

Der 88. Artikel der Wiener-Congreßacte vom 9. Junius 1815.

Für Lucca:

Der 101. und 102. Artikel der Wiener-Congreßacte vom 9. Junius 1815.

Für die Ungarischen Länder Oesterreichs, und zwar:

## §. 28.

### Die Polyarchien (Republiken).

In den polyarchischen Staaten unsers Welttheils kömmt die oberste Gewalt lediglich einer gewissen Versammlung,

---

a) Für das eigentliche Ungarn: Der Gnadenbrief von König Andreas II., vom Jahre 1222, und der 12. Artikel des Reichstags vom Jahre 1791.

b) Für Siebenbürgen: Das Diplom Kaiser Leopolds I. vom 4. December 1691, und die 1693 nachgefolgten landesfürstlichen Entschließungen.

Für Neufchatel:

Die Verfassungsurkunde vom 18. Junius 1814, und die königliche Bekanntmachung vom 22. Junius 1831.

Für Frankreich:

Die Verfassungsurkunde (la charte) vom 4. Junius 1814, nebst den nachgefolgten Ergänzungen vom 4. Julius 1814, und 9. August 1830.

Für Holland:

Die Verfassungsurkunde vom 24. August 1815.

Für Portugal:

Das Verfassungsgesetz vom 19. April 1826.

Für Belgien:

Das Verfassungsgesetz vom 3. März 1831.

Für die verschiedenen Deutschen Staaten, und zwar:

a) Für die beiden Meklenburg: Die zwischen dem Regenten und den Ständen 1572, 1621 und 1755 errichteten Verträge.

b) Für die Anhaltischen Länder: Der vom Kaiser und Reiche bestätigte Landtagsabschied vom Jahre 1652.

c) Für Nassau: Die Verfassungsurkunde vom 2. September 1814.

d) Für Schwarzburg-Rudolstadt: Die Verordnung vom 8. Januar 1816.

e) Für Lippe-Schauenburg: Die Verordnung vom 15. Januar 1816.

einer Gemeinschaft zu, welche entweder aus den gesammten durch Alter und Besitz selbstständigen

---

f) Für Waldeck: Der Landesvertrag vom 19. April 1816.

g) Für Sachsen = Weimar: Die Verfassungsurkunde vom 5. Mai 1816.

h) Für Sachsen-Hildburghausen: Die Verfassungsurkunde vom 19. März 1818.

i) Für Baiern: Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

k) Für Baden: Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818.

l) Für Liechtenstein: Die Verordnung vom 9. November 1818.

m) Für Lippe-Detmold; Die Verfassungsurkuude vom 8. Junius 1819.

n) Für Wirtemberg: Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819.

o) Für Hannover: Das königliche Patent vom 7. December 1819.

p) Für Braunschweig: Die Verordnung vom 25. April 1820.

q) Für Hessen-Darmstadt: Die Verfassungsurkunde vom 17. December 1820.

r) Für Sachsen-Coburg: Die Verfassungsurkunde vom 8. August 1821.

s) Für Sachsen-Meiningen: Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1824, und die nachgefolgte Verordnung vom 23. August 1829.

t) Für Sachsen-Altenburg: Die Verfassungsurkunde vom 29. April 1831.

In Hohenzollern-Sigmaringen ist von dem Landesfürsten im October 1831 eine Commission zur Bearbeitung des Gesetzes für eine neue ständische Verfassung berufen worden; und in Hannover hat am 15. Mai 1831 eine von dem König berufene, aus 7 Regierungs-,

Staatsbürgern (wie z. B. in einigen Cantonen der Schweiz, wo alle Cantons-Bürger von dem verfassungsmäßigen Alter die Cantons-Regierung besorgen), oder aber durch gewisse Stellvertreter der einzelnen Volksabtheilungen, gebildet wird. Diese Versammlung hat einen Vorsitzenden, welcher meistens nur auf eine kurze Zeit gewählt wird, und nach Verschiedenheit der Staaten auch einen verschiedenen Namen führt.

Meistens ist aus dieser größern Versammlung noch eine engere ausgeschieden, welcher die Besorgung der laufenden Angelegenheiten und die Initiative zu neuen Gesetzen übertragen ist, während die erstere die wichtigeren Angelegenheiten des Ganzen, und namentlich die Gesetzgebung besorgt.

In den Cantonen der Schweiz insbesondere sind die gesetzgebenden Versammlungen ebenfalls von jener doppelten oben angegebenen Art. In den Cantonen Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Appenzell und Unterwalden versammeln sich nämlich sämmtliche Cantons-Bürger, welche das verfassungsmäßige Alter (gewöhnlich 16 Jahre) haben, zur Vornahme der obersten Acte der Regierung, und heißen dann die Landesgemeinde. Eben um dieser Einrichtung willen, werden die erwähnten Cantone die demokratischen, im Gegensatze zu den übrigen, welche die aristokratischen heißen, genannt. Nur zum Behufe der Vollziehung, oder auch um in Auftrag der Landesgemeinde Gesetzentwürfe besonderer Art zu Stande zu bringen, sind in diesen Cantonen gewisse engere von der Landesgemeinde nach einzelnen Volksabtheilungen: Genoßnamen, Bezirken, Tagwen u. s. w. gewählte stellver-

---

und 14 landständischen Commissarien zusammengesetzte Versammlung ihre Arbeit in Zustandebringung zweckmäßiger Abänderungen der bestehenden landständischen Verfassung begonnen. Auch in Braunschweig ist eine ähnliche Commission in Thätigkeit.

tretende Ausschüsse (Räthe) gebildet, die, wie in Schwyz, und in Appenzell der innern und der äußern Rhoden, von zweierlei Art sind, und der große und kleine Rath, oder auch, wie in Schwyz, der allgemeine gesessene Rath und der Bezirksrath genannt werden, sonst aber nur von einerlei Art zu seyn pflegen, und in Uri und Unterwalden der Landrath, in Glarus der gemeine Rath, in Zug der Cantonsrath heißen.

In den übrigen Cantonen versammeln sich auch zu jenem größern die eigentliche Gesetzgebung besorgenden Collegium gewisse von den einzelnen Volksabtheilungen (Zünften, Amtsbezirken, Zehenten, Districten u. s. w.) gewählte Ausschüsse, bei welcher Wahl übrigens nach der im Jahre 1830 und 1831 fast in allen Cantonen Staat gefundenen Reform der Unterschied zwischen der Stadt- und Landgemeinde, und gewisse besondere Bevorrechtigungen, ganz aufgehoben seyn sollen. Diese zum Behufe der Gesetzgebung gewählten Ausschüsse heißen nun gewöhnlich der große Rath, wie in Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, sonst aber auch die Hundert, wie im Canton Luzern, oder der Landrath, wie in Wallis, oder der Repräsentanten-Rath, wie in Genf.

Diesen Versammlungen ist die gesetzgebende Gewalt übertragen, zu deren Ausübung sie gewöhnlich des Jahres zweimal zusammentreten. Der Vorschlag zu den Gesetzen steht einem aus dieser größern Versammlung ausgeschiedenen Rathe zu, welcher meistens der kleine Rath, in Luzern aber der tägliche Rath, in Tessin, Waadt, Wallis und Genf der Staatsrath genannt wird.

Die Zahl der Mitglieder dieser gewählten Versammlungen ist verschieden; in dem großen Rathe jedoch nicht über 299, und in dem kleinen nicht unter drei. Insbesondere ist bei den nachstehenden Cantonen diese Zahl festgesetzt, und zwar:

| | Für den großen Rath | Für den kleinen Rath |
|---|---|---|
| Bei Bern . . . . . . | auf 299 | auf 27 |
| „ Zürich . . . . . | „ 282 | „ 25 |
| „ Lucern . . . . . | „ 100 | „ 19 |
| „ Freiburg . . . . | „ 144 | „ 28 |
| „ Solothurn . . . | „ 101 | „ 21 |
| „ Basel . . . . . | „ 150 | „ 25 |
| „ Schaffhausen . . | „ 74 | „ 24 |
| „ St. Gallen . . . | „ 150 | „ 9 |
| „ Graubündten . . | „ 63 | „ 3 |
| „ Aargau . . . . . | „ 150 | „ 13 |
| „ Thurgau . . . . | „ 100 | „ 9 |
| „ Tessin . . . . . | „ 76 | „ 11 |
| „ Waadt . . . . . | „ 180 | „ 13 |
| „ Wallis . . . . . | „ 52 | „ 5 |
| „ Genf . . . . . | „ 288 | „ 28 |

Die Bedingungen der Stimm- und Wahlfähigkeit bei den Wahlen der Mitglieder solcher Versammlungen sind in der Regel ein gewisses Alter, Ehrenfähigkeit, ein gewisses Besitzthum. So ist z. B. in dem Canton Bern, wo die Mitglieder des großen Raths durch eine doppelte Wahl zu ihrem Amte berufen werden, die Stimmfähigkeit in den Urversammlungen der Kirchspiele durch ein Alter von 23 Jahren und Ehrenfähigkeit bedingt. Die von diesen Urversammlungen in einem Verhältnisse von 1 zu 100 Seelen Bevölkerung zu erwählenden Wahlmänner müssen außerdem noch im Bezirke der Urversammlung angesessen seyn. Zur Wählbarkeit in den großen Rath wird ein Alter von 29 Jahren, und ein auf Grundeigenthum versichertes Vermögen von wenigstens 5000 Schw. Franken gefordert. Geistliche, dann fremde Civil- und Militärbeamte sind gar nicht wählbar.

Der Präsident des größern und kleinern Rathes in den Cantonen der Schweiz, zugleich die erste Magistratsperson in denselben, wird gewöhnlich auf 1, 2, höch-

stens 4 Jahre gewählt, und kömmt unter verschiedenen Benennungen vor. In den Cantonen Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Tessin, Waadt, St. Gallen heißt er Landammann, in Wallis Landeshauptmann, in Zürich, Basel, Schaffhausen und Aargau Bürgermeister, in Bern, Freiburg, Solothurn Schultheiß, in Genf Syndicus, wobei noch zu merken ist, daß in Zürich, Basel, Schaffhausen und Aargau, dann Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Tessin, Waadt und St. Gallen abwechselnd zwei solche Magistratspersonen präsidiren, in Genf aber vier Syndiker abwechselnd bei dem Repräsentanten- und dem Staatsrathe das Präsidium führen.

Die gesetzgebende Versammlung der freien Stadt Frankfurt wird zum Theile aus zwei anderen verfassungsmäßig bestehenden Collegien, dem Senate und dem ständigen Bürgerausschusse, zum Theile aus der übrigen christlichen Bürgerschaft hergenommen. Aus dem Senate werden 20 Individuen, und zwar von den Mitgliedern des Senates selbst gewählt; eben so wählt der ständige Bürgerausschuß aus seiner Mitte 20 Mitglieder. Aus der übrigen christlichen Bürgerschaft werden 45 Mitglieder, und zwar von einem hiezu eigens gebildeten Wahl-Collegium von 75 Bürgern gewählt. Jedoch ist zu einem Mitgliede der gesetzgebenden Versammlung nicht wählbar, a) wer noch nicht 30 Jahre alt ist; b) wer in besoldeten Diensten eines Privaten steht; c) wer eines peinlichen Verbrechens wegen bestraft worden, oder deßhalb noch in Untersuchung befangen ist; d) ein Fallite. Der Gewählte muß bei Verlust seines Bürgerrechtes die auf ihn ausgefallene Wahl annehmen *).

Das Präsidium der Versammlung besteht aus einem

*) Von den neun ländlichen Bezirken pflegen Abgeordnete dann auch beigezogen zu werden, wenn Gegenstände verhandelt werden, die jene Bezirke unmittelbar betreffen.

Präsidenten und zwei Vicepräsidenten. Jener wird von der Versammlung aus den 20 Mitgliedern des Senates, diese werden aus den übrigen Mitgliedern der Versammlung in der ersten Sitzung gewählt. Die gesetzgebende Versammlung wird jedes Jahr auf den ersten Montag im Monate November von dem Senate zusammenberufen; sonst constituirt sie sich aus eigenem Rechte. Sie dauert in der Regel 6 Wochen, worauf sie sich selbst wieder auflöset. Die Gesetzvorschläge gelangen an dieselbe in der Regel vom Senate, und zwar durch das Präsidium.

Die Verfassung der drei freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg hat das Gleichförmige, daß in jeder derselben die gesetzgebende Gewalt sich gemeinschaftlich bei dem Rathe und dem Bürgerschafts-Collegium befindet. Jedoch ist die innere Einrichtung dieser beiden ständigen Collegien nicht gleich. Was die innere Einrichtung des Raths-Collegiums betrifft, so wird das Nähere hierüber, da dieser Rath auch, und zwar vornehmlich, mit der vollziehenden Gewalt bekleidet ist, in dem folgenden §. vorkommen. Das Collegium der Bürgerschaft aber ist in allen diesen drei Städten wieder aus mehreren kleineren Abtheilungen zusammengesetzt, welche zuvörderst für sich berathen und abstimmen.

Die Lübeckische Bürgerschaft ist in 12 Collegien abgetheilt, wovon das erste aus Patriciern, die 6 folgenden aus den Societäten der en gros handelnden Kaufleute, zwei aus Detailhändlern und die drei letzteren aus den Brauern, Schiffern und Handwerkern bestehen. Jedes Collegium ist aus Aeltesten und Brüdern zusammengesetzt, berathschlagt und beschließt für sich, und hat eine Stimme in den zur Mitberathung der Bürgerschaft gehörenden öffentlichen Angelegenheiten. Der Beschluß wird nach der Mehrheit der Stimmen der sämmtlichen Collegien gefaßt. Die Bremische Bürgerschaft ist nach Pfarren in 4 Sectionen abgetheilt, und übt ihre Theilnahme an der Staatsverwaltung auf den Bür-

ger=Conventen aus, welche auf Einladung des Senates alle zwei oder drei Monathe gehalten zu werden pflegen. Zu diesen Bürger=Conventen werden, der gegenwärtigen Observanz zufolge eingeladen: Die Gelehrten, die Aeltermänner der Kaufmannschaft, und aus den Kaufleuten, Zünften und den Gemeinheiten diejenigen, welche das größere Bürgerrecht mit der Handelsfreiheit besitzen, und an Entrichtung der Hauptabgabe, dem Schosse, Theil nehmen, mithin nach Abzug ihrer Schulden ein reines Vermögen von wenigstens 3.000 Thaler besitzen. Man stimmt bei den Berathschlagungen auf diesen Conventen kirchspielweise; jede Pfarre hat eine Stimme, und die Mehrzahl dieser Stimmen bildet das Votum der Bürgerschaft. Die Hamburgische Bürgerschaft ist nach Pfarren oder Quartieren in 5 Sectionen abgetheilt. Für jede der 5 Pfarren oder Sectionen werden zuvörderst Aelteste, dann Diaconi, und weiter Unter=Diaconi gewählt. Die 3 Aeltesten jeder Pfarre vereinigen sich, und bilden ein Collegium von 15 Mitgliedern, das Collegium der Ober=Alten, welches vorzugsweise für die Aufrechthaltung der Verfassung zu sorgen, und gewöhnlicherweise die Bürger bei dem Rathe zu vertreten hat. Ein anderes Collegium, das der Sechziger, entsteht durch die Vereinigung der 45 Diaconen (9 von jeder Pfarre) mit den 15 Ober=Alten, und das sogenannte Hundert und achtziger=Collegium bildet die Vereinigung der 120 Unter=Diakonen (24 von jeder Pfarre) mit den Sechzigern. Zu diesen drei bürgerlichen Collegien kommen aber noch die erbeingesessenen Bürger, worunter diejenigen begriffen werden, welche ein städtisches Grundstück von 1.000 Reichsthaler Species Werth in der Stadt oder von 2.000 Reichsthaler Werth in dem Gebiethe eigenthümlich besitzen. Die Berathung und Abstimmung geschieht nach den 5 Kirchspielen.

Das Recht, einen Gesetzvorschlag zu machen, kömmt in den drei Hansestädten in der Regel jenem andern ständigen Collegium, dem Rathe, zu. Doch kann auch die Bürgerschaft durch ihre Wünsche dergleichen Vorschläge veranlassen.

In der freien Stadt Krakau wird die gesetzgebende Versammlung gebildet: 1. aus den Deputirten der Gemeinden, deren jede ein Mitglied stellt; 2. aus drei Gliedern des Senates; 3. aus drei Prälaten von dem Domcapitel; 4. aus drei Doctoren der Facultäten, welche die Universität sendet, und 5. aus sechs im wirklichen Dienste stehenden Friedensrichtern, welche nach der Reihe dazu genommen werden. Der Präsident derselben wird aus den drei vom Senate gestellten Gliedern gewählt. Um als Repräsentant einer Gemeinde gewählt werden zu können, muß man 26 Jahre alt seyn, auf der Universität Krakau studirt haben, und von seinem Vermögen 90 Polnische Gulden steuern. Wählen können die Mitglieder des Secular-Clerus und der Universität, die Grundeigenthümer, welche 50 Polnische Gulden steuern, die Fabrikunternehmer, die Großhändler und alle, welche an der Börse eingezeichnet sind, Professoren der niederen Lehranstalten, und Künstler, wenn sie das vorgeschriebene Alter haben. In der Regel hat jedes Mitglied der Versammlung das Recht, einen Gesetzvorschlag zu machen. Nur Vorschläge, welche die Abänderung eines Gesetzes zum Gegenstande haben, müssen vom Senate ausgehen.

In den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln kömmt die Gesetzgebung einer Versammlung von 40 Mitgliedern zu, welche von den adeligen Possidenti oder Grundbesitzern der einzelnen 7 Inseln nach Maßgabe ihrer Größe und Bevölkerung gewählt werden. Jährlich wird die Hälfte derselben erneuert. Der Präsident der gesetzgebenden Versammlung wird von dem Könige von Großbritannien als dem beständigen Protector dieses Inselstaates, ernannt. Die Sitzung dieser Versammlung nimmt in jedem Jahre am ersten April ihren Anfang. Was in dieser Versammlung durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen wird, ist Gesetz, wenn es von dem dazu bestellten Brittischen Lord-Obercommissär, als dem Stellvertreter des Königs von Großbritannien, gebilligt, und

nicht durch einen besondern Befehl des königlichen Protectors verworfen wird.

In der Republik San Marino befindet sich die gesetzgebende Gewalt bei dem großen Rathe von 300 Aeltesten oder Anziani, welchem ein Rath von 12 Mitgliedern, der die laufenden Geschäfte besorgt, zur Seite steht. An der Spitze befindet sich ein Capitano, der immer nur auf drei Monate gewählt wird *).

---

*) Die Grundgesetze der Europäischen Republiken sind:

Für Frankfurt: Die Bestimmungen des westphälischen Friedens vom Jahre 1648; und die Ergänzungsacte vom 18. Julius 1816.

Für Hamburg: Das Reglement der Raths- und Bürger-Convente vom Jahre 1710, dann die Unions-Recesse vom Jahre 1710 und 1712.

Für Bremen: Die Recesse zwischen Rath und Bürgerschaft vom Jahre 1453 und 1554.

Für Lübeck: Die Bürger-Recesse vom Jahre 1665 und 1669.

Für die Jonischen Inseln: Die Verfassungsurkunde vom 28. December 1817.

Für Krakau: Die Verfassungsurkunde vom 3. Mai 1815.

Die Schweizer-Cantone haben sich nach Aufhebung der Mediations-Acte im Jahre 1814 größtentheils neue, den früheren Einrichtungen sich mehr annähernde Verfassungen gegeben und hierüber eigene Urkunden ausgefertigt. Diese sind:

1. Für Basel, vom 4. März 1814.
2. Für Luzern, vom 29. März 1814.
3. Für Freiburg, vom 10. Mai 1814.
4. Für Zürich, vom 11. Junius 1814.
5. Für Appenzell der äußern Rhoden vom 28. Junius 1814.

Für Appenzell der innern Rhoden vom 30. Januar 1814.

